UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00289176 0

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Physical &
Applied Sci.
Serials

Physical &
Applied Sci.
Serials

# BERICHTE

ÜBER DIE

# VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

FÜNFUNDFÜNFZIGSTER BAND.

1903.

18859
3/10/11

LEIPZIG
BEI B. G. TEUBNER.

AS
182
S214
Bd. 55

# INHALT.

Seite

Otto Böthlingk, Vedisches. 9. (Fortsetzung von Bd. 54 S. 184) 2

Moritz Voigt, Über die privatrechtlichen Rechtsgeschäfte des älteren römischen ius publicum . . . . . . . . . . . . . 7

Heinrich Gelzer, Der wiederaufgefundene Kodex des hl. Klemens und andere auf den Patriarchat Achrida bezügliche Urkundensammlungen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 41

Otto Böthlingk, Vedisches 10 und 11. (Fortsetzung von S. 6) 113

Georg Goetz, Beiträge zur Geschichte der lateinischen Studien im Mittelalter . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 121

Curt Wachsmuth, Worte zum Gedächtnis an Theodor Mommsen. Gesprochen am 14. November 1903. . . . . . . . . . . . 155

Moritz Voigt, Die römischen Baugesetze . . . . . . . . . . 175

Friedrich Ratzel, Studien über den Küstensaum . . . . . . 199

Verzeichnis der Mitglieder der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . I

Verzeichnis der eingegangenen Schriften . . . . . . . . . . . VI

/

## SITZUNG VOM 7. FEBRUAR 1903.

Herr Voigt trägt vor: „Über die privatrechtlichen Rechtsgeschäfte des älteren römischen ius publicum“.

Von Herrn Gelzer ist eingeschickt eine Abhandlung: „Der wiederaufgefundene Kodex des hl. Klemens und andre auf den Patriarchat Achrida bezügliche Urkundensammlungen“.

Herr Böhtlingk hat eingesandt: „Vedisches 9“.

Mit dem Zutritt der neugegründeten British Academy zu der internationalen Association der Akademien erklärt sich die Klasse in Übereinstimmung mit der mathematisch-physischen Klasse einverstanden; ebenso erklärt sie ihre Zustimmung zu den Vorschlägen für Neugestaltung der von der Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte begonnenen wissenschaftlichen Unternehmungen, zu denen die Delegierten der vier deutschen Akademien sich geeinigt haben.

Zu den Herstellungskosten der Encyklopädie des Islam wird zunächst auf die Jahre 1903—1905 ein Beitrag von je 500 Mark bewilligt.

# Vedisches.

## 9.

Fortsetzung von Bd. 54, S. 184.

Von

O. Böhtlingk.

### Ṛ̣V. 4, 24, 9. 10.

भूयसा वस्नमचरत्कनीयो
अविक्रीतो अकानिषं पुनर्यन् ।
स भूयसा कनीयो नारिरेची-
द्दीना दक्षा वि दुहन्ति प्र वाणम् ॥ ९ ॥
क इमं दशभिर्मम इन्द्रं क्रीणाति धेनुभिः ।
यदा वृत्राणि जङ्घनदथैनं मे पुनर्ददत् ॥ १० ॥

Diese zwei Verse sind, insbesondere der erste, so oft sie auch besprochen und übersetzt wurden, wie ich glaube, arg missverstanden und ihre Tragweite gar nicht geahnt worden. Dass sie von einem Handel sprechen, haben Alle erkannt und erkennen müssen; um welche Ware es sich aber handelt, übergeht man mit Stillschweigen oder räth auf eine vom Dichter nicht gemeinte.

Den ersten Vers übersetzt Ludwig (I, 103): „Für ser viel wollte er geringeren Kaufpreis; zufrieden [auch] nicht verkauft zu haben, kerte ich um; er aber gab das wenige nicht hin für viles; dumme und kluge mäkeln herum am Kaufpreise“.

Grassmann: „Für das was mehr werth war, bot man geringeren Kaufpreis; ich war, als ich heimging, froh den Handel nicht geschlossen zu haben; ein anderer liess das, was weniger werth war, nicht für einen höheren Preis ab; geringe Einsicht melkt ganz das Euter aus [d. h. Thoren wollen aus allem den höchsten Vortheil ziehen]“.

Oldenberg, dem es zunächst nur um den Sinn des Verses zu thun ist, äussert sich über diesen in seinen „Die Hymnen des Ṛigveda“ I, 154 folgendermassen: „Sobald sich Noth erhebt, verlangen Alle nach Indra; als Kampf entbrannte, feilschten die Leute thörichten Sinns, sie boten zu wenig, und ohne verkauft zu haben, ging ich — der priesterliche Inhaber des Gottes — zufrieden nach Hause“. Eine Paraphrase sollte man unterlassen, wenn man vom Text nur einzelne Worte versteht und dann der Phantasie freien Lauf lassen muss. Es ist weder von einem Verlangen nach Indra, noch von einem Feilschen um ihn die Rede; noch viel weniger von einer Noth und einem Kampfe.

Hillebrandt (Ved. Myth. I, 43) übersetzt: „Um zu hohen Preis kam zu wenig zum Verkauf. Als man mir nicht verkauft hatte, wollte ich wiederkommend damit zufrieden sein. Da liess der (Händler) mir selbst um den hohen Preis das zu wenige nicht mehr. „Schwache Geister zermelken jetzt das Rohr“. Nachträglich wird bemerkt: „Der Dichter spricht naserümpfend von dem dummen Verkäufer, in dessen Händen jetzt der erwünschte Soma zurückgeblieben ist und zum Trank verwendet wird.

Sieg soll, wie mir Hillebrandt brieflich mittheilt, in seinen „Sagenstoffe des Rigveda u. s. w.“ S. 93 den ersten Pāda mit „für die mehrwerthige (Ware, d. i. für mich Indra, der selbst spricht), ist ein zu geringer (Preis) eingelaufen“ übersetzen, den zweiten mit „verlangte ich, nicht verkauft zu sein.“

Sāyaṇa, der älteste Erklärer, ist der Meinung, dass ein Käufer zu viel Ware für einen zu geringen Preis erstanden hätte. Der Verkäufer wäre zurückgekehrt, hätte den Verkauf

für ungültig erklärt und einen höheren Preis verlangt, worauf der Käufer nicht eingegangen wäre, da ein rechtmässig abgeschlossener Verkauf nicht rückgängig gemacht werden könnte.

Zum Schluss gebe ich meine Auffassung, die sich toto coelo von den vorangehenden unterscheidet. Von sprachlicher Seite wird sie gewiss weniger beanstandet werden als die meiner Vorgänger; in sachlicher Beziehung bildet sie einen guten Abschluss eines Indra-Liedes, während bei den anderen Uebersetzungen der Zusammenhang mit dem Vorangehenden gar nicht oder nur auf sehr gezwungene Weise nachzuweisen ist, woher man auch auf die Vermuthung kam, dass sowohl dieser als auch der folgende Vers spätere Einschiebsel wären.

Ich übersetze mit Ergänzung einiger Uebergangspartikeln: „Für ein umfangreicheres (Lied als das Meinige) hatte Jemand einen geringeren Preis angesetzt (als ich). Bei meiner Rückkehr (zum Verkaufsplatz) bin ich, obgleich ich (d. i. mein Lied) nicht verkauft worden bin, doch erfreut, da der (in a gemeinte Verkäufer) mit seinem umfangreicheren (Liede) nicht den geringeren (Preis) gelöst hat. Stümper und Meister[1]) suchen soviel Vortheil als möglich aus einem Dichtwerk[2]) zu ziehen".

---

1) दीना दक्षाः fasse ich mit Sāyaṇa und Ludwig als zwei durch *und* zu verbindende Adjectiva mit entgegengesetzter Bedeutung. Nach Grassmann soll das abstracte दीना दक्षाः so v. a. das concrete दीनदक्षाः sein. Der Dichter; der auch auf seinen Vortheil bedacht ist, wird sich schwerlich für einen दीनदक्ष gehalten haben. Und wenn er nur Dummköpfe gemeint hätte, würde er gewiss diese mit दीनदक्षाः bezeichnet haben, zumal dieses metrisch nicht widerstrebt hätte. Nach Oldenberg, der gar zu Vieles für möglich hält, soll दीना दक्षा Instr. sein.

2) वाण = बाण zu setzen, ist sehr gewagt, da, soviel ich weiss, in den Veda-Handschriften व und ब nicht verwechselt zu werden pflegen. Das Naighaṇṭuka hat wieder einmal Recht, wenn es वाण unter den वाङ्नामानि aufführt.

Der zweite Vers bietet nicht die geringsten grammatischen Schwierigkeiten und wird von GRASSMANN übersetzt: „Wer kauft mir diesen Indra, der mein ist, für der Kühe zehn ab? Wenn er den Feind geschlagen hat, dann stell' er ihn mir wieder zu."

Wie kann aber ein Gott verkauft und wieder zurückgefordert werden? OLDENBERG glaubt das Rätsel zu lösen, wenn er a. a. O. sagt: „Der Dichter, so fasse ich den Zusammenhang auf, preist Indra und empfiehlt zugleich sich selbst als den Vermittler der göttlichen Hilfe, so zu sagen als Vermiether des Gottes". Welchen Hokuspokus mag ein solcher Vermiether hierbei wohl getrieben haben?

Meine Phantasie versteigt sich nicht so weit. Ich sage mir, dass der Dichter unter diesem seinen Indra dieses von ihm verfasste Indra-Lied versteht, das er bis jetzt nicht abzusetzen vermochte. Mit Hilfe dieses Liedes kann der Käufer desselben seine Feinde schlagen und alsdann das Lied dem Dichter wieder zurückgeben. Der Dichter hat nach der gemachten Erfahrung vielleicht seinen Preis ermässigt, dafür aber die Zurückgabe des Liedes verlangt, nachdem es seine Wirkung gethan hat. Dann kann er es von Neuem verkaufen.

Was erfahren wir aus den hier besprochenen Versen?

1. Dass vedische Dichter die Schrift schon kannten und benutzten, da doch nur ein geschriebenes oder eingegrabenes Lied öffentlich verkauft und nach Benutzung desselben dem Dichter wieder zurückgegeben werden kann. Der Käufer, der das Lied zur Abwehr seiner Feinde benutzt, wird es wohl auch haben lesen können. Dass die Inder schon in verhältnissmässig früher Zeit die Schrift kannten, habe ich schon im Jahre 1859 behauptet und zu begründen versucht im Bulletin de l'Académie Impériale des Sciences de St. Pétersburg I, 347—353 = Mélanges asiatiques III, 715—724. Später habe ich mich über denselben Gegenstand ausgesprochen in der Einleitung zu „Pāṇini's Grammatik" S. X fgg.

2. Dass die Dichter ihre Lieder durch einen Vermittler verkaufen liessen.

3. Dass die Dichter hohe Honorare erhielten. Unser Dichter bietet sein Indra-Lied für 10 Milchkühe aus!

4. Dass ein Lied schlechtweg mit dem Namen des Gottes, den es feierte, bezeichnet wurde.

5. Daraus, dass unser Dichter sein Original zurückverlangt, kann man schliessen, dass man diesem eine grössere Wirkungskraft zuschrieb als einer Copie, aber auch, dass eine solche zu jener Zeit nicht leicht hergestellt werden konnte.

---

Druckfertig erklärt 24. II. 1903.]

# Über die privatrechtlichen Rechtsgeschäfte des älteren römischen ius publicum.

Von

Moritz Voigt.

## I.

Die älteste Klassifikation des Rechtes entnimmt ihren Einteilungsgrund der Verschiedenheit der rechtssetzenden Potenz und gelangt dementsprechend für das weltliche Recht zu der durch die XII Tafeln bekundeten obersten Gliederung[1]) von

1. ius ratumque, als dem von der Staatsgewalt ergangenen Rechtsgesetze;

2. ius schlechthin, als dem von den Privaten durch lex privata gesetzten Rechte.

Jenes ius ratumque aber spaltet sich wiederum je nach der personalen Verschiedenheit des dadurch betroffenen Subjektes in drei Unterarten[2]):

a) das ius publicum, als dasjenige Recht, welches die einschlagenden Verhältnisse der res publica populi romani Quiritium regelt, sei es an sich, somit das Staatsrecht, sei es in den einschlagenden Verkehrsbeziehungen zwischen dem Staate und seinen Angehörigen;

b) das ius Quiritium oder späterhin ius civile Romanorum, welches die entsprechenden Lebensverhältnisse der römischen Bürger ebenso an sich, wie in deren wechselseitigen Be-

1) Voigt in Berichten der Gesellschaft. 1902. LIV, 188 A. 2f.

2) Voigt, XII Tafeln § 14.

ziehungen ordnet, somit das Zivil- und Kriminal-Recht, wie -Prozeßrecht;

c) das ius dediticiorum, welches die entsprechenden Lebensverhältnisse der dediticii: der nicht in die Bürgerschaft aufgenommenen freien Untertanen Roms in den entsprechenden Beziehungen, wie unter b) regelt.

Jener Ausdruck ius publicum unter a) erfuhr jedoch späterhin zwei verschiedene Wandelungen[3]):

A. zuerst in der zweiten Hälfte der Republik, indem zwar der Einteilungsgrund der rechtssetzenden Potenz vorerst noch festgehalten, dabei aber dem ius publicum das ius Quiritium und dediticiorum mit untergeordnet wurde, so daß dasselbe nunmehr die drei Klassen unter a—c umfaßte, während das ius unter 2 nunmehr als ius privatum prädiziert wurde, alle diese Gruppen aber ihre gegensätzliche Stellung zu dem ius divinum beibehalten. Dieser jüngere Begriff von ius publicum tritt hervor namentlich bei

Cic. p. domo 49, 128: nec de pontificio, nec de iure publico disputo, wie in 12, 32: quae (sc. causa cognitioque) cum sit in ius religionis et in ius rei publicae distributa, religionis partem — praetermittam, de iure publico dicam.

Denn während jenes ius religionis seinem Gehalte nach in 12, 33 dahin bestimmt wird: de religione, de rebus divinis, caerimoniis sacris, so wird das ius publicum in 13, 33 dahin charakterisiert: iure publico, legibus iis, quibus haec civitas utitur und demselben in 13, 34 überwiesen das ius adoptionis (d. i. arrogationis) in den Worten: apertum est te (sc. P. Clodium) omnino nihil gessisse: non fuisse tribunum pl., hodie esse patricium. Dico apud pontifices, augures adsunt, versor in medio iure publico.

Und solcher jüngere Begriff des ius publicum tritt auch auf bei

Ter. Phorm. I, 3, 65: ne hoc quidem adipiscar ego, quod ius publicum est;

---

3) Vgl. CUQ in Dictionnaire des Antiquités. III, 732f.

Cic. de off. I, 19, 64: vinci se nec ullo publico ac legitimo iure patiantur; de Har. resp. 7, 14: nego esse ullam domum aliam privato eodem quo quae optima lege, publico vero omni praecipuo et humano et divino iure munitam;

Liv. III, 34, 6: fons omnis publici privatique est iuris (sc. lex XII tabularum);

Lex Falcidia v. 714 c. II bei Paul. ad l. Falc. (D. XXXV, 2, 1 pr.): quantam — pecuniam iure publico dare, legare volet;

Nerat. bei Ulp. 25 ad Ed. (D. XI, 7, 20 pr.): pacto hoc (sc. ne quid maritus in funus conferret) publicum ius infringi non possit;

Suet. Tib. 50; peculio concesso a patre praebitisque annuis fraudavit per speciem publici iuris, quod nihil de his Augustus testamento cavisset (d. h. er leugnete die Rechtsbeständigkeit unsolenner mündlicher Fideikommisse);

Jul. 21 Dig. bei Ulp. 35 ad Ed. (D. XXVI, 7, 5 § 7): nemo — ius publicum remittere potest;

Pomp. bei Paul. 48 ad Ed. (D. XXXIX, 2, 18 § 1): publico iure id consecutus sit;

Sev. u. Car. bei Ulp. 32 ad Sab. (D. XXIV, 1, 7 § 6): iure publico causam pignorum integram obtinebis;

Pap. 5 Resp. (D. XXVII, 1, 30 § 3): iure publico poterunt excusari; 9 Resp. (D. XXXVIII, 1, 42): iuri publico derogari non potuit; 13 Resp. (D. XXXV, 2, 15 § 1): privatorum cautione legibus non esse refragandum constitit et ideo sororem iure publico retentionem habituram; 15 Resp. (D. XXVI, 2, 29): excusationem quam iure publico habebat; 2 Quaest. (D. II, 14, 38): ius publicum privatorum pactis mutari non potest; 14 Quaest. (D. XXVIII, 1, 3): testamentifactio non privati, sed publici iuris est;

Ulp. 1 Opin. (D. XXVI, 1, 8): gesta — revocari ius publicum permittit; 11 ad Ed. (D. L, 17, 116 § 1): non capitur (sc. ab eo), qui ius publicum sequitur[4]); 30 ad Ed. (D. L, 17, 45 § 1): privatorum conventio iuri publico non derogat; 36 ad Ed.

4) Vgl. Voigt, Röm. R. G. II, 101.

(D. XXVII, 8, 1 § 9): conventione — ius publicum mutari non potest; 57 ad Ed. (D. XLVII, 10, 13 § 1): is, qui iure publico utitur, non videtur iniuriae faciendae causa hoc facere: iuris enim executio non habet iniuriam;

Paul. sent. rec. I; 1 § 6: privata conventio iuri publico nihil derogat; 6 Quaest. (D. XXVII, 1, 36 § 1): quaero, si — Titius pater petente — filio emancipato curator a praetore detur, an iure publico uti possit;

Marcian. 7 Inst. (D. XXXVI, 3, 12): remitti talem cautionem iure publico placuit;

Diocl. et Max. in C. Just. VI, 23, 13: non iurisdictionis mutare formam vel iuri publico derogare cuiquam permissum est.

B. Weiterhin während der Kaiserzeit vollzieht sich eine Wandelung der Begriffe selbst von ius publicum und privatum, welche, einen völlig neuen Einteilungsgrund beiden Ausdrücken unterlegend, über das Gebiet des Terminologischen hinausgreift, indem sie jene Klassifikation auf ganz neue theoretische Anschauungen und Gesichtspunkte stützt: auf die spezifische Verschiedenheit der von dem Rechte geregelten Interessen des Individuum. Denn indem die Menschen um den Mittelpunkt gemeinsamer Interessen zu Gesamtheiten mannigfach sich gruppieren und unter diesen der Staat, wie die Glaubensgenossenschaft und die bürgerliche Gesellschaft, wie die Familie eine ganz überwiegende und hervorragende Bedeutung einnehmen, so wird nun auch deren spezifischen Interessen von dem Rechte eigens Rechnung getragen, indem dasselbe bei seinen Satzungen jene Interessen dieser Lebenskreise maßgebend in Betracht zieht und besonders berücksichtigt, somit aber die menschlichen Handlungen in ihren Beziehungen je zu solchen Interessen verschieden regelt. Und darauf beruht denn nun die moderne Klassifikation des Rechtes in Staats-, Kirchen- und Privatrecht[5]), der entsprechend

5) Der Einteilungsgrund dieser Klassifikation wird mehrfach verkannt, so von Savigny, System des heutigen römischen Rechtes § 9:

die der Sphäre des bürgerlichen Lebens anheimfallenden Lebensverhältnisse von Staat und Kirche, wie z. B. Kauf und Miete nicht dem Staats- oder Kirchenrechte, als vielmehr dem Privatrechte sich unterordnen, wogegen wiederum das nämliche Rechtsinstitut gleichzeitig mehreren jener Rechtsgruppen unterfallen kann, so z. B. das Eigentum, welches ebenso privatrechtlich, wie auch wider Diebstahl, Raub, Brandstiftung kriminell geschützt ist.

Immerhin aber ist solche theoretische Auffassung wesentlich abhängig von einer historischen Voraussetzung, davon nämlich, daß der Staat, resp. die Glaubensgenossenschaft als juristische Person d. h. als Teilhaber und Subjekt des Privatrechtes anerkannt und so zur Teilnahme an solchem berufen sei. Und diese Voraussetzung verwirklichte sich in dem römischen Leben gegen Ausgang des 1. Jahrhunderts n. Chr. (A. 100).

Dieser jüngeren Ordnung, wie jener modernen Klassifikation von Kirchen-, Staats- und Privatrecht entsprechend gliedert denn nun die spätere römische Theorie das Recht in ius sacrum, publicum und privatum, so

Quint. I. O. II, 4, 33: genera sunt tria: sacri, publici, privati iuris;

Auson. Griph. (XXVI, 2) 61 f.: ius triplex — — sacrum, privatum et populi commune quod usquam est;

oder in der Byzantiner Zeit ius divinum, publicum und privatum[6])

---

„Das Staatsrecht hat zum Gegenstand den Staat, das heißt die organische Erscheinung des Volkes; das Privatrecht die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse, welche den einzelnen Menschen umgeben, damit er in ihnen sein innerstes Leben führe und zu einer bestimmten Gestalt bilde.“ Allein Staatsrecht ist vielmehr dasjenige Recht, welches die menschlichen Handlungen in ihrem Verhältnisse zu den spezifischen Interessen des Staates, Privatrecht aber dasjenige Recht, welches solche nach dem Maßstabe der spezifischen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, wie Familie regelt.

6) Daneben auch ecclesiasticum für divinum, fiscale für publicum, civile für privatum.

Just. in Cod. I, 3, 23: ut inter divinum publicumque ius et privata commoda competens discretio sit, sancimus.
Und dann auch unter Einordnung des ius sacrum in das ius publicum vor allen

Ulp. 1 Inst. (D. I, 1, 1 § 2, wie im Auszuge in Inst. I, 1, 4): huius studii (i. e. iuris) duae sunt positiones: publicum et privatum. Publicum ius est, quod ad statum rei romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem. Sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim.

Publicum ius in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit.

Privatum ius tripertitum est: collectum etenim est ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civilibus;
sowie Herm. 4 Fideic. (D. XXXVI, 1, 14 pr.): quod ad ius publicum attinet, non sequitur ius potestatis[7]);
desgleichen Pomp. Ench. (D. I, 2, 2 § 46): Tubero doctissimus quidem habitus est iuris publici et privati et complures utriusque generis libros reliquit[8]);

Gell. X, 20, 2: Ateius Capito publici privatique iuris peritissimus;
wie wohl auch in Betreff des Titius Aristo Plin. Ep. I, 22, 2: quam peritus ille et privati iuris et publici; VIII, 14, 1: cum sis peritissimus et privati iuris et publici.

## II.

Vor jenem Zeitpunkte, zu welchem dem Staate juristische Persönlichkeit beigemessen wurde und sonach derselbe noch nicht als Teilhaber und Subjekt des ius Quiritium oder civile anerkannt war, waren für die zwischen demselben und dessen Angehörigen[9]) zu vollziehenden Rechtsgeschäfte be-

---

7) Vgl. Voigt, Röm. R. G. § 33, 7.

8) Vgl. Voigt a. O. § 22, 55.

9) Nicht hierher gehören rechtsgeschäftliche Verhältnisse zwischen dem römischen Staate und Ausländern, so 1. Erbeinsetzung des ersteren durch a) den König Attalus Philometor von Pergamum im J. 621 d.

sondere Ordnungen gegeben, welche, dem ius publicum mit unterfallend, wie systematisch eigenartige geschäftliche Figuren umfassend, eine gesonderte Rechtsgruppe ergaben. Und diese publizistischen Rechtsgeschäfte privatrechtlichen Charakters[10]) sind folgende:

1. venditio seitens des Staates, welche je nach deren Modalitäten verschieden sich gestaltet, nämlich

a) venditio sub hasta[11]), bei Verkauf ganzer Vermögensmassen auch sectio bonorum genannt[12]), eine bei aufgesteckter

---

St.: Vell. Pat. II, 4, 1. Plin. H. N. XXXIII, 11, 48. Obsequ. Perioch. 58, 59. Flor. I, 35, 2. Justin. XXXVI, 4, 5. Str. XIII, 4, 2. App. b. civ. V, 4. Mithr. 62. Plut. Ti. Gracch. 14, 1. Phot. Bibl. cod. 93. I, p. 73 Bekk. — b) durch den König Ptolemaeus Apion von Cyrenaica im J. 658: Eutr. VI, 11. Ruf. Fest. Brev. 13. Obsequ. Perioch. 70. Justin. XXXIX, 5, 2. Euseb. Chron. ann. Abr. 1922 p. 133 Schöne. Cassiod. Chron. ann. 471 p. 132 Momms.; App. b. civ. I, 111. Mithr. 121. — c) König Nicomedes II Philopator von Bithynia im J. 680; Cic. de leg. agr. II, 15, 40. Vell. Pat. II, 4, 1. Obsequ. Perioch. 93. Eutrop. VI, 6. Ruf. Fest. Brev. 11. App. b. civ. I, 111. Mithr. 71. — 2. Testamentarische Übertragung der Tutel seitens des Königs Ptolemaeus V Epiphanes von Ägypten über seine beiden Söhne Philometor und Physcon: Münzlegende in C. I. L. I, 474: M. Lepidus tutor reg(is) S(enatus) C(onsulto); Tac. Ann. II, 67. Justin. XXX, 2, 8. 3, 4. Val. Max. VI, 6, 1 und dazu in betreff der chronologischen Zweifel Kempf in h. l. Ebensowenig gehört hierher die occupatio (Voigt a. O. § 36, 27), die gar nicht Rechtsgeschäft ist.

10) Die dispositiven Geschäftsbestimmungen: leges contractus werden von Staats wegen aufgestellt, wie bekannt gegeben; vgl. darüber L. Heyrovský, Über die rechtliche Grundlage der leges contractus bei Rechtsgeschäften zwischen dem römischen Staat und Privaten. Leipzig 1881. Andererseits stellen auch die Mitkontrahenten Bedingungen: Liv. XXIII, 49, 2.

11) Paul. Diac. 101, 15: hastae subiiciebantur ea, quae publice venum dabant, quia signum praecipuum est hasta; Val. Max. VI, 3, 4. Macr. Sat. II, 2, 5; sub hasta venire: Liv. V, 16, 7. VI, 4, 2. XXIII, 37, 12. 38, 7. Juv. III, 33. Val. Max. VI, 5, 1. vgl. Dion. IV, 24. Emptio sub hasta: Cic. ad Att. XII, 3, 2. Das Auktionslokal hieß hastarium: Tert. Apol. 13.

12) Secare bona oder aliquem vertritt technisch den allgemeinen Begriff von eine Gütermasse in Teile zerlegen, was ebenso, wie oben, vom Staate, als auch von Privaten geschieht und diesfalls nicht not-

Lanze[13]) von einem quaestor[14]) abgehaltene Auktion[15]), wobei jene als Zeichen der Repräsentation des Staates durch den letzteren diente (A. 40), während ein praeco als Ausrufer funktionierte, der quaestor selbst aber durch addictio (A. 22) den Zuschlag erteilte. Und zwar gelangten auf solche Weise zum Verkaufe: Staatsgut[16]), so insbesondere staatlicher Grund und Boden[17]), bona praedis und praedia subsignata (A. 78),

---

wendig zu einer Auktion zu führen hat: Voigt in Ber. d. Ges. 1882, XXXIV, 83f. XII Taf. § 104, 17f. 127, 6. Die sectio seitens des Staates allein hat im Auge Varro RR. V, 10, 4: in emptionibus dominium legitimum sex fere res perficiunt: — cum in bonis sectioneve eius publice veniit. Über die grammatische Besonderheit bei Verwendung der Worte sectio, sector, vgl. Voigt, Röm. R. G. § 43, 22. Dem entspricht Paul. Diac. p. 357, 5: sectores et qui secant dicuntur et qui empta sua dicuntur; Gai. IV, 146: sectores vocantur, qui publice bona mercantur u. a. m.

13) Cic. de Off. II, 8, 27: hasta posita cum bona in foro venderet; 23, 83: hastam in foro ponere et bona civium voci subiicere praeconis; vgl. 8, 29. Philo II, 20, 64.

14) Quaestor: Plaut. Capt. I, 2, 1f. II, 3, 93. prol. 34. vgl. Bacch. IV, 9, 152. C. I. L. I, 198 v. 57. Gell. XIII, 25, 29f. Liv. V, 26, 8. XXVI, 47, 8. XXVII, 19, 2f. XXVIII, 46, 4. XXXVI, 21, 6. Dion. V, 34. VII, 63. VIII, 82. XI, 46. Tac. Ann. XIII, 28, sowie Cic. ad Fam. II, 17, 3, welcher die Repräsentation des Staates durch die Quästoren hervorhebt: de praeda mea praeter quaestores id est populum romanum teruncium nec attigit nec tacturus est quisquam.

15) Voigt, Röm. R. G. § 27, 45ff. Valent. Val. et Grat. in fr. Vat. § 37, 2.

16) Cic. de lege agr. I, 1, 2: auctio publicorum bonorum; 2, 4. Suet. Jul. 50. Carac., Gord. und Diocl. in C. Just. X, 3. 1. 2. 4. Valent. Val. et Grat. in C. Th. X, 17, 1.

17) So im J. 250 ager Pometinus: Liv. II, 17, 6; 543 ager publicus in der Nachbarschaft Roms: Flor. I, 22, 47. Zon. IX, 6, wozu vgl. Liv. XXVI, 11, 6. Val. Max. III, 7, 10, wogegen Frontin. Strat. III, 18, 2 an Auktion von ager privatus denkt; 548 ager Campanus: Liv. XXVIII, 46, 4; dann von ager Sabinus: Sic. Flacc. de cond. agr. 136, 16. lib. II colon. 253, 17. Mago 349, 17, daher technisch auch als ager quaestorius bezeichnet: Sic. Flacc. l. c. 151, 18. 152, 23. 154, 1. Hyg. de cond. agr. 115, 15. de gen. contr. 125, 19. 131, 11. Und auf solche venditio quaestoria beziehen sich App. civ. I, 7, 18. Plut. Ti. Gracch. 8. Dion. VIII, 73. Liv. IV, 48, 3. Oros. adv. pag. V, 18, 27. Lex. agr. [Thoria] v. 643 in

Güter sonstiger fiskalischer Schuldner, Kriegsgefangene[18]) und Kriegsbeute[19]), wie konfiszierte Güter von Verbrechern oder Proskribierten.[20])

---

C. I. L. I, 200 v. 46f.; vgl. Schwegler, R. Gesch. II, 412ff., Voigt a. O. § 34, 13f. 32.

18) Plaut. Capt. I, 2, 1ff. II, 3, 93. prol. 34. Bacch. IV, 7, 16f. Ep. I, 1, 41f. Caes. b. Gall. III, 16. Dion. IV, 24. VIII, 22. X, 21. Liv. II, 17, 6. IV, 34, 4. V, 22, 1. XXI, 51, 2. XXIII, 37, 12. 38, 7. XXIV, 42, 11. XXVI, 16, 6. 34, 3. 40, 13. XXVII, 19, 2. XXXIV, 16, 10. 21, 6. Val. Max. VI, 5, 1. Sen. de Ira I, 2, 1. Tac. Ann. XIII, 39. Hist. I, 68. Vita Aur. 7. Dieser Verkauf führte die Sonderbezeichnung venditio sub corona, daher stammend, daß in früherer Zeit der Kriegsgefangene mit einem Kranze (wohl von Stroh) auf dem Kopfe zum Verkauf gestellt wurde, als dem Zeichen, daß der Staat keine Garantie für Fehlerfreiheit leistete: Cael. Sab. bei Gell. VI, 4, 3. Fest. 306 b, 4. Cat. de Reb. mil. und Plaut. Hort. bei Gell. l. c. § 5. Varr. R. R. II, 10, 4. Vgl. E. Osenbrüggen, De iure belli et pacis. Lips. 1836. 48f. Verfehlt sind die Erklärungen bei Gell. l. c. § 4. Heister in N. Jahrb. f. Phil. 1860. XXXII, 357f. Besondere Verkaufsbedingungen überliefert Suet. Aug. 21: ne in vicina regione servirent nec intra tricensimum annum liberarentur; Dio Cass. LIII, 25.

19) Plaut. Persa IV, 3, 39. Caes. b. G. II, 33, 6. Cic. de Inv. I, 45, 85. de Off. II, 8, 27. Dion. VII, 63. Liv. III, 10, 1. IV, 53, 10. V, 16, 7. VI, 4, 2. XXV, 14, 12. XXVI, 40, 13. Val. Max. VI. 5, 1. Sen. ad Marc. 20, 5. Gell. XIII, 25, 29f. Eutr. VIII, 13, 2. Oros. adv. pag. V, 18, 2. Wegen der bona Porsennae regis vendenda s. Liv. II, 14, 1ff. Plut. Popl. 19 und dazu Schwegler, R. Gesch. II, 194.

20) Cic. de leg. agr. I, 2, 6. Phil. II, 26, 64. 29, 73. de Off. II, 8, 27. Manil. Astron. V, 320. Dion. XI, 46. Liv. IV, 15, 8. XXVII, 24, 5. Val. Max. IX, 12, 7. Tac. Hist. I, 20. Suet. Jul. 50. Aug. 24. Macr. Sat. II, 2, 5. Pseudo-Asc. in Verr. II, I, 20, 52: sectorem dicit aestimatorem redemptoremque bonorum damnati atque proscripti, qui spem spectans lucri sui id est secutus spem aestimationis suae bona omnia auctione vendit et semel infert pecuniam vel aerario vel sociis; 23, 61: sectores dicti sunt, qui spem lucri sui secuti bona condemnatorum semel auctionabantur proque his pecuniam pensitabant singulis ac in postera pro compendio suo singulas quasque res pecunia populo vendituri. Vgl. Schilling, Inst. § 115, d. Voigt, Röm. R. G. § 43, 14ff. 113, 2af. Später erteilte das prätorische Edikt dem sector das interdictum sectorium: Voigt a. O. § 43, 29. Nach der lex Voconia v. 585, wie Julia de maritandis ordinibus v. 736 und lex Papia Poppaea v. 9 traten hierzu noch die caduca: Voigt a. O. II, 714ff.

b) Verkauf aus freier Hand.[21])

Und in allen jenen Fällen des Verkaufes wurde für den Käufer der Erwerb des meum esse ex iure Quiritium durch eine addictio[22]), wie traditio[23]) des den Verkauf vollziehenden Magistrats vermittelt.

---

21) So insbesondere in dem von Serv. in Aen. IX, 53 berichteten Falle des J. 476: cum Pyrrhi temporibus adversus transmarinum hostem bellum Romani gesturi essent nec invenirent locum, ubi hanc sollemnitatem (sc. hastae mittendae) per fetiales indicendi belli celebrarent, dederunt operam, ut unus de Pyrrhi militibus caperetur, quem fecerunt in Circo Flaminio locum emere, ut quasi in hostili loco ius belli indicendi implerent, wo die Erfordernisse des commercium ebenso loci, als des Objekts, wie agrorum, als des Subjekts (Voigt, XII Taf. § 24, 14. § 36. 28, 25) entfielen, weil sich das Geschäft dem ius publicum unterordnete. Dann im J. 354 Verkauf des ager trientabularius bei Rom durch die Konsuln: Liv. XXXI, 13, 6 ff. und im J. 514 von Grundstücken zu Capua: Liv. XXVII, 3, 1, wie die Verkäufe durch die Censoren: im J. 555 von ager Campanus sub Tifatis: Liv. XXXII, 7, 3, von ager in Calatium und Auximum: Liv. XXI, 27, 10, ferner der durch die lex Servilia Rulli im J. 690 proponierte Verkauf von ager publicus durch Xviri agris dandis assignandis: Cic. de lege agr. II, 14, 35 ff. III, 2, 7. 3, 12. Dann wiederum Verkauf des incensus, tenebrio und miles infrequens: Voigt in Ber. d. Ges. 1882 XXXIV, 106, A. 50.

22) Cic. p. Rab. post. 17, 45. Suet. Jul. 10. Aug. 20. Vgl. A. 40. Voigt, Röm. R. G. § 27, 59. 43, 5. 57, 15. 115, 6.

23) In keinem Widerspruche steht Vitr. I, 4, 12: in Apulia oppidum Salpia vetus — — in eiusmodi locis fuerat conlocatum, ex quo incolae quotannis aegrotando laborantes aliquando pervenerunt ad M. Hostilium ab eoque publice petentes impetraverunt, ut is idoneum locum ad moenia transferenda conquireret eligeretque. Tunc is moratus non est, sed statim rationibus doctissime quaesitis secundum mare mercatus est possessionem loco salubri ab senatuque populoque romano petiit, ut liceret transferre oppidum, constituitque moenia et areas divisit nummoque sestertio singulis municipibus mancipio dedit. His confectis lacum aperuit in mare et portum e lacu municipio perfecit. Denn hiernach ist in betreff des municipium Salapia in Apulia Daunia, worüber vgl. Forbiger, Alte Geogr. III, 747, 6 und in Pauly, Realencycl. VI, 1, 685, eines municipium wohl mit civitas sine suffragio, wegen dessen Verseuchung durch die Malaria dessen Verlegung an das Meer auf Ansuchen durch sen. cons. und lex de transferendo oppido

2. Emtio seitens des Staates.[24])

3. Commutatio agri im Wege der traditio.[25])

4. Donatio seitens des Staates, als Gewährung einer liberalen Gabe im Wege der traditio zum Zwecke der Bereicherung des Empfängers[26]), so insbesondere die concessio praedae seitens des Feldherrn an die Soldaten, wobei die Beute entweder in natura[27]) oder in dem aus deren Verkaufe durch den quaestor erzielten Erlöse verteilt wurde[28]), ingleichen

---

genehmigt, von M. Hostilius aber, zweifelsohne dem patronus municipii, der erforderliche Grund und Boden am Meere für eigene Rechnung erkauft und dann in einzelnen Parzellen schenkungsweise durch Manzipation an die ansässigen Bürger übereignet worden. Somit ist irrig die Annahme von Heyrovský in A. 10 cit. 47, 1, es sei solche Schenkung des Hostilius im Namen und in Repräsentation des Staates erfolgt, wogegen das Richtige bietet Bechmann, Gesch. d. Kaufs. I, 443, 4.

24) So Ankauf von Sklaven im J. 538 und folgende: Liv. XXII, 37, 11. 39, 12. 60, 3. 61, 2. XXIV, 18, 12. XXVI, 27, 4. XXXII, 26, 14. XXXIV, 6, 12. App. Han. 27; Ankauf von Gold im J. 359: Liv. V, 25, 8, wie von stadtrömischen Bauten im J. 570: Liv. XXXIX, 44, 7. Pseudo-Asc. in Cic. in Caec. p. 120. Or. Dann im Falle der Expropriation: Voigt, XII Taf. § 80, 12.

25) Voigt, Röm. R. G. §. 34, 12.

26) Einen anderen Charakter trägt an sich die muneris datio d. i. die Gewährung einer Anstands- oder Ehrengabe, worunter fallen die munera a) an Gesandte fremder Staaten: Liv. XXVIII, 39, 19. XXX, 17, 14. 21, 5. XXXI, 9, 5. XXXIII, 24, 5. XXXV, 23, 11. XXXVII, 3, 11. XLII, 6, 11. 19, 6. 24, 10. 26, 5. XLIII, 5, 8. 6, 10. 8, 7. XLIV, 14, 2. 15, 8. XLV, 13, 8. 42, 11. Val. Max. V, 1, 1. Vgl. Rein in Pauly, Realenc. IV, 851. b) an fremde Fürsten, welche Rom besuchen: Liv. XXX, 15, 11. 17, 13. XXXI, 11, 11. XLV, 20, 3. 44, 14 ff. Dagegen die dautia oder lautia (Paul. Diac. 68, 10. Plut. Quaest. rom. 43), welche fremden Gesandten oder Fürsten, wie auch nach dem S. C. de Asclep. in CIL I 203 v. 8 an amici populi romani und so wohl auch an hospites publici gewährt werden, sind nicht Gaben, sondern zur Benutzung gestellter Hausrat: Charis. I. Gr. I, 11: lautia: supellex.

27) Pol. X, 16. XIV, 7. Dion. IV, 24. 50. X, 21. Liv. VI, 13, 6. VII, 27, 8. VIII, 36, 10. IX, 42, 5. X, 17, 4 ff. 9. 10. 20, 16. XXIII, 37, 13. XXIV, 16, 5 XXVII, 19, 2. XXX, 7, 2. XXXII, 13, 6.

28) Liv. XXV, 14, 12. XXXV, 1, 12.

Geldbelohnungen an die Soldaten, sei es daß solche an Einzelne für hervorragende Kriegstaten[29]) oder an das ganze Heer nach der Schlacht[30]) oder als Donativ beim Triumphe[31]) von dem Feldherrn verteilt wird, wie endlich auch Geldbelohnungen, welche für verdienstliche Handlungen gewährt werden.[32])

5. Gewährung anderer Liberalitäten seitens des Staates[33]), so Ausstattung der Töchter um den Staat verdienter Männer aus der Staatskasse[34]), assignatio agri[35]) und concessio

29) Dion. V, 25 und 35: 1 iugerum agri vgl. Liv. II, 13, 5; VI, 94: 1 Streitroß, 10 captivi, Silber und Beutestücke; Liv. IV, 34, 4: 2 captivi; VII, 46, 10: 10 boves; XXIII, 46, 7: ager; XXIV, 16, 8. XXV, 14, 13. XXVI, 48, 14: 30 boves; XXX, 15, 13. Plin. H. N. VII, 28, 102: aes, 10 captivi, 20 boves.

30) Liv. VII, 37, 2: je 1 bos und 2 tunicae; XXX, 45, 3. XXXI, 20, 7.: je 120 Asse.

31) Marquardt, Staatsverwaltung II, 136 ff., 274, 7. 554, 5. Dagegen die dem ausgedienten Soldaten gewährten Gelder: Marquardt a. O. I, 453. II, 544 ff. tragen den Charakter einer kapitalisierten Pension an sich.

32) Liv. II, 5, 9: dem Anzeiger der tarquinischen Verschwörung pecunia ex aerario, libertas et civitas; IV, 45, 2: dem Anzeiger der Sklavenverschwörung dena milia gravis aeris ex aerario, libertas; XXII, 33, 2: dem Angeber eines punischen Spions libertas, aeris gravis XX milia; XXVI, 21, 11: denjenigen, welche Syracus und Nasus an die Römer verraten hatten, je 500 iugera Acker, wie städtisches Wohnhaus; 27, 9: dem Angeber der Brandstifter libertas und 20 000 Asse; XXVII, 3, 6: dem Anzeiger einer Verschwörung libertas und aeris dena milia und ebenso XXXII, 26, 14; dann XXXIX, 19, 3: dem Angeber der Bacchanalien je 100 000 Asse. Mit der erteilten libertas ist dann zugleich die Civität verknüpft.

33) Nicht hierher gehören die Frumentationen, Congiarien und Alimentationen: Marquardt a. O. 110 ff., 132 ff., 137 ff. Dann auch anderes, so Liv. V, 35, 3, wo zum Zwecke des beschleunigten Wiederaufbaues von Rom seitens des Staates tegula publica praebita est, saxi materiaeque caedendae, unde quisque vellet, ius factum und dies wohl gegen die Verpflichtung, binnen Jahresfrist die Bauten zu vollenden: praedibus acceptis eo anno aedificia perfecturos.

34) Rein, Pr. Rt. 425.

35) Voigt, Staatsrechtl. possessio. Leipz. 1887. § 4, 1. 6, 8 ff. Röm. R. G. § 34, 7. 9. 11. 15. Desgl. Liv. XXXI, 4, 2.

possessionis[36]), wie Erlaß einer verdungenen Leistung wegen deren Vereitelung durch Zufall nach Pol. VI, 17, 5.

6. Donatio des Privaten an den Staat.[37])

7. Erbeinsetzung des Staates durch Private und Besitzergreifung seitens des ersteren.[38])

8. Locatio[39]) seitens des Staates, welche in folgenden Gestalten auftritt:

a) als locatio sub hasta[40]): öffentliche Lizitation, wobei die aufgesteckte Lanze als Zeichen der Repräsentation des Staates durch den leitenden Magistrat diente (A. 11), während regelmäßig der censor unter Mitwirkung eines praeco als

---

36) Voigt, Staatsrechtl. possess. § 3, 8. vgl. § 2, 10. lex Servilia Rulli agr. v. 689 bei Cic. de leg. agr. III, 2, 7.

37) So in der Sage von der Schenkung des Marsfeldes seitens der Vestalin Gaia Taracia: Schwegler, R. Gesch. II, 46, 1, wie die irrige Angabe von Plut. Quaest. rom., daß C. Flaminius, tr. pleb. v. 522 den Grund und Boden für den circus Flaminius geschenkt habe, worüber vgl. Pauly, Realenc. III, 481.

38) So in der Sage von der Acca Larentia: Schwegler in A. 37. Fasti Praen. in CIL I p. 319. vgl. 408. Dagegen die Erbeinsetzung des Staates durch Timisitheus in Vita Gord. 28 gehört der Kaiserzeit an und somit nicht hierher.

39) Die locatio conductio wurde von vornherein der emtio venditio als zubehöriger Bestandteil eingeordnet, dann aber im Privatrechte um die Mitte des 6. Jahrh. abgelöst, d. h. als selbständiger Kontrakt theoretisch konstruiert. Nach jener älteren Anschauung wurde auch staatsrechtlich die Verpachtung des Immobile, wie die Verdingung der Arbeitstätigkeit dem Gesichtspunkte der emtio venditio unterstellt und als vendere, emere, redimere bezeichnet: als emtio venditio dort rei fruendae sive utendae, somit fructuum oder usus rei, hier operis oder operarum: Voigt, Röm. R. G. § 56. 58.

40) Liv. XXIV, 18, 11. XXXIX, 49, 8. XLIII, 16, 2. Ov. ex Ponto IV, 5, 19. 9, 45. Nep. Att. 6, 3. Col. RR. I praef. 20. Sen. Suas. 6, 3. Tert. Apol. 13: sub eadem voce praeconis, sub eadem hasta, sub eadem annotatione quaestoris divinitas addicta conducitur. Die Lizitation erfolgte in ältester Zeit durch den rex: Varr. Rer. div. 6 bei Macr. Sat. I, 8, 1: aedem Saturni ad forum faciendam locasse L. Tarquinium regem, demnach später durch die Konsuln und sodann durch die Zensoren oder, dafern durch Senatuskonsult angeordnet, durch die Quästoren, so die locatio funeris publici: Marquardt, Priv. Leben. I, 339.

Ausrufer lizitierte und den Zuschlag in Form einer addictio (A. 22) erteilte, welchenfalls der conductor redemtor, insofern derselbe zugleich als Interzedent einer societas publicanorum kontrahierte, manceps hieß.[41]) Und solche locatio ist wiederum je nach der Verschiedenheit ihres Objekts verschieden, nämlich

aa) locatio conductio rei publicae, so von agri, pascua, aedificia, tabernae, Aquädukten zur Entnahme von Wasser, Seen und Flüssen, Salinen und Bergwerken[42]), bezeichnet nach ältester Terminologie als vendere, emere, redimere fructus rei, später als locare, conducere rem fruendam, wie zuletzt als locare, conducere rem[43]);

bb) locatio, conductio vectigalium, bezeichnet zuerst als vendere, redimere rem fruendam oder vectigalia fruenda, wie zuletzt als locare, conducere rem oder vectigalia[44]), während

---

41) Redemtor: Schilling, Inst. § 302, 66. Manceps: Voigt, Röm. R. G. § 71, 14. CIL VI, 31713: mancup(es) stipend(iorum).

42) M. Rostowzew, Gesch. d. Staatspacht in der röm. Kaiserzeit bis Diokletian in Philol. Supplementbd. 1902 IX, 367 ff. 422 ff. So ager publicus: Voigt, Röm. R. G. § 34, 33. G. Rafin, De la location des terres de l'ager publicus italique pendant la république (Thèse). Par. 1893; insbesondere pascua: Voigt, Possessio § 4, 28 ff. Dann tabernae argentariae: Voigt, Bankiers § 1, 9.

43) Vendere, emere, redimere fructus rei: Voigt, Ius nat. IV, 2 585 f. Paul. Diac. 151, 9: manceps dicitur, qui quid a populo emit conducitve, quia manu sublata significat se auctorem esse; lex col. Jul. Genet. v. 710, c. 82: ne quis eos agros neve eas silvas vendito neve locato longius quam in quinquennium. — — Quique iis rebus fruc[t]us erit, quas se emisse dicat, is in iuga sing(ula) inque annos sing(ulos sestertios) C — — d(are) d(amnas) [esto]; Liv. XXVI, 11, 7: tabernas argentarias — — iusserit venire; XL, 51, 5 (575): tabernis, quas vendidit in privatum; Ulp. 44 ad Sab. (D. XVIII, 1, 32): qui tabernas argentarias vel ceteras, quae in solo publico sunt, vendit, non solum, sed ius vendit, quum istae tabernae publicae sunt, quarum usus ad privatos pertinet. — Locare, conducere rem fruendam, rem: Voigt a. O. 575 f., 581 f.

44) Voigt a. O. 583. 576. 582. Vgl. Röm. R. G. § 71, 9. Wegen der Sache selbst: Rostowzew in A. 42 cit. 381 ff.

der conductor diesfalls publicanus[45]) hieß oder auch je nach der Besonderheit der betreffenden Abgabe eine spezielle Bezeichnung führte, so decumanus, vicensumarius, scripturarius, pecuarius, portitor;

cc) locatio conductio ultrotributorum d. i. operis publici oder operarum publicarum, so Verakkordierung staatlicher Bauten oder Anlagen, von Reparaturen derselben, Vermessung und Limitation von Ländereien, Reinigung von Flüssen, Lieferung von Requisiten für Kultuszwecke, Material- oder Transportlieferungen eines funus publicum u. dergl.[46]), bezeichnet zuerst als vendere, redimere rem faciendam oder opus, operas, später als locare, conducere rem faciendam oder aliquid faciendum, wie zuletzt als locare, conducere rem, opus, operas.[47])

b) Als locatio aus freier Hand.[48])

10. Vindiciarum datio seitens des ius dicens in der vindicatio an die eine der beiden Prozeßparteien, worauf in A. 77 zurückzukommen ist.

---

45) Publicanus ist von vornherein der Pächter eines publicum d. h. einer staatlichen Abgabe: Gai. 3 ad Ed. prov. (D. L, 16, 16), Ulp. 38. 55 ad Ed. (D. XXXIX, 4, 12 § 3. fr. 1 § 1). vgl. Romeijn, Loca Plautina 104; allein später ward solche Bezeichnung auch auf die Pächter staatlicher industrieller Unternehmungen übertragen, so von Salinen oder Bergwerken, wie fiskalischer Lieferungen: Gai. 13 ad Ed. prov. (D. XXXIX, 4, 13 pr.); und so nun bei Liv. XXV, 3, 9. XLV, 18, 4. Val. Max. V, 6, 8. Im weiteren vgl. Rein, Pr. Rt. 715, 3. Hirschfeld a. O. 69.

46) Fechner in Philologus. 1860. XVI, 237 ff. So Cat. in Opp. bei Fest. 285$^{b}$, 25. Varr. in A. 40. lex col. Jul. Genet. c. 69. lex Mal. c. 63. Inschr. in Ephem. Epigr. II, 199. Liv. XXIII, 48, 12 f. XXXIX, 44, 5. XLIV, 16, 4 u. a.

47) Voigt, a. O. 589 ff. 578. 583 ff.

48) So Plaut. Pers. I, 3, 9 f.: **Sa.** *Πόθεν* ornamenta (Theaterrequisiten)? **To.** Abs chorago sumito. Dare debet: praebenda aediles locarunt; dann Val. Max. IV, 4, 6. Apul. de Mag. 18: als im J. 499 der Konsul M. Atilius Regulus in Afrika stand und der die Wirtschaft seines Gutes führende Sklave gestorben war, übernahm und verdang der Senat dessen Bewirtschaftung.

11. Die Auslobung, wie Solution eines indicium: Anzeigerlohnes seitens des Staates.[49])

12. Mutui acceptio des vom Privaten dem Staate gegebenen Darlehns.[50])

13. Mutui datio des Staates an den Privaten.[51])

14. Interzession des Staates für den Privaten.[52])

15. Die Zahlungs-Anweisung auf einen Dritten, welche auch im bürgerlichen Verkehre im 6. Jahrh. nach dem Vorgange der hellenischen Kulturwelt zu allgemeinerer Anwendung gelangt[53]) und hier dem mandatum unterstellt, im geschäftlichen Verkehre zwischen Staat und Privaten wiederkehrt, dabei eine Mehrheit juristischer Momente umfassend, nämlich

a) die attributio pecuniae[54]), als die von dem Assignan-

---

49) Liv. XXVI, 27, 6 (544): consul ex auctoritate senatus pro contione edixit, qui, quorum opera id conflatum incendium, profiteretur, praemium fore libero pecuniam, servo libertatem; XXVIII, 46, 5 (549): indici praemium constitutum quantae pecuniae ager iudicatus esset, pars decuma; lex agr. (Thoria) v. 643 in CIL I, 200 v. 90 f.

50) So im J. 359: Liv. V, 25, 8. 10. VI, 4, 2. Val. Max. V, 6, 8. Fest. 153$^{b}$, 3. 245$^{a}$, 4; im J. 364: Liv. V, 50, 7. Fest. 153$^{b}$, 8. 364$^{b}$, 9. Paul. Diac. 152, 1; im J. 540: Liv. XXIV, 18, 13; 544: Liv. XXVI, 36, 5 ff. Fest. 364$^{b}$, 9, in Bezug worauf im J. 560 ein sen. cons. erging, daß die Anleihe zu $1/3$ sofort, die zwei anderen Dritteile aber in Raten zurückzuzahlen seien: Liv. XXIX, 16, 3, demgemäß das zweite $1/3$ im J. 554 durch datio in solutum der trientabula berichtigt: Liv. XXXI, 13, 2 ff., das letzte $1/3$ aber im J. 558 gezahlt wurde: Liv. XXXIII, 42, 3. Vgl. Rudorff in Ztsch. f. gesch. R. W. 1842 X, 72 ff. Feldmesser II, 287 f.

51) Liv. XXII, 60, 4: dandam ex aerario pecuniam mutuam praedibusque ac praediis cavendum populo censerent; Tac. Ann. VI, 17 (23): facta — mutandi copia sine usuris per triennium, si debitor populo in duplum praediis cavisset.

52) Liv. VII, 21, 8 (402): tarda — nomina et inpeditiora inertia debitorum quam facultatibus aut aerarium mensis cum aere in foro positis dissolvit, ut populo prius caveretur, aut aestimatio aequis rerum pretiis liberavit.

53) Voigt, Bankiers § 1, 51.

54) Attribuere aliquam pecuniam oder aliquem alicui: Varr. LL. V, 36, 181: ea (sc. pecunia), quae assignata erat, attributum dictum.

ten an den Assignatar erlassene Anweisung, eine Zahlung bei dem Assignaten zu erheben[55]), wofür als frühestes Beispiel sich bietet die wohl von dem tribunus aerarius dem eques equo publico zu erteilende Anweisung auf Erhebung des aes hordearium: des Futtergeldes für die beiden Dienstpferde von den angewiesenen Witwen und Waisen.[56]) Und dem ordnen sich dann folgende Vorkommnisse bei:

lex agrar. (Thoria) v. 643 in CIL I 200 v. 71: is, quei pequniam populo dare debebit (sc. ob agri emptionem), ei, qui eo nomine (i. e. id debitum) ab populo mercassitur, wo Verkauf der dem Staate gegen den Käufer zuständigen Kaufgelder-Forderung an einen Privaten in Frage steht;

lex Jul. mun. v. 708 in CIL I 206 v. 37 ff.: quanta pecunia eam viam locaverit (sc. aedilis), tamtae pecuniae eum eosque, quorum ante aedificium ea via erit, — — q(uaestor) u(rbanus) — — in tabula[s] publicas pecuniae factae referundum curato. Ei, qu[e]i eam viam tuendam redemerit, tamtae pecuniae eum eosve adtribuito sine d(olo) m(alo) (somit: dafern ein Grundbesitzer in Rom mit der Reparatur der anteiligen Straßenpartie in Verzug gekommen und solche von Staatswegen durch einen conductor operis ausgeführt worden

---

Vgl. Brisson d. V. S. v. adtribuere; Ferratius, Epist. in Cic. orat. Venet. 1738. 222; Dirksen, Civ. Abh. II, 254 ff.; Göppert in A. 61 cit. 278, 27. C. G. Bruns, Zur Gesch. d. Cession. Berl. 1868. 48. Daneben bezeichnet attribuere die Anweisung des Magistrats auf die Staatskasse: lex col. Jul. Genet. c. 65. lex col. Tudert. in CIL I 1409 v. 2. lex Jul. mun. das. 206 v. 48 f. S. C. bei Cic. Phil. XIV, 14, 38 und bei Frontin de Aquis II, 100. Inschr. in CIL VI, 3827, wie in Notizie degli scavi. 1896. 87 ff. v. 4. 9. 11. Cic. Phil. IX, 7, 16. Liv. XL, 51, 2. XLIII, 16, 9 f. Das früheste Beispiel ergibt das auf den tribunus aerarius angewiesene aes militare, wie equestre: Voigt, XII Taf. § 53, 11 ff. Varr. LL. V, 36, 181. Cic. in Verr. II, I, 13, 34. Pseudo-Asc. in h. l. p. 167 Or. Vgl. J. Merkel, Röm. Beamtengehalt. Halle 1888, 24 f.

55) Dementsprechend pflegt dem Assignaten vom Assignanten ein Kreditbrief oder Akkreditiv ausgestellt zu werden: Voigt, Bankiers § 1, 51, die *διαγραφή* in Ägypt. Urk. aus den kön. Mus. zu Berlin. Gr. Urk. No. 44 v. 102.

56) Liv. I, 433: viduae attributae; vgl. Voigt, XII Taf. § 53, 14 f.

ist, wird die bezügliche Forderung von jenem dem letzteren auf den Reparaturpflichtigen angewiesen);

Valer. et Gall. in C. Just. VII, 73, 7: si in te ius fisci, quum reliqua solveres debitoris, pro quo satisfaciebas, tibi competens iudex adscripsit et transtulit (wonach dem Bürgen, der für eine dem Staate an einen Privaten zuständige Forderung bezahlt hat, solche vom Staate überwiesen wird).

Und gleichem Gesichtspunkte unterfällt auch die Vektigalverpachtung, worüber vgl. Heyrovský a. O. 19 f.

b) Die delegatio oder relegatio pecuniae[57]), als die von dem Assignanten an den Assignaten erlassene Order, an den Assignatar eine Zahlung zu leisten[58]), womit korrespondiert die etwaige Einzahlung des auszuzahlenden Geldes bei dem Assignaten. Und diese Geschäftsproportion tritt im staatlichen Verkehre hervor bei

Cic. ad Fam. II, 17, 4 (705): Laodiceae me praedes accep-

---

57) Voigt, Röm. R. G. § 26, 7 f. Dafern an einen Schuldner die delegatio ergeht, gestaltet sie sich zum iussus solvendi.

58) In privatrechtlicher Beziehung: A. 57. Schilling, Instit. § 319. Zus. 2. So Plaut. Curc. III, 88: argentum accipias; cum illo mittas virginem; Pseud. IV, 2, 54: qui epistulam istam fert, ab eo argentum accipi — — volo, wozu vgl. Voigt, Röm. R. G. § 60, 9; Cic. ad Att. XV, 13, 5, wonach Dolabella außenstehende Forderungen an Cicero überwiesen hat: es sollen die Schuldner Dolabellas auf dessen Order bei dem Bankier Vettianus solche Schulden einzahlen und letzterer die Summe auf Order, wie Namens des Dolabella an Cicero auszahlen; Gai. 2 de V. O. (D. XLVI, 3, 106): cui permisero solvi; Afric. 8 Quaest. (D. XVII, 1, 34 pr.): si a debitore meo iussero te accipere pecuniam; Paul. 5 Quaest. (D. XIX, 5, 5 § 4): pacti sumus, ut tu a meo debitore exigas; 2 Man. (D. XLVI, 3, 105): cui iussi debitorem meum—solvere; Alex. Sev. in C. Just. VIII, 41, 4: cum ei (sc. procuratori) mandasses exactionem pecuniae, quam hi tibi debebant, contra quos supplicas. Wegen der schriftlichen Anweisung des Assignanten an den Assignatar s. Voigt, Bankiers § 1, 51. Diese delegatio pecuniae ist nicht Cession, da die Anweisung sich nicht auf Einklagung der Forderung, sondern lediglich auf deren Inkasso an Zahlungsstatt erstreckt; allein nach dem Vorgange jener technischen Ausdrucksweise bildete die Kaiserzeit die Bezeichnung der Cession als delegatio nominis oder actionis: B. v. Salpius, Novation und Delegation. Berl. 1864. 32 ff.

turum arbitror omnis pecuniae publicae, ut et mihi et populo cautum sit sine vecturae periculo (wonach Cicero gegen Sicherstellung Staatsgelder bei einem Laodicenser gegen Anweisung von deren Auszahlung zu Rom einzahlte).

c. Die permutatio pecuniae, als die von dem Assignaten dem Assignatar auf Grund der attributio oder delegatio pecuniae geleistete Zahlung[59]), womit seitens der Assignanten ein scribere, perscribere ab aliquo korrespondiert.[60])

16. Die obligatio praedis, wie praedii[61]), eine Satisdation zu Gunsten des Staates, wie später auch von Kommunen[62]), die somit eine zwiefache Gestalt annimmt, nämlich als

---

59) Voigt, Bankiers § 1, 48. Vereinzelt auch erogare pecuniam: Voigt a. O. A. 50.

60) Voigt a. O. § 1, 48.

61) Bachofen, Pfandrecht. Bas. 1847. I, 217 ff. Mommsen, Die Stadtrechte der lat. Gemeinden Salpensa und Malaca. Leipz. 1855. E. Zimmermann, De notione et hist. cautionis praedib. praediisque. Berl, 1857. Dernburg, Pfandrt. Leipz. 1860 I, 26 ff. Rein, Privatrt. 364 ff. Fechner in Philologus. 1860. XVI, 234 ff. G. Jordan, De praedibus litis et vindiciarum. Berl. 1860. A. Rivier, Über die cautio praed. praediisque. Berl. 1863. Schlayer in Ztsch. f. Civ. Rt. u. Proz. N. F. 1864. XXI, 41 ff. Göppert in Ztschr. f. R. G. 1864. IV, 249 ff. M. van Lier, De inscr. Salp. et Mal. Traj. ad Rh. 1865. 100 ff. P. J. van Swinderen, de aere Mal. et Salp. Gron. (1867) 153 ff. C. Hilse, De praedib. Berol. 1867. Münderloh in Ztschr. f. R. G. 1875. XII, 210 ff. 321 ff. F. Pellier, De la caution praedibus praediisque. Par. 1894. F. Kniep, Societas publican. Jena 1896. I, 205 ff. 340 ff. Das dare praedem ist nach A. 72. 77 die ältere Ordnung, als das dare praedium. Und so auch in Heraclea: A. 63.

62) Varro LL. V, 4, 40: praedia dicta item ut praedes a praestando, quod ea pignore data publice mancupis fidem praestent; VI, 7, 74, wie Paul. Diac. 223, 9 in A. 64. 39, 11 in A. 63. 137, 9: idem (sc. manceps) praes dicitur, quia tam debet praestare populo, quod promisit (vgl. A. 41), quam is qui pro eo praes factus est. Dem entsprechen die Ausdrucksweisen praes populo obligatur: lex agr. (Thoria) v. 643 in CIL I 200 v. 47. lex Mal. c. 64; praedibus populo cavere: Cic. in Verr. II, I, 54, 142. 55, 143. ad Fam. II, 17, 4. Liv. XXII, 60, 4; praedes dare rei publicae: Val. Max. VI, 2, 4. Praedia in publico oder in publicum obligare: lex agr. cit. v. 74. Gai. ad Ed. de Leg. II (D. XXXIII, 4, 15); praedia rei publicae oder fisco obligare: Schol.

a) praedem dare und accipere[63]): eine Bürgschaftsbestellung, die in der Modalität sich vollzog, daß der das Hauptgeschäft

---

Bob. in Cic. p. Flacco p. 244 Or. Pomp. 39 ad Qu. Muc. (D. L, 17, 205); praediis populo cavere: Cic. in Verr. und Liv. citt. Tac. Ann. VI, 17; praedium, fundum, aedes, rem obligare: A. 65. Plaut. Truc. II, 1, 4. Cic. de lege agr. III, 2, 9. Gai. II, 61; praedium in publicum dare: A. 65. Vgl. Swinderen l. c. 166 ff. Für eine Obligation zwischen Privaten ist praedis oder praedii datio schlechthin ausgeschlossen, da hierfür der vas und später der adpromissor, wie die fiducia und weiterhin die hypotheca berufen sind: vgl. Zimmermann a. O. 2 f., wogegen der Gegenbeweis von Göppert a. O. 268 ff. verfehlt ist: denn die praedes litis vindiciarum werden dem ius dicens bestellt (A. 77), wogegen Cic. ad Att. XIII, 3, 1 lediglich ein Kompliment für Atticus enthält, worin eine Berufung auf dessen Freundschaft durch die Wendung ausgesprochen wird, derselbe werde im Notfalle für Cicero selbst als praes eintreten, während wiederum Cic. ad Att. IX, 9, 4 lediglich mitteilt, daß im J. 698 eine seinem damaligen Grundstücke zu Antium benachbarte Villa: das Lanuvinum verkauft und von dem Libertinen Phamea erkauft worden sei, er selbst aber dasselbe dem letzteren wieder habe abkaufen wollen und dabei der Vermittelung eines praes sich bedient, Phamea aber den Verkauf abgelehnt habe, wo es nun nahe liegt, daß das Lanuvinum ein durch Konfiskation in den Besitz des Staates gelangtes und von diesem veräußertes Grundstück war, bezüglich dessen Phamea für den Kaufpreis einen praes gestellt hatte, welchen Cicero als Mittelsmann benutzte. Dann wieder bei Cic. ad Att. XII, 52, 1 liegt das Verhältnis so: L. Munatius Plancus war im J. 709 von dem Diktator C. Julius Caesar zu einem der von demselben an Stelle der Prätoren eingesetzten praefecti urbis (s. Fischer, Röm. Zeittafeln 300) ernannt worden (vgl. Pauly, Realencyclop. V, 204), worauf sich bezieht Cic. Phil. II, 31, 78: ne L. Plancus praedes tuos venderet; und als solcher hatte derselbe mit Ti. Flaminius Flamma ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, wobei der letztere wegen einer Schuld von 25 000 Sesterzen den L. Tullius Montanus als praes gestellt hatte, vgl. Cic. l. c. XIV, 16, 4. Endlich in Dig. X, 3, 6 § 7 unterliegt die Lesung aedibus, nicht aber praedibus nach Cyrill. in Bas. XII, 2, 6, 8 keinem Zweifel. — Wegen des technischen rem obligare s. Voigt, XII Taf. § 114.

63) Praedem dare: lex repet. v. 631 in A. 68 v. 57. lex Tarent. in A. 76 v. 9. lex Puteol. in CIL I 577 x 1781 v. 7. Remm. Palaemon, Differ. serm. in Suet. ed. Roth 320: praes (sc. est) qui pro se alium praesens praesenti dicit id est dat; accipere: lex repet. cit. v. 58. lex Mal. c. 63. Cic. ad Fam. II, 17, 4. p. Rab. post. 13, 37. Neben praes

abschließende Magistrat, dafern er den von dem Mitkontrahenten als Bürgen Vorgeschlagenen für geeignet anerkennt, an den letzteren eine bezügliche unsolenne Anfrage wie Praesne es? stellt und dieser eine bejahende, ebenfalls unsolenne Bejahung abgibt, so Praes sum[64]), worauf dann jener erstere denselben als Bürgen in seine tabulae publicae eintragen ließ (A. 68).

---

finden sich die Formen praees in lex Mal. c. 64 wohl als reiner Graveurfehler, wie praevides (Plural) in lex agr. (Thoria) v. 643 in CIL I 200 v. 46. 47. 100, womit Bücheler in N. Jahrb. f. Phil. 1863. LXXXVII, 783 in Parallele stellt conventio neben contio und wodurch sich die von Bachofen a. O. 215 aufgestellte Ableitung von praevidere rechtfertigt, die auch für praedium überliefert wird von Salemo, Gloss. und Papias Vocab.: predium dictum, quod ex omnibus bonis patrisfamilias maxime previditur id est apparet, quasi previdium, wogegen verfehlt sind die Etymologien von Bergk in Philolog. 1859. XIV, 185.: prae — vas u. Curtius, Gr. Etym.[5] 520: prae(d)s, wie die antike Etymologie von Varro LL. V, 4, 40. Paul. Diac. 151, 9: von praestare. — Den compraes als Mitbürgen bekundet Paul. Diac. 39, 11; compraedes: eiusdem rei populo sponsores, wozu vgl. Voigt, Jus nat. VI, 2, 441. — Mehrfache Parallelen bietet das Hellenische: vor allen tab. Heracl. im Recueil des Inscr. jurid. grecques von Dareste u. a. p. 193 ff. v. 100 ff., wonach zu Heraclea in Großgriechenland der Pächter von Tempelländereien, die von den *πολιανόμοι* verpachtet werden, *πρώγγυοι* auf 5 Jahre zu stellen hat, welche mit ihrer Person und ihrem Vermögen haften und dementsprechend eine Deklaration über ihr Vermögen abzugeben haben, welches als Garantie für die Zahlung der Pachtsumme, etwaiger Konventionalstrafen, wie für die Durchführung bezüglicher gerichtlicher Entscheidungen diente; vgl. Heyne, Opusc. II, 248 ff. Und dann der *ἔγγυος* in Griechenland, der ebensowohl parallel mit A. 77 als praes litis vindiciarum in den lokrischen Gesetzen des Zaleucus: Voigt, Jus nat. II A. 236, wie parallel mit A. 71 teils bei *μίσθωσις* von Staats- oder Tempelacker, teils bei Pachtung von vectigalia auftritt: Böckh, Staatshaushalt. der Athener. I, 517. Meier und Schömann — Lipsius, Att. Prozeß. II A. 633. Hermann-Thalheim, Griech. Rechtsaltert. 109.

64) Varro LL. VI, 7, 74: praes (sc. est is), qui a magistratu interrogatus (sc. est), in publicum ut praestet; a quo et cum respondet, dicet: Praes; Paul. Diac. 223, 9: praes est is, qui populo se obligat interrogatusque a magistratu, si praes erit, ille respondet: Praes. Dies ergibt das praedem fieri: lex Mal. c. 64. Paul. Diac. 151, 10. oder obligare aerario fidem: Suet. Claud. 9 und dergl. in A. 62. Eine Verbal-

b) praedium in publicum dare oder subdere, wie accipere[65]): Bestellung einer Hypothek an einem im ex iure Quiritium meum esse des Schuldners befindlichen Grundstücke[66]), welche in Form des praedium subsignare[67]): durch dessen Eintragung als Hypothekenobjekt in die tabulae publicae des betreffenden Magistrats: censoriae oder quaestoriae unter Angabe des bezüglichen Schuldbetrages erfolgte[68]) und zwar

---

obligation ist hieraus nicht mit Bachofen a. O. 221. Göppert a. O. 264 f. u. a. zu entnehmen, ebensowenig wie aus dem subsignare praedia eine Literalobligation.

65) Praedium in publicum dare: lex agr. (Thoria) v. 643 cit. v. 84. Cato c. Oppium in A. 71. Praedium subdere: lex Mal. c. 63. 64: praedia subdita, subsignata obligatave. Praedium accipere: lex Mal. c. 60. 64.

66) Schol. Bob. in Cic. p. Flacco p. 244 Or.: praedia —, quae iure legitimo non habentur, neque apud aerarium subsignari, neque apud censorem possunt; vgl. Cic. p. Flacco 32, 79. Irrig ist die Annahme von Bachofen a. O. 223, praedium sei das dem praes gehörige Grundstück. Und ebenso sind irrig die Angaben des Pseudo-Asc. p. 196 Or. und dessen Scheidung zwischen praedia und bona praedia, wonach letzteres bald die gleich praedia zum Pfande eingesetzten Mobilien, bald die bona praedis bezeichnen soll; allein weder nahm der Staat Mobilien als Pfand an, noch hieß das Vermögen des praes bona praedia, noch endlich kennt das röm. Recht den Ausdruck bona praedia: vgl. Fechner a. O. 253 f. Rivier a. O. 69 ff. Vielmehr erklärt sich das „bona“ bei Cic. in Verr. II, I, 54, 142 in der Weise, daß darunter das Vermögen des Hauptdebitor verstanden ist: Cic. l. c. 56, 146. Paul. Diac. 151, 9. Paul. 3 Decr. (D. XLVI, 1, 68 § 1), wogegen wiederum Göppert a. O. 281 ff. irrig bei Cic. l. c. bonum als Adjektiv faßt, da doch der Staat überhaupt kein Pfand annahm, welches nicht pekuniär gut war.

67) Lex agr. (Thoria) v. 643 cit. v. 73. 74: arbitratu praetoris supsignare; v. 84: praetor facito, nisi ei satis supsignentur; queiquomque velit, supsignet; lex Mal. c. 60 und in A. 65: praedia subsignata arbitratu eiusdem (i. e. qui comitia habebit); c. 63. 64. lex Puteolana in CIL I 577 col. I v. 7: praedia subsignata duumvirum arbitratu; col. III v. 15; Cic. de leg. agr. III, 2, 9. p. Flacco 32, 79: ista praedia — subsignari apud aerarium (i. e. quaestorem) aut apud censorem possint; Schol. Bob. in h. l. in A. 66; Callistr. de Cogn. (D. L, 6, 5 § 10): ne extenuentur facultates eorum, quae subsignatae sint fisco.

68) Subsignare hat im Sprachgebrauche der Kaiserzeit die Bedeutung von subscribere: Fest. 281 a, 32. vgl. Salmasius, De subscrib. testam. 230 ff. 250 ff. Gneist, Form. Verträge 353 d. h. eine oder durch

nach voraufgängiger praedii cognitio als der durch den betreffenden Magistrat oder durch besondere Taxatoren: cognitores bewirkten Feststellung vom Taxwerte des praedium.[69])

So nun tritt die praedis und praedii datio in publicum auf bei verschiedenen vom Staate mit Privaten abgeschlossenen Kreditgeschäften: bei venditio[70]), locatio rei oder operis oder

---

eine Schlußerklärung anfügen, in älterer Zeit aber von adsignare d. h. eine oder durch eine Marginalnotiz beifügen: Paul. 23 ad Ed. (D. L, 16, 39 pr.): subsignatum dicitur, quod ab aliquo subscriptum est; nam veteres subsignationis verbo pro adscriptione uti solebant. Demnach heißt praedium subsignare, wofür Val. Max. IV, 4, 7 obsignare praedium setzt, das praedium in ein Schriftstück eintragen und zwar in die tabellae publicae: in die Akten und so in lex agr. (Thoria) v. 643 v. 28 als Akt der Censoren, während damit synonym ist in lex. Mal. c. 63. 66 in tabulas communes municipum municipii referre, wie in c. 64 referre schlechtweg, sowie in lex repet. v. 631 in CIL I 198 v. 18: quaestor accipito et in tabuleis popliceis scriptum habeto. Wenn daher subsignare praedium auch vom Pfandbesteller ausgesagt wird, so steht solches in dem Sinne von facere subsignari praedium: ein praedium zur Subsignation stellen: lex Mal. c. 63. Veranschaulicht wird solches durch die lex Puteol., wo der manceps und praes, wie die redemtores nachgetragen sind; vgl. auch Ulp. 36 ad Ed. (D. XXVII, 7, 4 § 3), Dirksen, Civil. Abh. II, 248 f. Wenn dagegen Bachofen a. O. 218 u. A. an eine Unterschrift des Pfandbestellers denken, so ist dies irrig: Bruns, Die Unterschr. in den röm. Rechtsurkunden (Abh. d. Berl. Akad.) 1876, 110 ff. Ein Hypothekenbuch kennt bereits die hellenistische Welt: Voigt, Röm. R. G. § 80, 22.

69) Praedia cognoscere: lex. Mal. c. 63. Das praedia, wie praedes cognoscere erfolgt gemeinhin durch den Magistrat selbst, welcher die Sicherstellung annahm: lex agr. (Thoria) v. 643 lin. 73. 74. 84. lex Puteol. col. I v. 8. col. III v. 7. lex Mal. 60, somit übereinstimmend wie bei der Taxation des Vindikationsobjekts in der leg. a. sacramenti: Voigt, XII Taf. § 61, 6. Dagegen sind in lex. Mal. c. 63 eigene Taxatoren als cognitores praediorum vorgeschrieben: Rivier a. O. 64 ff., für die wiederum eine Parallele ergeben die arbitri zur Schätzung der fideiussores: Gai. 5 ad Ed. prov. (D. II, 8, 9), Pomp. bei Ulp. 11 ad Ed. (D. IV, 4, 4), Paul. 75 ad Ed. (D. II, 8, 10), de Appell. (D. XLIX, 2, 2), und dann auch die censorischen Taxatoren: Becker, Altert. II, 2, 201, wie die affirmatores der Tutoren: Burchardi, Lehrb. § 148, 12. Vgl. auch Cic. in Verr. II, I, 5, 13. V, 65, 167 f.

70) Lex agr. (Thoria) v. 643 v. 47 f. 73 f. 84. 100. Paul. Diac. 151, 9.

vectigalium, wie conductio operarum[71]), bei Darlehnsgewährung (A. 51) und dem einer Liberalität beigefügten Modus (A. 33), ingleichen bei der der Prozeßpartei erteilten Kreditgewährung vom Betrage des prozessualischen sacramentum[72]) oder einer auferlegten Geldstrafe: der multa dicta oder irrogata[73]) oder der im Kriminalprozesse zuerkannten gleichen Strafe, so wegen Pekulat[74]) oder Repetunden[75]), ferner als Kaution des Munizipalmagistrats, der mit den kommunalen Finanzen zu

---

71) Pol. VI, 17. Cato c. Oppium bei Fest. 258b, 25: vinum redemisti, praedia pro vini quadrantibus sexaginta in publicum dedisti, vinum non dedisti; Varr. LL. V, 4, 40. Cic. ad Fam. V, 20, 3 f. in Verr. II, I, 54, 142. Nep. Att. 6, 3. Paul. Diac. 151, 9. Schol. Bob. in Cic. p. Flacco p. 244 Or. lex Puteol. v. 649 in CIL I 577. lex col. Jul. Genet. v. 710 c. 93: redemptor, manceps, praes; lex Mal. c. 63. 64.

72) Gai. IV, 13. 16: praedes ipse praetor ab utroque accipiebat sacramenti, quod id in publicum cedebat; Plaut. Men. IV, 2, 25 ff.: dixeram controversiam — sponsio fi[ni]ret. Quid ille? Quid? praedem dedit; Auson. Technop. 11, 2: quid si lis fuerit nummaria; quis dabitur? praes; Lud. sap. Thales 21: praedes — poenitudinis reos.

73) Val. Max. IV, 4, 7: tria (sc. iugera), quae pro amico ad aerarium obsignaverat = multae nomine amisit (sc. L. Quintius Cincinnatus).

74) Für die Summe der litis aestimatio in der quaestio extraordinaria auf Grund der lex Petillia v. 576 (Liv. XXXVIII, 54, 3) wider L. Cornelius Scipio Asiaticus: Gell. VI, 19, 2. 5 f., sowie wider A. Hostilius Cato und C. Furius Aculeo: Liv. XXXVIII, 58, 1.

75) Solchenfalls ist nach erfolgter Verurteilung in der kriminellen accusatio repetundarum von dem Verletzten eine civile a. repetundarum: ein Taxationsprozeß vor dem Richterpersonale jener accusatio zu erheben, wodurch der Betrag der Repetunden ziffermäßig festgestellt wird: Voigt, Röm. R. G. § 64, 3 ff. Und für diesen ist nun Satisdation zu stellen: lex repet. v. 631 in CIL I 198 v. 57: [earum rer]um qui ex h(ac) l(ege) condemnatus erit, q(uaestori) praedes facito det de consilii maioris partis sententia, quanti eis censuer[int]; tab. Bant. v. 621 bis 626 in CIL I 197 v. 11: [quanti condemnatus erit, praedes] ad q(uaestorem) urbanum det aut bona eius poplice possideantur facito; Cic. p. Rab. post. 4, 8: sunt lites aestimatae A. Gabinio: nec praedes dati nec ex bonis populo universa pecunia exacta est; 13, 37: si aut praedes dedisset Gabinius aut tantum ex eius bonis, quanta summa litium fuisset, populus recepisset.

tun hatte[76]), wie auch im Falle der prozessualen vindiciarum dictio und latio, wobei praedes litis, vindiciarum dem ius dicens bestellt wurden.[77])

Der rechtliche Effekt aber solcher obligatio praedis, wie praedii ist die Befugnis des Staates, dann, wenn nach Fälligkeit der sicher gestellten Schuldforderung solche von dem Hauptschuldner nicht erfüllt wird, nicht lediglich an den letzteren, sondern ohne weiteres: ohne Frist und ohne Klage an den praes, wie an die praedia subsignata sich zu halten und Befriedigung wegen solcher Forderung durch venditio praedis, wie praedii[78]) sich zu

---

76) Lex Tarent. in Bullet. dell' Istit. di dir. rom. 1896 IX, 8 v. 7 ff.: IIII vir(ei) aedilesque, — quei eorum Tarentum venerit, — facito quei pro se praes stat, praedes praediaque ad IIII vir(um) det, quod satis sit, quae pequnia public[a, sa]cra, religiosa eius municipi ad se in suo magistratu pervenerit, eam pequni[a]m municipio tarentino salvam recte esse futur[a]m; lex Mal. c. 60: arbitratu eius, qui ea comitia habebit, praedes in commune municipum dato, pecuniam communem eorum, quam in honore suo tactaverit, salvam is fore. Si d(e) e(a) r(e) is praedibus minu[s] ca[u]tum esse videbitur, praedia subsignato arbitratu eiusdem. Isque ab iis praedes praediaque sine d(olo) m(alo) accipito, quod recte cautum sit; vgl. c. 57.

77) Pseudo-Asc. in Verr. p. 191 Or.: qui eam (sc. rem controversiosam) tenet, dat pro praede litis, vindiciarum adversario suo, quo illi satisfaciat nihil se deterius in possessione facturum. — Praedes ergo dicuntur satisdatores locupletes pro re, de qua apud iudicem lis est, ne interea qui tenet diffidens causae possessionem deteriorem faciat, tecta dissipet, excidat arbores et culta deserat; Gai. IV, 16: praetor — eum — iubebat praedes adversario dare litis et vindiciarum; 94: pro lite et vindiciis — a possessore petitori dabantur praedes, wo an sich die Dative adversario und petitori besagen können, ebenso daß dem Gegner, wie zu Gunsten desselben dem ius dicens die praedes bestellt worden. Allein, daß das letztere der Fall ist, ergibt sich daraus, daß die Verbindlichkeit zu solcher Darstellung durch den Akt der vindiciarum dictio und latio unter 10 begründet wird; Voigt, XII Taf. §,74, 31 ff., so daß das Geschäft analog dem in A. 72 ist; vgl. Stintzing in Krit. Zeitschr. III, 356. Muther, Sequestration 139 ff. Rivier a. O. 49. Swinderen a. O. 156.

78) Fragm. leg. in CIL I 209 v. 3: [bo]neis praedibusve eius ex [hac lege venditis]; l. Mal. c. 64: eosque praedes eaque praedia eosque

verschaffen[79]), welchenfalls solche Veräußerung als praediatura, der Käufer selbst aber als praediator spezialisiert

cognitores, si quit eorum, in quae cognitores facti erunt, ita non erit, — — II viris, qui ibi i(ure) d(icundo) praesunt, — vendere legemque his vendundis dicere ius potestasque esto; c. 65: ut ius dicatur e lege dicta praedibus et praediis vendundis. Quos praedes quaeque praedia quosque cognitores II viri — vendiderint, ei, qui eos praedes, cognitores II viri — vendiderint, ei, qui eos praedes, cognitores, ea praedia mercati sunt (womit das Recht wider die praedes auch auf die cognitores in A. 69 erstreckt wird, insofern diese wegen falscher Taxation haftpflichtig sind); Cic. Phil. II, 31, 78: ne L. Plancus praedes tuos venderet; in Verr. II, I, 54, 142: praedibus praediisque vendundis; CIL XIV 375 v. 40 f.: cum res publica [p]raedia sua venderet; Gai. II, 61: si rem obligatam sibi populus vendiderit; Pseudo-Asc. in Cic. in Verr. p. 196 Or.: praedia venduntur, si rationi publicae locator sartorum tectorum non responderit; ferner A. 81 f., wie Juv. III, 30 ff., wo der Sinn der ist: in Rom mögen die bleiben, denen es zusagt, als redemtores alle möglichen Leistungen in Akkord zu übernehmen, wie praebere caput domina venale sub hasta d. h. die Gefahr sich aufzuladen, selbst als praedes in Auktion zu kommen, wie dies auch bezeugt Schol. in h. l.: qui poscunt (leg.: possunt s. Orelli, Index lectionum in acad. Turic. Zürich 1883. 5) a fisco vendi quasi debitores fisci. Daß das gesamte Vermögen des praes haftet, besagt ausdrücklich lex Mal. c. 64, vgl. Heyrovský a. O. 43 ff. Der Verkauf vom Vermögen des praes, wie des Hauptdebitor vollzieht sich nicht als venditio bonorum, wie in A. 20, sondern im Wege des Einzelverkaufes. Irrig wird das praedes und praedia vendere aufgefaßt als ein nomen vendere: Verkauf der Forderung, sei es an den Hauptdebitor samt Forderung an praedium oder praes, so von Walter, Gesch. d. r. R. § 758, sei es an den letzteren allein, so von Zimmermann l. c. 40 ff. Rivier a. O. 96 ff. Göppert a. O. 277 ff., was jedoch durch die angezogene lex. Jul. mun. v. 709 v. 40 f. (unter no. 15, a) nicht unterstützt wird, während Gai. II, 61 cit. direkt widerspricht. — Die Auktion wurde unter Namensangabe des Kridars durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht: debitor perpendet: Suet. Claud. in A. 82. Domit. 9.

79) Insbesondere bei locatio operis, wie wohl auch bei conductio operarum wird im Falle der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Akkordnehmers auf dessen Rechnung das Werk anderweit verdungen, wobei indes dieser selbst zum Bieten mit zugelassen wird, die diesfallsige Akkordsumme aber von dem ersten Entrepreneur direkt zu zahlen ist: Göppert a. O. 279 f., wofür nun die praedes und praedia haften: Cic. in Verr. II, I, 50 ff. Wenn dagegen Fechner a. O. 265 f.

wurde.[80]) Dabei wurde, was die Person des Erstehers betrifft, der Zuschlag an erster Stelle dem Hauptschuldner: lege praediatoria vendere[81]) und lediglich bei Ausfall desselben einem Dritten erteilt: in vacuum vendere.[82])

Unter dem praedem vendere insbesondere aber ist in

---

Göppert a. O. 278 in jener Relokation selbst die venditio praedis, wie praediorum erkennen, so steht dem entgegen, daß Cic. l. c. § 141 die relocatio operis von der venditio praedis praediorumque in § 142 unterscheidet.

80) Praediatura: Parömie bei Gai. II, 61: ex praediatura possessionem usurecipi. Praediator: Gai. l. c.: si rem obligatam sibi populus vendiderit, — — qui mercatur a populo, praediator appellatur; Gloss. lat.-graec. 155, 53: praediator: ὑπὲρ φόρου δήμου ἐνδεδεμένος· 156, 10: praediator: ὠνητής, ὑπαρχόντων, sowie Cic. ad Att. XII, 14, 2. 17. p. Balb. 20, 45. Gai. ad. Ed. praet. titulo De praediatoribus (D. XXIII, 3, 54). Jus praediatorium: Cic. p. Balb. cit., Val. Max. VIII, 12, 1. Sozietäten von praediatores: lex Mal. c. 65.

81) Cic. in Verr. II, I, 54, 142: illa consuetudo (sc. legis praediatoriae) in bonis, praedibus praediisque vendundis omnium consulum, censorum, praetorum, quaestorum denique, ut optima condicione sit is, cuia res, cuium periculum (sc. sit in re populo debita), wozu vgl. Pseudo-Asc. in h. l. p. 196 Or. und wo der Hauptschuldner derjenige ist „cuium periculum est", da er dem praes verpflichtet ist; lex Mal. 64: eam legem in rebus (sc. praediis subsignatis) vendendis dicant, quam legem eos, qui Romae aerario praeerunt, e lege praediatoria praedibus praediisque vendendis dicere oportet. Daraus erklärt sich die usureceptio ex praediatura in A. 80. vgl. Rein, Pr. Rt. 366, 2. Rivier a. O. 130 ff. Swinderen l. c. 188 ff. In Zusammenhang stehend mit der irrigen Ansicht in A. 90, im übrigen aber ohne Begründung, ja an einer inneren juristischen Unmöglichkeit leidend, ist die Annahme von Zimmermann l. c. 44, Rivier a. O. 118 u. a., daß der bevorzugte Ersteher nicht der Hauptschuldner, sondern der praes sei. Die verschiedenen Ansichten über die venditio lege praediatoria, wie in vacuum, worüber vgl. Heyrovský a. O. 25, 2. 46, kritisiert Swinderen l. c. 176 ff.

82) Lex. Mal. c. 64: si lege praediatoria emptorem non inveniet, (sc. dicat) quam legem in vacuum vendendi dicere oporteret; Suet. Claud. 9: ad eas rei familiaris angustias decidit, ut cum obligatam aerario fidem liberare non posset, in vacuum lege praediatoria venalis pependerit sub edicto praefectorum, wo durch in vacuum venalis der praes selbst an dem Kaufe in der Auktion als ausgeschlossen bezeichnet wird; vgl. Rivier a. O. 121 f.

ältester Zeit der Verkauf der Person des praes selbst zu verstehen, indem solches jener Ausdruck an sich besagt, wie auch unterstützt wird durch die Analogie einesteils des Rechtes von Heraclea in betreff des πρώγγυος[83]) und andernteils des älteren römischen Exekutionsrechtes, welches den Verkauf des insolventen kondemnierten Schuldners gestattete.[84]) Allein die jüngeren, humaneren Anschauungen, welche im Verlaufe der Zeiten bereits während der Republik zu allgemeinerer Geltung gelangten und die zivilprozessuale Exekution wandelten[85]), ließen auch gegenüber dem praes von einem Verkauf der Person absehen, vielmehr auf den Verkauf seines Vermögens allein sich beschränken, eine Wandelung, die wohl durch die lex praediatoria gesetzlich sanktioniert, wie geregelt wurde.[86]) Und so tritt bereits im republikanischen Zeitalter jenes praedes vendere als metaphorische Bezeichnung für praedis bona vendere auf.[87])

---

83) A. 63. Dann auch der Verkauf vom Pfandschuldner selbst eines Tempels: *πρίασθαι τοὺς ὀφείλοντας* nach der Inschr. von Halicarnassos bei Haussoullier im Bullet. de Corresp. hellén. 1880 IV 295 ff., wozu vgl. SZANTO in Wiener Studien 1887 IX, 284 f.

84) VOIGT in Ber. d. Ges. 1882 XXXIV, 77 f. 82.

85) VOIGT a. O. 85. 106 f.

86) A. 81 f. Die lex praediatoria wird als Gesetz aufgefaßt von den bei HEYROVSKÝ a. O. 57, 2 f. Citierten, wie von VOIGT, Röm. R. G. § 71, 17, dem gegenüber der von jenem erhobene Einwand der Unmöglichkeit der Bezeichnung eines Gesetzes bloß nach seinem Inhalte nicht Stich hält: VOIGT a. O. § 17, 12. Dahingegen die von demselben 57 f. vertretene Annahme, die lex praediatoria sei eine vom Magistrat proklamierte Vertragsklausel, läßt solchen Ausdruck ohne befriedigende wie begründete Erklärung.

87) Vgl. BACHOFEN a. O. 221 f. 231. Daß in der Kaiserzeit unter praedem vendere Verkauf nicht seiner Person, sondern seiner Habe zu verstehen ist, ergibt unter anderem lex Mal. c. 65: ei, qui eos praedes, cognitores, ea praedia mercati erunt, praedes, socii heredesque eorum iique, ad quos ea res pertinebit, de is rebus agere easque res persequi recte possit. Somit ward der alttechnische Ausdruck praedes vendere festgehalten, auch nachdem an Stelle vom Verkaufe des praes selbst der seiner Habe getreten war: als Metonymie zur Bezeichnung dieser letzteren Kompetenz. Mit Unrecht wird dies von GÖPPERT a. O. 276

Und dann wiederum, indem selbst bei solcher Abschwächung der Verhaftung des praes es immer schwieriger ward, zur Übernahme solcher immerhin gefahrvollen Bürgschaft Bereitwillige zu finden[88]), wurde es immer üblicher, insoweit als für die Schuldverbindlichkeit die Satisdation durch praedes nicht voll zu beschaffen war, durch Bestellung von praedia aus dem eigenen Vermögen die Sicherstellung zu vervollständigen[89]), wobei gegenüber der Ordnung, daß der Hauptschuldner sowieso schon mit seinem Gesamtvermögen verhaftet war und blieb, das Moment maßgebend war, daß gegenüber einer nach der Kontrahierung der Schuldverbindlichkeit etwa eintretenden Verschlechterung von dessen Vermögensverhältnissen das Spezialpfand eine größere Sicherheit bot, als das Gesamtvermögen.

Und endlich führte die hervortretende Schwierigkeit, zur Übernahme der Verhaftung als praes noch Bereitwillige zu finden, zu einer zwiefältigen neuen und teilweise ganz eigentümlichen Entwickelung: indem bei den fiskalischen venditiones und locationes tatsächlich eine Sozietät von Publikanen als redemtores auftreten, juristisch aber in Vertretung derselben der manceps mit dem Fiskus kontrahierte (A. 41), ließ man nun, und zwar bereits in republikanischer Zeit, auch diesen manceps als praes zu: tatsächlich als Bürgen für die redemtores, juristisch aber als Bürgen für sich selbst, als dem Schuldner in seiner Eigenschaft als manceps. Denn dies ergibt sich einerseits aus Paul. Diac. 151, 9: manceps dicitur, qui quid a populo emit conducitve —, qui idem praes dicitur,

---

als befremdlich angesehen, da doch Parallelen bieten Cic. Phil. XI, 6, 13: P. Decii (i. e. bonorum) auctio; II, 26, 65. XIII, 14, 30: sector Pompei, wozu vgl. Voigt, XII Taf. § 104, 17.

88) Sen. de Ben. IV, 39, 3: sponsum descendam, quia promisi, sed non si spondere in incertum iubebis, si fisco obligabis.

89) So lex Mal. c. 60: praedes — dato —; si praedibus minu[s] ca[u]tum esse videbitur, praedia subsignato. Allein es finden sich diese praedia bereits in der lex agr. (Thoria) v. 643 v. 48. 74. 84, sowie in der lex Puteolana in A. 63 und bei Cato c. Oppium in A. 71.

quia tam debet praestare populo, quod promisit, quam is pro eo praes factus est, wie andererseits aus der lex Puteolana v. 649 in A. 63 III v. 16 ff., wo fünf Personen aufgezeichnet sind, worunter die Glieder der Publikanensozietät als redemtores zu verstehen sind, von denen die eine mit dem Beisatze „HS. MD“ zugleich als manceps, wie als praes bezeichnet ist.[90])

Sodann in der Kaiserzeit gestattete man auch dem praes die Stellung von praedia zur Hypothek[91]), womit die Verhaftung von dessen Gesamtvermögen aufgegeben wurde.

Allein in der Zeit der Antonine ließ man selbst die Anforderung der Bestellung von praedia seitens der praedes fallen und begnügte sich mit Bestellung solcher seitens des Hauptschuldners.[92])

17. Die manumissio von servi publici, welche von einem Magistrate, sei es als eine zum voraus zugesicherte, sei es als freibeliebte Belohnung für geleistete Dienste erfolgte und in freigewählten Worten dem Manumittierten ebenso die libertas, wie das röm. Bürgerrecht verlieh.[93])

---

90) Dies bestreitet Göppert a. O. 275 f.; allein einerseits läßt das Zeugnis des Paulus Diac. keine andere Erklärung zu, und andererseits ist Göpperts eigene Auffassung unhaltbar: denn wenn die in der lex Puteolana angefügten vier Personen die praedes wären, so wären die Singulare „praes“ und „idem“ inkorrekt, da insbesondere letzteres sich nicht als Neutrum auffassen läßt.

91) Schol. Bob. in Cic. p. Flacc. p. 244: subsignandi (sc. praedia) haec solebat esse causa, ut aut qui vectigalia redimerent aut qui pro mancipe vectigalium fidem suam interponerent, loco pignoris praedia sua rei publicae obligarent, quoad omnem pecuniam redemptores vectigalium repensarent.

92) Callistr. 1 de Cogn. (D. L, 6, 5 § 10): ex quo principali rescripto (sc. L. Aur. Anton. Veri et M. Aur. Anton. Phil.) intellegi potest non honori conductorum (sc. vectigalium) datum, ne compellantur ad munera municipalia, sed ne extenuentur facultates eorum, quae subsignatae sint fisco; und so bereits früher unter Nero bei Tac. Ann. VI, 17. Dagegen finden sich die praedes noch in lex Mal. (A. 63), wie im Reskripte des Antoninus Pius bei Pap. 2 Quaest. (D. L, 1, 11 pr.).

93) Cic. p. Balbo 9, 24: servos — bene de re publica meritos persaepe libertate id est civitate publice donari videbamus; p. Rab. perd.

## III.

Die unter II. dargestellten Rechtsordnungen ergeben ein eigenartiges Rechtssystem, welches zwar in der Wesenheit der durch die betreffenden Geschäfte begründeten dinglichen wie obligatorischen Rechte im allgemeinen mit dem Privatrechte übereinstimmt, im übrigen dagegen tief- und weitgehende Verschiedenheiten von dem letzteren bietet. Und zwar treten solche Unterschiede auf drei verschiedenen Punkten zu Tage.

Denn vor allem ist die theoretische Grundlage jener staatsrechtlichen Ordnungen prinzipiell eine andere als im Privatrecht, indem im letzteren die verbindliche Kraft der von den Handelnden geschlossenen Verträge eine nur sekundäre und abgeleitete ist, gestützt auf deren Sanktion durch das staatliche Recht: auf deren vom letzteren festgestellte Verbindlichkeit, wogegen die bindende Kraft jener staatsrechtlichen Geschäfte eine primäre und autonome ist: gestützt unmittelbar auf die Souveränität des handelnden Staates selbst und so nicht allein den kontrahierenden Magistrat, sondern auch dessen Amtsnachfolger bindend.[94])

Sodann ist der wider die Rechtsverletzung dem Betroffenen gewährte Schutz bei den staatsrechtlichen Rechtsgeschäften zumeist auf eigenartige, von dem Zivilprozesse

---

11, 31. Liv II, 5, 9. IV, 45, 2. IV, 61, 10. XXII, 33, 2. XXIV, 14, 5 ff. XXVI, 27, 4. XXVII, 3, 5. XXXII, 26, 14. Val. Max. VI, 5, 7. App. civ. I, 100. Die Angabe von Liv. II, 5, 9 f., daß im betreffenden Falle der Sklave Vindicius geheißen habe und vindicta manumittiert worden sei, ist lediglich eine pragmatische Erklärung der letzteren Form, die doch beim servus publicus, wie insbesondere bei Massen-Manumission ganz unanwendbar war, da sie in einer rei vindicatio mit confessio in iure bestand. Die Manumission der calones durch Ti. Sempronius Gracchus im J. 540 wurde von demselben nach Liv. XXIV, 16, 9 mit den Worten verkündet: Quod bonum, faustum felixque siet [populo romano Quiritium] rei[que] publicae [populi romani Quiritium] vobisque! Omnes vos liberos esse iubeo.

94) Dies führt aus Heyrovský a. O. 81 ff. Vgl. Voigt, XII Taf. § 14.

abweichende Modalitäten und Formen angewiesen, ein Punkt, auf den jedoch hier, da zu weit abliegend, nicht einzugehen ist.

Und endlich sind es wiederum die Rechtserwerb-Modus, welche in beiden Systemen verschieden gestaltet und konstruiert sind. Denn solches tritt hervor vor allem in der abweichenden Individualisierung und Bestimmung an sich der staats- und der privatrechtlichen Geschäftsfiguren: es sind dort als Rechtserwerb-Modus anerkannt die emtio venditio, commutatio und donatio, die locatio conductio und mutui datio, die Zahlungsanweisung auf einen Dritten und die praedis wie praedii obligatio, während im Privatrechte erst von der Zeit um Mitte des 6. Jahrhunderts d. St. ab die emtio venditio, locatio conductio, mutui datio und das mandatum in Kontrakte umgewandelt und mit Klage versehen, wie die permutatio mit der a. ex permutatione praescriptis verbis bekleidet wurden[95]), und wiederum neben der praedis und praedii datio, wie der unsolennen manumissio parallele Rechtsfiguren in dem Privatrechte Aufnahme erlangten: neben dem alten vadimonium in der in Stipulation gekleideten adpromissio, ingleichen in der hypotheca, wie in der unsolennen Manumission, und ebenso auch die Tradition Anerkennung als Eigentums-Erwerbtitel fand.[96])

Und ebenso ist auch die Struktur jener staatsrechtlichen Rechtsgeschäfte prinzipiell verschieden von denen des uralten Privatrechtes: während die letzteren gleich den Rechtsakten des ius sacrum in eine solenne Form gekleidet d. h. auf eine kategorisch vorgeschriebene und unabänderliche, nunkupative, resp. schriftliche Willensäußerung angewiesen sind[97]), so sind die staatsrechtlichen Rechtsgeschäfte befreit von solcher solennen Form, wenn immer auch unsolenne und rein pragmatische Formen sich vorfinden, wie die Aufsteckung der hasta (A. 13), die addictio (A. 22), vindiciarum dictio (A. 77)

---

95) Voigt, Röm. R. G. § 51. 55 ff. Dagegen die donatio erforderte bis in die Byzantinerzeit die Einkleidung in solenne Geschäftsform.

96) Voigt a. O. § 31. 36.

97) Voigt, XII Taf. § 16 ff.

und Freiheitserklärung samt Bürgerrechtserteilung seitens des Magistrats (A. 93), das praedium subsignare (A. 67) und die Erklärung: Praes sum (A. 64).

Alle jene Besonderheiten der staatsrechtlichen Rechtsgeschäfte verschwinden indes in der Kaiserzeit von jenem Zeitpunkte ab, wo der Staat als juristische Person und damit als Teilhaber wie als Subjekt des Privatrechts anerkannt wurde[98]): während bereits früher, wie oben bemerkt, durch Rezeption verschiedener staatsrechtlicher Geschäfte in das Privatrecht eine weitgreifende Ausgleichung zwischen beiden sich vollzog, so werden nunmehr auch die spezifisch privatrechtlichen Geschäftsformen im Verkehre des Staates in Anwendung gebracht, so an Stelle der Tradition die mancipatio[99]) und dann wieder, indem an Stelle der praedis wie praedii datio seit Severus Alexander dort zum fideiussor[100]), hier dagegen zum pignus oder zur hypotheca am Immobile wie Mobile[101]) gegriffen wurde. Und indem so die alten spezifisch staatsrechtlichen Figuren des Rechtsgeschäftes mit den entsprechenden privatrechtlichen sich ausgleichen, so sind nun in der byzantinischen Kaiserzeit die ersteren, insoweit sie verschieden von den letzteren sich behauptet hatten, völlig verschwunden: das Rechtsgeschäft des Staates mit dem Privaten vollzieht sich in der gleichen Gestalt wie das zwischen Privaten.

98) Voigt, Röm. R. G. § 90, 45 f.

99) Tac. Ann. II, 30: Tiberius mancipari singulos (sc. servos) actori publico iubet; III, 67: servos — Silani, ut tormentis interrogarentur, actor publicus mancipio acceperat. Vgl. Voigt a. O. § 108, 32.

100) Pap. 1 Resp. (D. L, 1, 17 § 15), Paul. 3 Decr. (D. XLVI, 1, 68 pr.).

101) Pap. de Off. cur. reip. (D. XXII, 1, 33 § 1): prospicere debet, ne pecuniae publicae creduntur sine pignoribus idoneis vel hypothecis; Pseudo-Asc. in Cic. in Verr. p. 191 Or.: bona praedia dicuntur bona satisdationibus obnoxia, sive sint in mancipiis, sive in pecunia numerata, praedia vero domus, agri.

Druckfertig erklärt 6. II. 1903.]

# Der wiederaufgefundene Kodex des hl. Klemens und andere auf den Patriarchat Achrida bezügliche Urkundensammlungen.

Von

Heinrich Gelzer.

Im XX. Bande der Abhandlungen der phil.-hist. Klasse V S. 39 ff. habe ich die Gründe angegeben, warum ich meinen ursprünglichen Plan, nach Ochrid[1]) zu reisen und den Kodex des hl. Klemens selbst einzusehen, aufgegeben habe und demgemäß meine Ausgabe der Patriarchatsurkunden nur auf die Abschriften des Anthimos von Amaseia und Bodlevs basierte.

Für den Herbst 1902 hatte ich eine Athosreise geplant, ohne meine alten Ochridprojekte ganz aus dem Auge zu verlieren. Und dafür ließ sich diesmal alles günstig an. Wie ich a. a. O. S. 36 mitgeteilt habe, hatte mir 1899 der damalige ökumenische Patriarch Konstantinos V. mit ebensoviel Höflichkeit als Entschiedenheit die Einsicht in die auf Ochrid bezügliche Exzerptensammlung des Anthimos Alexudis verweigert, welche im Patriarchalarchiv aufbewahrt wird. Um so freudiger war ich überrascht, als der jetzige Patriarch Joakim III. mir auf meine Bitte sofort den Kodex zur Verfügung stellte; ich habe denselben im Phanar täglich benutzen dürfen und nur bedauert, daß der Abreisetermin des Athosschiffes meiner Arbeit, ehe sie vollendet war, ein vorzeitiges Ende bereitete.

1) So heißt der Ort bulgarisch, griechisch Ἀχρίς oder Ἀχρίδα. In der Umgangssprache ist aber die Vulgärform Ὄχριδα durchaus gebräuchlich.

## I. Der Kodex des Anthimos im Patriarchalarchiv.

Der Kodex, eine auf den achridenischen Patriarchat bezügliche Exzerptensammlung, ist 1899 von dem Autor selbst an den Patriarchat geschenkt worden. Er ist bezeichnet als: *Ἀνθίμου Ἀλεξούδη μητροπολίτου Ἀμασείας κῶδιξ Α.* Er enthält 655 Bl. und 1310 Seiten nach dem Verfasser. Die Beschreibung des damaligen Archivars, jetzigen *ἅγιος Μελενίκου* Dr. JOAKIM PHOROPULOS lautet folgendermaßen:

*κῶδιξ 900 ⁒ περιέχων ἐν φύλλοις 685*[1]) *ἔγγραφα τῶν αἰώνων ιξ, ιη καὶ ιθ σχετιζόμενα πρὸς τὴν ἀρχιεπισκοπὴν Ἀχριδῶν καὶ ἄλλας Μακεδονικὰς καὶ Ἠπειρωτικὰς ἐπαρχίας συλλεγέντα ὑπὸ τοῦ μητροπολίτου Βελαγράδων κ. Ἀνθίμου Ἀλεξούδη (νῦν μητροπολίτου Ἀμασείας) τοῦ καὶ δωρησαμένου ταῦτα εἰς τὸ πατριαρχικὸν ἀρχειοφυλακεῖον κατὰ μάιον τοῦ* 1899. *ὁ ἀρχειοφύλαξ*

*† ἀρχιμ̃ Ἰωακεὶμ Φορόπουλος.*

Auf den ersten 38 Seiten gibt nun ANTHIMOS die Auswahl von Urkunden aus dem Kodex des hl. Klemens, welche ich nach der Kopie des Archimandriten CHIMONIOS in der theologischen Schule von Halki ediert habe.

Die Originalkopie rührt nicht von ANTHIMOS selbst her, sondern von dessen Sekretär CHARALAMPOS N. BAMICHAS DELWINIOTIS, wie eine eigenhändige Eintragung des Erzbischofs S. 38 bemerkt:

*Ἐξεγράφη κατ' ἐντολὴν ἐμοῦ διὰ χειρὸς τοῦ ἡμετέρου γραμματέως Χαραλάμπου Ν. Μπαμίχα Δελβινιώτου ἐκ χειρογράφου Κώδηκος τῶν ὑπομνημάτων τῆς ποτὲ ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν τῷ ͵αωξς κατὰ δεκέμβριον, ὅτε ἐξαρχικῶς ἐν τῇ πόλει ἐκείνῃ ἀπήλθομεν ἐπὶ τῆς πατριαρχείας τοῦ Κωνσταντινουπόλεως κυρίου Σωφρονίου καὶ τῆς ἀρχιερατείας τοῦ*

---

1) *τοῖς ὑπὸ τοῦ δωρητοῦ ἠριθμημένοις 655 φύλλοις προσετέθησαν ἕτερα δύο τετράδια ἐκ 30 φύλλων ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ δωρηθέντα, ἃ φαίνονται ἐν τέλει.* Anm. von PHOROPULOS.

*Πρεσπῶν κυρίου Μελετίου μετὰ τοῦ τότε ἁγίου Βελισσοῦ κυρίου Ἀνθίμου.* † *ὁ Βελεγράδων Ἄνθιμος.*

Leider habe ich diese sämtlichen Urkunden in der Abschrift des Delwiniotis mit meiner Ausgabe aufs genauste kollationiert, eine völlig überflüssige Arbeit[1]), die ich auf das Kopieren anderer Urkunden hätte verwenden sollen. Ich ersah daraus, daß Chimonios sehr sorgfältig kopiert hat; nur einige kleine Fehler sind ihm untergelaufen. Das Kompendium für *ἀσλάνια*, welches Anthimos ungenau *ἄσπρα* las, hat er ganz verkehrt *ἄλλα* gelesen u. s. f.

S. 39—58 folgt im Kodex des Anthimos: *Καστριώτου Γεωργίου Μ. Κομίσου Οὐγγροβλαχίας διαθήκη καὶ ἕτερα ἔγγραφα σχετικὰ τῇ ἐν Καστορίᾳ σχολῇ.* 1708 vom 20. März und 1. Mai.

S. 63 gibt er die Abschrift eines Berats des ökumenischen Patriarchen, kopiert nach einem Drucke (*ἀντεγράφη ἀπὸ ἐντύπου βιβλίου περὶ πατριαρχικῶν καὶ ἐκκλησιαστικῶν ἀντικειμένων πραγματευομένου.*)

S. 81 folgen *ἀποσπάσματα ἐκ τοῦ ἐν Μοσχοπόλει παλαιοῦ κώδηκος.*

Es ist der Kodex des daselbst 1630 gegründeten Klosters des hl. Prodromos.

Anthimos gibt die Subskriptionen einer erzbischöflichen Urkunde:

*ἐν ἔτει, αχϙα μηνὶ μαΐῳ δ*
*πρώην Ἀχριδῶν Γρηγόριος*
*Καστορίας Διονύσιος*
*Σισανίου Ζωσιμᾶς*
*Πελαγονίας Ἴακωβος*
*Βελεγράδων Ἰγνάτιος*
*Δυρραχίου Δανιήλ*
*Μογλενῶν Διονύσιος*
*Κόρρας καὶ Μόκρας Ἀρσένιος*
*Πρεσπῶν Παρθένιος*

1) Ich ahnte damals nicht entfernt, daß ich den codex archetypus dieser Urkunden selbst auffinden werde.

Die Datierung der Urkunde ist nicht ohne Bedenken. Vielleicht hat ANTHIMOS ein oder das andere Monokondylion nicht richtig gelesen. Betreffs Pelagonias versichert uns Urkunde XXII (meine Ausgabe S. 68, 5), daß der ehemalige Erzbischof Gregorios bis zu seinem Tode (Sommer 1695) die Metropolis *κατὰ προεδρίαν* verwaltet habe. Indessen 1. April 1695 unterzeichnet bereits Ignatios, obschon er erst 12. Juli desselben Jahres erwählt wird. Dagegen seine Unterschrift 14. April 1694 ist eine Fälschung BODLEVS (S. 50, 43 meiner Ausgabe). Den Metropoliten Jakobos kann ich vor 1699 nicht belegen. Unter diesen Umständen halte ich mit dem Urteil über die Urkunde ohne Einsichtnahme des Originaltextes zurück. Es folgt S. 82 die höchst interessante Urkunde des Patriarchen Raphaël von 1699, welche durch die späteren Patriarchen Philotheos und Joseph bestätigt wird. Durch dieselbe wird dem Prodromoskloster von Moschopolis stauropegisches Recht verliehen und die Bedeutung dieses Privilegs genau erläutert. Von anderen Urkunden desselben Kodex gibt Anthimos nur belanglose Exzerpte.

S. 85—89 bietet ANTHIMOS Exzerpte aus dem Kodex von Korytza, die ich übergehen kann, da ich das Original selbst viel gründlicher ausgeschrieben habe.

S. 89 folgt ein Verzeichnis der Metropoliten von Belgrad und Auszüge aus dem Kodex des Klosters zum hl. Wladimir von Dyrrachion (Drać). Die Exzerpte beziehen sich fast ausschließlich auf die Kirchen von Belgrad und Dyrrachion, nur eine Urkunde S. 94 erwähnt zum 12. Juni 1682 den Patriarchen Parthenios, wodurch dessen Regierungszeit mit annähernder Sicherheit zwischen spätestens 1679 (vielleicht 1678) bis jedenfalls 1682 (vielleicht 1683) begrenzt wird. Mit S. 105 beginnt ein unpaginiertes anscheinend höchst interessantes vier Blätter umfassendes Aktenstück:

*Ἀπὸ τοῦ ἐν τῇ μητροπολιτικῇ τῆς ἐπαρχίας Πρεσπῶν ἐπ' ὀνόματι τοῦ ἁγίου Κλήμεντος ἐν Ἀχρίδι ἐκκλησίας σῳζομένου χειρογράφου κώδικος περιέχοντος συνοδικὰς πράξεις τῆς πάλαι ποτὲ ἀρχιεπισκοπῆς Ἀχριδῶν· διελθόντες αὐτὸν*

*ἐλάβομεν τὴν ἑξῆς περίληψιν καθ' ἣν φαίνεται ἡμερομηνίαν ἑκάστη πρᾶξις.*

Der Kodex enthält nahezu ausschließlich Kopien von Protokollen, welche der Kodex des hl. Klemens im Original darbietet.

Neu ist eine Urkunde vom 28. Mai 1758: *ὑποσχετικὸν τοῦ πατριάρχου Ἀχριδῶν.* Anthimos bemerkt dazu: *ἴσως τοῦ Μεθοδίου*, der 1759 als Patriarch urkundet.

Charakteristisch für Bodlevs Arbeitsweise ist auch eine Notiz über die Urkunde vom 26. Juni 1735 (S. 99, 100 meiner Ausgabe): *ἀνυπόγραφος ἑτέρα πρᾶξις δηλοῦσα τὴν ἀποβίωσιν τοῦ Δαβὶδ καὶ τὴν ἀντικατάστασιν τοῦ Δανιὴλ εἰς τὴν ἐπισκοπὴν Βελεσσοῦ.* Anthimos bemerkt ausdrücklich, daß die Urkunde keine Subskriptionen habe; auch das Original im Kodex des hl. Klemens zu Ochrid zeigt keine Unterschriften. Bodlev (a. a. O. S. 100, 21—26) gibt nichts destoweniger sechs Unterschriften eigener Erfindung.

Andere Exzerpte aus dem Kodex von Prespa gehören der Zeit nach Auflösung des Achridener Patriarchats an, fallen also für unsere Zwecke außer Betracht.

Ferner bemerkt Anthimos (fol. 105 č-) *παρὰ τῷ κὺρ Κωνσταντίνῳ Λόμπε ἐν Ἀχρίδι εἴδομεν γράμμα περὶ ἐλέους τοῦ ἀρχιεπισκόπου Ἀχριδῶν Διονυσίου ἐγκυκλίου πρὸς πάσας τὰς ὑπὸ τὴν ἀγχιεπισκοπὴν ἐκκλησίας τοῦ μοναστηρίου ἁγίου Ναούμ.*

Es folgen die Schenkungen des *μέγας κόμισος Γεώργιος Καστριώτης.* Dagegen S. 109 (55) gibt Anthimos eine Originalurkunde, inhaltlich allerdings von untergeordnetem Interesse. Es ist das sehr phrasenhaft gehaltene *εὐχαριστήριον* des Arsenios, worin er dem Patriarchen Joasaph für die auf ihn gefallene Wahl zum Archidiakonos seinen Dank ausspricht 11. Oktober 1721.

Mit S. 127 (64) setzt nun eine sehr interessante Sammlung von Urkunden ein ähnlich, wie sie Bodlev aus dem Archiv von Sisanion publizierte. Es sind Quittungen über bezahltes Charadsch, Miri und aufgelaufene Zinsen, von Patri-

arch und Synode an die Metropoliten von Belagrada Methodios und Joasaph ausgestellt.

Fast sämtliche Urkunden nennen in der Überschrift den Patriarchen und haben zum Schluß dessen eigenhändige Einzeichnung von Monatsdatum und Indiktion in grüner Tinte, worauf noch die Unterschriften der gerade anwesenden Praelaten der Synode folgen. Die Urkunden sind ausgestellt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | von Erzbischof Joasaph | 14. Juni | 1740. |
| 2. | von Erzbischof Joasaph | 4. Febr. | 1741. |
| 3. | von Erzbischof Joasaph | März | 1742. |
| 4. | von Erzbischof Joasaph | März | 1743. |
| 5. | von Erzbischof Joseph | März | 1748. |
| 6. | von Erzbischof Joseph | | 1748. |
| 7. | von Erzbischof Joseph | Juni | 1749. |
| 8. | von Erzbischof Joseph | März | 1750. |
| 9. | von Erzbischof Joseph | Juli | 1751 |
| 10. | von Erzbischof Dionysios | August | 1752. |
| 11. | von Erzbischof Dionysios | März | 1753. |
| 12. | von Erzbischof Dionysios | Juli | 1754. |
| 13. | von Erzbischof Dionysios | März | 1755. |
| 14. | von einem ungenannten Erzbischof | | 1758. |
| 15. | von Erzbischof Dionysios | August | 1756. |
| 16. | von Erzbischof Kyrillos | März | 1759. |

Von Interesse ist auch ein von dem damaligen Metropoliten von Belagrada (Berat) Joasaph angefertigtes chronologisches Verzeichnis der letzten Erzbischöfe von Ochrid S. 181 (91):

*͵αψνβ Ἀχριδῶν ἐστάθη ὁ κὺρ Διονύσιος.*
*͵αψνζ ἔγινεν ὁ Μεθόδιος· μετὰ τοῦτον δὲ*
*͵αψνθ ἔγινεν ὁ Κύριλλος· εἶθ' οὕτως*
*͵αψξβ ὁ Ἀρσένιος ἕως καὶ ξγ καὶ ξδ:*
*καὶ ξε καὶ ξϛ καὶ ξζ:*
*καὶ τῷ αὐτῷ ἔτει ὑπετάχθη ἡ Ἀχρίς τῷ οἰκουμενικῷ θρόνῳ.*

Aus diesen Angaben ergibt sich, daß BODLEV (S. 105 meiner Ausgabe) mit Unrecht die Regierungszeit des Patri-

archen Joseph nur bis 1749 ausdehnt. Seine Regierungsdauer bis 1752 wird bestätigt durch die zwei Urkunden von 1750 und 1751. Dionysios' angebliche Regierungszeit 1752—1757 läßt sich durch Urkunden von 1752—1756 belegen; Methodios ist sehr schattenhaft. Für Kyrillos' Regierung (1759—1762) haben wir Belege aus den Jahren 1759, 1760 und 1761. Auch für Arsenios (1762—1767) gibt es Urkunden aus 1764, 1765, 1766 und 1767. Rätselhaft ist aber, daß Joasaph die beiden phanariotischen Kreaturen Jeremias (im Mai 1763) und Ananias ganz mit Stillschweigen übergeht. Die von Gawriil Pascha (Christović) publizierte hochwichtige Urkunde[1]) des ökumenischen Patriarchats berichtet, daß vor Mai 1763 Kyrillos in Folge Großherrlicher Ungnade exiliert und sein Nachfolger Jeremias bald verstorben sei. Wegen der aus der Vakanz sich ergebenden Übelstände und nur nach langem Zögern und angeblich auf ausdrücklichen Befehl der Hohen Pforte bestellt nun der ökumenische Patriarch eine außerordentliche Synode (meistens aus Exbischöfen), welche den hochwürdigsten Hieromonach Kyr Ananias Mai 1763 zum Erzbischof wählt. Betrachtete Joasaph diese beiden Phanarioten als illegitim?

Leider erlaubte mir die knapp bemessene Zeit[2]) nicht den Kodex vollständig zu exzerpieren. Eine Reihe wichtiger Urkunden konnte ich nicht kopieren. Nach dem Index von Phoropulos sind es namentlich folgende:

1. S. 111: *τῷ Ἀχριδῶν Ἰωάσαφ: ἐπιστολὴ τοῦ Βελαγράδων Κοσμᾶ ἐκ Μοσχοπόλεως περὶ τῶν χρεῶν αὐτοῦ.* 1717, 10. November.

2. S. 113: *τῷ αὐτῷ, ἐπιστολὴ τοῦ Βελεσσοῦ Δανιὴλ περὶ ἰδιωτ. ὑποθέσεως.* 1735, 16. Aug.

3. S. 123: *Βοδενῶν Μητροφάνους ἐπιστολὴ τῷ Ἀχριδῶν Ἰωάσαφ ὑπὲρ τοῦ Βελεσσοῦ ὅπως γίνῃ Πρεσπῶν.* 1739, 29. Aug.

---

1) *Τὰ κατὰ τὰς ἀρχιεπισκοπὰς Ἀχριδῶν καὶ Πεκίου. ἐν Κωνσταντινουπόλει τύποις τῆς Μακεδονίας.* 1869 S. 16.

2) Vom 14. August an durfte ich den Kodex benutzen und den 16. Nachmittags fuhr bereits das Schiff nach dem Athos ab.

4. S. 125: *Βελαγράδων Μεθοδίου ἐπιστολὴ τῷ Ἀχριδῶν Ἰωάσαφ δηλωτική, ὅτι ἀναμένει τοῦτον ἐν τῇ ἐπαρχίᾳ.* 1740, 15. März.

5. S. 147: *Βελαγράδων Ἰωάσαφ, ἐκλογῆς καὶ χειροτονίας πρᾶξις τοῦ Ἀχριδῶν Διονυσίου.* 1752, 19. April.

6. S. 163: *ἀπόδειξις πληρωμῆς φόρων τῷ Ἀχριδῶν Μεθοδίῳ τῶν ἐτῶν* 1758—1759 *ὑπὸ τοῦ Βελαγράδων Ἰωάσαφ.*

7. S. 167: *Βελαγράδων Ἰωάσαφ χρεωστικὴ ὁμολογία διὰ* 81000 *ἄσπρων.* 1760, 23. April.

Darüber mit grüner Tinte: *ὁ ἀρχιεπίσκοπος Ἀχρειδῶν Κύριλλος διαβεβαιοῖ.*

8. S. 169: *Ἀχριδῶν Κύριλλος· πρόσκλησις τοῦ Βελαγράδων Ἰωάσαφ εἰς τὴν ἐν Καστορίᾳ συγκροτηθησομένην σύνοδον.* 1760, 28. Febr.

Trägt oben den üblichen schwarzen Titel und unten die grüne Unterschrift: † *ὁ ἀρχιεπίσκοπος Ἀχρειδῶν καὶ ἐν Χριστῷ ἀδελφός.*

9. S. 171: *ἐπανάληψις τῆς κλήσεως.* 1761, 26. April.

Oben schwarzer Titel, unten grün: † *ὁ ἀρχιεπίσκοπος Ἀχρειδῶν καὶ ἐν Χριστῷ αὐτῆς ἀδελφὸς ἀγαπητός.*

10. S. 173: *Ἀχριδῶν Κυρίλλου ἀπόδειξις ὅτι ὁ Βελαγράδων Ἰωάσαφ ἐπλήρωσε φόρους τῶν* 1659—60. 1761, Januar.

Oben schwarzer Titel, unten grün: *ἐν μηνὶ ἰαννουαρίῳ ἰνδ. θ̄.* Die Tinte hat stark nachgedunkelt.

11. 12. 13. S. 175—180: *Βελαγράδων Παρθενίου τρεῖς χρεωστικαὶ ὁμολογίαι τῶν ἐτῶν* 1763 *ὀκτωβρίου* — 1763 *ἰαννουαρίου.*

14. S. 184: *Ἀχριδῶν Ἀρσενίου συνοδικὴ ἀπόδειξις ὅτι ὁ Βελαγράδων Παρθένιος ἐπλήρωσε φόρους τοῦ* 1764.

15. S. 185: *Πρᾶξις Βελαγράδου Παρθενίου εἰσπράξαντος εἰς τὴν ἐπαρχίαν του τὰ δίκαια του ἐξόφλησις.* 1765, 26. September.

16. S. 187: *Ἀχριδῶν . . . ἐπιστολὴ τοῦ Βελαγράδων Ἰωάσαφ ἀχρονολόγητος καὶ ἀνυπόγραφος.*

17. S. 189: *Ἀχριδῶν Ἀρσενίου συνοδικὴ ἀπόδειξις ὅτι ὁ Βελαγράδων Ἰωάσαφ ἐπλήρωσε τὸν φόρον.* 1765, 7. Oktober.

18. S. 191: *Βελαγράδων Ἰωάσαφ ἐπαναλαμβάνοντος τὴν ἐπαρχίαν του ὑποσχετικὸν (παραταθέντος τοῦ Παρθενίου) ὅτι ἀναλαμβάνει τὴν τόκον του εἰς 20 πουγγίων χρέους της.* 1765, 25. September.

19. S. 193: *Ἀχριδῶν Ἀρσενίου χρεωστικὴ ὁμολογία δι' 600 γρόσια ἃ δανείζεται διὰ χρείας τῆς ἐπαρχίας τῆς Πελαγωνείας.* 1766, 17. Oktober.

20. *Ἀπόδειξις παραλαβῆς γροσίων* 800 *χρέους τοῦ Βελαγράδων Ἰωάσαφ.* 1767, 20. Juni.

21. *Ἀχριδῶν Ἀρσενίου καὶ τῶν ὑπ' αὐτὸν ἀρχιερέων ἐπιστολὴ ἐκ Κωνσταντινουπόλεως τῷ Βελαγράδων Ἰωάσαφ ἐξαγγέλλουσα ὅτι προστασίᾳ τοῦ πατριάρχου Σαμουὴλ ἀπηλλάγησαν τῶν χρεωφειλετῶν.* 1767, 12. Febr.

Der interessanteste Teil von Anthimos' Sammelkodex sind ohne alle Frage diese dem Belgrader (Berater) Metropolitanarchiv entstammenden Originalurkunden. Der weitaus größte Teil des Kodexinhalts beschäftigt sich mit der Zeit nach 1767. Es ist ein überaus reichhaltiges Repertorium von Urkunden aller Art meist in Abschrift, dem Kodex von Belgrad (Berat) entstammend, für einen Forscher, der sich mit dem Leben und den Zuständen in den türkischen Provinzen für die Epoche von 1750—1850 beschäftigt, eine unerschöpfliche Fundgrube. Anthimos muß während seiner Verwaltung der Belgrader Eparchie einen staunenswerten Fleiß entwickelt haben, um dieses massenhafte Material im ganzen so wohlgeordnet zusammenzubringen. Ich bedaure nicht geahnt zu haben, daß es mir beschieden war die Originalurkunden in Ochrid und Korytza einzusehen; dann hätte ich die knappe Zeit in Konstantinopel lediglich auf den Belgrader (Berater) Teil der Sammlung beschränkt.

## II. Der wiederaufgefundene Kodex des hl. Klemens.

Indessen mir sollten viel wertvollere Funde für meine Geschichte des Patriarchats Achrida bevorstehen. Auf der Fahrt nach dem Athos machte ich die Bekanntschaft des russischen Konsuls von Monastir (Bitolia) Herrn Alexander

Rostkovsky, eines gründlichen Kenners der Geschichte, Ethnographie und Chorographie Macedoniens, der dieses Land (d. h. die Vilajets Monastir, Kossowo und Salonik) während seines mehrjährigen Aufenthaltes so ziemlich nach allen Richtungen durchreist hat. Ich sprach ihm beiläufig von meinen wegen der Unsicherheit aufgegebenen Plänen Ochrid und Kastoria zu besuchen. Er lächelte und teilte mir mit, daß die Reise gänzlich gefahrlos sei, der Vali stelle Soldaten zum Schutze und außerdem versprach er mir seine Unterstützung. Ich schrieb sofort an die Kaiserliche Botschaft, ob dieselbe gegen eine Reise nach Macedonien nichts einzuwenden habe. Als ich Anfang Oktober nach Salonik kam, teilte mir General-Konsul Dr. Mordtmann mit, daß gegen meine Reise nach Ochrid (Achrida) und Gorča (Korytza) nichts einzuwenden sei, dagegen wegen Kesrie (Kastoria), dessen Distrikt neben dem von Florina (Moglena) gegenwärtig am meisten von den Banden der bulgarischen Komitate beunruhigt werde, solle ich mich an den k. k. österreichisch-ungarischen Konsul in Monastir Dr. Kral wenden, der dort die deutschen Interessen vertritt. Dort rieten sowohl der österreichische, als der russische Konsul, dessen Gastfreundschaft in Monastir ich genoß, mir durchaus zu meiner Reise zu, und unter dem Schutze von zehn durch den Vali gestellten Soldaten besuchte ich die wichtigsten Stätten des ehemaligen Patriarchats Achrida. In Ochrid selbst war ich während meines Aufenthaltes der Gast des dortigen Metropoliten Methodij (Ochridski Prespanski vladika, wie sein Titel lautet). Er entbot sogleich die drei Epitropen der Bibliothek des hl. Klemens in den erzbischöflichen Palast, mit denen ich zur Hauptkirche der Stadt, dem ehemaligen *πατριαρχεῖον*, der Kirche des hl. Klemens emporstieg. Meine Hoffnung etwas Bedeutsames zu finden war sehr gering. Denn der Erzbischof und die Verwalter Herr Joach. Sapundjeff und der Diakon Herr Georgi Snegaroff[1]) versicherten mir, die Bibliothek

1) Der dritte Verwalter war gewöhnlich unsichtbar.

besitze nur eine Abschrift des alten Kodex. Ich hatte mich längst in Konstantinopel bei einem der ersten Kenner der byzantinisch-slawischen Geschichte der letzten Jahrhunderte nach dem Verbleib des alten Klemenskodex erkundigt. ANTHIMOS hatte den Kodex laut seiner eigenen Aussage 1866 noch eingesehen und BODLEV (*Μποτλῆ*) bereits vorher kopiert. Seitdem galt er allgemein als verschwunden. Er sollte sich im Besitz einer serbischen Familie in Ochrid vorfinden; nach andren Angaben sollte ihn die Familie des ehemaligen griechischen Ministers POTLIS[1]) — eines gräzisierten Bulgaren und Verwandten BODLEVS — an sich genommen haben. Wo da suchen? In Salonik teilte mir der Herausgeber der Klemensurkunden nach BODLEVS Abschrift Herr SCHOPOFF, bulgarischer Handelsagent, einer der ersten Kenner mazedonischer Geschichte und Ethnographie, mit, daß die Achridener Pelzhändler, welche wenigstens früher jährlich die Leipziger Messe besuchten und sich teilweise dort seßhaft gemacht haben, während des bulgarisch-griechischen Kirchenstreits den Kodex nach Leipzig geflüchtet hätten. Ob er jetzt noch dort sei, wäre freilich fraglich; er sei möglicherweise an eine deutsche Bibliothek oder nach England verkauft. Ich war sehr niedergeschlagen; der Kodex, auf dessen Suche ich die halbe europäische Türkei durchreise, befindet sich vielleicht in Leipzig, drei Stunden von Jena — tanti non emo poenitere. Auch der gelehrte ANTHIMOS wußte, als ich ihn besuchte, mir nichts über den Verbleib des Kodex mitzuteilen; nur sagte er, um meine Verwirrung zu erhöhen, es habe zwei Kodices des hl. Klemens gegeben, eine Angabe, die sich wie alle des sehr zuverlässigen ANTHIMOS, glänzend bewähren sollte.

Man begreift, daß ich mit wenig Hoffnung die alte Patriarchalkirche betrat. In Erwartung des dritten Epitropen, ohne dessen Schlüssel sich die in einer Parekklisie aufbewahrte Bibliothek nicht öffnen ließ, musterte ich zuerst mit Herrn SAPUNDJEFF den bulgarisch geschriebenen Katalog; er

1) Der mit Rhalis das *σύνταγμα κανόνων* herausgab.

enthält einige wenige altslavische und sehr viele griechische Handschriften meist kirchlichen Inhalts, doch auch gute Nomokanones und die bekannte Handschrift des Georgios Skylitzes. Da stieß ich auf den „star kondix“ den alten Kodex. Das war die angebliche Kopie des Klemenskodex. Sie wurde mir gebracht.

Es war eine in rote Pappe eingebundene Papierhandschrift in Großfolio, mit der Bezeichnung Nr. 110: sie enthält 358 Blätter.

Im Innendeckel ist vermerkt: *περιέχει γεγραμμένα φύλλα ἑβδομήκοντα ἕξ. Ἀριϑ.* 76.

Ich durchblätterte den Kodex; er enthält die bekannten Urkunden; eine Reihe Erlasse aus der Zeit des Patriarchen Joasaph zeigen die Bischofsunterschriften von einer Hand geschrieben, also eine Kopie. Immerhin dachte ich: bei den starken Divergenzen der Kopien von Anthimos und Bodlev lohnt sich vielleicht eine Kollation dieser doch recht alten Kopie.

Wer beschreibt aber mein Erstaunen, als ich beim Durchlesen die mir wohlbekannten Urkunden VIII bis XXIV und XXVII—XXXV wiederauffand, die Überschriften und Unterzeichnungen der Patriarchen alle eigenhändig in grüner Farbe! Sollte ein Kopist sich das Vergnügen gemacht haben, dieselben zu faksimilieren, wie ein moderner Paläograph! Den Ausschlag gaben die Bischofsunterschriften, alle die üblichen schwer leserlichen Monokondylia. Das hat kein Kopist gemacht. Zum Überfluß findet sich von jüngerer Hand fast regelmäßig (nicht selten falsch) die Auflösung der Hieroglyphen in gemeinverständlicher Schrift beigeschrieben. Ich konnte meine Freude nicht bergen. Ich sagte zu der Versammlung (wie üblich hatten sich zu den drei Epitropen und den beiden mich stets begleitenden Polizeioffizieren circa zwanzig unbeschäftigte „Herren“ eingefunden:) „Freut Euch, Eure Kirche besitzt ein unschätzbares Kleinod. Dieser Kodex, den ihr verächtlich nur als eine Kopie bezeichnet, ist der wahre alte Kodex des hl. Klemens, in welchen alle Synodalverhandlungen seit den Tagen der Patriarchen Gregorios

(1684—1688) und Germanos (1688—1691) bis auf Joasaph (1718—1745) und Joseph (1745—1752) eingetragen sind. In der gelehrten Welt gilt der Kodex als verloren, obschon er sich in der Bibliothek der Klemenskathedrale wohlbehalten befindet. Eure Pflicht ist nun dafür zu sorgen, daß dieses Kleinod wohlverwahrt im Besitz der Ochridener verbleibe.“ „Dafür sind wir Bürgen“, erwiderten mir die Epitropen, „ohne unsre drei Schlüssel hat Niemand Zugang zu der Handschrift“.[1]) Unter den Bulgaren herrschte mächtige Freude darüber, daß die wertvolle Handschrift wieder aufgefunden sei. Die Herren Sapundjeff und Snegaroff, die der griechischen Sprache vollkommen mächtig sind und durch langjährige Übung die griechische Kanzleischrift des XVII. und XVIII. Jahrhunderts sehr geläufig zu lesen verstehen, überzeugten sich nach genommener Einsicht, daß ich mit meiner Behauptung, hier liege keine Kopie, sondern der echte alte Kodex des hl. Klemens vor, völlig im Rechte sei.

Ich gebe nun zunächst genau den Inhalt dieser hochwichtigen Handschrift an.

| | | |
|---|---|---|
| S. 1 | = | Urkunde X S. 52[2]) |
| S. 2 | = | Urkunde XI S. 53 |
| S. 3 u. 4 | | vollkommen leer; nur auf |
| S. 4 | | oben findet sich die Notiz: |

α + λζ^ω ἀω̄ὸ χυ̂ ἐν ἡμέρα τῆς λαμπρᾶς[3]) Ego 2 ὁ ἐν
Lερῶ | ακόνου gxigorjos ἐκ χ^ω &
Moſhoφoleoſ ju mihael.[4])

1) Wahrscheinlich besteht Schopoffs Nachricht doch zu recht. Die Ochridener Kaufleute werden während des griechisch-bulgarischen Konflikts die Handschrift nach Leipzig in Sicherheit gebracht haben. Nachdem die Bulgaren definitiv zur Herrschaft gelangt waren, wurde die Handschrift in aller Stille wieder in die Klemenskirche zurückgeschafft.

2) Die römischen Ziffern und die Seitenzahlen nach meiner Ausgabe.

3) = Pascha.

4) wlachisch = *μοσχοπόλεως ἐγὼ Μιχαήλ.* Im gräzisierten Klerus von Ochrid befanden sich mehrfach Rumunen; der große Patriarch Joasaph z. B. gehörte dieser Nation an (*ἐκ Μοσχοπόλεως*).

S. 5 = Urkunde V S. 47
= Urkunde VI S. 48.
S. 6 = der zweite Teil von Urkunde VI S. 49 (die Kommemoration)

und darauf kommen folgende Zusätze:

͵αψμγ μαίου ϊη
ὅταν ἤρθεν ὁ βΰς Cαρίωνος
χάτζης ἱερωμώναχος ἐρημήτης
ἐκάμησεν πέντε μέρες καὶ δίω εἰς τὸ
πατριαρχίω καὶ τὸν ἐπροβηδίσαμεν
ἤκωσι νόματι καὶ ως τὴν μπητόλια
πᾶ δήμως ἐφήμεριος τῆς μεγάλης ἐκκλησίας
πᾶ νικόλαος πᾶ μάντζως πᾶ πετρως κ̇ ἄλοι
κοσμικοί.

Danach wurde 1743, also noch unter der Regierung des großen Patriarchen Joasaph, der Jerusalempilger und Eremit Bessarion mit großen Ehren in dem von Joasaph auf eigene Kosten neuerbauten Patriarchalpalast aufgenommen und mehrere Tage verpflegt. Zahlreiche Mitglieder des Klerus und der Primaten von Ochrid gaben ihm das Geleite bis Monastir.

Darauf folgt eine Inschrift aus der Kirche des 2 Stunden von Ochrid entfernten bulgarischen Dorfes Elchani[1])

͵αψμγ ἰουνίου ια ϊ ἐκλισία ἐλσάνη
ἀνηγέρθη ἔκ βάθος θεμέλιον
καὶ ἀνιστορίθι ὁ πάνσεπτος ναὸς
οὗτος τοῦ ἁγίου ἐνδόξου προφίτου ἰλίȣ: διὰ σίν
δρόμης κόπον καὶ ἐξόδου τοῦ εὐλαϐεστάτου στάνου
ἱερέως τοῦ λειβαδιάρι το επι τοὶς βασιλιας αὐφθθέν
του τζαλαπὶ καὶ ἀφθέντου ὄντος τοῦ πανιψιλοτάτου
αὐφθέντου εἰς ἐπίκιον καὶ ἀρχιερατεύοντα τοῦ
πανιερωτάτου ἀρχιεπισκόπου βουλγαρίας
ματθέως ἐπὶ ἐτοῦς ϛ𐅵ϊϛ.[2])

1) Mit 45 Häusern vgl. Cartes éthnographiques des vilajets Salonique, Cossovo et Monastir. Sophia: Vilayet de Monastir S. 23.

2) Die Inschrift ist zuerst von Herrn Dr. BALASČEV im Sbornik des bulg. Unterrichtsministeriums Band XVI veröffentlicht worden.

Die erste Zeile ist Notiz des Kopisten, der die Inschrift in der Kirche von Elchani abschrieb. Sie ist wichtig, weil sie uns die Zeit des als Polemiker gegen die Lateiner bekannten Erzbischofs Matthäos bestimmt 6916 d. W. = 1408,

S. 7 u. 8 sind leer.
S. 9 = Urkunde VII S. 49.
S. 10 = Urkunde VIII S. 51.
S. 11 leer.
S. 12 = Urkunde IX S. 52.
S. 13, 14 leer.
S. 15 = Urkunde XII S. 54.
Darunter zwei mir unverständliche Scholien.
S. 16 = Urkunde XIII S. 55.
S. 17 = Urkunde XIV S. 56.
S. 18 = Urkunde XV u. XVb der Anfang (das Nicaenum) S. 57 u. 58.
S. 19 = XVb von *καὶ πρὸς τούτοις* an S. 58.
S. 20 leer.
S. 21—27 *τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν αἱ ἐνορίαι* ein sehr interessanter Aufsatz des um Geschichte und Verfassung des Patriarchats hochverdienten Kosmas von Kition, Topotereten von Achrida (ehemals Bischofs von Prespa, spätern Archimandriten zum hl. Wladimir von Drać (Dyrrachion) und Metropoliten von Dyrrachion). Diese Übersicht ist bereits von Anthimos veröffentlicht worden.
S. 28 = Urkunde LII S. 112.

Kosmas scheint für seine Bemühungen um das Erzbistum den üblichen Dank empfangen zu haben; unter dem Klerus von Ochrid hatte er zahlreiche Feinde; das zeigen die bissigen Scholien, welche unter diese von seiner Hand geschriebene Urkunde gesetzt sind:

1. *καλῶς ἀπεκρείθης ταλαί* | *πωρε Κοσμᾶ, ὅτι πῶς καὶ εἰς ποίους κατεστάθης.* | *πλὴν τοῦτον ἐξεῦρε ὅτη ἀνείσως εἴ-*

*θελες ἀπομείνῃ μέχρι τοῦδε τοῦ καιροῦ | νὰ καὶ τάξῃς πολλὰς ἂν ἔλαβες θλήψεις ὅθεν σε καλῶ εἰδαίμόνασ*; hier ist das Papier abgerissen.

2. *οὐαὶ τῇ ἐλεεινῇ | ἀρχιεπισκοπῇ πῶς καὶ σὲ ποιοὺς ἐκατεστάθη.*

3. *ἔσφαλες εἰς τοῦτο, ὦ κοσμά. διότι αὐτὴ ἡ ἐλ|εεινὴ ἀρχιεπισκοπὴ σοὺ εὑρέθη εἰς τὰ γεραματά σου | σκέπη, μὲ ὅλον ὁποῦ εἶσαν σοφος, οἵα ἐστί? | σὲ ἐλέησαν καὶ ἡ κατάκρισίς σου ματαῖα.*

4. *καλῶς ἀπεκρίθης.*

5. von viel jüngerer Hand:

† *ὁ ἄρχων τῶν ἐκκλησιῶν ὁ κὺρ ὁ κὺρ ιῶ ὁ εὐγένησ.*

† *ὁ ἄρχων τῶν μοναστηρίων ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ.*

S. 29 = Urkunde XVI S. 59.
S. 30 = Urkunde XVII S. 60.
S. 31 = Urkunde XVIII S. 61—64.
S. 32 = Urkunde XIX S. 64.
S. 32—33 = Urkunde XX S. 65—67.
S. 34 = Urkunde XXI S. 67.
S. 35 = Urkunde XXII S. 68.
S. 36 = Urkunde XXIII S. 69.
S. 37 = Urkunde XXVIII S. 77—79.
S. 38 = Urkunde XXIX S. 80.
S. 39 = Urkunde XVIII S. 62, 27—Ende.

diese halbe Urkunde hat ANTHIMOS' Abschreiber gleichfalls wiederholt.

S. 40 = Abschrift der bereits eingetragenen Urkunde XIX. Schon dies beweist, daß hier nicht alles in Ordnung ist. Nun folgt

S. 41 = Urkunde XXVII S. 76.

Also unmittelbar auf die Einsetzung des Patriarchen Raphael (1699) die des Philotheos (1718).

Es fehlen die Akten der zweiten Regierungen des Ignatios und des Zosimas und ebenso die der beiden des Dionysios von Chios. In der Tat habe ich hier im Kodex deutliche Spuren wahrgenommen, daß einige Blätter ausgerissen sind.

Bei den ehemaligen heftigen Kämpfen zwischen der einheimischen und der phanariotischen Partei haben die Feinde gegenseitig ihre Akten auf dem einfachsten Wege ungültig gemacht, indem sie dieselben jeweils vernichteten.

S. 42 leer.
S. 43 = Urkunde XXVI S. 75.
S. 43—44 = Urkunde XXV S. 74.

Diese Urkunden sind nachträglich eingetragene Abschriften. Da die Wahl Joasaphs zum Metropoliten von Prespa im Nikolaoskloster von Bobostitza (bulg. Bobošnica) stattfand, wurden der Synodalakt und das *εὐχαριστήριον* des neuen Metropoliten zweifellos in den Kodex dieses stauropegischen Klosters eingetragen.

S. 45 enthält nochmalige Abschriften der Urkunden XXVI und XXV, die ich natürlich nicht verglichen habe.
S. 46 = Urkunde XXX S. 80.
S. 47 = Urkunde XXXI S. 81—83.
S. 48—49 = Urkunde XXXII S. 83—86.
S. 50 = Urkunde XXXIII S. 87.
S. 51 = Urkunde XXXIV S. 88.
S. 52—53 = Urkunde XXXV S. 89—94.
S. 54 leer.
S. 55 { = Urkunde XXXVIII S. 99.
= Urkunde XXXVII S. 98.
S. 56 { = Urkunde XL S. 100.
= Urkunde XXXIX S. 99.

Diese vier Urkunden XXXVII—XL haben sämtlich keine Subskriptionen; es sind also nur Abschriften der Originalien.[1]) Wahrscheinlich wurden diese Texte auf Befehl des Patriarchen Joasaph, dessen ordnende Hand im Kodex mehrfach bemerkbar ist, nachträglich zur Vervollständigung der Akten in den Klemenskodex eingetragen.

1) Die Ortsdaten *ἐν Ἀχρίδι* S. 98, 21 u. 100, 20 m. Ausg. sind Fälschungen Bodlevs.

S. 57 = Urkunde XLIII.

S. 59—60 folgt ein Steuerregister aus späterer Zeit, z. B.: *ἀπὸ χωρίον βελεήκει ἀπὸ δὲ χωραφιὰ τοῦ μοναστηρίου ἤφερεν ὁ τε τέλος καὶ ὁ πέτρες ἀπὸ ἕνα ὀσμάκη γένημα.*

S. 61—77 ist die Kommemoration der Frommen, die Stiftungen für die Kirche gemacht haben: *ἐνταῦθα ὑπάρχουσι τὰ ὀνόματα τῶν καθ' ἓν φιλευσεβῶν καὶ ὀρθοδόξων χριστιανῶν εἰς τὴν μεγάλην ἐκκλησίαν πρὸς ψυχικὴν σωτηρίαν. ἔστω οὖν αὐτῶν εἰς μνημόσυνον.*

S. 78—80 sind leer.

S. 81—86 die Kommemoration der Auswärtigen: *ἐνταῦθα σημαδεύομεν τὰ ὀνόματα τῶν ὅσων ἀφιέρωσαν ἀπὸ τῶν πέριξ χωρία τῆς Ἀχρίδος.*[1])

Mit S. 87 beginnen die Akten, welche in die Periode nach der Aufhebung des Patriarchats fallen; denn der Kodex wurde als Kirchenbuch der vereinigten Eparchien Achrida-Prespa noch bis in die fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts d. h. bis zum Sturz der Phanariotenherrschaft benutzt.

Mitten unter diesen späten Urkunden ist dann auch S. 162—163 die Urkunde des Zosimas über die Georg Kastriotesstiftung eingetragen. Daß es die echte Urkunde ist, zeigt Zosimas' grüne Unterschrift und die (nachträgliche) Konfirmation durch Joasaph von Korytza. Indessen ist die zweite Hälfte der Urkunde (S. 163) durchstrichen; offenbar soll die Urkunde als kassiert gelten, weil wahrscheinlich die Kastorioten trotz der schweren Fels- und Eisenflüche die Bedingungen nicht einhielten. Endlich ist ein freies Blatt aus sehr starkem Papier nach S. 89 (einer Urkunde von 1779) eingelegt; ich habe es deshalb als 89a bezeichnet. Es ist die Urkunde XXXVI S. 95—97.

Wie man sieht, enthält der Kodex nahezu sämtliche nach BODLEVS Abschrift publizierte Urkunden. Auch im Kodex

1) Die Urkunden S. 20ff., S. 61ff. und 81ff., die ich leider wegen der knappbemessenen Zeit meines Aufenthaltes nicht vollständig kopieren konnte, hat Herr SAPUNDJEFF die Güte gehabt für mich abzuschreiben.

finden sich über die ganze anarchische Epoche von Josephs Thronbesteigung bis zur freiwilligen (?) Abdankung des Arsenios keine Urkunden in den Akten.

Es fehlen Urkunde I—IV und XLI, XLII; über letztere soll nachher wenigstens eine Meinung ausgesprochen werden. Betreffs der vier ersten vermutete ich — und die Bulgaren stimmten mir bei —, daß dieselben in der Zeit, nachdem Bodlev seine Abschrift genommen, ausgerissen worden seien. Ich sollte eines Bessern belehrt werden. Auf meiner mazedonischen Reise — den Ort nicht zu nennen habe ich versprechen müssen — wurden mir von einer Frau mehrere teils griechische, teils altslavische Handschriften gezeigt und eine auch zum Kauf angeboten, die ich aber, weil slavisch, nicht gebrauchen konnte.

Dagegen erregte mein höchstes Interesse ein in Leder eingebundener Kodex in Quart. Er enthält gegenwärtig nur 23 Blätter; nach Blatt 3 ist ein halbes Blatt ausgerissen, nach Blatt 17 sind 13 Blätter ausgeschnitten, ebenso eine Anzahl Blätter zum Schlusse.[1]) In den Vorder- und Rückdeckel sind venetianische Exlibris eingeklebt.

1^r^ enthält wertlose Schmierereien.

1^r^ und 2^v^ erbauliche Ermahnungen an die Christen mit der Unterschrift: *ποίημα τοῦ παπᾶ Στεφανή ἐκ τῆς πατρίδος, αὐτῆς τῆς ἀχρίδος πλισίον τῆς λίμνης εἰς τὴν κάτω πόρταν.*

2^v^ und 3^r^ sind leer.

3^v^ bringt Urkunde I d. h. die Widmung des Erzbischofs Meletios

† *Ἀφιερώθη ὁ παρὼν ἱερὸς κώδιξ κτλ* (= 45, 1ff.) in außerordentlich schöner und eleganter Schrift; denn die ganze Widmung hat der Erzbischof eigenhändig eingetragen. Er ist Nationalgrieche; die Halbgriechen, die sonst in den beiden Kodices Schreiberdienste verrichten, schreiben sämtlich viel schlechter. Auch die grüne Unterschrift gehört zu den schönsten Patriarchalsignaturen.

1) Wahrscheinlich waren es nur leere Blätter; man wollte Papier gewinnen.

4ᵛ und 5ʳ folgt eine bulgarisch geschriebene sg. Geschichte der Stadt Ochrid seit den Tagen Justinians, eine wertlose Legendenzusammenstoppelung aus dem XIX. Jahrhundert.[1])

6ʳ = Urkunde II S. 45.
6ᵛ = Urkunde III S. 46.
6ᵛ = Urkunde IV S. 47.

Diese letztere Urkunde ist von einer ganz niederträchtigen, schwer lesbaren Hand geschrieben.

7ᵛ beginnt die *ἀκολουθία τοῦ ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν Ναοὺμ τοῦ θαυματουργοῦ. Μηνὶ ἰουνίῳ κ̄ μνήμην ἐπιτελούμεθα τοῦ ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν Ναοὺμ τοῦ θαυματουργοῦ τοῦ ἐν Λιβανίσκῳ Δεαβόλεως κειμένου. αὕτη ἡ ἀκολουθία τοῦ ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν Ναοὺμ τοῦ θαυματουργοῦ ψάλλεται καὶ τῇ κ̄γ̄ τοῦ δεκεμβρίου μηνὸς ἐν τῇ μνήμῃ αὐτοῦ· ἰστέον ὅμως ὅτι τῇ κ̄γ̄ τοῦ δεκεμβρίου μηνὸς ἐν τῷ μικρῷ ἑσπερινῷ ψάλλομεν ἀπόστιχον προεόρτιον, ὁμοίως καὶ τὰ θεοτόκια πάντα προεόρτια κτλ.*

Die Akoluthie, die längst gedruckt ist, habe ich nicht kopiert, ebensowenig die Fol. 11 bis 16 und 18 bis zum Schluß eingetragenen Troparia und Hymnen.

Dagegen Fol. 17ʳ findet sich von der Hand des bekannten Kosmas von Kition, eines Bulgaren, des späteren Metropoliten von Dyrrachion folgende Bemerkung eingetragen:

*βλέπετε καλῶς ἅγιοι ἀρχιερεῖς τοῦ καημένου καὶ ἐρημασμένου κλίματος τὴν σημερινὴν κατάστασιν καπῶς ηὗρα σὲ*[2]) *ἕνα παλαιότατον βουλγαρικὸν νόμιμον οὕτως ἔχον: ͵αχϙ δεκεμβρ.* 15.

Nun folgt in altslavischer Sprache und Schrift der große Titel des achridenischen Patriarchen, wobei die justinianeischen Provinzen durch die neuern geographischen Ausdrücke interpretiert werden z. B. Dakia durch Ungrovlachia.

---

1) Herr SCHOPOFF hatte die Gefälligkeit den von mir allerdings schlecht faksimilierten Text zu lesen und mir zu übersetzen.

2) So öfters für *εἰς* geschrieben.

Kosmas schließt:

ἐν τινι νομίμῳ εὗρον ͵αχϛ μαΐου ιη ἐν τῷ οἴκῳ τοῦ κὺρ Ἰωβάνου Σουλίου ἐν Στρούγᾳ.[1])

† ὁ ταπεινὸς Κιτιαίων πόλεως μητροπολίτης Κύπρου καὶ Ἀχριδῶν ἐπίτροπος Κοσμᾶς.

καὶ[2]) ͵αχϙδ Δυρραχίου χρηματίσας.

Natürlich hätte ich diesen Kodex gern erworben, und war nicht abgeneigt ein hohes Gebot zu machen. Allein die gute Frau, die Tochter des Besitzers, wollte von dem Verkauf durchaus nichts wissen. Vorn im Buche stehe ein furchtbarer Fluch eines alten Erzbischofs gegen jeden Veräußerer: ὁ ἀποξενῶσαι βουληθείς, ὅστις καὶ ἂν εἴη, φθόνῳ καὶ κακίᾳ κινούμενος, εἴη τῷ αἰωνίῳ ἀναθέματι ὑπόδικος. Sie meinte, sie dürfe sich schon ihrer Kinder wegen einer solchen Gefahr nicht aussetzen — charakteristisch für die Macht, welche noch heute die Bannflüche der Prälaten über die orthodoxe Volksseele besitzen.[3]) — Vergebens stellte ich ihr vor, daß dieser Meletios ein höchst unwürdiger Priester gewesen sei. Der character indelebilis verleiht magische Kraft auch dem Gefäß der Unehre. Endlich schoß ich noch den Partherpfeil ab, sie stehe schon unter dem Fluche; denn der treffe jeden, der den Kodex der hl. Klemenskirche entwende, und ihre Familie stehe darunter, wenn sie den Kodex nicht in die Metropolitankirche abliefere, oder, wenn sie als Patriarchistin den Exarchisten Methodij verabscheue, müsse sie den Kodex an den patriarchistischen Metropoliten Anthimos in Kruševo abliefern. Davon wollte sie schlechterdings

---

1) Dorf eine Stunde von Ochrid.

2) Nachträglicher Zusatz.

3) Mein verehrter Freund, Johannes ὁ ἅγιος Ξανθοπόλεως, visitierte als Exarch des Patriarchen den Athos während meiner Anwesenheit. Wir trafen uns in Zografu. Er kam gerade von seinem Besuche der Olymposklöster, wo die Unsicherheit wegen der Räuber eine große war. Δὲν εἶναι ἐπικίνδυνον τὸ ταξείδιον εἰς τὸν Ὄλυμπον; fragte ich: εἶναι, ἀλλ’ ὄχι δι’ ἡμᾶς· διότι φοβοῦνται οἱ λησταὶ τὰς ἡμετέρας κατάρας. Die Herren Räuber strahlen nämlich im Glanze tadellosester Orthodoxie.

nichts wissen. Immerhin lieh sie mir für zwölf Chirek den Kodex während einer Nacht, die ich zum Kollationieren und Kopieren aller wichtigen Stücke benutzte.

Diesen zweiten Kodex hat außer Anthimos, Bodlev und mir, soweit ich erfahren konnte, seitdem niemand mehr gesehen.

Natürlich habe ich beide Handschriften so sorgfältig als möglich trotz der beschränkten, mir zu Gebote stehenden Zeit durchkollationiert, und das Ergebnis war für mich persönlich zunächst ein recht niederschlagendes. Die Ausgabe der Urkunden, welche ich im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der beiden Abschriften unternommen hatte, gibt einen so wenig dem Wortlaut des Codex archetypus entsprechenden Text, daß sie leider noch einmal gemacht werden muß.

Zwar Anthimos ist aus dem Läuterungsfeuer der Prüfung mit Glanz hervorgegangen. Freilich auch er hat hie und da kleine Ungenauigkeiten, und an einzelnen, nicht eben sehr zahlreichen Stellen bietet Bodlev und n i c h t e r den genuinen Wortlaut. Dagegen im großen und ganzen hat er (oder richtiger sein Sekretär) den Kodex völlig wortgetreu abgeschrieben; aber er gibt nicht die Hälfte der Urkunden. Immerhin hätte ich, da ich die Superiorität seiner Textrezension über der Bodlevs erkannt habe, gut daran getan, ihm wenigstens für diesen Teil der Urkunden sklavisch zu folgen.

Um so schärfer muß das Urteil über Bodlev ausfallen.

Schon früher habe ich durch Vergleich mit Anthimos' Text herausgefundeu, daß er das schlechte Griechisch der Urkunden verbessert hat.

Die Handschrift schreibt: *διὰ τὸ ἐν αὐτῇ πρῴην ἀρχιερατεύοντος Κοσμᾶ καταλιπόντος.*

Bodlev: *διὰ τὸν ἐν αὐτῇ πρῴην ἀρχιερατεύοντα Κοσμᾶν καταλιπόντα.* 46, 2.

Für *κώνδικι* schreibt er *κώδικι* 46, 18.

Für *ψήφους κανονικούς*, wie der Kodex immer hat und Anthimos beibehält, *ψήφους κανονικάς.*

Die schöne Konstruktion: *Ἐπιδὶ καὶ τῆς ἁγιοτάτης ἐπησκοπεῖς Πρεσπῶν ἄνευ ποιμένος καὶ προστάτου δίχα ἐναπο-*

*μεινάσης καὶ προστάτου* ändert er ganz hübsch in: *Τῆς ἁγιωτάτης ἐπισκοπῆς Πρεσπῶν ἄνευ ποιμένος καὶ προστάτου ἐναπομεινάσης.* (52, 2.)

Für *νὰ ἔχωμεν νὰ τὸν ἀποδεχθοῦμεν* gibt Bodlev: *θέλομεν νὰ τὸν ὑποδεχθῶμεν* 63, 43. Für *κατὰ πάνω δύο ἐπαρχίαις καλλιτέραις καὶ ἐλευθέραις* — *κατεπάνω δύο ἐπαρχίας καλλιτέρας καὶ ἐλευθέρας.* So ließen sich die Beispiele noch massenhaft beibringen.

Das ist noch höchst unschuldig. Bodlev gehört aber noch zur alten Schule; er geht mit seinen Urkundentexten um, wie die Philologen der Renaissance mit den Texten der Klassiker. Das schlechte Griechisch der Synodalprotokolle wird höchst energisch emendiert. Man vergleiche nur:

| Kodex des hl. Klemens. | Bodlev. |
| --- | --- |
| *ὅθεν οἱ καθευρεθέντες ἡμεῖς ἀρχιερεῖς καὶ ἄρχοντες σκέψιν ποιησάμενοι,* | *ὅθεν ἡμεῖς οἱ ὑποσημειούμενοι ἀρχιερεῖς καὶ οἱ παρευρεθέντες ἄρχοντες, κληρικοὶ καὶ λαϊκοὶ καὶ λοιποὶ πρόκριτοι σκέψιν ποιησάμενοι* |
| *ὅπως τὸ κακὸν στήσωμεν καὶ ἐλευθερίαν τινὰ καὶ ἀπαλλαγὴν γενέσθαι τῆς κλονουμενης ταύτης τοῦ θεοῦ ἁγίας ἐκκλησίας καὶ ἐπειδὴ ὁ πάντα φέρων καὶ ὁ καιρὸς ἤφερε καὶ τὸνπανιερώτατονμητροπολίτην Σισανίου κτλ.* | *πρὸς ἀπαλλαγὴν τῶν δεινῶν καὶ ἀποκατάστασιν τιμίου, δικαίου καὶ φιλοθέου ἀρχιεπισκόπου καὶ πατριάρχου τούτου τοῦ δυστυχοῦς κλίματος ἤτοι τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας, ἐπειδὴ τὸ παντίφορον ὄμμα τοῦ ὑψίστου θεοῦ καὶ ὁ καιρὸς ἔφερε τὸν πανιερώτατον μητροπολίτην Σισανίου κτλ.* 62, 27—33. |

| Kodex des hl. Klemens. | Bodlev. |
| --- | --- |
| *καὶ ἄν τινας ἀπὸ ἀναμεταξύ μας ἤθελεν συγχύσῃ ἢ ἐνοχλήσῃ τί ἀναντίως, νὰ εἴμεστεν ὅλοι κατ' αὐτοῦ ἀντίμαχοι, καὶ* | *καὶ ἄν τινας ἀπὸ ἀναμεταξύ μας ἤθελεν συγχύσῃ ἢ ἐνοχλήσῃ τι ἐναντίως ἢ ὑπὸ φθόνου καὶ κακίας νικώμενος, κατὰ τῶν* |

*νὰ τὸν κατατρέξωμεν μὲ κάθε λογῆς τρόπον, ὁποῦ ἠθέλαμεν ἠμπορέσῃ.*

*τοιούτων φιλοταράχων καὶ σκανδαλοποιῶν θέλομεν νὰ εἴμεστεν ὅλοι κατ' αὐτοῦ ἀντίμαχοι, καὶ νὰ τὸν καταδιώξωμεν καὶ κατατρέξωμεν τὸν τοιοῦτον μὲ κάθε λογῆς τρόπον, ὁποῦ ἠθέλαμεν ἐμπορέσῃ.* 82, 34.

Kodex des hl. Klemens.

. . . *ὑπερήχεν ἀποθαμένος χρόνους* 24 *καὶ ἐλιτουργήσαμεν μαζὶ μὲ τὸν κὺρ Γριγόριον τὴν νέαν τρίτιν ἤ τι τοῦ διακενισήμου. καὶ εὐγάλεν λίψανων πολὰ καλότατον καὶ τὸ ἔχομεν ἄνοθεν τὶς προσκομηδὴς βαλμένο καὶ ἔστω εἰς ἔνδειξιν· καὶ παρακαλοῦμεν καὶ ἡμεῖς τοὺς μεταγενεστέρους νὰ μᾶς ἐνθιμηθοῦν, ἐὰν καὶ εἰς τὸ κλίμα τελευτίσομεν:*

1691 *ἀπριλίου* 14 *ἡμέρᾳ ζ ἰνδ. δ.*

BODLEV.

*προϋπηρχεν ἀποθαμμένος χρόνους κδ, καὶ ἐλειτουργήσαμεν ὁμοῦ μὲ τὸν κύριον Γρηγόριον τὴν νέαν πρώτην ἑβδομάδα τῆς διακαινησίμου. καὶ εὐγῆκεν τὸ λείψανόν του εὐῶδες καὶ κάλλιστον. καὶ ἐτέθη ἄνωθεν τῆς προσκομιδῆς. ἔστω εἰς ἔνδειξιν. καὶ παρακαλοῦμεν ὑμᾶς τοὺς μεταγενεστέρους νὰ μᾶς ἐνθυμηθῆτε, ἐὰν εἰς τοῦτο τὸ κλίμα τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν τελευτήσωμεν.*

*͵αχϙα ἀπριλίου ιδ ἡμέρᾳ τρίτῃ τῆς διακαινησίμου.* 47, 5.

Kodex des hl. Klemens.

*εἰ δὲ . . . ἀπὸ τοῦ νῦν καὶ εἰς τὸ ἑξῆς πειράζει αὐτὸν τὸν ἁγιώτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον ἢ τὸν ἀρχιεπίσκοπόν του ἤ τινα τῶν νομίμων ἀρχιερέων διὰ νὰ διϊσχυρίσῃ τὸ πεῖσμά του καὶ τὴν ὑπερηφάνειαν, ἐπιθυμοῦντες τὴν ψυχικήν του σωτηρίαν, τὸν νουθετοῦντες πρῶτον ὅσον ἱκανόν· εἰ δὲ καὶ μένῃ ἀμετανόητος*

BODLEV.

*εἰ δὲ . . . ἀπὸ τοῦ νῦν καὶ εἰς τὸ ἑξῆς πειράζει αὐτὸν τὸν ἁγίωτατον καὶ ἀποστολικὸν θρόνον ἢ τὸν νόμιμον ἀρχιεπίσκοπον καὶ τοὺς νομίμους, κανονικοὺς καὶ δικαίους διαδόχους τούτου τοῦ ἀρχιεπισκοποῦ καὶ ἀποστολικοῦ θρόνου ἤ τινα τῶν νομίμων ἀρχιερέων διά να διϊσχυρίσῃ τὸ πεῖσμά του ἢ δι' αἰσχροκερδίαν ἢ*

εἰς τὴν ἐθελοκακίαν του, μὴ βάνωντας εἰς τὸν νοῦν του ὁλότελα πῶς εἶναι ὁμόπιστός μας, καὶ πρέπει νὰ ἀγαπᾷ τὴν εἰρήνην τῆς ἐκκλησίας; ἄν ὄχι ὡς πρόβατον τοῦ εἰρηνικοῦ Χριστοῦ, κἂν νὰ πάρῃ παράδειγμα ἀπὸ τοὺς αὐτενθάδες μας, οἱ ὅποιοι μ᾽ ὅλον ὁποῦ εἶναι καὶ ἄλλης θρησκείας ἀγαποῦν καὶ τιμοῦν τοὺς ἀρχιερεῖς μὲ βασιλικὴν τιμὴν καὶ μπεράτια καὶ δὲν ἀνακατώνουν ὁλότελα τὰ ἐκκλησιαστικά μα!

ἄλλην τινὰ ἰδιοτέλειαν καὶ ὑπερηφάνειαν, τὸν τοιοῦτον νουθετοῦντες ἀδελφικῶς καὶ ἐπιθυμοῦντες τὴν ψυχικήν του σωτηρίαν Χριστιανικῶς συμβουλεύομεν. Εἰ δὲ καὶ μένει ἀδιόρθωτος καὶ ἀμετανόητος εἰς τὴν ἐθελοκακίαν του, καὶ ὑπὸ τοῦ συνειδότος μὴ ἐλεγχόμενος, ὡς ὁμόθρησκος καὶ ὁμόπιστος, ὡς ὀφείλων νὰ ἀγαπᾷ τὴν εἰρήνην τῆς ἐκκλησίας, καὶ νὰ ὑπερμαχῇ διὰ τὴν διαμονήν της, ὡς πρόβατον τῆς τοῦ Χριστοῦ μάνδρας, καὶ ἀπὸ ἔξω τοὺς ἀλλοεθνεῖς πρέπει νὰ ἔχῃ παράδειγμα, οἵ τινες (οἱ ἐθνικοί, οἱ ἄρχοντες ἡμῶν) μόνον ὅτι εἰσὶν ἄλλης θρησκείας, ἀλλὰ καὶ αὐτοὶ οἱ ἴδιοι τιμῶσι τοὺς ἀρχιερεῖς καὶ τὸν κλῆρον μὲ βασιλικὰς τιμὰς καὶ μπεράτια καὶ ὁλοτελῶς δὲν ἐπεμβαίνουν εἰς τὰ ἐκκλησιαστικά μας. 92, 95.

Schon aus diesen Beispielen ergibt es sich, daß Bodlev den Kodextext als Thema betrachtet hat, über das er seine Variationen schrieb. Nach seiner Ansicht schlecht konzipierte Phrasen werden durch eine ausführliche erläuternde Paraphrase ersetzt. Er steht beinahe in dem Verhältnis zum Urtext, wie Georgios Pachymeres zu Dionysios. Indessen dieser hat niemandem zugemutet seine Paraphrase für den wahren Text des Areopagiten zu halten; dagegen Bodlev meint alles Ernstes mit seinem Text den wahren Wortlaut der Synodalprotokolle wiederzugeben.

Im folgenden gebe ich noch einige flagrante Beispiele des durch BODLEV verunstalteten Textes, seine Zusätze durch Klammern bezeichnend.[1])

*ὅθεν καὶ διὰ τὸ ἀσφαλὲς [ἐγράφη καὶ τὸ παρὸν ὑπόμνημα καὶ κατ] ἐστρώθη ἐν τῷ παρόντι θείῳ κώ⟨ν⟩δικι τῆς ἁγιωτάτης ἐκκλησίας [Ἀχρίδος εἰς μνήμην ἀΐδιον τῶν μεταγενεστέρων.]* 46, 16.

*Εἴθε μοι ⟨γένοιτο⟩ Χριστὲ [παντ]ἄναξ παντεπίσκοπε [γένοιτο τυχεῖν τούτων] διὰ πρεσβειῶν κτλ.* 61, 33.

*Νικολάου [ἀρχ]ἐπισκόπου Μύρων τῆς Λυκίας τοῦ θαυματουργοῦ [καὶ μυροβλύτου].* 74, 15.

*οἷον τὴν ἑορτικὴν* (*ἑορτὴν* B) *τοῦ ⟨μεγάλου⟩ [ἁγίου Ἰωάννου τοῦ] Χρυσοστόμου ἡ ὁποία ἀκολουθεῖ νὰ [γίνεται καὶ] ἑορτάζεται κατὰ τὴν ιδ̅ τοῦ σεπτεμβρίου [— διότι ἐν ταύτῃ τῇ ἑορτῇ ἐκοιμήθη ἐν κυρίῳ ὁ ἅγιος —].* 95, 29.

*ἡ ἑορτὴ καὶ ἡ πανήγυρις τοῦ ⟨θαυματουργοῦ καὶ ἐνδόξου⟩ [ὁσίου καὶ θεοφόρου πατρὸς ἡμῶν] Ναοὺμ [τοῦ θαυματουργοῦ ἐν τῷ Λιβανίσκῳ Δεαβόλεως κειμένου] ⟨μὲν⟩ μετετέθη κτλ.* 97, 75.

*τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος [ἀρχιεπισκόπου] Ἀχριδῶν [τοῦ θαυματουργοῦ] ἀμήν.* 101, 20.

*Ὦ θεὲ ὑπεράγαθε! ὁδήγησον αὐτὸν [ἵνα ποιμαίνῃ τὸ ἐμπιστευθὲν αὐτῷ λογικὸν ποίμνιον] ἐν ἀληθείᾳ καὶ δικαιοσύνῃ.* 98, 19.

*ἐν τῇ δευτέρᾳ ⟨αὐτοῦ⟩ [καὶ φρικτῇ] παρουσίᾳ [τοῦ θεανθρώπου Ἰησοῦ].* 70, 13.

*Διὰ τοῦ παρόντος [βεβαιωτικοῦ καὶ ἐνυπογράφου ὑπὸ πάντων τῶν ἁγίων ἀρχιερέων τοῦ κλίματος Βουλγαρίας] δηλοποιεῖται.* 61, 1.

Noch bedenklicherer Natur sind andere Zusätze. Über das häufige Fehlen des *καὶ πάσης Βουλγαρίας* habe ich S. 38 meiner Ausgabe, aber im Vertrauen auf die relative Zuverlässigkeit BODLEVS ganz irrig, gehandelt. ANTHIMOS ist glänzend

1) Zwischen gebrochene Klammern ⟨ ⟩ setze ich Worte des Kodex, die BODLEV nicht hat.

gerechtfertigt; er gibt nicht, wie ich meinte, einen hie und da kürzenden Auszug, sondern stets den echten Wortlaut des Textes. Dagegen Bodlev hat, wenn ich richtig gezählt habe, in nicht weniger, als ein und fünfzig Fällen *καὶ πάσης Βουλγαρίας* ex suo hinzugesetzt. Warum? Ich dachte zuerst, er habe das als bulgarischer Patriot im Interesse der nationalen Sache getan. Allein, wie mir Herr Dr. Balasčev mitteilte, gehörte Bodlev durchaus zur patriarchistischen Partei, und seine Familie hat deshalb nach dem Schisma Ochrid verlassen. Es bleibt bei seiner großen Verehrung für den Patriarchen Joasaph nur die Annahme übrig, daß er aus antiquarischem Interesse durch diese Zusätze zur Verherrlichung des ihm ans Herz gewachsenen Patriarchats meinte beitragen zu müssen.

Vollends bedenklich sind aber einige andere Vergehen Bodlevs.

Unter Urkunde VII gibt er neben sechs echten folgende Unterschriften eigener Erfindung:

*ὁ Καστορίας Δαβὶδ καὶ πρωτόθρονος*[1]) *συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

*Πελαγονίας Ἰγνάτιος συμψηφιζόμενος κοινῇ γνώμῃ.*

Ebenso hat er in Urkunde XXVIII neben sechs echten zwei erdichtete Subskriptionen: Kastoria und Dibra-Kitzava.

Am bedenklichsten steht es mit Urkunde XXXVI S. 97. Dort gibt er nicht weniger als fünfzehn Unterschriften, die meist später amtierenden Bischöfen angehören. Ich habe daher die Urkunde aus 1720, wie Bodlev hat, vermutungsweise in 1740 gesetzt. In Wahrheit gehört die Urkunde in 1727 und sämtliche Unterschriften sind erdichtet.

Auch die sieben Unterschriften von Urkunde XXXVII, die sechs von Urkunde XXXIX beruhen auf seiner Erfindung. Urkunde XLIII hat drei Unterschriften; eine † ὁ *Βελεσοῦ Ἰωσήφ* läßt Bodlev weg, gibt aber zum Erzatz vier andere eigener Fabrik.

---

1) Auch in den übrigen Urkunden sind die Worte *καὶ πρωτόθρονος* meist Bodlevs Erfindung.

Unter diesen Umständen muß man mit berechtigtem Mißtrauen die nur auf Bodlevs Autorität beruhenden Quittungsurkunden betrachten. Daß dies Mißtrauen nicht unberechtigt ist, zeigt Urkunde XLIV, deren Original mittlerweile in den Besitz des Herrn Dr. Balasčev übergegangen ist. Er hat dieselbe in den Mitteilungen der bulgarischen literarischen Gesellschaft (bulg.) LV—LVI. Sofia, 1898. S. 204 mit einem trefflichen Faksimile publiziert. Ich stelle die wirklichen Unterschriften und die Lesungen Bodlevs einander gegenüber:

| Urkunde. | Bodlev. |
|---|---|
| † ὁ Ἀχριδῶν Ἰωσὴφ βεβαιοῖ: — (grün) | ὁ Ἀχριδῶν Ἰωσὴφ βεβαιοῖ |
| † ὁ Καστορίας Χρύσανθος | † Καστορίας Χρύσανθος |
| † ὁ Κοριτξᾶς καὶ Σελασφόρου Νικηφόρος | † Κοριτσᾶς καὶ Σελασφόρου Νικηφόρος |
| † ὁ Τιβεριουπόλεως Θεοφάνης | |
| † ὁ Σισανίου Νικηφόρος | |
| † ὁ Μογλενῶν Ἰωακείμ | |
| † ὁ Δευρῶν Δανιήλ | † Δευρῶν Δανιήλ |
| † ὁ Βελεσοῦ Ἰωσήφ | † Βελεσσοῦ Ἰωσήφ |
| † ὁ Πρεσπῶν Παρθένιος | † Πρεσπῶν Παρθένιος |
| | † Τιβεριουπόλεως Θεοδόσιος |
| | † Μογλενῶν καὶ Μολεσχοῦ Ἰωακείμ |

Unter diesen Umständen muß ich der eigentümlichen Tatsache gedenken, daß die Urkunden XLI und XLII sich nicht im Kodex vorfinden; es ist auch nicht die leiseste Spur vorhanden, daß hier etwa ein Blatt ausgerissen sei. Die beiden, die das Wahlprotokoll über die Einsetzung des Nikephoros von Sisanion und sein *εὐχαριστήριον* enthalten, geben nur das Schema der üblichen Kanzleiphrasen wieder. Unter diesen Verhältnissen wage ich es wenigstens als Vermutung auszusprechen, daß beide Urkunden von Bodlev fabriziert worden seien. Das Datum von Nikephoros' Ernennung 20. März 1743, gegen dessen Echtheit ich keine Bedenken

hege, konnte er sich bei seiner großen Belesenheit und Findigkeit leicht anderswoher verschaffen. In den vier Urkunden XXXVII—XL ist das Ortsdatum ἐν Ἀχρίδι allemal Fälschung Bodlevs. Die Urkunden sind, wie schon erwähnt, Abschriften der Originale.

Trotzdem wäre es ungerecht Bodlev geradezu als Urkundenfälscher in unserem Sinne hinzustellen, womit allemal ein sittlicher Makel verknüpft ist. Man bedenke vor allem: Bodlev war noch ein Nachzügler der alten Byzantiner, ein durch und durch unmoderner Mensch. Altertum, Mittelalter und Renaissance haben über solche literarische „Dichtungen" anders und wesentlich milder als wir gedacht. Man denke an die Naivitäten Tschudis zur Verherrlichung seiner Familie. Einige Texterweiterungen Bodlevs sind nur gleichsam erklärende, dem Wortlaute beigeschriebene Scholien. Wenn er das erbärmliche Griechisch der achridenischen Kanzlei aufbesserte und ex promptuario suo ganze und halbe Sätze hinzufügte oder auch an Stelle des barbarischen Gestammels einfach eine runde griechische Periode setzte, meinte er in majorem patriarchatus Achrideni gloriam und zur Ehre der von ihm so hoch verehrten Männer, wie Zosimas, Joasaph, Joseph u. s. f. gehandelt zu haben. Bedenklich bleiben freilich seine „Verbesserungen" der Subskriptionen, und die bisherigen Forscher auf diesem Gebiete, die seinen Texten, wie ich, trauten, hat er auf alle Fälle bedenklich in die Irre geführt.

Seine Kopie befindet sich jetzt im Besitz eines Lehrers der bulgarischen Schule Herrn Kardjev; da der Besitzer krank war, zeigte sie mir Herr Diakon Snegaroff. Sie ist ein kalligraphisches Meisterwerk. Außer der Kopie des Klemenstextes enthält sie auch Abschriften von Inschriften und andere auf den Patriarchat von Ochrid bezügliche Denkmäler. Mehreres hat Schopoff veröffentlicht. Auch die Inschriftkopien sind, wie ich mich überzeugt habe, wenig zuverlässig. Ich habe daher von einer nähern Einsicht der Handschrift als wertlos Abstand genommen.

Hätte ich die Möglichkeit gehabt länger in Ochrid zu

verweilen, wäre noch gewiß ein und das andere in Privatbesitz befindliche Denkmal zum Vorschein gekommen. Allein im Orient bedarf es, will man diesen Zweck erreichen, einer großen Geduld und vor allem unbeschränkter freier Zeit, die mir natürlich nicht zu Gebote stand.

### III. Der Kodex der hl. Kirche von Korytza.

Von Ochrid wandte ich mich nach Sveti Naum dem Kloster „unseres heiligen und hochwürdigen Vaters Naum, des Wundertäters". Man gelangt dahin nach einer sechsstündigen Fahrt über den „Ohridsko Ezero". Allein ich fand daselbst nichts, da in dem großen Klosterbrand zu Beginn des vorigen Jahrhunderts angeblich das ganze Archiv verbrannt ist. Von da wandte ich mich gleichfalls per Schiff nach Starova (Pogrodec), und erreichte dann zu Wagen in einer bequemen Tagfahrt Gorča (Korytza), die Hauptstadt des gleichnamigen Sandschaks. Da der Mütessarif verreist war, machte ich seinem Stellvertreter, dem Kadi, meine Aufwartung, und von da begab ich mich sofort zum *ἅγιος Κορυτζᾶς*, an den mich der griechische Konsul von Monastir in liebenswürdigster Weise empfohlen hatte.

In der Metropolis wurde ich von dem neuernannten Despot Effendi[1]) PHOTIOS, der mich als ehemaliger *ἀρχιγραμματεύς* des ökumenischen Patriarchats vom Phanar her kannte, aufs freundlischste aufgenommen. Als ich nach dem Kodex der Kirche fragte, erklärte er mir, darüber nicht orientiert zu sein, da er die kurze Zeit seines geistlichen Regiments fast ausschließlich Visitationsreisen seiner von Albanesen (Toska) und Zintzaren (Rumunen) bewohnten

---

1) So heißt bei den Türken, *ὁ ἅγιος Κορυτζᾶς* oder einfach *δεσπότης* der Metropolit. Den alten Titel *ὁ Κορυτζᾶς καὶ Σελασφόρου* führt gegenwärtig der Metropolit nicht mehr, da Selasphoros (Devol) zur Eparchie Kastoria geschlagen ist, (Mitteilung von Kyr Germanos, Metropolit von Kastoria), sondern er nennt sich nach der mit der Bischofskrone geschmückten Visitenkarte: † *ὁ Κορυτσᾶς καὶ Πρεμέτης Φώτιος.*

Diözese gewidmet hatte — eben war er von einem Besuche des rumunischen, einst so glänzenden Moschopolis zurückgekommen. Dagegen wies er mich an Herrn Nikolaos D. Zographos, den ersten Vorstand der Kirchenverwaltung, einen in allen die Eparchie von Korytza und deren Geschichte betreffenden Fragen aufs gründlichste unterrichteten Mann. Er gehört einer alten Archontenfamilie von Korytza an. Terpos Zographos, der Sohn des Konstantinos Zographos aus Korytza war nach der Bauinschrift des Naumklosters v. J. 1806 der Erbauer des neuen Klosters.[1]) Ein Ahnherr mütterlicher Seite war *Μάκος Βασιλείου*[2]), einer der bedeutendsten Primaten Korytzas, „*ὁ κτήτωρ τῆς μητροπόλεως*". Hauptsächlich auf seine Kosten wurde die heutige Metropolitankirche um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts erbaut. Sein interessantes, von den Beys (*μπεΐδες*), den damaligen muslimischen Feudalherren der Stadt, untersiegeltes Testament werde ich anderen Ortes veröffentlichen. Herr Zographos versicherte mir nicht nur, daß ein Kodex der Kirche existiere, sondern brachte ihn gleich mit, und ich konnte ihn die folgenden Tage unter seiner Aufsicht und Beihilfe[3]) in einem hellen und bequem eingerichteten Zimmer der Metropolis ausschreiben. Der Kodex ist in Großfolio und unpaginiert. Er ist noch heute das Kirchenbuch von Korytza und wird zu Eintragungen kirchlicher Art benutzt.[4])

Wie Meletios den Kodex des hl. Klemens, so stiftete sein Nachfolger Parthenios, der vorher Erzbischof von Korytza gewesen war, den Kodex seiner alten Metropole, wie eine Eintragung auf fol. 1[r] zeigt:

---

1) Miljukov a. a. O. S. 62.

2) Sein Sohn Terpos, der gleichfalls öfter in den Urkunden von Korytza erwähnt wird, war Herrn Zographos' Großvater.

3) Er kann den Kodex fast auswendig, da er als erster Kirchenvorstand an der *κυριακὴ τῆς ὀρθοδοξίας* die sämtlichen *ἀφιερώματα*, die in das Buch eingetragen sind, zu verlesen hat.

4) Mit Erlaubnis des Herrn N. Zographos habe ich dann den Kodex bis zur Epoche des Untergangs von Ochrid durchfoliiert.

*Σὺν θεῷ ἁγίῳ | Κώδιξ τῆς θεοσώστου καὶ ἁγιωτάτης | μροπόλεως Κορϊτζᾶς καὶ σελασφόρου, | ἱεραρχοῦντος καὶ πριαρχεύοντος | τοῦ μακαριωτάτου καὶ λογιωτάτου ἀρχιεπισκόπου | τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς ἀχρειδῶν | κῦ κῦ | κῦρ Παρθενίου*

*† τοῦ ἐκ κοριτζάς: —∼*[1]) *ἀπὸ χῦ ἔτ | ͵αχοζ*[ω]

*καὶ παρ᾽ αὐτοῦ ἀφιερώθη τῇ ἁγιωτάτῃ μροπόλῃ*[1])

Auf der Innenseite des Deckels befindet sich noch die Bemerkung: † *ὁ παρὸν κώδιξ | τῆς μητροπόλε | ως Κυριτσᾶς ἀφιερώθη | ἵνα καταγράφονται τὰ | ὀνόματα τῶν ἀφιερωτῶν | διὰ αἰωνίαν μνήμην.* *Κοριτσᾶ* |

Die folgende Zeile ist mir unverständlich:

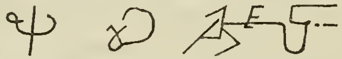

fol. 3[r] folgen nun die Widmungen der Frommen[2]):

*εἰς δόξαν Χριστοῦ*
*κατὰ τὸ ͵αψκε*[ον] *ἔτος ἀπὸ θεογονίας μηνὶ*
*φεβρουαρίου ιγ*[ς]

*Σημειοῦνται κάτωθεν τὰ ὅσα ἀφιερώθησαν παρὰ τῶν εὐσεβῶν καὶ φιλελεημόνων χριστιανῶν τῇ ἁγιωτάτῃ μητροπόλει Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου, πατριαρχεύοντος ἐν τῷ ἁγιωτάτῳ θρόνῳ τῆς α Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν τοῦ μακαριωτάτου, λογιωτάτου καὶ θεοπροβλήτου πατριάρχου κυρίου κυρίου Ἰωάσαφ ἐκ χώρας Μοσχοπόλεως, τοῦ αὐτοῦ ἔτι διέποντος προεδρικῶς καὶ τὴν προδιαληφθεῖσαν ἁγιωτάτην μητρόπολιν Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου. καταστρώννονται τοίνυν ὀνομαστὶ ἐν τῷ παρόντι κώδικι τῆς αὐτῆς μητροπόλεως τὰ παρὰ τῶν φιλοχρίστων φιλοτίμως ἐπιδαψιλευθέντα ἀφιερώματα, ἵνα μνημονευθῶσι κατ᾽ ἔτος ἐπ᾽ ἐκκλησίας κατὰ τὴν ἁγίαν κυριακὴν τῆς ὀρθοδοξίας, καὶ τὸ ‘αἰωνία ἡ μνήμη’ παρὰ τῶν παρευρεθέντων χριστιανῶν ἔξωσιν εἰς αἰῶνα τὸν ἅπαντα οἱ τὰς τοιαύτας ἀγαθοεργίας καὶ θεάρεστα κατορθώματα δι᾽ ἀφιερωμάτων καταθέμενοι τῇ αὐτῇ μητροπόλει.*

1) Zusätze von jüngerer Hand.

2) Diese hat auch ANTHIMOS wenigstens teilweise in seinen Kodex S. 87—89 aufgenommen.

Als erster wird Patriarch Joasaph erwähnt, der sein Haus samt Zubehör in Korytza der Marienkirche (Metropolis) widmete

Es folgt Fürst Johannes N. A. Mawrokordatos von Ungrovlachia, der auf Veranlassung des Patriarchen Joasaph eine Stiftung von jährlich 150 Grusch zum Unterhalt der griechischen Schule in Korytza machte. Das von ihm ausgestellte Chrysobull haben die Türken der Kirche genommen.

Die späteren Widmungen von Privatleuten habe ich natürlich nicht kopiert; sie reichen sehr weit bis fol. 22r.

Es folgt fol. 22v das: *ἴσον ἀπαράλλακτον τῆς διαθήκης τοῦ Μάκου.*

Von den zahlreichen nun folgenden Urkunden stelle ich hier nur die zusammen, welche mit Ochrid im Zusammenhang stehen. Die Erzbischöfe von Achrida nahmen sehr häufig zeitweilig ihren Aufenthalt in Korytza und Kastoria. Einmal sind beide Städte nur zwei bezw. drei Tagereisen von Ochrid entfernt, und dann sind sie neben Pelagonia (Bitolia) entschieden die wichtigsten und bedeutendsten Metropolen des „Klimas“, wie die Patriarchaldiözese technisch genannt wird. So präsidiert der Patriarch sehr häufig der Eparchialsynode beider Städte und konfirmiert reine Civilakte, wie die folgenden Urkunden zeigen.

1. fol. 23a. Urkunde vom 23. Februar 1725.

Überschrift: † *ὁ ἀχριδῶν Ἰωάσαφ* [1]) *βεβαιοῖ:*

Der Sakellarios Papa Kyr Manusis errichtet ein Testament, wonach sein gesamter sehr umfänglicher Grundbesitz: Häuser, Scheunen, Äcker und Weinberge an seine vier ehelichen Söhne verteilt wird, während die drei Töchter mit ihren Mitgiften und der fahrenden Habe abgefunden werden. Der Patriarch-Metropolit [2]) mit den Klerikern und Geronten von

1) = *πατριάρχης.*

2) Joasaph war seit 1709 Metropolit von Korytza und behielt, 1718 zum Patriarchen gewählt, infolge eines ausdrücklichen Synodalbeschlusses wegen der zerrütteten Finanzen des Patriarchats seine Metropolis *κατὰ προεδρίαν* bei.

Korytza konfirmiert den Akt und läßt ihn *ἐν τῷ παρόντι κώδικι τῆς μητροπόλεως Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου εἰς διενεκῆ μνήμην καὶ ἀσφάλειαν* eintragen.

Die Urkunde ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Kyr Manusis ist ein sehr reicher und vornehmer Herr. Dies zeigt, daß damals auch Söhne angesehener Familien in den Klerus eintraten, während sich dieser heute großenteils aus den niedern Schichten der Bevölkerung rekrutiert. Bemerkenswert sind die zahlreichen, auch in anderen Urkunden erwähnten Weinberge. Bei dem selbst im Sommer sehr kalten Klima von Korytza wird jetzt daselbst außerordentlich wenig Weinbau getrieben, weil er sich nicht lohnt. Damals muß es anderes gewesen sein.

2. fol. 36$^{v}$. Urkunde vom Oktober 1765.

Überschrift: *πατριάρχης Ἀχρειδῶν.*

Der Patriarch Dionysios regelt mit der Eparchialsynode die Einkünfte sowohl der übrigen Kleriker, als insbesondere der mit Arbeit überlasteten und darum finanziell zu bevorzugenden Leutpriester (*ἐφημέριοι*).

3. fol. 37$^{v}$. Urkunde vom 18. November 1713 = VII. Ind.

Patriarch Dionysios mit den zur Synode in Korytza versammelten Prälaten[1]), Klerikern, Priestern und Archonten beschäftigt sich gleichfalls mit der Regulierung der priesterlichen und pfarrherrlichen Einkünfte in der sehr kleinen[2]), aber an einem Überfluß von Priestern leidenden Metropole unter Berufung auf Harmenopulos, kaiserliche Erlasse, Synodalbeschlüsse und den Apostel Paulus.

Das Datum der Urkunde ist vom Patriarchen eigenhändig mit grüner Tinte eingetragen.[3])

---

1) Sie unterschreiben nicht.

2) Korytza ist eine ganz moderne, erst nach dem Niedergang von Devol und Moschopolis emporgekommene Stadt.

3) Diese Urkunde hat auch ANTHIMOS in seinen Kodex S. 85, 86 aufgenommen.

4. fol. 39r. Urkunde vom 24. Juni 1728.

Die Versammlung hatte in Bobostitza (Bobosnica) statt.

Überschrift: † ὁ Ἀχριδῶν Ἰωάσαφ βεβαιοῖ: 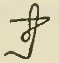 (grün) † ὁ Καστορίας Χρύσανθος:

Es ist ein von Patriarch und Protothronos bestätigtes Übereinkommen, wonach die Bythokukioten, Bobostitza und die anderen kleinern zum Vakf[1]) gehörenden Ortschaften wegen der Mißhelligkeiten mit Moschopolis beschließen, sich vom Vilajet gemäß eines großherrlichen Befehls loszutrennen und eine Botschaft nach Konstantinopel zu senden, um die Einrichtung einer gesonderten Verwaltung zu erhalten. Es folgen in drei Kolumnen die Unterschriften sämtlicher Notabeln.

Der Vertrag ist sehr ernst gemeint, und jeder, der denselben umstürzen oder sonst Mißhelligkeiten erregen will, wird mit der Feindschaft der gesamten *κοινότης* bedroht. Vollends „*ὅποιοι κάμουν μοναφικλίκια εἰς τοὺς ἐξωτερικούς*" (Wer Verrat an die Türken übt), gegen den kehren sich alle, wie ein Mann.

Die Urkunde sticht in wohltuender Weise von dem unterwürfigen Sinne ab, den sonst die von Griechen, Bulgaren und Rumunen angefertigten Aktenstücke zeigen. Alle für Einen und Einer für Alle heißt hier die Parole. Es zeigt, daß die christlichen Toska keine demütigen, kriecherischen Rajahs waren, sondern ein stolzes, freigesinntes und tapferes Volk, wie ihre islamitischen muselmänischen Landsleute. Der Albanese, ob Muselman, ob orthodox oder katholisch, ist niemals ein Türkenknecht gewesen.

5. fol. 46r. Urkunde vom August 1707, V. Ind.

In der Überschrift hat (wie in Urkunde 6) der Patriarch

1) Zu den Vakfgütern gehörten ehemals folgende Orte im Sandschak Gorča: 1. *Κορυτζά*, 2. *Βυθοκουκό*, 3. *Λεσνά*, 4. *Τρέσκα*, 5. *Τρέμπίτζκα*, 6. *Κατούντη*, 7. *Στρατόπεδα*, 8. *Βοδίτζα*. Jetzt sind sie seit der Verwaltungsreorganisation mit den übrigen Ortschaften des Sandschaks vollkommen gleichgestellt. (Mitteilung des Herrn N. Zographos.)

den modernen[1]) Volltitel: *Ζωσιμᾶς ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν, Σερβίας, Βουλγαρίας, Ἀρβανιτίας, β̄ Μακεδονίας καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης*: —

Die Bischofssynode unter Vorsitz des Patriarchen hat ein dem in Konstantinopel weilenden Koskas Mosku gehöriges Grundstück als Platz für die Kirchenfabrik (*ἐργαστύριον τῆς ἁγίας ἐκκλησίας*) ausersehen und erwirbt dasselbe durch Kauf, einige Parzellen durch Widmung, worüber das Instrument aufgenommen und in den Kodex eingetragen worden ist.

Die Datierung (*ἐν μηνὶ αὐγούστῳ ἰνδ. ε̄*) hat der Patriarch mit grüner Tinte eingetragen.

6. fol. 47ᵛ Urkunde vom August 1707; wegen der Überschrift s. Urk. 5.

Unter Vorsitz des Patriarchen und in Gegenwart der Bischofssynode werden die Priester, Geronten und sonstigen Christen, sowie die Epitropen der Metropolitankirche versammelt, um ein Verzeichnis sämtlicher Besitzungen und Widmungen der hl. Kirche zu entwerfen. Die Datierung wieder grün.

7. fol. 52ᵛ Urkunde vom 28. November 1738.

Die vereinigten Zünfte von Korytza widmen eine Summe zur Errichtung einer Schule und besolden den Lehrer mit jährlich 2000 Aspern. Der Beschluß wird in das Kirchenbuch eingetragen, und die Priester sollen jeden Sonntag der Namen der Gilden gedenken.

Da die Namen kulturgeschichtliches Interesse haben, gebe ich die Unterschriften der biederen Zunftmeister in ihrer unorthographischen Form mit den Varianten des Urkundentextes:

† *τὸ ῥουφέτιον τῶν ταμπακάδων στέργομεν τανοθεν.*
† *τὸ ῥουφέτι τῶν παπουτζάδον στέργω τάνοθεν*
† *τὸ ῥουφέτι τητζαρούδον στρέγο τα ἄνοθεν.*

---

1) Ich nenne ihn so im Gegensatz zu dem antiquarischen, welcher Dacia Ripensis, Dacia mediterranea, Praevalitana, kurz die Provinzen der wahren Justiniana I aufzählt.

† τὸ ϱουφέτι τῶν τζηϱηκτζήδων στέϱγομε τάνοθεν.
† τὸ ϱουφέτι τῶν γουναϱήδων στέϱγομεν τὰ νοθεν.
† τὸ ϱουφέτι τὸν τεϱζήδων στέϱγομεν τὰ νοθεν.
† τὸ ϱουφέτι τὸν σαμαϱτζίδον στέϱγομε τὰ νοθεν.

Die Schrift dieser Obermeister ist z. T. kaum zu entziffern. Im Text ist die Ordnung etwas anders. τὸ ϱουφέτιον τῶν ταμπακίδων[1]), παπουτζάδων[2]), ||| τεϱζήδων[3]), γουναϱάδων[4]), τζαϱακτζίδων, κασαπήδων[5]), σαμαϱάδων.[6]) Die Fleischer fehlen in den Unterschriften; dafür stehen dort und fehlen im Text die τητζαϱοῦδες.[7]) Unter der Urkunde steht:

Ἰωάσαφ ℳf[8]) βεβαιοῖ: 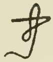

8. fol. $53^{r}$. Eine leider sehr schlecht erhaltene Urkunde vom 20. April 1764 eines unbekannten Patriarchen gedenkt einer Widmung der Zunft τῶν χαλκιάδων διὰ τὸν τέμπλον τῆς μητϱοπόλεως Κοϱιτζᾶς.

Gern hätte ich von Korytza aus auch Moschopolis besucht, dessen reiche Kaufleute einst dem Patriarchen Joasaph eine prachtvoll silbervergoldete und mit Edelsteinen geschmückte Krone[9]) überreicht hatten, und von dessen Glanz vor der furchtbaren Krdžalijenkatastrophe noch heute die 28 Kirchen des Fleckens beredtes Zeugnis ablegen. Das Kloster des hl. Prodromos, einst eine Stauropegie des Patriarchats Achrida, besitzt einen Kodex mit hochinteressanten Urkunden, zu denen z. B. das von Anthimos publizierte Privileg des Patriarchen Raphaël für das Kloster gehört. Außerdem erzählte mir Metropolit Photios, der eben Moschopolis auf

1) Gerber türk. tabbak.
2) Schuster.
3) Schneider türk. tersi.
4) Pelzhändler.
5) Fleischer türk. kassab.
6) Sattler.
7) Kaufleute türk. tüdschar.
8) = πατϱιάϱχης.
9) Sie befindet sich noch heute im Kirchenschatz des hl. Klemens.

seiner oberhirtlichen Visitationsreise besucht hatte, er habe in Moschopolis einen zweiten Kodex gesehen, welcher ebenfalls Synodalverhandlungen mit grünen Patriarchalunterschriften und Bischofssubskriptionen enthalte. Gerne hätte ich Moschopolis besucht. Im Prodromoskloster findet man leidliche Unterkunft. Allein die plötzlich eintretende schlechte Witterung mit tagelangen Regengüssen zwang mich leider von dem Plane abzustehen. Nach Moschopolis geht keine Fahrstraße. Einen ganzen Tag bei strömendem Regen zu reiten, konnte ich damals wegen meiner schon erschütterten Gesundheit nicht wagen. Indessen mein Freund und ehemaliger Schüler, Dr. GEORG ANAGNOSTOPULOS, Direktor des Gymnasiums von Korytza, hat viele Beziehungen zu Moschopolis — seine Gattin ist eine *Μοσχοπολίτισσα*. Er hat mir versprochen, sobald die gute Jahreszeit wieder eingetreten sei, nach Moschopolis zu reisen und die betreffenden Dokumente für mein Corpus der Achridener Urkunden zu kopieren.

### IV. Bobostitza und der Kodex des hl. Nikolaos.

Nur eine Stunde von Korytza entfernt liegt das Dorf Bobostitza (*Μπομποστίτζα* bulg. Bobosnica); dieses und das benachbarte Dorf Drenkova bilden eine interessante Sprachinsel. Wie die Namen vieler Ortschaften zeigen, war einst die ganze Ebene von Korytza slawisch; bei dem Einzug der Albanesen wurden die Bulgaren vernichtet, verjagt oder an die Berglehne zurückgedrängt, wo sie sich in jenen beiden Dörfern mit eigentümlichem Dialekt bis heute erhalten haben. Bobostitza besitzt zwei Klöster; das eine, das des hl. Nikolaos von Myra, war ehemals Stauropegie des Patriarchats Achrida, und daselbst wurde Juni 1709 die Synode abgehalten, welche unter Vorsitz des Patriarchen Zosimas den Bischof Joasaph von Prespa (den späteren Patriarchen) zum Metropoliten von Korytza erhob. Das Sitzungsprotokoll ist, wie oben erwähnt, nicht im Original, sondern in einer vidimierten Abschrift dem Kodex des hl. Klemens einverleibt worden. Die Annahme lag nahe, daß sich das Original im Kodex des Nikolaosklosters

auffinden werde. In Begleitung meines Gastwirtes, eines geborenen Bobostitzers, Notabeln und Grundbesitzers des Ortes, begab ich mich dorthin. Er machte mich auf die versteckte Lage des Klosters in einer Bergfalte aufmerksam. In der Ebene sieht man dasselbe nicht; erst im letzten Augenblick dicht, ehe man es betritt, wird man das Klösterlein gewahr. Offenbar wurde es absichtlich *ἐν μυχῷ τοῦ πεδίου* angelegt, um den Augen der schweifenden Albanesen und sonstigen Unruhstifter möglichst lange verborgen zu bleiben. Im Kloster trafen wir als Repräsentanten der *ἱερὰ κοινότης* nur einen einzigen eisgrauen und gebückten, halb stumpfsinnigen Mönch, ehemaligen *ῥασοφόρος* (geistlichen Bettler), der die Frage nach der Existenz eines Kodex des Klosters mit einem runden Nein beantwortete. Ein Medjid hatte indessen den gewünschten Erfolg. Der Igumen verschwand und brachte mir nach fünf Minuten den Kodex des Klosters; leider ist derselbe ein ganz modernes Eintragungsbuch von 1863—1886. Ich fragte den Abt, ob nicht ein alter Kodex da sei; ja sie hätten einen *κώνδικα πάνυ παλαιὸν ἐν μεμβράνοις* gehabt; aber als der Russe Hilferding vor zwanzig Jahren das Kloster besuchte, habe er den „Kondix" gestohlen. Ich erzählte das später in der Metropolis von Korytza; dort lachten die Herren und sagten, nicht entwendet habe Hilferding den Kodex, sondern für sein gutes Geld dem damaligen Igumen Ignatios Hochwürden abgekauft.

Ignatios hat übrigens einiges für die Klostergeschichte getan. Er hat eine Anzahl Aktenstücke der alten Handschrift in die neue übertragen; leider fehlt darunter das Synodalprotokoll von 1709. Immerhin sind mehrere Stücke bemerkenswert, ich gebe, was ich in der beschränkten Zeit meines Aufenthaltes kopieren konnte.

Der Kodex ist betitelt:

*κώδηξ τοῦ ἱεροῦ Μονηδρίου ἁγίου Νικολάου βοβοστίτζης ἐκ τοῦ παλαιοῦ ͵ζια ἀπὸ κτήσεως.* Es ist ein ganz gewöhnliches modernes liniiertes Eintragebuch in Oktav mit 172 numerierten Seiten. Die Eintragungen reichen von

1863—1886 wahrscheinlich bis zum Tode des Ignatios. Es wurde eröffnet: *ἐπὶ ἀρχιερέως Νεοφύτου καὶ ἡγουμένου Ιγνατίου Ταρδιώτου.*

Auf S. 2[1]) ist eine jetzt nicht mehr erhaltene Inschrift der Nikolaoskirche eingetragen, welche auch MILJUKOV a. a. O. S. 58, aber ungenügend kopiert hat. Ignatios gibt folgende Kopie:

*Ἰδοὺ ὁ τίτλος τῆς ἐκκλησίας.*

*Ανηγέρθη ἐκ βάθρων καὶ ἐκ θεμελίων οὗτος ὁ θεῖος καὶ πάνσεπτος ναὸς τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν τοῦ ἀρχιεράρχου Νικολάου Μύρων τῆς Λυκίας τοῦ θαυματουργοῦ διὰ ἁδρᾶς δαπάνης τοῦ ἐντιμοτάτου ἄρχοντος κυρίου Πέτρου χαρτοφύλακος, καὶ υἱοῦ αὐτοῦ κυρίου Τοῦσσα καὶ γυνή του, κυρία Κῶμνα εἰς μνημόσυνον αὐτῶν ἐν ἔτη ἀπὸ κτήσεως κόσμου ͵ζια:* Die Inschrift enthält das uns aus den Kirchenkodices bekannte Pitschingriechisch der dortigen halbschlächtigen *Ῥωμαῖοι.* Zur Erklärung der Inschrift dienen einige wertvolle Eintragungen aus dem alten Kodex.

S. 3. *Ἐκ τοῦ παλαιοῦ κώδικος.*

1. *͵Ζια ἔτος ἀπὸ κτήσεως κόσμου ἐκτήσθη ἡ ἐκκλησία αὕτη παρά τινος κυρίου Πέτρου κὲ χαρτοφύλακος καὶ υἱοῦ τοῦ τοῦ* (!) *κυρίου Τοῦσσα καὶ γυνή του κυρία Κῶμνα εἰς μνημόσυνον αὐτῶν.*

*ἐπὶ Χαρίτωνος ἀρχιερέως.*

Sodann eine Eintragung mit Bleistift:

2. *Μετὰ παρέλευσιν* 160 *χρόνων*[2]) *Ἰωάννης ὁ Κάπα Μάρε ἐκ Μοσχοπόλεως ἔκτησε τὴν κούλαν καὶ τοὺς πέρα τρεῖς ὀντάδες ἐπὶ Ῥαφαὴλ ἡγουμένου καὶ ἀρχιερέως Κωνσταντίου.*

3. *κατὰ τοὺς* 1790 *ὁ κύριος Ἀθανάσιος Βαθουκουκιότης ὁ καὶ Ναστρατήνη ὀνομαζόμενος ἔκαμε τὸ ταβάνη*[3]) *τῆς ἐκκλησίας ἐπὶ Ἀκακίου ἡγουμένου καὶ ἀρχιερέως Ἰωάσαφ.*

Hier sind mehrere Metropoliten von Korytza aufgeführt, die in dem von ANTHIMOS ALEXUDI, dem Metropoliten von Amaseia, veröffentlichten Verzeichnis derselben fehlen.

1) Ich habe den Kodex selbst durchnumeriert.
2) Demnach 1603.
3) tawan türk. Decke (des Zimmers).

Es werden noch genannt in den folgenden Auszügen:

1822 April *ἐπὶ ἀρχιερέως Μελετίου*
1833 „ *ἐπὶ ἀρχιερέως Βησαρίονος*
1836 „ *ἐπὶ ἀρχιερέως Κυρίλλου.*

S. 9 beginnen wieder die Auszüge aus dem alten Kodex:

4. „*ἀπὸ ἔτους* 1505: *κατὰ τὸν παλαιῶν κώδικα καὶ εἰς νέον ἀντιγραμμένα:*

1505: *κτήτωρ τῆς ἱερᾶς ταύτης μονῆς τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Νικολάου τοῦ θαυματουργοῦ, ὑποκειμένης τῇ ἱερᾷ μητροπόλει τῆς Κορυτζᾶς καὶ κατὰ χωρίον Βοβοστίτζη εἶναι ὁ κύριος Πέτρος καὶ χαρτοφύλαξ καὶ ἡ γυνή του κυρία Κῶμνα καὶ υἱός του Τούσσας.*

5. *ἐκ τὸ* (!) *ἐκεῖθεν μέρους τοῦ βουνοῦ ἄνωθεν τοῦ μοναστηρίου ὀλίγον δάσος πευκοειδῆς τὸ ὁποῖον χωρίζῃ αὐτὸ εἶς μικρὸς ῥύαξ ἀπὸ τὸ μέγα δάσος*[1]) *τοῦ χωρίου.*

Dann folgen Widmungen von Grundstücken an das Kloster bis S. 11 aus den Jahren 1676, 1690, 1703, 1709, 1720, 1732, 1739. Die andern gehören der Epoche nach Aufhebung des Patriarchats an.

Hervorzuheben ist etwa noch folgende Notiz S. 9.:

*Ἔχει ἔτι* (sc. *τὸ μονύδριον*) *ἓν μετόχιον ὀσπήτη πλησίον τῆς χώρας συνορτινόμενον μὲ ὀσπήτια τῆς χώρας καὶ με λιβάδιον τοῦ Πέτρου Τζαπάρι στρέματα* 4 *καὶ μὲ ἓν χωράφιον ἀπάνω Δβίτου* (?):

*προσέτι καὶ κύκλῳ τοῦ μοναστηρίου χωράφια, λιβάδια, ἀμπέλη* 10.

Im zweiten der Panagia gewidmeten Kloster behauptete der Igumen, sie hätten ebenfalls einen *παλαιὸς κώνδιξ* gehabt; allein der frühere Metropolit Gervasios (gegenwärtig Protothronos von Kaisareia in Kappadozien) habe ihn nach der Metropolis geschafft. Dort wußten weder Kyr Photios noch Herr Zographos etwas von einem solchen Kodex. Wahrscheinlich ist er auch von einem früheren Abte verkauft worden.

1) Diese *δάση* sind heute durch die arge Waldverwüstung in der Türkei elendes Knüppelholz.

### V. Die drei Kodices der hl. Kirche von Kastoria.

Von Korytza aus wandte ich mich nach Kastoria (türk. Kesrie, bulg. alb. Kostur), da ich aus den Mitteilungen des Metropoliten PHILARET VAPHIDIS (gegenwärtig *ἅγιος Διδυμοτείχου*) mit Sicherheit wußte, daß dort ein hochwertvoller Kodex der Kirche von Kastoria existiere, vgl. meine Ausgabe S. 117 ff.

Ich hatte mir vom ökumenischen Patriarchat eine Empfehlung an den jetzigen Metropoliten Kyr GERMANOS KAREVANGELIS Dr. phil. Lipsiensis geben lassen, der in Bonn und Leipzig studiert hat und ganz vortrefflich deutsch spricht. Die Epitropen — es sind hier deren vier und nur ihre vier vereinigten Schlüssel öffnen die eiserne Bibliothekstüre — waren hier überaus gefällig und übergaben mir natürlich nur, indem der Metropolit die volle Verantwortung übernahm, die Handschriften zur unbeschränkten Benutzung in der Metropolis. Dort räumte mir der liebenswürdige Metropolit sein schönes geräumiges Audienzzimmer ein, sodaß ich ungestört und mit einer Behaglichkeit kopieren konnte, wie nirgends sonst. Nicht einer, sondern drei Kodices der Kirche von Kastoria fanden sich in der Bibliothek vor, einer mit Urkunden noch aus dem XVI. Jahrhundert. Er enthält aber nur speziell kastoriotische Dokumente, gewährt also für unsere Zwecke fast keine Ausbeute.

Erwähnenswert sind etwa folgende Urkunden:

1. *ἔτει ͵ζμ̅ῳ μηνὶ ἰουλλίῳ ι̅ϛ ἰνδ. β̅* (= 1532).

† *Προκαθεζομένου τοῦ πανιερωτάτου μητροπολίτου ἡμῶν κὺρ Ἀκακίου ὑπερτίμου καὶ πρωτοθρόνου πάσης Βουλγαρίας μετὰ καὶ τῶν αὐτοῦ τιμιωτάτων κληρικῶν καὶ εὐγενεστάτων ἀρχόντων κτλ.*

Hier hat der Metropolit von Kastoria seinen Volltitel Kastoria war immer ein kleines Trutz-Achrida. Der Protothronos fühlte sich als eine Art secundus a rege, gleichsam als ein Nebenpatriarch; seine Eparchie gewährte die reichsten Einkünfte unter denen des Klimas, größere als die Eparchie

des Patriarchen selbst. Bei den Erhebungen der phanarioten-freundlichen Partei gegen die Erzbischöfe spielten die Metropoliten immer die erste Rolle, so der Mitylenäer David 1676 gegen Theophanes und Euthymios 1767 gegen Arsenios.

2. Eine Urkunde von *ἰνδ. ῑᾱ* (wohl 1538) ist wichtig, weil als Subskribenten erscheinen:

† *ὁ Βερροίας Σοφρόνιος*
† *ὁ Γρεβαινοῦ Συμεών*
† *ὁ Σισανίου Μεθόδιος.*

Berroia gehörte also damals gemäß dem Chrysobull Basileios II des Bulgarentöters noch zu Achrida; man sieht daraus, daß Prochoros mit seinen Ansprüchen, die er in Stambul erhob, keineswegs unbedingt zurückgewiesen worden[1]), sondern zeitweise durchgedrungen ist.

Andre Urkunden gedenken eines Exarchen von Achrida; ich führe den Schluß der einen an:

3. Sie ist datiert: *μηνὸς δεκεμβρίου ἰνδ. ᾱ* (= 1542).[2])

*Καὶ εἰς ἀσφάλειαν αὐτοῦ ἔγεινεν τὸ παρὸν γράμμα τοῦ κώνδϊκος κατὰ μῆνα δεκέμβριον ἰνδ. ᾱ παρὸν καὶ ὁ λογιώτατος παπᾶς κὺρ Γρηγόριος καὶ ἔξαρχος καθολικὸς τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς: ∼*

† *ὁ Καστορίας Ἀκάκιος*
† *Γρηγόριος ἱερομόναχος*[3]) *καὶ ἔξαρχος τῆς α Ἰουστινιανῆς.*

4. Eine zweite vom Dezember 1544 hat die Unterschriften:

† *ὁ Καστορίας Μεθόδιος*
† *Κωνσταντῖνος καὶ ἔξαρχος πάσης Ιουστινιανῆς.*

5) Die letzte Urkunde des Kodex ist datiert:

*͵ζνβ ἰνδ. β̄* = 1544.

---

1) Wie der phanariotische Geschichtschreiber Malaxos behauptet.

2) Die Berechnung ist ganz sicher; es geht eine Urkunde von 1544 voran und folgen solche aus demselben Jahr.

3) geschrieben: 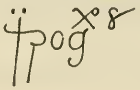

Es subskribieren diesmal zwei Exarchen:

† ὁ *Καστορίας μητροπολίτης Μεθόδιος*
† *Γρηγόριος καὶ ἔξαρχος*
† *Ἰωαννίκιος καὶ ἔξαρχος.*

Viel reichere Ausbeute gewährt der zweite Kodex, der sich leider in einem erbarmungswürdigen Zustand befindet. Er hat lange in der Feuchtigkeit gelegen; etwa ein Drittel der linken Seite ist zerstört und der Rest dermaßen zermürbt, daß man nur mit der größten Sorgfalt die Blätter wenden kann und immer riskiert, daß wertvolle Stückchen mit Schrift absplittern. Er enthält gegenwärtig 65 Blätter und ist in Holz gebunden; aber der eine Deckel fehlt. Ich konnte meistens nur ein dem Inhalt ungefähr entsprechendes Regest anfertigen.

1. fol. 6r Urkunde von 1624. Der Name des Erzbischofs ist verloren, dieselbe ist so verstümmelt, daß nur einige Bruchstücke sich lesen lassen. Es ist die Entscheidung eines Rechtstreites von 1624 (*͵ζρλβ ἰνδ. ζ̄*).

Die grüne Unterschrift verstehe ich nicht:

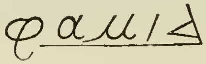

Außerdem subskribiert ὁ *Καστορίας Θεοφάνης.*

2. fol. 6v Urkunde vom April?

Die Reste derselben sind arg verstümmelt; darin spricht ein Patriarch ... *ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος ᾱ Ἰουστινιανῆς [Ἀ]χριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν* eine Scheidung aus und erteilt der Frau die Erlaubnis zur zweiten Heirat. Grüne Unterschrift: *ἐν μηνὶ ἀπ[ριλλίῳ].*

3. fol. 16v Urkunde von 1637? Oktober der VI. Indiktion. Der namenlose Patriarch wird wohl Meletios von Sofia sein, demnach wäre die Überschrift zu lesen:

*Μελέτιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς Ἀ]χριδῶν, Σελβίας, Βουλγαρίας, Ἀλβανίας, Πόντου δυτικοῦ καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης:*

Er fällt auf die Klage eines gewissen Machalas über ein

zwischen ihm und dem *παπᾶς ιερα* ... strittiges Grundstück die Rechtsentscheidung.

Die grüne Unterschrift lautet:

*μηνὸς ὀκτωβρίου ἰνδ. ϛ̅.*

4. fol. $17^{r}$ Urkunde vom März 16..

Sarantios Kyriazis und sein Bruder Kyr Thomas vergeben ein Haus und Weinberge, deren Ertrag der Leutpriester (*ἐφημέριος*) von St. Georg genießen soll. Zwei andre Archonten geloben 100 Aspern für Seelenmessen.

Grüne Unterschrift:

*ἐν μηνὶ μα[ρτίῳ],*

dazu fünf Zeugen.

5. fol. $28^{r}$ Urkunde vom Dezember (das Jahr ist zerstört).

Überschrift: *Μελέτιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πά[σης Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης:]*

Konstantin, der Sohn des Demetrios, deponiert vor Erzbischof und Synode, daß sein Vater ein Kellion der Kirche des hl. Nikolaos gewidmet habe. Da dasselbe jetzt sein Oheim, der Hieromonach Theologites für sich in Anspruch nimmt, wird diese Synodalurkunde zum Schutz des Eigentumsrechts des hl. Nikolaos erlassen und in den Kodex der allerheiligsten Metropolis Kastoria eingetragen.

Von der grünen Unterschrift ist nur:

*μηνὶ* 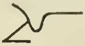

erhalten.

6. $18^{v}$ Urkunde von 1638 VII Ind.

Ein Erzbischof (wohl Meletios) bestätigt einen Kaufvertrag zwischen zwei Archonten.

7. fol. $21^{v}$ Urkunde mit verlorenem Datum.

Chariton (um 1643—1646), erwählter Erzbischof von Achrida, — *ἁγιωτάτου ὑποψηφίου κυρίου Χαρίτωνος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν* — entscheidet mit der Bischofssynode einen Rechtsstreit.

Die grüne Unterschrift sieht so aus:

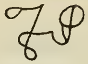

Von den anderen Unterschriften ist nur:

ὁ *Καστο*[*ρίας*

lesbar.

8. fol. $23^{r}$ Urkunde mit verlornem Datum.

Überschrift: *Χαρίτων ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν, Σερβίας, Βουλγαρίας, Ἀλβανίας,* [*Πόντου δυτικοῦ καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης*].

Der Erzbischof und die Synode erkennen gegen einen ungenannten Prälaten, der schon drei und viermal seine Entlassung eingereicht hat, auf die gerichtliche Klage [*τοῦ πανιερωτάτου*] *μητροπολίτου Κανείνου καὶ Αὐλῶνος*[1]) *κυρίου Νεκταρίου ζητοῦντος ταβασικὰ δικαιώματα* hin, daß der Inkulpat sogar Tetragamien[2]) vollzogen habe, daß er nicht nur abgesetzt, sondern auch seines priesterlichen Charakters entkleidet und aus der Kirche ausgestoßen werden solle.

Datum: *ἐν ἔτει σωτηρίῳ*$^{\Delta}$.

Die Urkunde gehört zu den besser erhaltenen; leider wollte es mir nicht gelingen den vollen Zusammenhang herzustellen.

9. fol. $41^{r}$ Urkunde vom Februar 1653.

Überschrift:

† *Ἀθανάσιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν, Σερβίας, Βουλγαρίας,* [*Ἀλβανίας, Ποντοῦ δυτικοῦ καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης*].

Vor dem Erzbischof und der Bischofssynode erscheint ὁ *Κότζις Τα* . . . mit mehreren Zeugen und schwört eidlich bei Strafe des unlösbaren Bannes, daß keine Möglichkeit vorhanden sei, bei seiner Frau die ehelichen Pflichten zu erfüllen. Die Bischofssynode spricht die Trennung des Ehepaares aus und der Gatte erhält das Recht zugesprochen, eine dritte

1) Diese Metropolis, die später mit Belgrad (Berat-Elbassan) vereinigt wurde, bestand also noch um 1640—1650.

2) Finanziell bedrängte Prälaten taten dies damals nicht selten.

Ehefrau zu nehmen. Der Spruch wird in den göttlichen Kondix eingetragen.

Grüne Unterschrift:

*ἐν μηνὶ φευρουαρίῳ.*

Außerdem unterschreiben:

† ὁ *Καστορίας Διονύσιος*

† ὁ *Στρουμνίτζης* [*'Α*]*ρι*[*στόβουλος*]

† ὁ *Σισανίου 'Ιερεμίας*

und drei Tschelebis.

10. fol. 43^r Urkunde von 1660.

NN zubenannt Sikas befriedigt die Schuldforderung eines Mauromatis.

Grüne Unterschrift:

† *ἀρχιεπίσκοπος 'Αχριδῶν 'Ιγνάτιος*

ferner unterschreiben:

† ὁ *Καστορίας Δαβίδ*

und drei Zeugen.

11. fol. 43^r—53^r Urkunde vom 2. März 1660 XIII. Ind.

Vor Erzbischof, Protothronos und Klerus von Kastoria erscheint Moschobia, die ihr Haus an den Papas Demetrios verkauft hat, aber nicht bezahlt worden ist. Sie unternimmt den Rechtsstreit im Namen ihrer unmündigen Kinder und erhält ihr Haus zurück. Eintragung in den Kondix.

Grüne Unterschrift (kein Monokondylion):

*'Αχριδ*]*ῶν 'Ιγνάτιος.*

Der ganze Vertrag ist nachträglich kassiert und daher durchgestrichen worden.

12. fol. 26^v Urkunde vom 15. August 1648 oder 1649.

Dieselbe ist arg verletzt und enthält die Verurteilung eines ungehorsamen Priesters durch den Erzbischof und den Metropoliten von Kastoria.

Das Datum lautet:

*μ͠η ἰνδ ι̅γ̅ αὐγούστῳ;*

dagegen des Erzbischofs grüne Unterschrift:

*αὐγούστῳ ἰνδ ιδ.*

13. fol. 43ᵛ Urkunde vom 20. Dezember 1653 (VII. Ind.). Die gleichfalls arg verstümmelte Bestätigung eines Kaufvertrages.

Unterschriften, grün: *Πατριάρχης Ἀχριδῶν Ἀθανάσιος*
*..... πρωτόθρονος*
*Σισανίου Ἱερεμίας*

Den vierten Namen vermochte ich nicht zu entziffern.

14. Urkunde vom Oktober der II. Indiktion (= 1663). Es ist die Kopie eines Erlasses von Patriarch und Synode, welche jede Anfechtung ihrer getroffenen Entscheidung in einem Besitzstreit mit dem Anathem bedrohen.

Überschrift:

*† Ζωσιμᾶς ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν.*

Von vorzüglicher Erhaltung ist der dritte Kodex der Kirche von Kastoria, derselbe, aus dem PHILARET VAPHIDIS seine Auszüge mitteilte; indessen enthält er viel mehr Achridenerurkunden, als man nach dessen Mitteilungen annehmen konnte.

Er hat Folioformat, 147 eingebundene numerierte Seiten; dazu sind hinten 19 lose Blätter beigelegt.

Auf dem unnumerierten Blatt A steht unter vielen Schmierereien:

*γεννάδιος ἱερομόναχος*
*Γωβάνος Ἰκονόμου τῶν ἀπὸ Βοσνείας.*

Auf der Rückseite:

*αψνς νοεμβρίω γ ἡ μετάθεσις γέγονεν τοῦ ἁγίου Καστορίας κυρίου Εὐθυμίου καὶ ἔστω εἰς ἔνδειξιν.*

*κατὰ τὸ ͵αψξε τὶς Καστορίας τὰ ἀμπέλια ἀπὸ κάποιαν ψιχρότιτα τοῦ ἀέρος ἐφθάρησαν τελείως, καρπὸ δὲ δὲν ἔδωκαν.*

Blatt B ist leer.

Blatt C hat unter allerlei Gekritzel:

*Ἀνηγέρθη ὁ παρὼν κώνδιξ κατὰ τῆς | μεταθέσεως τοῦ πανιεροτάτου λογιωτάτου καὶ | θεοπροχειρίστου μητροπολίτου τῆς ἁγιωτάτης | μητροπόλεως Καστορίας, ὑπερτίμου τοῦ καὶ*

*προτοθρόνου | τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλ | γαρίας, ἡμῶν δὲ αὐθέντου καὶ δεσπότου κυρίου | κυρίου Ψ.* darunter:

† *Παρθένιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχηεπίσκοπος τῆς πρώτης Ἠουστηνηανῆς Ἀχρειδῶν* ⳨.

Parthenios wird zuerst in einer Urkunde von 1679 erwähnt; der Metropolit ist *Δαβὶδ ὁ Μιτυληναῖος* 1661—1694.

15. S. 1—5. Die Urkunde ist vom Sept. 1676 XV Ind. Überschrift:

† *Ἴσον ἀπαράλλακτον τῆς καθαιρέσεως τοῦ παρανόμως ἀρχιεπισκοπεύσαντος Θεοφάνους ἢ μᾶλλον εἰπεῖν Κακοφάνους.*

† *Διονύσιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος Κωνσταντινουπόλεως Νέας Ῥώμης καὶ οἰκουμενικὸς πατριάρχης:*

Die vereinigten Synoden von Konstantinopel und Achrida nebst den Patriarchen von Antiochien und Jerusalem beschließen unter Vorsitz des ökumenischen Patriarchen, den Erzbischof Theophanes von Achrida wegen verschiedener Verbrechen und Verstöße gegen die Kanones, und weil er neben andren mit Stillschweigen zu bedeckenden Schändlichkeiten auch Pelzwaren gestohlen habe, abzusetzen und zu degradieren.

Das Aktenstück ist ebenso weitschweifig, als inhaltsleer. Da Philaret nur die Unterschriften der Patriarchen und der Achridener gegeben hat, teile ich sie hier vollständig mit.

Von der ehrwürdigen Hand des ökumenischen Patriarchen[1]):

*Ἐν μηνὶ σεπτιβρίωι ἰνδ. ιε̅*; es folgen:

† *ὁ πατριάρχης Ἀντιοχείας Νεόφυτος καὶ πάσης Ἀνατολῆς:* —

† *Δοσίθεος θεοῦ ἐλέῳ πατριάρχης Ἁγίας πόλεως, Ἱεροσολύμων καὶ πάσης Παλεστίνης:* —

† *ὁ Ἡρακλείας Βαρθολομέος:* —

† *ὁ Κυζίκου Μητροφάνης:* —

1) Die Unterschrift zeigt, daß man damals nicht nur in Ochrid, sondern auch in Konstantinopel nicht mehr orthographisch schreiben konnte.

† ὁ *Νικομηδείας Νικόδημος*: —
† ὁ *Χαλκηδὼν Ἱερεμίας*: —
† ὁ *Ἀνδριανουπόλεως Νεόφυτος*: —
† ὁ *Θεσσαλονίκης Μελέτιος*: —
† ὁ *Σερρῶν Κύριλλος*: —
† ὁ *Δρίστης Μακάριος*: —
† ὁ *Προύσσης Καλλίνικος*: —
† ὁ *Κορίνθου Κάλλιστος*: —
† ὁ *Μιτιλήνης Γρηγόριος*: —
† ὁ *Ἀγγύρας Βενιαμίν*: —
† ὁ *Εὐρίπου Δανιήλ*: —
† ὁ *Αἴνου Γεδεών*: —
† ὁ *Ἀμασίας Γεράσιμος*: —
† ὁ *Μαρωνείας Ἀνανίας*: —
† ὁ *Δερκῶν Μακάριος*: —
† ὁ *Λακεδαιμονίας Θεοδώριτος*: —
† ὁ *Καισαρίας Γρηγόριος*
† ὁ *Μεσημβρίας Θεοδώσιος*
† ὁ *Φαναρίου Δαβίδ*: —
† ὁ *Λιτίτζης Δωσίθεος*: —
† ὁ *Ξάνθης Δαμασκηνός*: —
† ὁ *Καστορίας Δαβίδ*: —
† ὁ *Βοδενοῦ Παρθένιος*: —
† ὁ *Σισανίου Λεόντιος*: —
† ὁ *Μογλενοῦ Νικόδημος*: —
† ὁ *Στρομνίτζης Μάξιμος*: —
† ὁ *Γρεβενοῦ Παγκράτιος*: —[1])
† ὁ *Πρεσπὼν Κωσμάς*: —

16. S. 8 Urkunde vom 2. März 1666.

Überschrift:

*Ζωσιμᾶς ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος πρώτης Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

Erzbischof Zosimas von Achrida und Metropolit David von Kastoria entscheiden einen Erbschaftstreit zwischen drei Parteien.

1) Irrtum des Kopisten für *Μακάριος*.

Grüne Unterschrift: *'Εν μηνὶ μαρτίῳ ἰνδ. δ̄,*
ferner: † *ὁ Καστορίας Δαβίδ*: —

17. S. 12. Urkunde vom März 1667, V. Ind.

Überschrift:

*Ζωσιμᾶς ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος 'Αχριδῶν.*

Patriarch Zosimas und Metropolit David von Kastoria weisen den Trajanakis mit seiner Schuldforderung von 1030 Grusch an Kyr Diamantis und Kyr Georgios Nikolasi gänzlich ab.

Unterschriften grün: *'Εν μηνὶ μαρτίῳ ἰνδ. ε̄:·*
† *ὁ Καστορίας Δαβίδ.*

18. S. 22 ff. Urkunde vom April 1668.

Überschrift:

*Τὸ ἴσον τῆς καθηρέσεως τοῦ κακοκρητικοῦ Γερασίμου, ἱερομονάχου ἔτι ὄντος.*

† *Ζωσιμᾶς κτλ.*, wie in Urkunde 16.

Die Synode von Achrida degradiert den angeblich ketzerische Lehren namentlich in Kastoria verbreitenden Hieromonachen Gerasimos aus Kreta und bedroht jeden mit ihm Kommunizierenden mit den schwersten Flüchen.

Die Unterschriften:
grün: *'Εν μηνὶ ἀπριλλίῳ ἰνδ. ς̄,*
dazu elf Synodalen. Dieselben gibt Philaret S. 118 meiner Ausgabe. Es fehlt bei ihm *ὁ Βελεσοῦ 'Ιωσήφ.*

19. S. 25. Urkunde vom Jahr 1671 II. Ind.

Der Erzbischof und die Synode entscheiden einen Erbschaftsstreit.

Unterschriften:
grün: † *ὁ 'Αχριδῶν Πανάρετος*
ferner: † *ὁ Καστορίας Δαβίδ*
† *ὁ Στρουμνίτζης Εὐγένιος*[1])
† *ὁ Γρεβενοῦ Γρηγόριος*

Mit den nachfolgenden Urkunden verfällt die Kanzlei von Achrida und Kastoria in eine ganz wilde Orthographie;

1) Philaret a. a. O. S. 119 falsch: *Εὐθυμίου.*

außergewöhnlich ungebildete Menschen scheinen damals die Aktenstücke konzipiert zu haben.

20. S. 51. Urkunde vom 1. Juni 1683.

Überschrift:

† *Γρηγόριος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς πρώτης Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης:*

Kyr Manolis Georgiu hat dem am See von Kastoria gelegenen Kloster der Panagia Mawriotissa 15000 Aspern zur Unterhaltung des Gotteshauses gewidmet. Die Synode bestätigt die Schenkung und bedroht jede Anfechtung derselben mit dem Bannfluch.

Es unterschreiben außer dem Erzbischof 8 Prälaten und 15 sonstige Zeugen. Da Philaret a. a. O. S. 119 die Bischofsunterschriften ungenau und teilweise unrichtig wiedergegeben hat, teile ich diese hier mit:

grün: † ὁ *Ἀχρειδὼν Γρηγόριος βεβαιοῖ τἄνοθεν.* ~
† ὁ *πρῴην Ἀχριδῶν Παρθένιος ἐπιβεβαιοῖ.* ~
† ὁ *Καστορίας Δαβίδ.* ~
† ὁ *Τιβεριουπόλεως Μητροφάνης ἐπιβεβαιοῖ.* ~
† ὁ *Μογλενῶν Παλάδιος βεβαιόνει.* ~
† ὁ *Σισανίου Γερμανὸς βεβαιοῖ.* ~
† ὁ *Βελαγράδων Ἰγνάτιος βεβεή.* ~
† ὁ *Βελεσοῦ Διονύσιος βαιβεοῖ.* ~
† ὁ *Δεβρῶν Μητροφάνης βεβαιοῖ.* ~

21. S. 56. Urkunde vom 8. Juli 1684.

Überschrift:

〈 ὁ *Ἀχριδῶν Γρηγόριος στέργω τὰ κάτωθεν.*

Patriarch Gregor von Achrida bestätigt dem Kloster der Panagia Mawriotissa, daß es fünf in der Eparchie Kastoria gelegene Ortschaften kraft stauropegischen Rechtes besitze.

Die Unterschriften bei Philaret a. a. O. S. 120. Urkunde und Subskriptionen sind sämtlich von einer Hand; es ist also Kopie. Das Original befindet (oder befand) sich höchstwahrscheinlich im Kloster der Panagia Mawriotissa, zu dessen Besuch mir leider die Zeit gebrach.

22. Urkunde vom 6. Februar 1689.

Vor Erzbischof und Synode erscheinen zwei Abgesandte: der Protosyngelos „des hl. und lebenspendenden Grabes“ und der „des hl. und gottbetretenen Berges Sina“ und bitten um Aushändigung der ihnen von der verstorbenen Agnes, des Vorta Tochter testamentarisch vermachten Gaben, für Jerusalem zwei Armbänder und für den Sinai zwei Ketten.[1]) Auf Zitation der Synode erscheint der Erbe und liefert bereitwillig die Gaben ab. Das Protokoll im göttlichen Kondix unterschreiben angeblich auch die zwei *δσιώτατοι πνευματικοὶ καὶ πρωτοσύγγελοι.* Indessen der des hl. Grabes fehlt.[2])

Unterschriften:

grün doch stark nachgedunkelt: † *ὁ ἀρχιεπίσκοπος Ἀχρειδῶν Γερμανὸς ἐποΐβεβαιοῖ*

† *ὁ Καστορίας Δαβίδ βεβαιοῖ*

† *ὁ Γρεβενοῦ Θεοφάνης βεβαιοῖ*

† *Ἀθανάσιος ἱερομόναχος ἐπαΐτης*

dazu 9 Zeugen.

Merkwürdig, daß für eine so bescheidene Gabe die beiden Mönche die weite Wanderschaft unternahmen; wahrscheinlich befanden sie sich ohnehin auf einer größeren Bettelreise.

23. S. 66. Urkunde vom Februar 1690. XIII. Ind.

Überschrift:

† *Γερμανὸς ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχρειδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

Chatzi Manolis als Vormund der drei unmündigen Töchter der Witwe Rhosia sichert gerichtlich deren Eigentum.

Unterschrift grün:

† *ἐν μηνὶ φευρου ἰνδ. ι̅γ̅.*

Die Unterschriften der Synodalen fehlen.

24. S. 66. Urkunde vom 20. Februar 1690.

Überschrift:

† *Γερμανὸς ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν:* —

---

1) *συντζήρια* türk. sindschir.

2) Vielleicht war er Analphabet.

Phasa, Kotzis Witwe, veranlaßt als Vormünderin ihres Sohnes die Bezahlung eines von ihrem verstorbenen Manne gewährten Darlehns. Eintragung *ἐν τῷ παρόντι ϑἰο κόνδηκι.*

Unterschrift grün:

*Ἐν μηνὶ φευρουαρίου κ̄ ἰν̃. ἰγ̃.*

25. S. 67. Urkunde vom Januar 1691. XI. Ind.

Überschrift wie in 23.

Germanos und die Eparchialsynode von Kastoria scheiden die Kasantza von ihrem Gatten, dem Papas Politis, der notorisch die Ehe gebrochen hat und mit einer anderen lebt, mit dessen Einwilligung gänzlich.

Unterschrift grün:

*Ἐν μηνὶ ἰαννουαρίου ἰνδ̄. ᾱ* ⁓

Dazu zwei Zeugen.

26. S. 68 Urkunde vom Januar 1691.

Überschrift wie 24.

Der Patriarch Germanos unterwirft den Vermögensbestand des sel. Kosta und seines Bruders Dimos und seiner Frau Agnes einer Prüfung und bestimmt darüber nach den geltenden Gesetzen.

Unterschrift grün: *Ἐν μηνὶ ἰαννουαρ. ἰνδ. ιδ̄.*

27. S. 69 Urkunde vom Januar 1691.

Überschrift wie in 26.

Ein Ehepaar ist der Kyria Agnes 500 Grusch schuldig; nach wiederholten Mahnungen befriedigen sie die Gläubigerin vollständig, und darüber wird ein Instrument aufgenommen.

Unterschrift, grün: *Ἐν μηνὶ ἰαννουαρίου. ἰνδ ιδ̄*

ferner: *ὁ Καστορίας Δαβὶδ βεβαιοῖ:* — 7 Zeugen.

28. S. 71 Urkunde vom Juni 1692.

Überschrift.

† *Γρηγόριος ἐλέῳ ϑεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς ᾱ Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας Ἀχριδῶν πατριάρχης.*

Johannes, der Sohn des Thomas Kokoska, weist die Vollmacht vor, welche ihm das Ehepaar Theodaris und Thomaïs zum Verkauf ihres Hauses gegeben hat. Aus dem Erlös — 8000 Aspern — deckt er deren Schulden an Kyr Antoni. Eintragung *εἰς τὸν παρὸν κώδηξ.*

Unterschrift grün: *'Εν μηνὶ ἰουνίου ἰνδ. ιε.*

29. S. 72 Urkunde vom 1. August 1695.

Überschrift grün:

*† Ὁ πατριάρχης Ἀχριδῶν Ζωσιμᾶς ἐπιβεβαιοῖ τὰ κάτωθεν.*

Vor dem Erzbischof und der Synode erscheint Koretzi Georgakis, der Mann der Phasa, welche aus einer früheren Ehe mit Katzi Rhali Maibali zwei Töchter mitgebracht hatte. Auf Vorschlag des Familienrats hat der Kadi die Mutter zur Vormünderin ihrer Kinder und Verwalterin des hinterlassenen Vermögens eingesetzt. Phasa produziert nun einen Schuldschein, wonach Metropolit Theophanes von Grevena dem verstorbenen Katzi Rhali 94000 Aspern schuldet. Der gleichfalls vorcitierte *ἅγιος Γρεβενοῦ* erklärt einen Teil der Schuld an den Verstorbenen bereits abgetragen zu haben; den Rest von 48000 Aspern bezahlt er sofort. Darüber wird ein Instrument aufgenommen *καὶ κατεστρῶθι καὶ εἰς τὸν παρὸν κώδηξ ὢν εἰς ἔνδειξιν.*

Unterschriften:

*Φάσα Νάστου βεβέονο εἰς ἄνοθεν*

*ὁ Καστορίας Διονύσιος μαρτυρῶ τὰ ἄνωθεν*

dann noch elf Zeugennamen.

30. S. 8 der lose angefügten Blätter.

Urkunde vom August 1703.

Überschrift:

*'Απάντησις εἰς τὸ οἰκουμενικὸν καὶ πατριαρχικὸν γράμμα.*

*'Ιγνάτιος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς α̅ 'Ιουστινιανῆς 'Αχριδῶν καὶ τῶν λοιπῶν πατριάρχης.*

Die Urkunde beweist mit großer Gründlichkeit die Rechtsansprüche des Erzbischofs und die des Bischofs von Kastoria gegenüber den Prätensionen von Melenikos, Thessalonike und Vela. Dies Schriftstück ist in einem ungewöhnlich unterwürfigen Tone gehalten; indessen darunter ist ziemlich deutlich der versteckte Hohn erkennbar, so wenn Ignatios schreibt: *ἀμὴ ἡμεῖς νὰ πιασθοῦμεν μὲ τὴν μεγάλην ἐκκλησίαν, μήτε ἡ εὐλάβεια, ὁποῦ φυλάττομεν εἰς αὐτήν, μᾶς ἀφίνει, ἀλλὰ μήτε δυνάμεθα, ἐπειδὴ καὶ ποταπὴν σύγκρισιν ἠμπορῇ νὰ ἔχῃ ὁ*

*κώνωψ πρὸς τὸν ἐλέφαντα, ἡμεῖς ὅμως δεόμεθα, νὰ μᾶς σπλαγχνισθῆτε, καὶ νὰ μᾶς ἐλεημονηθῆτε, νὰ μᾶς ἀφίσητε τὴν χώραν Νάουσαν κτλ.*

Keine Unterschrift, da es lediglich eine für das Kirchenbuch von Kastoria angefertigte Kopie ist.

31. S. 141 Urkunde vom 19. August 1653.

Überschrift:

*Πατριάρχης Ἀχριδῶν Διονύσιος ἐπιβεβαιοῖ.*

Vor dem Erzbischof, den Oberpriestern, dem Klerus und den Archonten *τῆς θεοφρουρήτου πολιτείας Μοσχοπόλεως* erscheint Dukena, die Tochter des Berroioten Lambrinos, mit zwei Söhnen und dem Enkel von einem dritten Sohne erklärend, daß sie, durch Schwindler betrogen, den sel. Bettelmönch Liberios aus Sinope für ihren leiblichen Bruder Manolis Lambrinu gehalten habe, jetzt aber, durch die geistlichen Väter belehrt, wisse, daß ihr Bruder noch lebe und sich irgendwo in Polen (*Λεχία*) herumtreibe.

Denjenigen, welcher ferner noch sagt, Liberios sei ihr Bruder, trifft der Bann Christi, der Fluch seiner Seligkeit und aller hl. Väter, sowohl in dieser als in jener Welt.

Unterschriften:

† *Ἐγὼ ἡ Δουκένα τοῦ Λαμπρηνοῦ ἡ θυγατὴρ καὶ γυνὴ τοῦ Στεργίου στέργω τὸν ἄνωθεν.*

† *ὁ Κοριτζᾶς καὶ Σελασφόρου Νικηφόρος ὑποβεβαιοῖ.*

† *ὁ Γκόρας καὶ Μόκρας Σεραφεὶμ ὑποβεβαιοῖ*

ferner 12 Zeugen.

In den Kodex ist neben der Kopie noch das sehr nachlässig auf ein Stück Papier geworfene Originaldokument hineingelegt. Der Ort der Handlung wird weder im Text, noch in der Subskription angegeben, es ist aber deutlich Moschopolis, wie die oben angeführten Worte erweisen.

32. Urkunde vom Februar 1764.

Überschrift:

*Ἐπιστολὴ ὁποῦ οἱ ἀρχιερεῖς καὶ ὅλον τὸ βιλαέτι στέλνουν πρὸς τὸν παναγιώτατον κὺρ Σαμουὴλ διὰ τοὺς κακοποιούς.*

In einer unangenehm gesalbten Kanaansprache wird Klage

über einige *κακοποιοί* geführt, die das Unkraut des Ärgernisses säen und um 30 Silberlinge nach Judasart nicht nur ihr Erstgeburtsrecht, sondern auch die gesamte heilige Schafhürde Christi in die Hände der Fremden und Heiden verkaufen. Zu näherer Information über diese Übeltäter werden einige in Konstantinopel niedergelassene Kastorioten namhaft gemacht.

Unterschrift:

*οἱ τῆς ὑμετέρας θεοδοξάστου παναγιότητος εὐγνώμονες δοῦλοι*

*Καστορίας Εὐθύμιος*

ferner fünf Archonten, deren Namen Philaret meist unrichtig gelesen hat.

Es ist die Einleitung der von dem Protothronos und den *πρωτομαΐστορες τοῦ ῥουφετίου τῶν γουναράδων* dirigierten Intrigue, welche zur Auflösung des Patriarchats führte.

Die neun Urkunden von Korytza und die 37 von Kastoria sind nahezu sämtlich unediert, und wenigstens teilweise von hohem Interesse. Daß so viele rein lokale Rechtsentscheidungen enthalten, Bestätigungen von Testamenten, Urteile in Civilstreitigkeiten, Ehescheidungen u. s. f. erklärt sich aus der Stellung der Kirchenfürsten, die eben als von der Regierung anerkannte Vorstände und Vertreter ihrer Nation neben ihren geistlichen Funktionen so ziemlich die gesamte Civiljurisdiktion über ihre Volksgenossen damals ausübten und im Grunde auch heute noch ausüben. Der Stellung nach, die sie gegenüber der türkischen Regierung einnahmen, können sie am ehesten mit den die niedere Gerichtsbarkeit ausübenden Gerichtsherrn der Feudalzeit vor 1789 und 1848 im Verhältnis zu der das ius gladii besitzenden hohen Obrigkeit verglichen werden.

### VI. Andere Achridener Urkunden.

Ich stelle hier noch einige an verschiedenen Orten zerstreut aufgefundene, auf Ochrid bezügliche Urkunden zusammen. Von größtem Wert ist der Kodex des Neophytos von Grevena, der früher in Prespa sich befand, dann nach Rezne

(zwischen Monastir und Ochrid) kam und gegenwärtig im Besitz des Herrn Dr. Balaščev in Sofia ist. Derselbe hat mir die Handschrift in liebenswürdigster Weise zur Benutzung überlassen.

Der Kodex ist zweispaltig und in schöner Schrift des XV. Jahrhunderts geschrieben. Er enthält 164 Blätter. In den Deckel ist eingeschrieben:

*τὸ παρὸν βιβλίον ἠπάρχι ἐτὸν* 700 *ἤτι ἐπτακοσίων μέχρι τὸ σίμερον τὸ* 1853:

In den Rückdeckel hat ein ehemaliger Besitzer seinen Namen eingetragen:

*Κωνσταντῖνος ἱερομόναχος* ʒ *τὸ* 1864 *αὐγούστου ᾱ*

*ἐκ Δάρδας χωρίου τῆς ἐπαρχίας Καστωρίας.*

Darunter stand eine weggeschnittene Notiz. Einige Blätter im Beginn sind verloren gegangen; daher setzt der Kodex mit einer des Anfangs entbehrenden geistlichen Rede ein.

fol. $6^r$ folgt: *Νεοφύτου τλήμονος ἐπισκόπου Γρεβενοῦ εἰς τὴν παραβολὴν τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ τῆς περὶ τὸν ἄσωτον υἱόν. εὐλόγησον κύριε.* Den ganzen ersten Teil des Werkes nehmen die Predigten des Neophytos ein.

fol. 29 und 30 finden sich lateinische Randbemerkungen z. B. zu *κηδεμονίαν* curatio diligentia, zu *πεποιθότως* confidenter u. s. f. fol. $129^r$ finden sich schwarze, $129^v$ und $130^r$ grüne Randbemerkungen.

Der zweite Teil ist ein Briefsteller, teils Sammlung von wirklich geschriebenen Briefen, teils akademische Mustervorlagen.

Es sind z. T. sehr interessante Briefe, so einer an einen neugetauften Israeliten:

fol. $131^r$ *ἐπιστολὴ Νεοφύτου ταπεινοῦ ἐπισκόπου Γρεβενοῦ πρὸς Νεόφυτον εὐερνὴ καὶ νεοθαλῆ στέλεχον φύντα φαμιλίας ἑβραϊκῆς ἐν θεοσώστῳ καὶ εὐσεβῆ πόλει Καστορίας.*

fol. $139^v$ folgt einer an den ökumenischen Patriarchen, fol. $141^v$ *πρὸς τὸν ἀρχιεπίσκοπον Βουλγαρίας.*

Nach einer Reihe Schulvorlagen kommt fol. $152^v$ *αὕτη οὖν ἐστάλη παρ' αὐτοῦ Νεοφύτου ἐπισκόπου Γρεβενοῦ πρὸς*

*τὸν κοσμογράφον Χαρατζάρι τοῦ μεγάλου σουλτάνου· ἐπέχει καὶ αὐτὴ οὕτως.*

Und fol. 154[v]. *διδασκαλία προστεθεῖσα παρὰ Νεοφύτου τλήμονος ἐπισκόπου Γρεβενοῦ πρὸς νεοθαλεῖ εὐγενέστατον νεανίαν οἷα στέλεχον φύντα ῥωχθέης ὀρθοδοξούσης καὶ εὐπατρίου τοὔνομα Θεοδώρου γραμματικὸν ἀδελφιδὸν ἤτοι ἀνεψιὸν ὄντα τοῦ τὴν ἡγεμονίαν Γρεβενοῦ διέποντος ἐν τοῖς χρόνοις τῶν Ἰσμαηλιτῶν, προσηγορίαν ἔχων Σαρτζάπεϊ, ἔχοντα οὕτως.*

Dieser Brief ist von hohem zeitgeschichtlichen Wert. Er zeigt, welch gewaltige Anziehungskraft das junge, kraftvolle Türkenreich namentlich auf die slawischen und albanesischen Notabeln der Hämushalbinsel ausübte. Der Bischof ist voll Besorgnis. Der kriegerische schöne Schmuck und die prachtvollen arabischen Pferde der Türken haben die Begeisterung des Sohnes des Bey erregt; er beschwört ihn, sich nicht zum Übertritt zum Islam verleiten zu lassen. Man muß bedenken, es ist die Zeit, wo die serbischen und albanesischen Adligen in Masse das Christentum abschworen. Für die ganze Epoche unmittelbar vor der Eroberung Konstantinopels sind diese Briefe von hohem Werte.

Die bedeutendsten sind aber der Briefwechsel des ökumenischen Patriarchen mit einem ungenannten Erzbischof von Achrida:

1. fol. 150[v] *Ἐπιστολὴ πατριαρχικὴ πρὸς τὸν παναγιώτατον ἀρχιεπίσκοπον πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

Der Patriarch spricht zuerst ziemlich gedankenlos seinen Segen aus; denn unmittelbar darauf fährt er den Erzbischof hart an, weil er Metropoliten in Sofia und Bdyn (*Βιδύνη*, Widdin) eingesetzt habe. Der Erzbischof soll nämlich behauptet haben, der ganze Westen gehöre ihm kraft Chrysobull Justinians und Privileg des regierenden Kaisers. Letzteres erklärt der Patriarch für eine notorische Unwahrheit und vermutet deshalb die Unrichtigkeit der ersten Behauptung. Interessant sind die Ausführungen des Patriarchen über die

geistliche Administration des 1393 vernichteten bulgarischen Reiches fol. 150ᵛ· *οὐδεὶς γὰρ τῶν πρὸ τῆς ἁγιωσύνης σου ἀρχιεπισκόπων Ἀχρηδῶν ὧν διάδοχος ὑπάρχεις αὐτός, ἐχειροτόνησεν ἐκεῖσε εἰς τὴν Σοφίαν ἢ εἰς τὴν Βιδύνην ἢ ἀλλαχοῦ, ἔνθα ἀκούωμεν ὅτι βούλει ποιῆσαι· ἀλλὰ τοῦ οἰκουμενικοῦ πατριάρχου εἰσὶ αὗται αἱ ἐνορίαι καὶ οἱ πρὸ ἡμῶν ἁγιώτατοι πατριάρχαι ἔπεμπον ἐκεῖσε μητροπολίτας πρό τε τοῦ τὸν Τρίναβον γενέσθαι πατριαρχεῖον καὶ μετὰ τὸ ἀποκαταστῆναι πάλιν αὐτὸν εἰς ἡμᾶς.* Die Behauptung der Patriarchen ist nur teilweise richtig. Sofia (Srēdec, Triaditza) und Bdyn haben nie zu Konstantinopel, sondern während der ganzen Epoche der Griechenherrschaft zu Achrida gehört, wie die Notitien der damaligen Zeit ausweisen; seit der Neukonstituierung des Bulgarenreiches gehörten sie zu dessen geistlichem Verband bzw. zum Patriarchat Trnovo und erst im XIV. Jahrhundert wurde aus rein politischen Gründen Bdyn durch seinen Fürsten Strančimir vom bulgarischen Patriarchat losgerissen und direkt unter Konstantinopel gestellt. Unser Brief ist ein wichtiger Beleg für die Tatsache, daß unmittelbar nach der Katastrophe des bulgarischen Reiches und der Flucht des Patriarchen Euthymij die Eparchien des bulgarischen Reiches dem ökumenischen Patriarchat unterstellt wurden. Die Türken haben das also wenigstens zugelassen, wenn auch die grundsätzliche Bevorzugung des Klerus der großen Kirche, die späterhin eintrat, so lange ein griechisches Reich wenigstens noch dem Scheine nach existierte, damals natürlich noch nicht statthaben konnte.

Die Antwort erfolgt:

2. fol. 151ʳ. *Αὕτη δὲ ἀντίγραφος ἐπιστολὴ πρὸς τὸν τῆς Κωνσταντινουπόλεως ἀρχιεπίσκοπον καὶ Νέας Ῥώμης οἰκουμενικὸν πατριάρχην παρὰ τοῦ παναγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου πρώτης Ἰουστινιανῆς καὶ πάσης Βουλγαρίας· διὰ χειρὸς καὶ νόου Νεοφύτου ταπεινοῦ ἐπισκόπου Γρεβενοῦ ἐπέχων οὕτως:*

Der Brief ist echt achridenisch; unter honigsüßen und verhimmelnden Phrasen tiefster Untertänigkeit verborgen

lauert die im Grase sich ringelnde Schlange. Der Patriarch verteidigt die Einsetzung der beiden Metropoliten durch seinen Vorgänger Matthaeos[1]), eines des kanonischen Rechtes sehr wohl kundigen Mannes. Er hat sogar während des Krieges Sultans Mohammed I. mit seinem Bruder „*Μωσῆ τζαλαπή*“ Konstantinopel besucht und ist von Kaiser, Senat und Synode glänzend empfangen worden. Damals sollen nun die Grenzen zwischen Achrida und Konstantinopel festgelegt und feierlich anerkannt worden sein. Endlich beruft sich der Erzbischof, wie üblich, auf die kaiserlichen Chrysobullen, die bekannten durch Michael Palaeologos bestätigten Erlasse Basileios' II.

3. Der dritte Brief ist an den Kaiser gerichtet. fol. 151$^v$, 152$^r$; *ὁμοίως δ' αὕτη πρὸς τὸν κραταιὸν καὶ εὐσεβῆ φιλόχριστον ἡμῶν αὐτοκράτορα παρὰ τοῦ παναγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου διὰ χειρός τε καὶ διανοίας Νεοφύτου ταπεινοῦ ἐπισκόπου Γρεβενοῦ, ἐπέχων καὶ αὐτὴ οὕτως·*

Dieser Brief hat einen besonders adulatorischen Charakter. Der ausgezeichnete Kleinfürst Manuel Palaeologos wird beweihräuchert und verhimmelt, als wäre er „der Stern des Ostens, der bleiche Tod der Sarazenen“ Nikephoros Phokas. Ich setze den Eingang in Neophytos' Orthographie[2]) her:

*Τὸν ἐκ τῆς κλεινοδεστάτης καὶ εὐπατρίου* fol. 152$^r$ *βασιλικῆς ῥίζης φύντα ὡραῖον ὑψοικόμιον στέλεχον καὶ ἅτ' ἐξ ὑδάτων πολυρρυτοῦ τῆς σῆς κρήνης ὑπὸ τῆς θεαρχικῆς χάριτος τοῦ παναγίου πνεύματος πιαινόμενον τεθηλῶτα πρυμνᾶ ὡραιώτατά τε καὶ ἔξωχα κυπροίζοντα κατ' οὐσίαν ἐν ἀκρεμμώνοις τὴν κατὰ θεὸν ἐπιστήμην δυττῶς καὶ τὴν ταύτης σύζυγον εὐανδρεῖαν ὑπερευδόκιμόν τε καὶ ὡραιότατά τῶν ἐκ μητρικῶν λαγόνων καθάπερ τὸν Σαμουὴλ θεόθεν ἀπόλεκτον, καὶ ἅτε*

---

1) Dessen Zeit ist durch die Inschrift von Elchani S. 54 festgelegt = 1408. Unser Briefwechsel scheint mehreren Andeutungen zu Folge der Zeit von 1410—1420 anzugehören. Es wird des Bürgerkrieges zwischen Mohammed I. und seinem Bruder Musa gedacht, in welchem letzterer 1413 fiel.

2) Die übrigens ein sehr moderner Besitzer durchgängig gebessert hat.

*Δαβὶδ νομίμως τὸ κέρας δίκην ἐλαίου ἐξ ὕπερθεν ἀραρώτως χρισθέντα, οἷα δὲ Σολομῶν, ἁλουργίδα βασιλικὴν ἠμφιεσμένον καὶ κωρυβάντιον ὥσπερ τὸν Ἀαρὼν αὐτοκρατορικὴν ὑπὲρ ἄνωθεν στιλβόντως κεκοσμημένον· ὅθεν καὶ ἐν τῷ τῆς βασιλίδος ὑπερτάτῳ ἀνακτορικῷ θώκῳ ἐξ ὕψους προβιβασθέντα εὐθυβολέστατον αὐτῆς πολυοῦχον, ἔτι καὶ πάντων τῶν τῆς ὑφηλίου ὀρθοδοξούντων ἐπίκουρόν τε καὶ σκέπην ἤτοι τῆς εὐσεβείας τῆς θυμηρικῆς στέρεμνον βάθρον καὶ ἀδιάσειστον καὶ τῆς τιμαλφεστάτης ὀρθοδοξίας ἀρηγονώτατον πρῶμον καὶ θερμὸν ὑπασπιστήν, τῆς δὲ ἰσαγγέλως θεοηδεστάτης δικαιοσύνης συνιστουργὸν καὶ συλλήπτωρα, σὲ τὸν κραταιὸν καὶ ἅγιον ἡμῶν αὐτοκράτορα ὁ τλήμων πεποιθώτως διαγορεύω καὶ πρώτιστον ἥρωμαι τῷ τὰς τοιαῦτας ἐν σοὶ χωρηγοῦντι καὶ ὑποφήναντι παντάρκη μῆκος χρόνων καὶ εὖρος σθεναρὸν χωρηγήσει τῇ κραταιᾷ καὶ ἁγία βασιλεία σου εἰς σύστασιν καὶ σκέπην καὶ βεβαίαν καταφυγὴν τοῦ χριστωνύμου πληρώματος καὶ τῆς παναλκεστάτης αὐτοῦ ἰσχύος βακτηρία εἰς τὸ ἐκτρέπειν καὶ διώκειν τοὺς ἀντιθάσσους θῆρας*[1]) *ἑκὰς καὶ θλᾶν ῥαδίως τὰ καρχάρως ἀπήλωτα στόματα αὐτῶν, κατὰ δὲ τὴν φερώνυμον Ἐμμανουὴλ αὐτῆς προσηγορίαν εἴη διὰ παντὸς μετ᾽ αὐτῆς οὐχ ἐν τῷ παρόντι μόνον, ἀλλ᾽ ἔτι μᾶλλον καὶ ἐν τῷ μέλλοντι ἀϊδίως.*

Der Brief rekapituliert die Apologetik des an den Patriarchen gerichteten Schreibens.

Neophytos schreibt für einen Angehörigen des Klimas von Achrida ein leidlich gutes Griechisch.[2]) Herr Dr. Balasčev wird die Briefe in der Zeitschrift für slawische Philologie demnächst veröffentlichen.

4. Urkunde vom Juli 1742 VI. Ind.[3])

Es ist ein in Moschopolis gedruckter Hirtenbrief des Patriarchen Joasaph, der sich im Besitz eines Bulgaren zu

---

1) Die Türken.

2) Die für hellenisierte Slawen charakteristischen Schreibfehler, wie z. B. *ἀφικέσται* statt *ἀφικέσθαι* fol. 152r fallen wohl nur dem Schreiber zur Last.

3) Irrtum für V. Ind.

Konstantinopel befindet, und von dem mir Herr Dr. Balasčev eine Photographie mitgeteilt hat.

Überschrift:

*'Ιωάσαφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος τῆς πρώτης 'Ιουστινιανῆς 'Αχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας.*

Die Urkunde ist ein von Patriarch und Synode ausgefertigter Generalablaß für alle und jede mit dem Bann belegte Sünden, wenn der Sünder dieselben nur seinen Beichtigern bekennt und mit reuigem Herzen die von ihnen auferlegte Buße aufnimmt. Es ist ein Formular, das dem einzelnen ausgehändigt wird, und darum ist nach *τὸ κατὰ πνεῦμα αὐτοῦ τέκνον* ein leerer Raum für die Einzeichnung je des betreffenden Sünders gelassen.

Erzbischöfl. Unterschrift:

*'Εν μηνὶ ἰουλίῳ ἰνδ. ϛ̄*

(Im Original wohl grün.)

Unterschriften:

† *ὁ Καστορίας Χρύσανθος*
† *ὁ Πελαγονίας 'Ιωσήφ*
† *ὁ Βοδενῶν Μητροφάνης*
† *ὁ Βελαγράδων Μεθόδιος*
† *ὁ Τιβεριουπόλεως Θεοφάνης.*

5. Urkunde vom 4. Juli 1746 IX. Ind.

Eine auf Leder aufgenähte Pergamenturkunde, welche Metropolit Kyr Germanos im Archiv von Kastoria auffand.

Überschrift:

*'Ιωσήφ ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος ᾱ 'Ιουστινιανῆς 'Αχρειδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας:*

Der Erzbischof empfiehlt an seine Bischofssynode, an sämtliche Kleriker und Priester, Archonten, Kaufleute, Oberzunftmeister und übrigen Christen den Hieromonachen Kyr Papa Kallinikos vom Gotteshaus unserer hochheiligen Frau Maria Mawriotissa am See von Kastoria, der um ein christliches Almosen bittet, damit alle ihm nach Kräften spenden mögen, wofür der Erzbischof Gottes und seinen eignen reichen Segen auf alle fröhlichen Geber herabwünscht.

Unterschriften:

† ὁ *Καστορίας Χρύσανθος*
† ὁ *Μογλενῶν Ἰωακείμ*
† ὁ *Βελεσοῦ Ἰωσήφ*
† ὁ *Πρεσπῶν Παρθένιος*
† ὁ *Σισανίου Νικηφόρος*
† ὁ *Γρεβενῶν Χρύσανθος*

Drei Achridenica aus der *Μεγίστη Λαύρα*.

6. Codex Athous S. Laurae *K* 36, ein versifiziertes *ψαλτήριον* (XVIII S.)

Auf dem Vorblatt stehen folgende Trimeter des Metropoliten Joseph von Trnovo:

*Τὴν ὑμνόλεκτον ψαλμεπώνυμον βίβλον*
*τοῦ ἐν προφήταις Δαβὶδ ᾀσματογράφου*
*πάνυ ἐστιχούργησεν ἐυφνωστάτως?*
*Ἰωσὴφ ἀνὴρ ⟨ὁ⟩ ἀρχιθύτης Τορνόβου,*
*θέσκελον σῆμα ἀρετῆς τοῦ δε πέλον,*
*ἥνπερ κατασχῶν πάς τις ἐμφρόνως φίλος*
*μέμνησο τοῦδε, εὐχαριστῶν κυρίῳ:* —

Die grüne Unterschrift:

† *εἰς ἀΐδιον μνήμην Ἰωάσαφ ἀρχιεπίσκοπος Ἀχριδῶν:*

7. Codex Athous S. Laurae *Λ* 87. (XVI S.) Typikon des hl. Sabas. Vorn sind zwei, hinten ein Pergamentblatt eingebunden.

Auf Pergamentblatt 2 findet sich die eigenhändige Einzeichnung des Besitzers

† *Πρόχορος ἐλέῳ θεοῦ ἀρχιεπίσκοπος α̅ Ἰουστινιανῆς, Σερβίας, Βουλγαρίας καὶ τῶν λοιπῶν.*

Auf dem ersten Pergamentblatt findet sich, wie es scheint von der Hand des Prochoros, folgende Bemerkung:

*Ἡ ἱερισὸς ἤτοι Ἀπολωνία*

*Τὰ μοναστήρια τοῦ Ἁγίου ὄρους ἤτοι τοῦ Ἄθωνος*
† *τὸ πρώτατον:* (darüber *ἤ οἱ καθ̅*) *τοῦ κουτλουμούση: τοῦ Ἰβήρου:*

τοῦ παντοκράτορος: τοῦ ῥούσου: τοῦ ξηροποτάμου:
τοῦ φιλοθεου: τοῦ καρακάλου:
τοῦ Βατοπεδίου: τοῦ ξενόφου[1]): τοῦ δοχηαρίου:
τοῦ κασταμονήτου: τῆς σιμοπέτρας: τοῦ γρηγορίου:
τοῦ διονυσίου: τοῦ ἁγίου παύλου: τοῦ ζωγράφου: τοῦ ἐσφιγμένου:
τοῦ χιλανταρίου: τῆς λαύρας:
am Rande rechts: τοῦ μορφῆ, ἔρημον:
hinten im Deckel befindet sich die Notiz:

͵Ζμη μηνὶ ὀκτωβρίου ἰνδ. ιγ

= Okt. 1540, welchem Datum aber die XIV. Indiktion entspricht.

8. Codex Athous S. Laurae *K* 36, 216 Bl. (XVII S.)

Es ist ein gottseliger Briefsteller, interessant, weil er eine Art Unterweisung für die Hagioriten zum energischen und fruchtbringenden Betteln bietet. An ausverschämter Schmeichelei leistet dieses Schriftstück, sobald es sich an Fürsten und Prälaten wendet, so ziemlich das äußerste, was man in dieser Gattung bieten kann. Die Umarbeitungen der Kanzleivorschriften des Patriarchen Neilos weisen in diesem Gebiete Hervorragendes auf. Hier haben sie ihren Meister gefunden. Es ist ein eigenstes Werk der Lawrioten aus dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Als Beispiel setze ich den Brief an den Erzbischof von Achrida Kap. 39 fol. 30r her:

*Εἰς τὸν Ἀχριδῶν.*

*Μακαριώτατε καὶ λογιώτατε δέσποτα καὶ ἀρχιεπίσκοπε α̅ Ἰουστινιανῆς Ἀχριδῶν καὶ πάσης Βουλγαρίας κύριε κύριε Διονύσιε[2]) ἐν Χριστῷ σεβασμιώτατε πάτερ! τὴν ἡμετέραν μακαριώτητα δουλικῶς προσκυνῶ καὶ τὴν ἁγίαν της δεξιὰν εὐλαβῶς ἀσπάζομαι.*

*† Τοῦ παρόντος τὸ αἴτιον τοῦτό γε πέλει ἐν συντόμῳ. Ἐπειδὴ καὶ ὡς προέγραψα τῇ σῇ μακαριώτητι καὶ μέχρι τῆς νῦν τὰς διατριβὰς ποιώμεθα ἐν τῷ Ἁγίῳ ὄρει ἐν τῇ ἱερᾷ μονῇ τῆς Μεγίστης Λαύρας ἀναμεταξὺ τῶν φίλων ὧν ἐνταῦθα*

1) Slawische Form.
2) Dionysios von Chios Patriarch 1709—1718.

κεκτήμεθα, εἷς ἐστὶ καὶ ὁ παρὼν πανοσιώτατος προηγούμενος τῆς αὐτῆς ἱρᾶς(!) Μεγίστης Λαύρας, ὅστις περιχαρῶς τὴν φιλίαν ἐδέξατο πρός με καὶ πλείστας χάριτας καὶ εὐεργεσίας ἠργάσατό μοι· ὧν ἕνεκα χρεώστεις κεῖμαι πρὸς αὐτόν· ὅθεν πολλάκις ἐρεύνησα τρόπον τινά, ὄφρα ποιήσω κατά τι τὴν ἀνταμοιβὴν πρὸς αὐτόν, καὶ οὐκ ἴσχυσα εὑρεῖν μέθοδον, ὥστε καὐτῆς τῆς ὥρας ὑπόχρεως εἰμί. τὰ νῦν ὅμως κατὰ τὴν κρατηθῆσαν συνήθειαν τῶν ἱερῶν μοναστηρίων κοινῇ συνάξει τῶν ἐν τῇ αὐτῇ Λαύρᾳ ἀσκούντων πατέρων ἀπέστειλαν τοῦτον αἰτεῖν ἔλεος παρὰ τῶν εὐσεβῶν χριστιανῶν, διορίσαντες αὐτῷ τὴν ἐπαρχίαν τοὺ ἁγίου Βερροίας μετὰ καὶ τῶν ἄλλων ἐπισκοπῶν αἵτιναι ὑπόκεινται fol. 30$^v$ τῷ ἁγίῳ Θεσσαλονίκης, ὅθεν ὡς γήτοναις ὢν(!) αὐταὶ αἰπαρχίαι τῆς ὑμετέρας μακαριώτητος τῷ κλήματι, δεὸν ἐνόμησα εἶναι ἐλθεῖν καὶ πρὸς τὴν ὑμετέραν μακαριώτητα. τούτου χάριν ἔκρινα ἐφοδιάσαι τοῦτον πρὸς τὴν σὴν ἱεραρχίαν τῷ ἡμετέρῳ γράμματι, συνιστῶν αὐτὸν διὰ τουτο· χρηστὸν ὑπάρχει! τοῖς τρόποις καὶ ἀγαθόν, καθὰ καὶ ἡ σὴ μακαριώτης ἀναγνωρίσῃ τοῦτον σαφέστερον· δέξου τοίνυν αὐτὸν ὡς ἐμέ, καὶ ἡ πρὸς αὐτὸν γινομένη περιποίησις καὶ δεξίωσις παρὰ τῆς ὑμετέρας μακαριώτητος οὐκ ἔστιν αὐτοῦ, ἀλλ' ἐμός. εὐφρανεῖς γὰρ οὕτω κἀμὲ, τὸν ἐμοὶ ποθητὸν δεξάμενος. ναὶ ἀντιβολῶ, ὦ ἱερὰ κεφαλὴ καὶ συμπαθεστάτη ψυχή, μὴ ἀποτύχω τῆς αἰτήσεως, ἵνα κἀγὼ δόξω δι' ὑμετέρας δυνάμεως εὐεργέτης τούτου καὶ τῆς φιλίας μνημονευτής, ἕως ὅτου καὶ τὸ θεῖον ἀξίωσας με καταλαβεῖν τῶν αὐτόθι καὶ σὲ κατιδεῖν, ὡς ποθῶ, καὶ τῶν γλυκερῶν σου ὁμιλιῶν ἀπολαύσω. ἐπεύχομαι τοίνυν πρὸς θεὸν ἐκ ψυχῆς, ὡς ἄν μοι παράσχοι τὸ τάχυνον τοῦ ποθουμένου τυχεῖν, ἀξιώσατό[1]) μαι γνῶναι ὅσον τάχυστα τὴν ποθητήν[2]) μοι ὑγίαν της δι' εὐλαβοῦς μοι ἐπιστολῆς της, ἥτις ἐρρωμένη διαβιῴη εἰς μακραίωνα βίον, εὐχομένη μοι πάντα τὰ σωτήρια.

,αψια † ἐλαφηβολιῶνος δευτέρᾳ ἐπὶ δέκα.

† τῆς ὑμετέρας μακαριώτητος ὁ δεῖνα ἱερομόναχος.

1) Wohl für ἀξιώσαιτο.

2) Aus ποθηνὴν korr.

9. Ein Kodex XVII S., 96 Blätter. Er enthält ein Chrysobull für Pogoniane, Briefe des Meletios Pegas, Kyrillos Lukaris, Bruchstücke aus den Akten des Florentiner Unionskonzils. Ich erwarb denselben in Salonik. Nach fol. 36 sind leider zwei Blätter, zwei Briefe[1]) enthaltend, ausgerissen, von denen der letztere die Abschrift des Briefes eines Erzbischofs von Achrida an den Metropoliten von Vodena war. Es wird Gabriel oder Nektarios gewesen sein. Der erhaltene Schluß des Briefes lautet: *μὴ ἄλλως ἐξαποφάσαι, ἵνα καὶ ἡ τοῦ θεοῦ χάρις καὶ τὸ ἔλεος καὶ ἡ εὐχὴ καὶ ἡ εὐλογία τῆς ἡμῶν μετριότητος εἴη μετὰ τῶν πάντων ὑμῶν.*

*͵αφϙζ*

*μηνὶ μαίω ἰνδ. ῑ.*

Dazu die zwei Scholien:

*Ἀχρειδῶν λέγεται ἡ νέα Ἰουστινιανή:* —

*Ἔδεσσα τῆς Ἑλλάδος λέγεται ἡ νῦν καλουμένη Βοδηνά:* —

10. Der Kodex der Klemenskirche von Ochrid Nr. 54 olim 146 hat ein Einlegeblatt:

† *Νικολάου Ἀχριδῶν τοῦ ἁγιωτάτου ἀρχιεπισκόπου τὰ πρακτικὰ τῆς ἁγίας καὶ ἱερᾶς ϛ̄ συνόδου τῆς ἐν Τρούλλῳ ὁσηούμενος* :—

Der Kodex gehört dem XV. Jahrhundert an, wo ein Erzbischof von Achrida dieses Namens existierte; vgl. meine Ausgabe S. 24. Das Einlegeblatt ist aber viel jünger und offenbar später von einem Bibliothekar *εἰς μνήμην διενεκῆ* hineingelegt worden.

### VII. Die Sprache der Bischofskanzleien.

Schon aus meiner Ausgabe der Achridener Urkunden, noch mehr aber aus den zahlreichen authentischen Sprachproben dieses Aufsatzes geht hervor, welch verwildertes Griechisch in den Kanzleien von Achrida, Korytza, Kastoria u. s. f. im Schwange ging.

1) Wie die noch erhaltenen Initialen zeugen.

Daß die Unwissenheit damals eine grenzenlose war, zeigen die Unterschriften der Kirchenfürsten, welche in ihrer Mehrzahl nicht orthographisch schreiben können. Ich führe nur einige Unterschriften von 1699 an:

† ὁ *κοριτζᾶς δανιὴλ συμψυφισάμην* †
† ὁ *πελαγωνίας ἰάκωβος σὺν ἐψυφησάμην*
. . .
† ὁ *γκὼρας ἀρσένιος σινιψιφὶζομαι*
. . .
† ὁ *μογλενῶν διονείσιος σηνεψυφησάμην.*

Allein Menschen, welche *ἐπειδὴ* mit dem Genetivus absolutus verbinden, welche *διὰ τὸ ἐν αὐτῇ πρῴην . . . ἀρχιερατεύοντος Κοσμᾶ καταλιπόντος — ἐν μηνὶ αὐγούστου — εἰς τὸν παρὸν κώδηξ — παιδία ἀνίλικα ὄντας* und andere Zierlichkeiten schreiben, können einfach nicht Griechisch; d. h. die Schreiber sind keine Griechen, sondern Männer, deren Mutter- und Umgangssprache Rumunisch, Bulgarisch oder Albanesisch war. Griechisch war im damaligen Osten die Kultursprache, und diese Kirchenmänner handhaben es etwa wie der ostelbische Adel im XVIII. Jahrhundert das Französische. Es ist das kein ganz unwichtiger Beitrag zur Lösung der so schwierigen ethnographischen Frage in Mazedonien, wo sich auf slawischer wie auf griechischer Seite enragierte Chauvinisten gegenüberstehen. Die Bulgaren wollen alles in ihre slawischen Reunionskammern aufnehmen, und die Griechen behaupten, in ganz Mazedonien sei noch eine altgriechische, nur später slawisierte und barbarisierte Urbevölkerung vorhanden. Letzteres ist für den ganzen Norden des Vilayets Monastir entschieden irrig. Der Süden allerdings, d. h. die Kazas Kojani, Selfidjé, Grevena und Elassona sind durchaus griechisch. Unsichrer ist schon die Sache im Kaza Kastoria. Nach den vorzüglichen: Cartes éthnographiques des vilayets Salonique, Cossovo et Monastir. Sophia (ohne Jahr) enthält das Kaza Kastoria 84 bulgarische, 11 griechische, 2 albanesische orthodoxe, 21 türkische und 17 gemischte Dörfer, ferner eine rumunische Stadt (Klissura). Die Bevölkerung der Stadt Kastoria wird S. 84 des Begleit-

textes so bestimmt: 800 maisons bulgares, 800 m. turques, 12 m. valaques, 120 m. izraélites et 30 m. tziganes. Umgekehrt behauptete mir Metropolit Kyr Germanos, daß die ganze Stadtbevölkerung mit Ausnahme der nicht sehr zahlreichen Tsintsaren (Rumunen) und Zigeuner rein griechisch sei. Hier steht Behauptung gegen Behauptung. Daß im Süden des Kaza eine nicht ganz unbedeutende griechische Bevölkerung noch heute vorhanden ist, gesteht auch die von Bulgaren angefertigte ethnographische Karte ein, und es ist immerhin möglich, daß sich über diese südlichen Distrikte des alten Bulgariens die slawische Sturzwelle einst mit weniger Gewalt mag ergossen haben, als über den Norden. Allzuviel möchte ich aber auf das echte Griechentum der Kastorioten auch nicht bauen. Das Griechisch ihrer Urkunden ist genau so elend wie das der Achridener; auch die Zeugennamen klingen vielfach ungriechisch: bulgarisch oder albanesisch.

Im Norden dagegen ist gar kein Griechentum vorhanden. Ich habe in Ochrid mehrere Familien kennen gelernt, die patriarchistisch waren und sich mit Stolz und Entschiedenheit als *γνήσιοι Ἕλληνες*[1]) bezeichneten. Selbstverständlich waren sie sämtlich gräzisierte Bulgaren und Rumunen wohl ohne einen Tropfen griechischen Blutes.

Unsre Urkunden jedenfalls müssen auf jeden Unbefangenen den Eindruck machen, daß sie von Menschen geschrieben sind, welche das Griechische, eine ihnen ursprünglich fremde Sprache, sich mühsam und unvollkommen angeeignet haben.

Zum Schluß bemerke ich, daß meine Sammlung der Achridener Urkunden noch der Vervollständigung bedarf. Die Ergebnisse in Kastoria und Korytza legen die Vermutung nahe, daß auch die Kirchenbücher der übrigen Eparchien des alten Patriarchats Ertrag abwerfen würden.

1) Der Ausdruck *Ῥωμαῖοι, ῥωμαικά* ist fast ganz aus der Umgangssprache auch des Volkes verschwunden; nur Türken und andere griechisch redende Fremdländer gebrauchen ihn noch.

1) Belgrad-Berat. Hier enthält der Kodex des Anthimos das Material vollständig.

2) Pelagonia (Bitolia). Ich besuchte den Metropoliten Kyr Ambrosios. Er zeigte mir mit der größten Liebenswürdigkeit die Kirchenbücher. Sie beginnen mit dem Jahr 1825. Alles Ältere ist dem Brande zum Opfer gefallen. Hier ist also nichts zu holen.

3) Vodena. Herr Dr. Papageorgiu-Thessalonike hat vor einiger Zeit die Stadt besucht. Er hat nichts von einem noch vorhandenen Kirchenkodex gehört.

4) Dibra. Dessen Besuch hatte ich geplant; allein man schrieb mir aus Konstantinopel von kompetentester Seite: „Wenn Sie sich absolut totschlagen lassen wollen, so reisen Sie nach Dibra.“ Hier ist vorläufig nichts zu holen.

5) Moglena und 6) Veles (Köprülü) sind (wie Dibra) immer von sehr untergeordneter Bedeutung gewesen.

7) Sisanion. Hier hat das einzig Wertvolle aus dem Kodex der Kirche bereits Tubalidis mitgeteilt und dies ist von mir verwertet worden; meine Ausgabe S. 124 ff.

Es bleiben noch die beiden Eparchien Grevena und Strumnica, wo allenfalls Urkunden sich vorfinden könnten. Indessen beide liegen zu weit ab, als daß ich sie auf meiner Reise ohne ganz erhebliche neue Opfer an Geld und Zeit hätte erreichen können. Ich muß versuchen, auf schriftlichem Wege zum Ziele zu gelangen, verspreche mir aber nach gemachten Erfahrungen zum voraus sehr wenig Erfolg von einem solchen Versuch. Immerhin werde ich alles tun, um meinen nunmehr geplanten Codex diplomaticus Achridenus so vollständig als möglich zu machen.

---

Druckfertig erklärt 3. IV. 1903.]

## SITZUNG VOM 16. MAI 1903.

Es wird beschlossen, die geplante kritische Ausgabe des Mahābhārata zu unterstützen.

Herr SCHMARSOW trägt vor über die oberrheinische Malerei und ihre Nachbarn um die Mitte des XV. Jahrhunderts (Abhandlungen der phil.-hist. Kl. XXII Nr. II).

## SITZUNG VOM 4. JULI 1903.

Herr TREU trägt vor über einen als Mänade des Skopas zu deutenden Torso.

Von Herrn HULTSCH war eingeschickt eine Arbeit über die Ptolemäischen Münz- und Rechnungswerte (Abhandlungen der phil.-hist. Kl. XXII Nr. III).

## ÖFFENTLICHE SITZUNG BEIDER KLASSEN ZUR VORFEIER DES GEBURTSTAGES SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS AM 1. AUGUST 1903.

Herr RATZEL hielt einen Vortrag über Küstenlinie und Küstensaum,

Herr BÖHTLINGK hatte eine Fortsetzung seiner Vedischen Studien eingeschickt.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG BEIDER KLASSEN AM 14. NOVEMBER 1903.

Herr WACHSMUTH trug vor einen Nekrolog auf THEODOR MOMMSEN (für die „Berichte“).

Herr FISCHER trug vor „Zur Kritik der ältesten einheimischen Biographien des Propheten“.

Herr STUDNICZKA trug vor über das Tropaeum Traiani von Adamklissi (für die „Abhandlungen“).

## SITZUNG DER PHILOLOGISCH-HISTORISCHEN KLASSE AM 14. NOVEMBER 1903.

Es wird beschlossen, das Springer-Stipendium im Betrag von 1125 Mark Herrn Dr. KARL SIMON, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter am Kaiserl. Friedrichs-Museum in Posen, zu verleihen.

Herr WINDISCH legt eine Arbeit des Herrn Dr. HERTEL in Döbeln über eine Handschrift des Paucatantra aus Kaśmīr vor. Es wird beschlossen, die Arbeit in den „Abhandlungen" zu drucken.

Herr BÖHTLINGK hatte eine Fortsetzung seiner Vedischen Studien, Herr GOETZ eine Arbeit über die lateinischen Studien im Mittelalter eingeschickt (beides für die „Berichte").

SITZUNG VOM 1. AUGUST 1903.

# Vedisches.

## 10.

Fortsetzung von S. 6.

Von

O. Böhtlingk.

### Über nā́yám.

Dieses doppelt betonte *nā́yám* erscheint fünfmal im Ṛgveda (1, 121, 13. 130, 1. 6, 3, 3. 8, 2, 28. 33, 13) und wird vom Padapāṭha in *ná ayám* zerlegt. Dieses hat Benfey zu erklären versucht. Seine Auffassung hat Pischel in Ved. Stud. I, S. 38 für nicht annehmbar und wohl mit Recht erklärt. Die späteren Übersetzer und Interpreten haben mehr oder weniger gewagte Konjekturen vorgeschlagen. Roth, Ludwig und Grassmann haben für 6, 3, 3 die Auflösung angenommen, aber auch nicht glücklich erklärt; vgl. Pischel a. a. O. 37. Die gewaltsamsten Konjekturen hat Grassmann vorgeschlagen: *návyam* und *sāyám*. Pischel will den zweiten Acut streichen und *nā́yam* als Absolutiv mit passiver Bedeutung erklären. Die Form ohne Präfix mit passiver Bedeutung und die passive Bedeutung überhaupt habe ich in diesen Berichten Bd. 49, S. 40 f. zurückgewiesen.

Unabhängig von mir bekämpft Oldenberg in ZDMG 55, S. 283 Pischels Absolutiv und faßt नायम् als Akkusativ eines Nom. act. *nāya*. Das regelrechte Nom. act. von *nī* ist nicht *nāya*, sondern *naya*; vgl. *anunaya, abhinaya, unnaya, nirṇaya, pariṇaya, praṇaya, vinaya, saṁnaya, kraya, laya* u. s. w. Auch die angenommene Bedeutung „Führung, Weg auf dem jemand führt oder geführt wird“ (S. 284) ist nicht sehr verlockend. Bei beiden Deutungen wünscht man sich das Wort hinweg, da damit der Sinn nur gewinnt. Es steht schlimm um ein Wort,

wenn man seine Existenzberechtigung erst mit Mühe und Not zu erkämpfen sucht und es am liebsten aus der Gesellschaft ganz ausschließen möchte. Ehren wir die Überlieferung und die einzig mögliche Zerlegung von *nā́yám* in *ná ayám*, die der Padapāṭha uns bietet. Oldenbergs Vermutung, daß *nā́yám* „eine mißglückte Verlegenheitshypothese der alten Vedalehrer, wie es manche gibt“ sei und aus dem Padapāṭha als solche in die Saṁhitā eingedrungen sei, ist ganz unglücklich. Der Padap. kann eine lautlich zweifelhafte Form wohl einmal falsch zerlegen, aber daß er sich eine radikale Änderung erlaubt haben sollte, ist nicht wohl glaublich.

Die Überlieferung und die Zerlegung wird wohl richtig sein. Ich fasse नाँ३यँ३म् wie Benfey parenthetisch auf, aber in der Bedeutung „nicht als dieser, nicht als solcher“, soviel als „nicht in eigener, sondern in angenommener Gestalt“, also „unerkannt“, = रूपं कृत्वा später, mit Nominativ der angenommenen Gestalt (अश्वो रूपं कृत्वा u. s. w.). Diese Bedeutung scheint überall zu passen und etwas Neues in den Sinn zu bringen.

6, 48, 2 lesen wir स हि॒नाय॑मस्म॒युः, Padap. सः हि॒न अ॒यम्. Sāyaṇa sagt, daß हिन = हि sei; auch Grassmann und das PW. nehmen dies an. Streichen wir den unberechtigten Anudātta von हि, so erhalten wir स हि नाय॑मस्म॒युः. Diese geringe Änderung bringt Sinn in den Satz. Ich übersetze: denn er ist unerkannt auf unser Wohl bedacht. Schon Pischel hat, ich weiß aber nicht wo, auch diese Stelle für नाँ३यँ३म् angeführt, aber sie nicht weiter besprochen.

6, 3, 3 übersetzt Oldenberg a. a. O. S. 284: „Agni's Denken und seine Segnungen gelangen zu dem Weg, den die Nacht führt; d. h. sie werden zu Gunsten des Frommen schon während der Nacht rege“. Mir vollkommen unverständlich. नायमक्तोः wird eher bedeuten „unerkannt in der Nacht“.

---

Druckfertig erklärt 20. VIII 1903.]

# SITZUNG VOM 14. NOVEMBER 1903.

## Vedisches.

II.

Fortsetzung von S. 114.

Von

O. Böhtlingk.

RV. 6, 3, 3.

सूरो न यस्य दृशतिररेपा
भीमा यदेति शुचतस्त आ धीः ।
हेषस्वतः शुरुधो नायमक्तोः
कुत्रा चिद्रण्वो वसतिर्वनेजाः ॥

Diese nicht leicht zu verstehende Strophe ist oft übersetzt worden, ohne eine befriedigende Erklärung gefunden zu haben. Auch mein Versuch sie zu deuten ist vielleicht noch nicht ganz gelungen, fördert aber, wie ich glaube, das Verständnis wesentlich und bahnt auf diese Weise den Weg zur definitiven Beseitigung der noch bestehenden Schwierigkeit.

Ich teile zunächst die Übersetzungen meiner Vorgänger mit, indem ich in aller Kürze meine Bedenken gegen sie beifüge. Die Reihenfolge ist eine chronologische.

1. H. H. Wilson übersetzt: „When the fearful flames of thee, whose appearance is (as) faultless as (that of) the sun, spread on every side as (if they were) the lowing heifers of the night*), then this Agni, the asylum of all, generated in the woods, is everywhere beautiful.“ Zu „night“ folgende Note: „*Heshaswatah ṣurudho na ayam aktoh kutráchid raṇvah*, is not very intelligible: according to *Sáyana, ṣúrudhah* means obstructors, or removers of sorrow, i. e. cows, *ṣokasya ro-*

*dhayitrír gáh; aktu*, night, he considers put for night-walkers, *Rákshasas rákshasádeh swabhútú*[1]) *dadáti*, she, night, gives them their properties, is understood; *ranvah* is an epithet of *ayam*, this, *Agni*, *ramaníya*, agreeable, beautiful.“

Wilsons Autorität ist bekanntlich Sāyaṇa, den er aber hier arg mißverstanden hat. Zunächst habe ich zu bemerken, das Sāyaṇas Erklärung von हेषस्वतः शुरुधो न nicht wie bei Wilson mit गाः, sondern mit गाश्च endet. Das च ist bedeutsam. Zu 1, 121, 13 sagt Sāyaṇa, daß न in नायम्=च sei, und hier ersetzt er stillschweigend शुरुधो न mit गाश्च. Nach Wilson soll न hier = इव sein. — राक्षसादेः hat nichts mit dem Folgenden zu tun und müßte nach sich das Interpunktionszeichen erhalten, das auch in beiden Ausgaben des alten Kommentars fehlt[2]), ein Zeichen, daß auch die Herausgeber die Stelle nicht verstanden haben. राक्षसादेः gehört zum Vorhergehenden. Sāyaṇa will sagen, daß अक्तोः nach dem soeben von ihm Gesagten soviel als राक्षसादेः (Singular mit Rücksicht auf अक्तोः) sei. स्वभूता ददातीति शेषः bedeutet: (im Texte) ist स्वभूता ददाति „die sein Eigentum seienden gibt,“ zu ergänzen. Zu स्वभूताः vgl. PW. unter भूत 1) c). Auch das weibliche वसतिः, das Sāyaṇa als Apposition zu Agni faßt, erklärt er durch das adjektivische आवासभूतः. Nach Sāyaṇa wäre demnach हेषस्वतः bis अक्तोः zu übersetzen: „und die brüllenden Kühe, die sein Eigentum sind, dieser (Agni) der Nacht, d. i. den Rākṣasa und anderen Unholden preisgibt“. Sāyaṇas Erklärungen bedürfen nicht der Widerlegung. Als Absonderlichkeit erwähne ich nur, daß er das männliche हेषस्वतः durch das nach seiner Auffassung erforderliche weibliche शब्दयुक्ताः, ohne ein Wort dabei zu verlieren, erklärt. Auch dieses ist Wilson entgangen. Sāyaṇas Kühe werden bei ihm zu Kälbern.

---

1) Druckfehler für *swabhútá*.

2) Auch nach शुरुधो न ist im Kommentar das Interpunktionszeichen, mit dem die Herausgeber sonst nicht zu kargen pflegen, zu setzen.

2. Ludwig: „Des anblick wie der sonne fleckenlos ist, wenn deine des glühenden, furchtbare absicht naht, speise hat der prasselnde, nicht gehört er der nacht an; überall ist er zufrieden, holzerzeugt ist seine wonung.“

Agni soll nicht der Nacht angehören, weil er, wie im Kommentar S. 246 gesagt wird, zu dieser Zeit ißt, was man nach Śat. Br. nicht tat. An dieser Übersetzung und ihrer wunderlichen Begründung hat schon Pischel in Ved. St. I, S. 37 Anstoß genommen. Ich frage, ob es ein besonderer Vorzug Agnis ist, wenn er zu Nacht speist (was zudem gar nicht der Fall ist), der in einem an ihn gerichteten Liede hervorgehoben zu werden verdiente. Und weshalb sollte ein zu Nacht Speisender nicht der Nacht angehören? Gehören die Raubtiere etwa nicht der Nacht an? Und gehören die in der Nacht nicht speisenden Wesen der Nacht an? Es ist aber noch etwas anderes gegen Ludwigs Übersetzung einzuwenden. Wenn नायम् nicht nur lautlich, sondern auch begrifflich ein verschmolzenes न अयम् wäre, was ich oben S. 113 f. darzutun versucht habe, sowie im Satze seine ursprüngliche Bedeutung bewahrt hätte, dann würde nach meinem Sprachgefühl अक्तोः Adverb, und कुत्रा चिद्रण्वः das dem अयम् abgesprochene Prädikat sein. Man müßte übersetzen: „dieser ist bei Nacht nirgends zufrieden“, was keinen Sinn hätte. Bei der Ludwigschen Übersetzung hätte vor कुत्रा das Subjekt wiederholt werden müssen, um die Nachwirkung von न aufzuheben. — वनेजा ist kein passendes Beiwort von वसतिः, mußte aber nach dem überlieferten Texte damit verbunden werden. Sāyaṇa faßt es richtig als Beiwort von Agni, muß aber dann वसतिः als Apposition von Agni erklären. Es soll = आवासभूतः sein, was aber Agni in Wirklichkeit nicht ist. Wilson verbessert die Sache ein wenig durch seine freie Übersetzung *the asylum of all.* — Schließlich habe ich gegen Ludwigs Übersetzung noch einzuwenden, daß sie den einheitlichen Satz der Strophe in eine Anzahl kleiner selbständiger

Sätze zerhackt, die dem Sinne der Strophe nicht zugute kommen.

3. Grassmann: „Wenn strahlenreich mit hehrem Glanz du nahest, ganz fleckenlos an Aussehen wie die Sonne, dann gleichst du nächtlich Pfeil-verseh'nen Helden; stets lieblich ist dein waldentsprungener Wohnsitz."

धीः ersetzt Gr. durch दीः und sagt in den Anmerkungen zur Übersetzung I, S. 877: *dhīs* für *dīs*, Glanz, wie *dhītis* für *dītis*. — हेषस्वतः शुरुधः deutet Gr. im Wörterbuch als Acc. pl. Wie ist der Acc. im Gleichnis zu erklären, da अयम् d. i. अग्निः Nomin. Sg. ist? Ein Vergleich liegt aber überhaupt nicht vor, da न nach शुरुधो nicht = इव sein kann; es geht ja mit dem folgenden अयम् eine euphonische Verbindung ein, was bei न=इव, wie uns Benfey gelehrt hat, nicht geschehen darf. — रण्वो kann nicht mit वसतिः verbunden werden, da dieses auch nach Gr. ein Femininum ist. — „Dein waldentsprungener Wohnsitz" für „dein Wohnsitz im Walde" wäre, wie ich schon oben bei Ludwigs Übersetzung bemerkte, auch keine sehr geschickte Ausdrucksweise eines vedischen Dichters.[1]) *Quandoque bonus dormitat Homerus.*

4. Pischel in Ved. St. I, 49: „Wenn du leuchtender, dessen Aussehen fleckenlos ist wie das der Sonne, es ernstlich willst, so hast du, schneller, Güter (für uns). Komme froh am Abend (zu uns), wo du auch weilen magst, holzentsprossener."

Es ist von keinem ernstlichen, sondern von einem fürchterlichen, schrecklichen Willen Agnis die Rede, und ein solcher pflegt nicht Gutes zuzuführen. — Die zwei Worte हेषस्वतः शुरुधः des Schnellen Güter könnten in keiner mir bekannten Sprache den Nachsatz zu wenn du es ernstlich willst bilden und so hast du, schneller, Güter (für uns) bedeuten. Das gut beglaubigte *nāyám* ersetzt Pischel hier und an allen übrigen Stellen durch *nấyam*, das

1) Auch Roth faßt वनेजाः, das er im PW. durch hölzern wieder gibt, als Beiwort von वसतिः.

Absolutiv sein soll. Daß náyam im R̥V. kein Absolutiv sein kann, und daß ein Absolutiv überhaupt nie passive Bedeutung hat, habe ich schon in diesen Berichten 49, 40 f. und oben S. 114f. hervorgehoben. — जसति, das im R̥V. und in der ganzen späteren Literatur stets Substantivum ist, hier als Adjektiv zu fassen, ist an sich schon sehr gewagt und gibt keinen Sinn, wenn dem *náyam* die ihm von PISCHEL hier zugesprochene Bedeutung eines Imperativs entzogen wird.

5. OLDENBURG in ZDMG. 55, 284: „AGNIS Denken und seine Segnungen gelangen zu dem Weg, den die Nacht führt, d. h. sie werden zugunsten des Frommen schon während der Nacht rege.“[1])

Eine ungenauere und unverständlichere Übersetzung ist wohl kaum denkbar. भीमा यदेति usw. wird trotz यद् wenn zum Hauptsatze der Strophe gemacht. — भीमा ist übergangen, und सुवृधः durch Segnungen wiedergegeben worden. *Náyám* ist wie bei PISCHEL durch *náyam* ersetzt, aber nicht als Absolutiv, sondern als Acc. eines Nom. act. gedeutet. Dieses lautet aber, wie ich in dem vorangehenden Aufsatze, oben S. 113f. bemerkt habe, nicht नाय, sondern नय. Der 4. Vers, der, abgelöst vom Vorangehenden, nichts besagt, wird ignoriert. Einen Sinn in der Übersetzung zu finden, ist mir nicht gelungen.

ROTH hält, wie wir aus dem PW. unter हेषस्वन्त् ersehen, हेषस्वतः bis अक्तोः irriger Weise für ein Gleichnis. Dieses soll besagen: „Wie Balsam für den Wunden ist dieser (AGNI) für die Nacht.“

Aufgefallen ist mir, daß SĀYAṆA, LUDWIG und GRASSMANN an नायम् keinen Anstoß nehmen, man hätte nach ihrer Auffassung eher न त्वम् erwartet.

---

1) Ist schon oben S. 113 mitgeteilt worden, wird hier zur Erleichterung der Vergleichung mit den vorhergehenden Übersetzungen wiederholt.

Meiner Übersetzung, die nun folgt, habe ich vorauszu schicken, daß ich हेषस्वतीः lese und für रण्वो वसतिः, das bei keiner Auffassung recht verständlich war, रण्ववसति vermute. Nā́yám, dessen Doppelbetonung ich unangetastet lasse, habe ich in einem so überschriebenen Artikel S. 113f. behandelt und ihm die Bedeutung unerkannt zuzusprechen gewagt. Ich übersetze demnach: „Du, dessen Aussehen (am Tage), wenn deine schrecklichen Gedanken, sobald du entflammst, der prasselnden Speise (dem vor dir hingelegten Holze) sich zuwenden (d. i. wenn du danach züngelst), fleckenlos wie das der Sonne ist, hast (findest) in der Nacht unerkannt als Holzgeborener überall einen dir zusagenden Ruheplatz.“ Man ließ demnach das Feuer in der Nacht nicht fortbrennen; Agni versteckte sich zur Nachtzeit. Beim Anbruch des Tages भासांसि वस्ते सूर्यो न शुक्रः.

Einigen Wert lege ich auf meine grammatische Konstruktion der Strophe, auf die Gegenüberstellung von Agnis Verhalten bei Tage und bei Nacht, auf meine Deutung von nā́yám, auf die Konjektur रण्ववसतिः und, last not least, darauf, daß meine Übersetzung, wie meine Freunde sagen, allgemein verständlich ist. Meine Auffassung von हेषस्वतीः शुरुधः will ich gern aufgeben, wenn man mir eine bessere in Vorschlag bringt. Auf meine Wiedergabe der beiden Worte bin ich unabhängig von Ludwigs Übersetzung verfallen, die ich später kennen lernte, da ich sie mir erst von der hiesigen Universitätsbibliothek leihen mußte. Pischels Auffassung von हेष् und seinen Derivaten in Ved. St. I haben mich nicht überzeugt.

Druckfertig erklärt 17. XII. 1903.]

# Beiträge zur Geschichte der lateinischen Studien im Mittelalter.

Von

Georg Goetz.

I. Unter den großen grammatischen Corpora des späten Mittelalters treten namentlich drei besonders hervor, die unter sich in enger Beziehung stehen: das eine ist die Panormia des Osbern von Glocester, das zweite die Derivationes des Hugucio, die in weit zahlreicheren Exemplaren vorliegen als die Panormia; das Catholicon des Johannes de Janua ist das dritte. Zur Feststellung der Bedeutung dieser Werke halte ich es für zweckmäßig, mit Hugucio zu beginnen.

In der praefatio zu Priscian erwähnt Hertz die Verse des Antonius Beccariensis auf den angeblichen Tod Petrarcas; dort tritt die Grammatica auf unter Trauern und Wehklagen und in ihrer Begleitung an erster Stelle Priscian und Hugucio: so groß war das Ansehen des Hugucio, daß er dem Grammaticus *κατ' ἐξοχήν* zugesellt wurde. Gleichwohl bezeichnet die Grammatik nur eine Seite seiner Tätigkeit: ist er doch identisch mit dem berühmten Kanonisten dieses Namens, dem Lehrer des Papstes Innocenz III., einem der angesehensten Bologneser Professoren[1]) des zwölften Jahrhunderts. In Bologna lebte er bis 1190; in diesem Jahre wurde er Bischof von Ferrara und blieb in der gleichen Stellung bis zu seinem

1) Vgl. Sarti, de claris archigymnasii Bononiensis professoribus (ed. Bonon. a. 1769) I, S. 290—301.

Tode im Jahre 1210. Sein Hauptwerk ist die Summa in decretum Gratiani, worüber ich auf v. Schulte (die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts I) S. 156 ff. verweise. Ein großer Bahnbrecher ist er freilich nicht gewesen; wohl aber ein erfolgreicher Kompilator, der seine Vorgänger bis auf die einzelnen Zitate hinab getreulich ausgeschrieben hat. Eine andere Schrift behandelt eine grammatische Spezialfrage (de dubio accentu); im liber derivationum (S. XIII bei Hamann, Weitere Mitteil. aus dem Breviloquus Benthemianus. Hamburg 1882) zitiert er sie in folgender Weise: '*de quatenus qualiter debeat proferri et litterari in libello qui intitulatur de dubio accentu distinximus*'. In demselben liber derivationum wird noch ein weiteres Werk erwähnt (unter *edo*): . . . *consulat libellum a nobis compositum qui intitulatur rosarium.* Die übrigen Spuren seiner schriftstellerischen Tätigkeit verfolgt Berger (de glossariis et compendiis exegeticis quibusdam medii aevi. Paris 1879) S. 17. Ich gehe hier nicht näher darauf ein, sondern wende mich gleich seinem grammatischen Hauptwerke zu. Von der weiten Verbreitung dieses Werkes, des liber derivationum, legt schon die Masse der noch vorhandenen Handschriften Zeugnis ab. Im nachstehenden gebe ich ein Verzeichnis nach Jahrhunderten geordnet, ohne aber den Anspruch auf absolute Vollständigkeit zu erheben.

Aus dem 13. Jahrhundert: 1) in Paris, Nationalbibliothek (wie auch die folgenden Nr. 2—9), lat. 7622; 2) lat. 14090; 3) lat. 15462 (Sorb. 1152); 4) lat. 16219 (Sorb. 905); 5) lat. 16218 (Sorb. 1151); 6) lat. 16217 (Sorb. 578); 7) lat. 16678 (Sorb. 1573, anni 1298); 8) lat. 17880 (Gr. Augustins 66, a. 1259); 9) lat. 18521 (Jacobins S. Jacques 4); 10) in Rouen Nr. 1023; 11) ebenda Nr. 1024; 12) in Arras Nr. 234; 13) ebenda Nr. 496; 14) in St. Mihiel Nr. 18; 15) in Troyes Nr. 531 (saec. XII/XIII nach dem Katalog; saec. XII ist aber unmöglich); 16) in Auxerre Nr. 78 (a. 1263); 17) in London Brit. Mus. Addit. ms. Nr. 18380; 18) in Oxford Canonic. Nr. 305 (a. 1262); 19) ebenda Coll. Regin. Nr. 321; 20) in Leiden

Voss. lat. fol. 12 (H—V); 21) in Padua bibl. S. Anton. Nr. 1; 22) ebenda Nr. 2; 23) in Cesena Plut. XXI 4; 24) in Florenz S. Cruc. Plut. XXVII 5; 25) ebenda S. Cruc. Plut. XXVII 6; 26) in Vercelli Capitelsbibl. 177 CLXIII; 27) in Madrid bibl. naz. V 224 (Loewe-Hartel S. 450); 28) ebenda Arch. hist. naz. LVI (Loewe-Hartel S. 528); 29) in Wien Nr. 2339; 30) in Bern Nr. 276 (Loewe Prodr. S. 244); 31) in München Nr. 14056. — Aus dem 13./14. Jahrhundert: 32) in Montpellier Nr. 302; 33) in Cambridge Peterhouse O 9.9; 34) in Paris Arsénal Nr. 976. — Aus dem 14. Jahrhundert: 35) in Paris bibl. nat. Nr. 7623; 36) ebenda Nr. 7624; 37) ebenda Nr. 7625; 38) ebenda Nr. 7625A; 39) ebenda Nr. 7625B; 40) ebenda Nr. 7625C; 41) ebenda Nr. 7625D; 42) in Paris Arsénal Nr. 712; 43) in Paris Ste Geneviève Nr. 1548 X, 2; 44) in Rouen Nr. 1025; 45) in Troyes Nr. 1075; 46) in Tours Nr. 853; 47) in Chartres Nr. 415; 48) in Montpellier Nr. 327; 49) in München Nr. 12269; 50) ebenda Nr. 16190; 51) in London Brit. Mus. Addit. Nr. 8874 (mutilus); 52) ebenda Lambeth. Nr. 120; 53) ebenda Arundel. Nr. 515; 54) in Cambridge Caius Coll. Nr. 459; 55) ebenda Univ. libr. F. f. V 34; 56) in Oxford Laud. Nr. 69; 57) ebenda 'E. Museo' Nr. 96; 58) ebenda Laud. Nr. 626; 59) ebenda Balliol. Nr. 298; 60) ebenda coll. Exon. Nr. 42; 61) in Hannover bibl. reg. IV 498; 62) in Kassel Landesbibl. Ms. Philol. fol. 11; 63) ebenda fol. 12; 64) in Lüben Kirchenbibl.; 65) in Stuttgart philol. Nr. 3 (a. 1383); 66) in Trier Stadtbibl. Nr. 1126; 67) in Rom. cod. Chis. LVIII 289; 68) ebenda Palat. Nr. 1777; 69) in Mailand Ambros. A 50 inf.; 70) in Florenz S. Cruc. XXVII 1; 71) in Lincoln B 37; 72) in Breslau (cf. F. Haase de med. aevi stud. phil. p. 34 adn.); 73) in Wien Nr. 1454; 74) in Madrid Bibl. naz. A a 36 (Loewe-Hartel S. 364). — Aus dem 15. Jahrhundert: 75) in Paris bibl. nat. Nr. 7626; 76) ebenda Nr. 8175; 77) ebenda Nr. 2338; 78) ebenda bibl. Mazar. Nr. 580; 79) in London Arundel. Nr. 127; 80) ebenda Addit. Nr. 27328; 81) ebenda Nr. 16585; 82) ebenda Lambeth. Nr. 80; 83) in Darmstadt Nr. 717; 84) in Danzig fol. Nr. 255; 85) in Nürn-

berg im Stadtarchiv; 86) in Lüneburg Stadtbibliothek; 87) in Stuttgart poet. et philol. fol. Nr. 21; 88) in Paderborn Theodor. Bibl.; 89) in Breslau (vgl. oben Nr. 72); 90) in Mailand Ambr. C 82 inf.; 91) in München Nr. 12297; 92) ebenda Nr. 14168; 93) ebenda Nr. 6728; 94) ebenda Nr. 3451; 95) ebenda Nr. 9680; 96) ebenda Nr. 19660; 97) in Wien Nr. 5373; 98) in Maihingen II Lat. 1 fol. 8 (vgl. SCHEPSS 'Sechs Maihinger Handschriften' S. 24); 99) ebenda II Lat. 1 fol. 31 (Auszug; vgl. SCHEPSS a. a. O.); 100) in Oxford Canonic. misc. 201 (Bearbeitung des Hug.). Dazu ohne nähere Angaben 101) in Basel F III 35; 102) ein Doppelblatt in Dortmund; 103) in Salesbury Nr. 144. Einen 'vocabularius latino-germanicus Hugwiconis' erwähnt DIEFENBACH praef. p. XIV.[1]) In mehreren Handschriften, wie z. B. in Paris 7622 und 7623 ist ein Index der behandelten Wörter vorausgeschickt, den 'Petrus de Alingio Gebenensis incola Januensis' verfaßt hat: '*quoniam difficile et laboriosum erat invenire quasdam dictiones tam simplices quam compositas in derivationibus Ugutionis contentas extra ordinem alphabeti Petrus de Alingio Gebenensis incola Januensis supra difficultatem illam et laborem hanc composuit tabulam in qua dictae dictiones et alphabetum et capitula in quibus ipsae inveniuntur in dictis derivationibus continentur*'. Neben diesem Index sind auch andere überliefert, wie es bei einem so viel gebrauchten Buche natürlich ist, so z. B. im cod. Paris. lat. 7625 C. Daß der Titel 'derivationes' war, beweist z. B. der cod. Paris. 7622, dessen subscriptio lautet: *Expliciunt derivationes magistri Hugutionis Pisani.*

---

1) Auch die Schrift 'de dubio accentu' ist in vielen Handschriften vorhanden. Exzerpte daraus gibt Thurot Notices et Extr. XXII 2 an verschiedenen Stellen. Es wird darin gehandelt z. B. über *aliunde, paulominus, nihilominus, quantomagis, multomagis, verumtamen, sedtamen, attamen, astubi, postubi, atubi, verumenimvero, nullomodo, nullatenus, hactenus, quatenus, sincerus, tristega, tenebrae, latebrae, scatebra, lavacrum, delubrum, volucris, pharetra, conpatres, conmatres, confratres* usw. Vgl. HAASE l. s. s. p. 34. Handschriften sind z. B. cod. Paris. 7624, 7625, 8175.

Als Zeit der Abfassung der Derivationes setzt Loewe Prodr. S. 243 das Jahr 1192 an. Aber dieser Ansatz ist nicht zutreffend. Die Worte der Chronik, auf die sich Loewe beruft ('*Hugo natione Pisanus episcopus Ferrariensis agnoscitur, qui datus adiutor a sede apostolica abbati Nonantulano homini prodigo et indigno, ex libro Papiae qui illic est, librum derivationum composuit*' Murat. IX col. 246 nach Berger l. s. s. S. 16), beweisen nur, daß Huguccio das Werk in Nonantula verfaßt hat; in Nonantula aber war er in den Jahren 1197—1201; vgl. Tiraboschi storia di Nonant. Modena 1784 S. 126; Berger S. 16. Man wird deshalb mit Berger in runder Zahl das Jahr 1200 als das Jahr der Entstehung ansetzen dürfen.

II. Über die Absicht, die Huguccio mit diesem Werke verfolgte, spricht er sich in der Einleitung in charakteristischer Weise aus. Um zugleich eine Probe von seiner schriftstellerischen Eigenart zu geben, füge ich diese Einleitung hier bei. Der Text basiert auf dem cod. Monac. 14056, den bereits Hamann benutzt hat, sowie den Parisini Nr. 14090 und 7622, die F. Beck für mich kollationiert hat.

Cum nostri protoplausti suggestiva[1]) praevaricatione humanum genus a suae[2]) dignitatis culmine quam longe deciderit ac triplicis incommodi[3]), scilicet indigentiae, vitii et ignorantiae, non modicam coartationem[4]) sumpserit, triplex huic triplici incommodo nobis a deo suggeritur[5]) remedium, scilicet commoditas, virtus et scientia. Nam indigentiae molestiam commoditas, vitii corruptionem virtus, ignorantiae caecitatem expellit scientia. Ad quam quidam longe accedentes panniculum[6]) ab ea dirripiendo sibi totam nupsisse credentes et si quando eam in quadam parte possideant, more

1) *sugestiua* cod. Monac. 2) *sue* libri, ut etiam in eis quae secuntur, quod non notabitur. 3) *incomodi* libri, ut infra, quod amplius non notabitur. 4) *cogitationem* cod. Monac. 5) *sugeritur* libri. 6) *paniculum* libri.

tamen bestiarum degentes non modo praedictam[1]) triplicem miseriam aliqua[2]) virtute non redimere, ut sic honestarum artium[3]) exercitio ad pristinae decusationis relictum honorem aliquantulum valeant promoveri, sed etiam singulis diebus cumulare conantur, nec[4]) dentium exstantias[5]) elimare[6]) nec balbutientium linguarum uitiligines abradere nec ingenii tarditatem excitare nec madidae memoriae aliquid commendare nec[7]) oblivia corripere[8]) vel negligentiam redarguere nec[9]) maledicta punire nec sordes ac[10]) vitia repellere[11]), sed potius in uitiorum[12]) volutabro[13]) provoluti pec[c]uniam congerere[14]) ac congestae inservire vel etiam honestis officiis omissis lacunam corporis ingurgitare nituntur, quorum doctrinam, uitam mortemque iuxta[15]) extimandum[16]) est. Nos uero altius procedentes, ne, si talentum a deo nobis concessum infoderemus, patenter furti argui[17]) possemus, quod naturae officio nobis[18]) denegabatur, per famam extendere laboravimus, ut universae carnis generalitas illam licet tenuem una cum corpore ne utiquam dissolveret. Opus igitur divina favente gratia componere statuimus, in quo prae aliis vocabulorum significationum[19]) distinctiones, derivationum origines, ethimologiarum assignationes, interpretationum reperientur expositiones, quarum ignorantia latinitas naturaliter indiga quorundam[20]) doctorum pigritia non modicum coartatur. nec hoc tantum ut cenodoxiae uitream fragilitatem lucri faciamus, adimplere

1) om. cod. Paris. 14090. 2) *a uirtute* cod. Monac. 3) *actuum* cod. Monac. 4) *nam nec* cod. Paris. 14090. 5) *existencias* cod. Paris. 7622. 6) om. cod. Paris. 14090. 7) *aliquid commendare nec* om. cod. Paris. 7622 ubi m. 2 supplet in marg. *madide obliuia memorie corripere* cod. Monac. 8) *ne uel corripere* cod. Paris. 14090. 9) *uel* cod. Paris. 7622. 10) *ac* cod. Paris. 7622 et 14090. *nec* cod. Monac. 11) *pellere* cod. Paris. 7622. 12) *initiorum* cod. Monac. 13) *in uoluptatibus uitiorum* cod. Paris. 7622. 14) *congregare congerere* cod. Monac. 15) *iustu* cod. Monac. *uix* cod. Paris. 7622 (corr. m. 2). 16) *extimande* cod. Monac. 17) om. cod. Paris. 14090. 18) *nobis officio* cod. Monac. *beneficio nobis* Parisini. 19) *uocabulorum sensus* HAMANN: sed nihil deest. 20) *indiga quorundam*] *quadam* cod. Paris. 14090.

conabimur, quantum ut omnium scientiae litterarum invigilantium communis inde utilitas exflorescat. nec cuivis descendat in mentem, nos in hoc opere perfectionem insinuatim polliceri, cum nichil in humanis inventis ad unguem inveniatur[1]) expol[l]itum, licet aliis de hac eadem re[2]) tractantibus quadam singulari perfectione haud[3]) iniuria videri possimus excellere. nam hic parvulus suavius lactabitur, hic adultus uberius cibabitur, hic perfectus affluentius delectabitur, hic gignosophistae (!) triviales, hic didascali quadruviales, hic legum professores, hic theologiae perscrutatores, hic ecclesiarum proficient gubernatores, hic supplebitur, quicquid hactenus ex scientiae defectu praetermissum est, hic elimabitur, quicquid a longo tempore male usurpatum est. Si quis quaerat huius operis quis auctor[4]), dicendum est quod deus, si quaerat huius operis quis fuerit instrumentum, respondendum est, qui patria Pisanus, nomine Ugutio[5]), quasi Eugetio, id est bona terra non tantum praesentibus sed etiam futuris, uel Uguitio: quasi Vigetio[6]), id est uirens[7]) terra non solum sibi, sed etiam aliis. Igitur Sancti Spiritus adsistente gratia, ut, qui omnium bonorum[8]) est distributor, nobis verborum[9]) copiam auctim sup⟨p⟩editare dignetur, a verbo augmenti nostrae assertionis auspitium (!) sortiamur.

Nach dieser etwas ruhmredigen Ankündigung beginnen die Derivationes, deren Stichwörter im wesentlichen alphabetisch angeordnet sind. Der erste Abschnitt handelt über *augeo*, den Hamann S. V. abgedruckt hat. Bei Loewe Prodr. S. 244 ist der Abschnitt *aula* mitgeteilt. Abschnitte aus den letzten Buchstaben (QXZ) gibt Hamann S. VI fg. Ein schönes Beispiel hat bereits F. Haase a. a. O. S. 33 aus einem codex Vratislaviensis angeführt, das ich hier wieder-

1) *inueniatur ad unguem* cod. Paris. 7622. 2) *materia* cod. Paris. 7622. 3) *aut* codices Parisini. *ut* cod. Monac. Hamannus locum non intellexit. 4) *auctor* cod. Monac. *actor* cod. Paris. 7622. *auctor — operis quis* om. cod. Paris. 14090. 5) *uguicio* cod. Paris. 7622. 6) *unguitio quasi iugetio* cod. Monac. 7) *uircs* cod. Monac. 8) *bonorum omnium* cod. Paris. 7622. 9) *illorum* *** *ā* cod. Paris. 14090.

hole: *Timo graece latine dicitur flos vel flores. Item a timo timinus a um i. e. floridus vel dulcis, suavis, et unde timinum dicitur mel suave et odoriferum, et hic timeus Platonis, quasi floridus vel quasi flosculus, quia ibi flosculi totius philosophiae comprehenduntur* usw. Zum Schluß heißt es dann: *timo quod est mens componitur cum ab et mutata b in u dicitur autumo, as, i. e. affirmare putare* usw. Diesen Exzerpten möchte ich noch eines aus P beifügen, wo der Monacensis folgende Derivationsreihe hat (mit Übergehung kleiner Unebenheiten):

Pin[1]) graece altum dicitur latine: unde haec pinna summitas cuius libet rei, sed proprie templorum et murorum: unde etiam pinna dicitur, quod supereminet in dorso piscis, quod dicitur nottia(?). Et a pinna haec pinnula dicitur et pinnosus, a, um altus et superbus uel laniosus et comparativus, unde pinnose, sius, sime aduerbium et pinnositas altitudo uel superbia uel laniositas. Item a pinna hoc pinaculum cuiuslibet domus uel templi fastigium, unde illud: statuit eum super pinaculum templi, et saepe pro cuiuslibet rei fastigio ponitur. Pinna componitur cum rapio et dicitur pinnirapus, pi, id est gladiator qui rapiat pinnas, id est summitates gallearum ab euictis quasi collo insignum uictoriae suspensa referebant; uel pinnirapus quasi penirapus, quasi qui plumat aues uel qui rapit pennam de capite alterius. Qui enim de uelocitate se iactabant, pennam in capite ponebant insignum uelocitatis; deinde siquis inueniretur uelocior, rapiebat pennam de capite eius. Iuvenalis: pinnirapi cultos iuuenes iuuenesque lanistae. Item a pin haec pinus nus uel pinus, ni, id est arbor altissima uel pinus dicitur a penum quod est acutum uel ab acumine foliorum dicitur pinium aliā pini. aliā Graeci pecuniam uocant quam nos piceam dicimus, quia desudet picem: unde haec pinax, cis, pugillaris, effimeris, tabula manualis ex pino facta. Marcianus: caelatam ex ebeno pinacem argenteis talibus asterebit. Et pinax dici-

1) Cf. Gr. l. suppl. S. 242, 28.

tur tabula in qua philosophi figuras fatiunt in supposito puluere et pineus a, um, et hoc pignetum, locus ubi pini crescunt. Item a pinus haec pix, cis, quia fit ex pino. Haec a Graecis dicitur colofonia quam nos rataelem (?) dicere possumus, et inde piceus, a, um, de pice existens uel ad picem pertinens uel niger et obscurus. Statius: picea nox obuia nībro, et haec picea quaedam arbor de cuius succo pix efficitur, et pico as, pice aliquid linire vel obturare. et no⟨ta⟩ quod pix alio nomine graece dicitur haec pissa, ae, unde secundum quosdam dicitur apud nos pix. Et componitur cum xeros quod quasi durum vel siccum, et dicitur haec pix xareta pix dura et sicca et cum (folgt Lücke) et dicitur pixager id est pix liquida.

III. Aus den von mir und anderen gegebenen Beispielen hält es nicht schwer, sich eine Vorstellung von der geistigen Höhe zu bilden, die in diesem Werke erreicht ist. Lassen schon die Derivationes eines Papias mancherlei zu wünschen übrig, so wird hier sozuzagen der Gipfelpunkt etymologischer Afterweisheit erklommen. Hugucio schreckt vor keinem Problem zurück und löst jede Schwierigkeit, doch dürfte es sich kaum verlohnen, seinen Wegen genauer nachzugehen. Neben den eigentlichen Derivationen finden sich in fast allen Buchstaben auch rein glossographische Abschnitte, darunter viele Biblica, speziell Hebraica. Auch kommen einige umfangreichere Traktate vor; so unter D nach *Dia* eine ausführliche Darlegung über die lateinischen Zahlwörter, an deren Schluss die Verse über den Zahlenwert der Buchstaben stehen, deren Loewe im Prodr. S. 231 Erwähnung tut (vgl. Mommsen Gr. lat. IV. S. 330 und die Verse selber in diesen Sitzungsberichten vom Jahr 1853 S. 94; ein Teil auch im Cod. Leid. Voss. lat. 4, 24); unter *baulat* werden die Tierstimmen mitgeteilt, die in unzähligen Variationen überliefert sind. Auch deutsche Glossen finden sich gelegentlich, wie *faida inimicitia* und andere. Wirklich wertvoll würden nur die zahlreichen Zitate aus alten Autoren sein, wie aus Plautus, Horaz, Juvenal, Ovid, Persius und

anderen, wenn diese Zitate nicht fast durchweg in derselben Form in einem andern Werke vorkämen, das überhaupt eine nahe Verwandtschaft aufweist, der Panormia des Osbern von Glocester, der nach W. Meyer Rh. Mus. XXIX (1874) S. 179f. um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, also vor Hugucio, gewirkt hat. Die Panormia liegt uns gedruckt vor im 8. Bande der Classici auctores von Mai (aus dem cod. Vat. Reg. Christ. Nr. 1392). Die Verwandtschaft ist (auch in den Derivationes) so groß und augenfällig, daß sie niemandem entgehen kann. Wenn wir freilich die Art des Zusammenhangs festzustellen versuchen, so stoßen wir auf Schwierigkeiten, die bisher noch nicht völlig gehoben sind. Von vornherein sind drei Möglichkeiten gegeben: entweder hat Osbern den Hugucio ausgeschrieben oder Hugucio den Osbern, oder beide sind von einer und derselben dritten Quelle abhängig. Der erste Weg der Erklärung, den unter anderen Haase S. 32ff. betreten hat, ist heute nicht mehr gangbar, falls wirklich, wie es nach Meyers (vgl. unten S. 135) Darlegungen doch wahrscheinlich ist, Osbern in die Mitte des 12. Jahrhunderts gehört. Aber auch ohne diesen chronologischen Anhalt läßt sich nachweisen, daß Osbern den Hugucio nicht benutzt haben kann. Ich erwähne nur, daß Hugucio zahlreiche Artikel aus etymologischen Rücksichten zusammengezogen hat, die bei Osbern getrennt, oft sogar auf verschiedene Buchstaben verteilt sind. Der Grund der Zusammenziehung ist meistens klar; daß Osbern die vereinigten Artikel getrennt haben sollte, für eine solche Annahme fehlt es in der Regel an jedem vernünftigen Grunde. Es bleiben also nur zwei Möglichkeiten übrig. Am verbreitetsten ist die Annahme, daß eine gemeinsame Quelle benutzt sei; sie wird z. B. von Loewe S. 246 vertreten; auch ich habe mich früher in diesem Sinne ausgesprochen; vgl. Ind. Jen. a. 1885/86 S. VIII. Allein eine genauere Bekanntschaft mit dem Texte des Hugucio sowohl wie des Osbern läßt mich jetzt weniger entschieden urteilen. Einer definitiven Erledigung freilich, die jeden Zweifel ausschließt, stehen folgende Momente ent-

gegen: 1. die Handschriften Osberns (vgl. darüber S. 134) sind untereinander sehr verschieden sowohl in bezug auf Anordnung wie größere oder geringere Vollständigkeit. Die von Mai benutzte Handschrift gehört zwar zu den vollständigsten, die wir kennen, aber wie weit sie an das Original heranreicht, läßt sich nicht genau sagen; mancher Artikel macht durchaus den Eindruck verkürzter Fassung. Es wäre also immerhin möglich, daß Hugucio ein vollständigeres Exemplar benutzt hätte. 2. Daß Hugucio, von dem gemeinschaftlichen Grundstock abgesehen, noch besondere Quellen benutzt hat, ist sicher; ebenso ist nicht zu bezweifeln, daß viele Etymologien von ihm selber erdacht worden sind. Wenn also eine Stelle bei Hugucio vorhanden ist, die bei Osbern fehlt (wie z. B. unter *Quatio* folgender Passus aus Nonius 17, 24: *unde illud gradarius est equus mollis sine succusatura initens*), so folgt daraus noch lange nicht, daß diese aus einer gemeinsamen Vorlage abzuleiten sei. Es wird also stets eine gewisse Unsicherheit bleiben. Im übrigen will ich nicht leugnen, daß mir bei der Vergleichung zahlreicher Artikel die Annahme immer wahrscheinlicher wurde, Hugucio habe direkt aus Osbern geschöpft. Glücklicherweise hat die Frage keine große Bedeutung. Denn falls dennoch eine gemeinsame Quelle die Grundlage bildet, so finden wir bei Osbern die treuere Wiedergabe; wir müßten uns auch in diesem Falle an ihn halten, nicht an Hugucio. Was Hugucio mehr bietet als die vorliegende Fassung des Osbern, ist, von etymologischer Spielerei abgesehen, teils unerheblich, teils stammt es aus anderen uns noch vorliegenden Quellen.

In der oben S. 125 erwähnten Chronik, aus der wir die Zeit der Entstehung der Derivationes festgestellt haben, heißt es: *ex libro Papiae qui illic* (d. h. in Nonantula) *est librum derivationum composuit.* Loewe im Prodr. S. 244 bezweifelt die Richtigkeit dieser Notiz eben wegen der engen Beziehung zur Panormia. An diesem Zweifel ist das eine richtig, daß Papias nicht die Hauptquelle ist, wie es doch nach dem Wortlaut scheinen könnte; daß er aber an zahl-

reichen Stellen zur Hilfe herangezogen worden ist, läßt sich in evidenter Weise dartun. P. 572 hat Osbern: *Tucetum cibus qui fit ex carnium concissione, sicut est anduilla* (= andouille). Fast ebenso hat Hugucio, nur für *sicut est anduila* hat er: *sicut est salticia.* Bei Papias bietet die Inkunabel: *Tuceta cscae regiae, salcinae* (aus *salcitiae* verdorben): Hugucio hat das fremde Wort durch ein bekannteres aus Papias ersetzt. — Osbern S. 352 lautet: *haec monedula, ae . i . avis quaedam quae alio modo causa (= gazza) dicitur, unde Plautus* . . . Dafür hat Hugucio: *haec monedula est quaedam avis quae vulgo dicitur taccula* (ist italienisch) *quasi monetula, quia si aliquam monetam invenit aufert et occultat. Plautus* . . . Daß hierbei Papias mit eingewirkt hat, ergibt der Vergleich: *monedula avis quaedam quasi monetula dicta, quia cum aurum invenit tollit et occultat.* — Osbern S. 99 lautet: *cadus pro vase quod gallice dicitur baril,* Hugucio: *cadus dicitur pro vase quod vulgo dicitur barile* (italienische Form) *et ut dicunt continet tres urnas.* Der Zusatz am Schluß ist aus Papias. — In dem oben mitgeteilten Artikel *Pin* ist der merkwürdige Zusatz über *laniosus* aus Papias genommen; daraus ist dann *laniositas* gebildet. Auch der Zusatz über *pinus* stammt aus Papias. In dem bei Hamann abgedruckten Artikel *augeo* stammt der Zusatz über *Augustus* aus Papias. Der Artikel *gigno* bei Hugucio vereinigt mehrere Artikel Osberns in sich; so *geminus, germen, ignis.* Die Brücke für den letzteren Zusatz bildet Papias mit der von Hugucio übernommenen derivatio: *ignis dictus quod nihil gigni possit ex eo.* Die Zahl der in Betracht kommenden Stellen ist so groß, daß meines Erachtens jeder Zufall und jede andere Erklärung ausgeschlossen ist.

Daß die angeführten Beispiele zugleich meine Ansicht über das Verhältnis zwischen Osbern und Hugucio zu stützen geeignet sind, wird der aufmerksame Leser von selbst bemerken. Ich bespreche hier noch einige Fälle, in denen Papias nicht in Frage kommt. S. 10 hat Osbern: *hic alietus, ti, . i . avis quae gallice vocatur smerillum, unde Ovidius* . . .;

Hugucio: *alietus, ti, lo smerreio, unde Ovidius* . . . Osbern hat die französische Form, Hugucio die oberitalische Dialektform. P. 66 hat Osbern; *bigens, tis, . i . ille qui ex duabus gentibus natus, sicut ex patre Franco et matre Anglica* — eine Stelle, in der Mai einen Hinweis auf die englische Heimat findet. Hugucio hat: *bigens, tis, . i . ille qui ex duabus gentibus est natus, sicut ex patre Tusco et matre Franca.* Hugucio ist bekanntlich Pisaner. Auf eigene Erfahrungen nimmt Hugucio auch sonst gelegentlich Rücksicht. So erläutert der ehemalige Bologneser Rechtslehrer den Unterschied von *duco* und *loco* folgendermaßen: *scolares Bononiae conducunt hospitia, Bononienses (bōno* der cod. Monac. Littré hist. de Fr. XXII p. X fand in seiner Handschrift *burgenses) locant.* S. 314 hat Osbern: *libum, bi, . i . placenta quod gallice dicitur uuastellus (wastel* ist, wie mir W. Cloetta mitteilt, ostfranzösisch für *gastel* = *gâteau)*; Hugucio hat: *libum, bi, pannis immolativus, scilicet qui sanctificatur et offertur; alio nomine dicitur placenta gallice castel* (!). Hugucio hat also die schriftfranzösische Form, die ihm geläufig war. Wollte man trotz aller dieser und anderer Stellen an der Annahme einer gemeinsamen Quelle festhalten, so müßte man Osbern in einem Grade mit dieser Quelle identifizieren, wie es nach den Vorreden und Prologen, die sich ausgesprochenermaßen an Martianus Capella anlehnen, durchaus unwahrscheinlich ist. Doch darüber wird noch weiter zu handeln sein, das Gesagte genügt, um Hugucio als originale Quelle auszuscheiden. Was er an älterem Bestande hat, bietet uns auch Osbern, öfter sogar in reinerer Form. Nur diejenigen, die die Bedeutung jüngerer Überlieferungen feststellen wollen, werden noch Veranlassung haben, auf Hugucio Rücksicht zu nehmen.

IV. Osberns Panormia, die Mai unter dem Titel 'Thesaurus novus Latinitatis' aus dem codex Vat. reg. Christ. 1392 herausgegeben hat, ist weit seltener überliefert als die Derivationes des Hugucio. Zu der von Mai benutzten Handschrift fügte W. Meyer Rh. Mus. XXIX S. 179 sq. vier

weitere hinzu: 1) cod. Monac. 17154 saec. XII (ohne Prologe und Repetitiones; nur der erste Prolog ist vorhanden); 2) cod. Monac. 15584 saec. XIII (mit denselben Defekten); 3) cod. Vindob. 1312 saec. XIV; 4) cod. Altenburg. (Österreich) saec. XIII. Drei weitere Spuren hat Loewe Prodr. S. 241 sq. erwähnt: 1) cod. Erfurt. fol. Nr. 43; 2) ein Fragment aus J, das C. Barth Adv. XXVIII 19 benutzt hat; nach ihm O. Müller im Festus; 3) ein Fragment saec. XIV, das C. Hofmann publiziert hat (Abhandl. d. K. Bay. Akad. 1870 II S. 197—200). Dazu habe ich selber Sitzungsber. 1896 S. 79 nach Gundermanns Aufzeichnungen folgende nachgewiesen: 1) cod. Vatic. reg. Christ. 1590 (saec. XIII), vollständig von A bis E. Von *fulvo* fol. 32[c] springt der Text auf den Prolog von I über. Dieser Buchstabe ist kurz und hat keine Repetitionen. Auch bei L fehlt die Repetitio, im übrigen scheint der Text vollständig zu sein. 2) cod. Paris. lat. 7621 (saec. XIII), im Katalog als Alexander de Villa Dei bezeichnet. Die einzelnen Wörter der Vorrede sind durch übergeschriebene Worte glossiert, darunter auch französische. Repetitiones und Vorreden sind durchweg vorhanden. 3) cod. Parisin. lat. 7492 saec. XIII, mit praefationes und repetitiones. Glossen scheinen zu fehlen: vgl. Notices et Extr. XXII 2, 30. 4) cod. Turon. 854 saec. XIII. 5) cod. Luxenburg. 1294—9—8 saec. XIV (nach E. Baehrens). Eine sechste Handschrift kann ich jetzt hinzufügen: den cod. abb. S. Floriani XI 181, über den ich aber nur ganz dürftige Nachricht habe. Endlich eine siebente fragmentarische, den cod. Phillipps. 4681 saec. XIII exeuntis auf S. 349 (nach des Hieron. explanationes zu den biblischen Büchern): *Dirivationes partium. a. ỹ littera i. e. incipientium. Artica dirivandi norma ratiocinante grammatica unus de assidentibus* e. q. s. Also der Prolog von E mit Stücken aus E (von *Emo* bis *Exul*). Den Versuch einer Klassifizierung habe ich a. a. O. gemacht, freilich mit unzureichendem Material. Dort habe ich auch den ersten Prolog nebst Glossen mitgeteilt, die ich hier nicht wiederholen will. Ich glaube nicht, daß eine neue Ausgabe der Panormia die Mühe lohnen wird. Es wird gewiß leicht

sein, mit Heranziehung der übrigen Handschriften sowohl Lücken auszufüllen als Einzellesarten zu verbessern[1]); aber der Wert der ganzen Kompilation ist ein so fragwürdiger, daß ein großer Kraftaufwand nur Bedauern erregen könnte.

Mai hat der Panormia den Titel 'thesaurus novus latinitatis' gegeben, der ohne Zweifel von ihm selber herrührt. In den meisten Handschriften fehlt überhaupt jeder Titel; im Paris. 7621 steht am Schlusse von einer manus saec. XIV: *explicit antiquus monachus, qui secundum aliquos glosavit doctrinale et est valde notabilis liber;* im Paris. 7492 steht von der Hand des Schreibers (XIII. Jahrh.): *Incipit prologus derivacionum.* Den Titel Panormia hat W. Meyer im Rh. M. XXIX (1874) S. 179 nach Docen wahrscheinlich gemacht, ebenso wie die Autorschaft des Osbern von Glocester. Eine Panormia des Ivo Carnotensis erwähnt Loewe Prodr. S. 241: sein Beispiel könnte auf Osbern bestimmend eingewirkt haben. Über die Zeit des Werkes könnte auch dann kein Zweifel sein, wenn Osbern nicht der Verfasser wäre. Marbod wird mehrfach erwähnt († 1123); um 1200 sind die Derivationen von Hugucio benutzt: die Zwischenzeit (1123—1200) paßt vorzüglich zu den Angaben über dessen Autor. Über die eigentümliche Latinität der ersten praefatio habe ich a. a. O. die nötigen Andeutungen gemacht.

Derivationen sind es in erster Linie, die Osbern darbietet. Daran schließen sich Etymologien und Testimonia, die aus den verschiedensten Quellen entlehnt sind. Die Repetitiones tragen mehr den Charakter von Glossen, wenn wir zunächst von größeren, zusammenhängenden Partien und den nicht seltenen Synonymen absehen. In der Regel zeigen die letzten Abschnitte der Derivationes den derivatorischen Standpunkt am deutlichsten; es fehlen sogar die Testimonia vielfach ganz. So z. B.: *Bruteo es ui, verb. neutr. et caret*

---

1) So genügt schon der cod. Amplon. zur Verbesserung zahlreicher Stellen; vgl. Loewe, Gloss. Nom. p. 121; Öhler in Jahns Jahrb. Suppl. XIII S. 250—256.

*supino, inde brutus a um. i. stolidus, insulsus; et brutesco cis quod componitur obrutesco et debrutesco is. Similiter et bruteo componitur obruteo et debruteo.* Ähnliche Derivationen finden sich aber auch in den vorhergehenden Teilen, gewöhnlich am Anfang der einzelnen Abschnitte, nur sind sie bereichert und versetzt mit allerlei Weisheit aus Paulus, Priscian, Isidor, Martianus Capella, Macrobius und verschiedenen Kirchenschriftstellern, sowie Zitaten aus Autoren, namentlich Plautus, Terenz, Virgil und Juvenal. Die Derivationen selber stehen aber in der grammatischen Literatur nicht isoliert da, sondern können und müssen mit ihr aufs engste verknüpft werden.

Im Prodr. S. 247 f. macht LOEWE Mitteilung über eine Leipziger Handschrift des XIV. Jahrhunderts (Ratsbibl. II 8. 154), die auf fol. 12ʳ—28ᵛ eine Sammlung von Derivationen enthält mit folgendem Eingang: '*Incipiunt derivaciones optime. Sic dic̄ primo de anima.*' Anfang: '*Anima est prime posicionis. et componitur exanimis. semianimis. et secundum quosdam compositum est anima ex a quod est sine. et mene quod interpretatur sanguis et dicitur anima sine sanguine.*' Nach dem Artikel *amo*, den LOEWE mit Osbern vergleicht, durfte er die große Ähnlichkeit der Derivationen in beiden Werken hervorheben. Der codex Lipsiensis reicht von A bis M. Daß von den nicht gerade häufigen Zitaten der Handschrift manche bei Osbern fehlen, wurde ebenda bemerkt. — Die Leipziger Handschrift ist aber keineswegs einzig in ihrer Art. Der codex Londin. Arund. Nr. 281 saec. XIII ist offenbar nicht wesentlich verschieden. Der Anfang lautet fast ebenso, nur daß der Lond. *inposicionis* hat und *et neme greco quod est sanguis.* Den Schluß macht *Timeo.* GUNDERMANN hat ausdrücklich notiert, daß nur wenige Zitate (z. B. Terenz) vorkommen. — Im einzelnen abweichend, im ganzen aber eng verwandt ist der codex Maiingensis, über den SCHEPSS (Programm der K. Lateinschule Dinkelsbühl 1879) S. 23 spricht. Ich begnüge mich, auf das dort Gebotene zu verweisen. — Die älteste der mir bekannt gewordenen Handschriften dieses

Glossars ist aber der codex Stuttgart. der Königl. öff. Bibl. Q 6 aus dem XII. Jahrhundert, den ich hier in Jena einsehen durfte. Er ist vollständiger als der Lips. und Arund., aber doch am Ende auch defekt: das letzte Lemma ist *video*. Zur Vergleichung mit Osbern schreibe ich hier einige Abschnitte aus.[1])

1. *Aptus, ta, tum, tior, simus, apte tius, sime adverbia et aptitudo dinis et apto tas vi verbum activum, quod componitur adapto coapto tas et aptus componitur ineptus ta tum tior simus, a quo ineptia ę et ineptio ineptis verbum activum.* Mai p. 37 hat: *Aptus, a, um; comparatur aptior, aptissimus; unde apte, aptius, aptissime adv. et haec aptitudo, is, et apto, as, v. a. quod componitur coapto, as, et praeapto, as et ab istis verbalia. Aptus componitur ineptus, a, um, quod comparatur ineptior, ineptissimus; inde inepte, ineptissime adv. et haec ineptia, ae; unde haec ineptiola ae diminutivum; unde et inepto as verbum activum ·i· infatuare.* Die Differenzen zwischen beiden Fassungen sind durchaus unerheblich; Osbern ist etwas weitschweifiger; sein *inepto, as* bedeutet eine Verschlechterung. 2. Das zweite Beispiel hat schon Loewe S. 248 angeführt; ich gebe hier den Text des codex Stuttg.: *Amo, as, vi, tum tu verbum activum. Inde verbalia* (*-lis* cod.). *hic et haec amabilis et hoc amabile, amabilior, simus. Item ab amo, amasco, cis, amasius, sia, sum, amicus, ca, componitur amicior, simus, a quo amicia cie et amicor, caris, verbum deponens, et componitur amicus inimicus, ca, cum, a quo inimicicia, cie, et inimicor, ris. Item ab amo per abiectionem* (in ras. e corr.) *r ·i· amor, amăror sus ł amorsus, sa, sum et componitur amo adamo re* (*deamo* cod. Lips.). Wenn wir mit dieser Fassung den Text Osberns vergleichen, so springt sofort die große Ähnlichkeit in die Augen, nur daß Osbern sehr viel reichhaltiger ist durch Zutaten aus Plautus, Prudentius, Augustinus, Priscianus und Persius, wobei auch einige derbe Verkehrtheiten mit untergelaufen sind.

1) Das gleiche oder doch ein ähnliches Werk enthält der cod. Vat. Palat. lat. 1783 saec. XIII, nach den Notizen zu schließen, die Loewe daraus gemacht hat.

Daß der Verfasser der Derivationen den Osbern ausgeschrieben habe, ist noch viel weniger wahrscheinlich als bei *aptus;* es ist aber recht wohl denkbar, daß der Derivationsartikel in vollständigerer Fassung das Fundament für Osbern gewesen ist, das mit anderweitigen Zutaten ausgebaut wurde. LOEWE hat die Frage nach dem Verhältnis beider Fassungen nicht ausdrücklich aufgeworfen: da er die Derivationes nur in einer Handschrift des XIV. Jahrhunderts kannte, so begreife ich die Zurückhaltung. Für den, der eine Handschrift des XII. Jahrhunderts kennt, die also zum mindesten ganz nahe an Osbern heranreicht, wird die Lösung des Problems einfacher. Ich habe ganze Reihen des cod. Stuttgart. verglichen und halte es für durchaus wahrscheinlich, daß eine Derivationensammlung dieser Art dem Osbern den Grundstock seiner Derivationen geliehen hat. Diese Derivationen sind in der Regel vernünftiger und halten sich in angemessenen Grenzen; die Methode Osberns ist an solche Schranken nicht gebunden. Wer der Verfasser dieser Derivationen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Verwandtschaft mit diesen Derivationen zeigt auch eine andere Sammlung, auf die ich bereits in meinem Aufsatze über Papias (Sitzungsber. der K. Bayr. Ak. d. W. 1903, S. 281) hingewiesen habe. Sie ist mir aus drei Münchener Handschriften bekannt, den cod. 17151, 17153 und 17194, alle drei dem XII. Jahrhundert angehörig. Diese sind aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt: *expositiones* und *derivationes;* die Scheidung ist auch äußerlich kenntlich gemacht. Der rein glossematische Teil hat manches Eigenartige; doch habe ich nach den Exzerpten, die LOEWE hinterlassen hat, nichts gefunden, was einen wichtigen Beitrag zu dem bereits bekannten Glossenmaterial böte. Die Derivationes haben einige Zitate aus Plautus, Ovid, Juvenal, Persius und besonders aus Terenz. Meist sind es dieselben Zitate, die sich im Stuttgartiensis finden; mit Osbern stimmen sie im wesentlichen, doch fehlen auch einige bei Osbern. Im ganzen aber steht Osbern der Klasse des Stuttgartiensis näher als der hier vertretenen Über-

lieferung. So bietet Osbern p. 407: *hic partus quod componitur hic parmeus, ei, ·i· partus means.* Genau so steht bei Hugucio. Der cod. Stuttgart. hat: *hic partumeus ·i· per partum means;* der Monac. 17153: *parturiens ·i· per partum means.* Die letztere Lesart ist falsch, denn *parturio* folgt gleich hinterher. *Partumeus* ist offenbar eine Variante zu Hor. Epod. XVII, 50, wo die bessere Überlieferung *Pactumeius* hat. Von *Partumeus* hängt *Parmeus* ab, nicht von *Parturiens.* Ich habe Abschnitte aus allen Buchstaben nachgeprüft und meine Auffassung von der Abhängigkeit Osberns von einer solchen Derivationssammlung bestätigt gefunden. Es scheint, als ob gerade das XII. Jahrhundert besonders fruchtbar an Sammlungen dieser Art gewesen wäre.

V. Unter den Quellen für die Zutaten zu den Derivationen ragt ganz besonders Paulus hervor, dessen Epitome an zahlreichen Stellen, oft freilich mit großer Freiheit und Willkür benutzt worden ist. Ich gebe eine Anzahl von Beispielen, meist solche, die etwas besonders Auffälliges an sich haben.

1 (p. 27 = 49ᵃ): *autarium cibus qui mensae vacuatae superadditur* (= Paul. p. 14, 17: *auctarium dicebant antiqui quod super mensuram vel pondus iustum adiciebatur* e. q. s.). Der Irrtum ist lächerlich genug.

2 (p. 133 = 147ᵇ): *crebrifurus ·i· locus crebro habens fures* (= Paul. p. 59, 3: *crebrisuro apud Ennium significat crebris suris, id est palis, munitum*).

3 (p. 410): *hispedicosos a verme quodam hispedicosis, unde quidam: hispedicosis ubi me vidit caput abscondit, pedem contraxit* (= Paul. p. 211, 7: *pedes dicuntur quos diminutive dicimus pediculos. Ab his pedicosi appellantur, ut est illud: pedicosus, squalidus ubi me vidit, caput scabit, pedes legit*). Dieses Beispiel ist besonders charakteristisch. Der Exzerptor verwechselt *pedes* Läuse mit *pedes* Füße, erfindet ein Tier *hispedicosis* und verballhornt das Zitat. Vgl. Osbern p. 481ᵇ.

4 (p. 366ᵃ): *mattici homines malarum artium* (= Paul. p. 126, 1: *mattici cognominantur homines malarum magnarum*).

5 (p. 398): *offendices nodi quibus libri signantur* (= Paul. p. 204, 1: *offendices dicebant ligaturae nodos quibus apex retinebatur*). *Apex* ist fälschlich für 'Schrift' genommen; vgl. im übrigen thes. gl. s. h. v.

6 (p. 470b): *pila etiam vocatur effigies hominum in compitis posita* (= Paul. p. 239, 1: *pilae et effigies viriles et muliebres ex lana Compitalibus suspendebantur in compitis* usw.).

7 (p. 490): *raua ·i· vox rauca* (= Paul. p. 283, 2: *raua vox rauca et parum liquida*). Osbern nimmt *rava* für ein Substantivum.

8 (p. 620): *antiqui dicebant ... uefabam ·i· paruam fabam* (= Paul. p. 379, 4: *uegrandem fabam minutam dicebant*).

Diese acht Beispiele sind in besonderer Absicht ausgewählt. In vielen Fällen schreibt Osbern ziemlich wörtlich ab, ebenso oft aber ändert er, setzt hinzu oder läßt weg. Wo Paulus das Verbum finitum hat, findet sich bei Osbern häufig der Infinitiv; für irgend einen Kasus steht der Nominativ, für den Plural der Singular, wodurch die Glossen oft ein ganz anderes Gesicht bekamen. Nicht selten wird der Ausdruck durch Anwendung synonymer Wörter variiert, so p. 241b (*fresus*) *concussa* für *fracta* (Paul. p. 91, 12); p. 261b (*grallator*) ist für '*saltator*' '*cursor*' eingesetzt mit Benutzung des Zitats (Paul. p. 97, 12). Besondere Ausdrücke werden für allgemeinere gesetzt; so p. 132 (*crucium*) *tormentum quodlibet* für *quod cruciat* (Paul. p. 53, 4). Oft hat Osbern von mehreren Deutungen bei Paulus nur eine wiedergegeben; gelegentlich werden verschiedene Bedeutungen kontaminiert. So z. B. (p. 54b und 452): *appluda sorbitiuncula ex paleis facta* aus zwei Erklärungen des Paulus p. 10, 14 *genus paleae frumenti ... sunt qui sorbitionis putent genus*. Daß bisweilen Zitate verkürzt sind, wird nicht auffallen; ebenso hat Osbern aber auch hie und da aus andern Quellen Zitate vervollständigt; so z. B. p. 254. 262: *unde Plautus in Epidico: quae est haec muliercula et ille gravastellus qui advenit* gegenüber Paulus p. 96, 13 (*Plautus: qui est grauastellus qui aduenit*) aus der Plautusquelle, von der noch die Rede sein wird. P. 353.

364[b] ist der Name *Cato* richtig eingesetzt, während bei Paulus p. 155, 2 steht: *ipse qui supra.* Osbern hat also hier sich sorgfältig umgesehen. In den Namen der Zitate ist freilich Vorsicht geboten; so steht *Ennius* p. 131 für *Naevius* (Paul. p. 58, 14); *Caecilius* p. 360[a] für *Ennius* bei Paul. p. 123, 14; *Plautus* p. 372. 376 (adnictitare) für *Naevius* bei Paul. p. 29, 2. Das sind natürlich Flüchtigkeitsfehler, die dem Osbern zur Last fallen, nicht seiner Quelle. Öfters werden bei Paulus stehende Etymologien verworfen und durch eigene ersetzt: so bei *cercopa ·i· certator et dicitur cercopa quasi certans copiose* (Osb. p. 128), wo bei Paulus (p. 56, 14) etwas ganz anderes steht. Von der Gewandheit im Etymologisieren bis zur Fertigkeit, neue Wörter zu bilden, ist kein großer Schritt. Aus *Promulcus funis cum quo navis ducitur* (p. 481[b]) macht er *promulcare navim ducere* (vgl. Paul. p. 224, 12), und p. 505[b] (vgl. Paul. p. 279, 1) *remulcare nauem ducere, unde et remulcus ·i· funis cum quo navis ducitur. Remulcare* und *promulcare* sind neu. S. 607 stellt Osbern dem Worte *vesticeps* ein *investiceps* entgegen als Nebenform zu *investis.* S. 366[a] hat er *madulfus* für *madulsa* (Paul. 126, 5). S. 517 erklärt er *sacerdotula* (Paul. 203, 1) mit *sacerdotis filia,* behält aber das Zitat bei. P. 403[a] macht er *petulus equus qui albos habet pedes* aus *petilam suram significat ungulam equi albam* (Paul. p. 204, 6). An mehreren Stellen häufen sich in den Repetitiones die Paulusstellen derartig, daß man sieht, wie Osbern dort bloß Paulus vor sich gehabt hat. So steht auf S. 56[a] von *Armolustrius* ab eine größere Paulusreihe mit einigen Unterbrechungen. Im allgemeinen ist die Benutzung des Paulus eine derartige, daß irgend ein Gewinn für die Kritik nicht zu erhoffen ist.

VI. Die zweite Quelle, die an zahlreichen Stellen deutlich hervortritt, ist Priscian, der in manchen Fällen geradezu zitiert wird, siebenmal nach dem Index bei Mai.[1])

1) Angesichts dieser direkten Zitate hat es keine Wahrscheinlichkeit, aus Priscian geflossene Glossare, wie etwa Bern. 243, als Mittelglieder anzunehmen, woran ich früher einmal gedacht habe.

Die Benutzung ist aber eine viel umfassendere als es nach diesen spärlichen Zitaten scheinen könnte. Ich gebe auch hier eine Anzahl mehr oder weniger interessanter Beispiele:

1 (p. 407): *puellus iuvenis: unde Plautus in Lenonibus: dolet hic puellus sese venumduci.* Cf. GR. L. II p. 231, 21.

2 (p. 119): *caruncula ... unde Varro: quivis potius homo quam caruncula nostra est.* Vgl. GR. L. II p. 209, 3 (dort steht: *Varro in Andabata*; in ähnlicher Weise sind die Titel öfter ausgelassen).

3 (p. 116): *citer ... pro interior ... ut Cato: citer, inquit, agnus erit alligatus ad sacra.* Vgl. GR. L. II p. 85, 5: *Cato de agna pascenda: citer ager alligatus ad sacra erit. Ager* ist aus dem Titel fälschlich im Zitat zu *agnus* korrigiert.

4 (p. 274): *holerare: unde Caecilius: meum, inquit, hortulum plus holero quam stercoro.* Vgl. GR. L. II p. 274, 25: *Gn. Mattius: meos hortulos plus stercoro quam holero.* An anderer Stelle (p. 394) bringt Osbern die Stelle abermals: *olero ·i· olera plantare: unde quidam poeta: meos hortulos plus olero quam stercoro* (vgl. auch S. 518).

5 (p. 416): *pinsa ... scacella cum qua pasta maceratur, unde quidam poeta: neque pinsis pinsui neque palatis molui* (vgl. p. 469[a]). Vgl. GR. L. II p. 535, 20: *pinso pinsui facit praeteritum, quod Probus usu Pomponii comprobat: neque malis molui neque palatis pinsui.* Wie Osbern zu seinem *pinsa* gekommen ist, kann ich nicht sagen; vermutlich durch eine Kontamination.

6 (p. 305): *pellicio is ·i· desipere et facit praeteritum pellexi vel pellicui, unde Livius: quaepiam te mulier Lydio fulgens ornatu et gratia pellicuit* (s. p. 416). Vgl. GR. L. II p. 496, 27: *pellicui quoque pro pellexi veteres protulerunt. Laevius in Laudamia: aut nunc quaepiam alia te illo Asiatico ornatu affluens aut Sardiano ac Lydio fulgens decore et gratia pellicuit.* Osbern hat nicht nur gekürzt, sondern auch andere Änderungen vorgenommen.

7 (p. 178[a]): *delitor qui aliquam occidit. Accius: fictor scelerum, fratris deditor delitor.* Vgl. p. 301: *Perlino is quod*

*aliquando dicitur pro occidere, et inde hic perlitor, ris ·i· occisor, unde Accius: fictor scelerum fratris perlitor.* Zugrunde liegt Prisc. GR. L. II p. 490, 15: *Accius in Atreo: Epularum fictor scelerum fratris delitor.* Ribbeck hat in der großen Ausgabe der Tragiker zu viel Gewicht auf Osbern gelegt.

8 (p. 86): *occano, unde Sallustius: iussu Metelli Celeris cornicines occanuere tubis.* Vgl. Prisc. GR. L. II p. 529, 5 (wo das Zitat lautet: *iussu Metelli cornicines occanuere*). Die Zusätze *tubis* und *Celeris* hat Osbern nicht aus seiner Quelle; sie sind zu ignorieren.

9 (p. 389): *hae aborigines num ·i· superfluae quaedam frutices, que non naturaliter, sed vitiose in arboribus vel etiam in campis oriuntur; unde Cato: ager, inquit, quem Volci habuerunt plenus aboriginum fuit; et dicuntur aborigines quasi seorsum ab origine* (cf. p. 54[a]: *aborigines arbutus non plantata, sed sponte crescens. Cato: ager quod Volsci habuerunt aboriginum plenus fuit*). Die Quelle ist offenbar Prisc. GR . L . II p. 182, 7: *idem in I Originum: agrum quem Volsci habuerunt campestris plerus Aboriginum fuit.* Aus *plerus* machte Osbern mit cod. R *plenus,* verknüpfte dies mit *Aboriginum* und machte aus den *Aborigines* ein Unkraut des Feldes.

10. Danach dürfte denn auch gelegentlich eine Kontamination zwischen Priscian und Paulus angenommen werden, wie in folgendem Falle (p. 332): *hoc momentum, ti, eo quod cito etiam transitu moveatur; . . . Inveni quoque hoc momen, nis, pro momento, unde Ennius: vestro sine momine venti.* Vgl. Hugucio, dessen Wortlaut ich Ind. Jen. 1885/86 und Mélanges Boissier ausgeschrieben habe. Gewöhnlich figurieren die Osbernschen Worte als besonderes Ennianisches Fragment, wogegen ich mich an der zweiten der erwähnten Stellen entschieden ausgesprochen habe. Paul. p. 140, 2 lautet: *Momine momento. Lucretius: momine si parvo possint inpulsa moveri.* Dagegen Prisc. GR. L. II p. 126, 7: *nuo numen . . . unde Virgilius: meo sine numine, venti i. e. sine meo nutu* (vergl. Aen. I, 133). Hier hat Osbern für *numen* gelesen *momen*, den Namen vertauscht, wie so oft,

aus metrischen Gründen *vestro* für *meo* eingesetzt und ist so der Schöpfer eines neuen Enniusfragments geworden.

Nunmehr hält es auch nicht schwer, den richtigen Standpunkt zwei anderen sogenannten Fragmenten gegenüber zu finden, die lediglich auf Osberns Autorität zurückgehen. Osbern p. 332 lautet: *moveo . . . et hic momarsiculus, li, · i · stultus qui cito movetur ad iram, unde Plautus: quid tu o momarsicule homo praesumis?* Vgl. p. 360: *momarsiculus qui cito movetur ad iram. Plautus: quid ais momarsicule homo?* (Das Zitat läßt MAI weg.) Die Bestimmtheit dieser Stelle hat andern und mir selber früher mehr als richtig ist imponiert; vgl. die Literatur in der großen Fragmentausgabe des Plautus zu eben dieser Stelle (p. 169). Ebenda ist auch der Wortlaut des Hugucio ausgeschrieben. Meines Erachtens darf unter den heute bekannten Umständen nicht gezweifelt werden, daß wir ein erdichtetes Fragment vor uns haben, das in enger Anlehnung an Paul. p. 140, 1 entstanden ist: *momar Siculi stultum appellant.* Daraus machte man ein grammatisch kaum mögliches *momarsiculus.* Da aber in der Vorlage vermutlich *momarsicule* stand, so illustrierte man den vermeintlichen Vokativ durch die vorliegende Frage, die dem Plautus beigelegt wurde, aus dem man so viele schöne Worte genommen hatte. Im übrigen ist es wohl nicht gleichgültig, daß dies 'Fragment', wie es im Paulus vor *momine momento* steht, so auch im Osbern in unmittelbarer Nachbarschaft zu finden ist.

Zum Schlusse erwähne ich noch einige verwandte Stellen. Osbern p. 313: *lustro ille qui vagus est et nihil agit nisi fora lustrat, unde Naevius de quodam: vagus, inquit, est et lustro.* Vgl. Paul. 29, 5: *aleonem aleatorem. Naevius: pessimorum pessime, audax, ganeo, lustro, aleo.* Wie Paulus die Naeviusstelle zum Beleg für *aleo* verwendet, so braucht sie Osbern für *lustro.* Damit die Notiz wahrscheinlicher klinge, macht er sich ein besonderes Fragment zurecht. Mit Unrecht schenkt RIBBECK dieser Stelle Glauben. Ganz ähnlich liegt die Sache Osbern p. 372: *nicto . ., unde Caecilius de quodam*

*cane: bene, inquit, nictit holetque.* Vgl. Paul. 176, 3: *Nictit canis . . . Ennius: nare sagaci sensit voce sua nictit ululatque.* Hier ist *inquit* ein dem Osbern sehr geläufiger Zusatz; *Caecilius* trat für Ennius ein; *bene* ist Umschreibung für *nare sagaci.* Osbern p. 175[a]: *depuire verberare. Naevius: depuit me miseram ad necem.* Daraus entnimmt Ribbeck ein Fragment, dessen Wortlaut an sich völlig unbefremdlich ist. Wer aber von der Sachlage ausgeht, wie wir sie dargelegt haben, wird dies 'Fragment' lediglich auf Paul. p. 70, 3 zurückführen: *Depuuere caedere. Lucilius: palmisque misellam Depuvit me, id est verberavit me, quod ipsum ex graeco ἀπὸ τοῦ παίειν.* Dabei stammt *miseram* aus dem *misellam* des Lucilius; zu *verberare* für *caedere* vgl. Paul. 191, 4 *oppuviat verberat; ad necem* ist ein verdeutlichender Zusatz, wie *tubis* und anderes. Dieses 'Fragment' wird also wiederum besser zu streichen sein, umsomehr als auch die bei Osbern folgenden Glossen aus Paulus genommen sind.

Ist diese Darlegung richtig, so verlieren freilich die archaischen Zitate zum größten Teile den Nimbus, den sie hatten. Sie sind entweder aus Paulus oder Priscian entlehnt. Nur eine Anzahl Zitate aus Plautus und Terenz bleiben übrig, die aus jenen Quellen nicht abgeleitet werden können.

Die Plautuszitate, soweit sie nicht aus Paulus oder Priscian genommen sind, entstammen den ersten acht Stücken des Plautus, denjenigen, die im Mittelalter allein allgemeiner bekannt waren. Eine Vergleichung der Zitate, die ich schon vor Dezennien vorgenommen habe, ergab, daß eine Handschrift von der Art des cod. J zu Grunde liegt, s. Anal. Plautina p. 80 Anm. 13. Daher stammt z. B. auch die Aufzählung der Handwerker, die eine luxuriöse Frau braucht, S. 176 (aus der Aulularia). Bisweilen ist die Überlieferung der Hauptquelle mit dieser jungen Überlieferung kontaminiert. Ich bezweifele keinen Augenblick, daß Osbern seine Belege selber aus einer Handschrift entnommen hat. Da aber diese Handschrift zu den weniger guten gehört hat, da ferner Osbern nachweisbar ungenau verfahren ist, dürfen wir seine

Zitate ohne Bedenken bei Seite lassen, wie ich es in der zweiten Epidicusausgabe getan habe. Nicht größeren Wert haben die Terenzglossen. Auch von ihnen ist ein großer Teil den genannten Quellen entlehnt; die übrigen mögen aus Handschriften genommen sein. Umpfenbach sagt mit Recht, daß für die Emendation des Dichters aus dieser Quelle absolut kein Gewinn zu erhoffen sei Bei Horaz, Virgil, Ovid, Juvenal, Persius, Statius, Lucan ist die Lage die gleiche, ebenso bei Martianus Capella und Macrobius, die ja auch nicht selten direkt zitiert werden; schließlich ist auch für Ambrosius, Sidonius, Prudentius, Josephus, Hieronymus nebst der Vulgata, Macer de virtutibus herbarum und einige andere Autoren aus Osbern nichts zu holen. Ich habe eine Reihe von Zitaten nachgeprüft; sie waren durchgängig wertlos; Singularitäten aber sind bei diesem Autor stets mit großer Vorsicht zu behandeln: sie erweisen sich oft als Willkür oder Liederlichkeit.

VII. Unter den übrigen Quellen, die Osbern geplündert hat, tritt ganz besonders Isidor hervor, aus dessen Origines zahlreiche Entlehnungen gemacht sind. In vielen Fällen ist die Abhängigkeit durch die Worte '*secundum Isidorum*' oder einen ähnlichen Zusatz kenntlich gemacht; die Zahl der wirklichen Entlehnungen ist aber erheblich größer. In den Repetitiones sind oft ganze Abschnitte aus Isidor kompiliert, so S. 174 über das Schiff und seine Teile (aus Orig. XIX), S. 276 über die Arten der Würmer (Orig. XII 5); S. 262 über Gefäße (aus Orig. XX 5, 6, mit allerlei Zusätzen aus anderen Quellen). Daß die Benutzung eine sehr gewissenhafte gewesen sei, kann man auch hier nicht behaupten; als Beweis möge der Abschnitt über *furiae* dienen. Auf S. 210 lautet die Angabe Osberns ganz vernünftig; hier folgt er einfach Isidor. In den Repetitiones (p. 240$^{b}$) will er aber reichere Belehrung bieten, indem er Orig. VIII 11, 97 mit dem Artikel *furiae* kontaminiert und zu folgender schönen Darlegung kommt: *furiae eo quod feriant, quae pluribus modis dicuntur: nam hamadryades sunt furiae fontium, Oreades mon-*

*tium, Maiades (?) camporum, Dryades silvarum, Naiades maris quae et Nereides dicuntur, Eumenides inferni.* Bisweilen läßt Osbern seinen eigenen Geist leuchten, wie z. B. auf S. 320, wo es heißt: *hic lardus, di, eo quod igne consumatur,* offenbar nach Orig. XX 2, 24: *lardum eo quod in domo repositum conservatur; nam antiqui domos lares dicebant.* Bei Osbern geht aber vorher: *lar pro domo, quod etiam pro igne dicitur;* er setzt hier demgemäß *igne* für *in domo* ein, vermutlich weil er in seiner Handschrift *consumatur* für *conservatur* vorfand oder flüchtig gelesen hat. So lassen sich ohne Mühe Dutzende von Entlehnungen konstatieren. Für die Kritik des Isidor haben sie schwerlich irgend welchen Wert.

Auf diesen Entlehnungen beruht zum großen Teile die Verwandtschaft, die zwischen dem liber glossarum und Osbern vorhanden ist; ist doch Isidor auch für dieses Kompendium das wichtigste Fundament. Unter diesen Umständen hat es wohl keinen Sinn, Stellen wie das Enniusfragment mit *agea* aus dem liber glossarum herzuleiten; es stammt natürlich aus Isidor. Es ist überhaupt fraglich, ob Osbern, wie Loewe angenommen hat (Prodr. S. 240; vgl. meine Schrift über den lib. gl. S. 256), den liber glossarum selber benutzt hat. Wenn ich früher selber mich an Loewe anschloß, so dachte ich an Stellen wie *bissumare bis transire* (S. 79$^{b}$) = *bis innare bis transire* (der cod. Bern. des lib. gl. hat *bissinare*), oder (S. 366$^{b}$) *machil tunica talaris et hiacynthina tota,* wo der lib. gl. hat: *machil quod est tunica talaris tota iaquintina habens ad pedes septuaginta duo tintinabula totidemque intermixta ac dependentia punica mala.* Aber auch Papias hat die abgekürzte Form *(machil est tunica talaris tota hiacynthina);* man wird also in dem einen wie dem anderen Falle lieber an ein vom liber glossarum abhängiges Glossar denken, dergleichen tatsächlich noch jetzt vorhanden sind. Ich habe versucht, das Verhältnis genau festzustellen; es ist mir aber nicht gelungen, zwingende Beweisgründe für die Annahme einer direkten Beziehung zwischen dem liber glossarum und der Panormia zu entdecken. So oft ich eine Spur gefunden

zu haben glaubte, entwischte sie mir wieder unter den Händen. Bald war Isidor die wirkliche Quelle, bald irgend ein Glossar, deren Osbern ohne Zweifel mehrere benutzt hat. Eines davon enthielt glossae nominum. Denn daß eine Anzahl dieser Glossen in den Panormia steckt, hat man natürlich schon längst bemerkt. So z. B. (p. 140b) *Cerealium ·i· domus ubi panes inciduntur et administratio paratur* (vgl. Thes. gl. unter Cerearium), *Calculosus infirmitatem habens quae calculum dicitur* (vgl. ebenda). Daß es Glossare gab, in denen glossae nominum mit andern Glossen vermischt waren, ist im Corp. II p. XLIV nachgewiesen. Auch dem Glossar 'abactor' glaubt man hier und da zu begegnen; aber bei der Eigenmächtigkeit, die für Osbern charakteristisch ist, einerseits, sowie der engen Beziehung, in der die Glossare meist unter einander stehen, andererseits, zerrinnen die Spuren meist so rasch, wie sie gefunden sind, immer wieder in nichts.

Neben Isidor ist auch Macrobius nicht selten Quelle für sachliche Artikel, der ja mehr als 70mal mit Namen zitiert wird. Aus ihm stammt z. B. der Abschnitt über Äpfel- und Birnensorten auf S. 196 (Saturn. III 19, 2); die Erklärungen sind wohl zum großen Teile Eigentum Osberns. Eine andere Reihe von Zitaten stammt aus Martianus Capella, der ja auch in den Einleitungen die Hauptquelle bildet, wie er überhaupt die Autorität ist, an die Osbern zugleich in formaler Beziehung sich anlehnt. Mit der Aufdeckung dieser Quellen verschwindet der Schein originaler Gelehrsamkeit, den die Zitate zu haben schienen; namentlich die Stellen aus dem alten Latein verlieren jeden urkundlichen Wert.

VIII. Nun wäre es ja aber denkbar, daß die Glossen, die Osbern aus Glossaren geschöpft hat, einen gewissen Wert in sich trügen. Denn Osbern lebte im XII. Jahrhundert; vielleicht standen ihm Quellen zu Gebote, die für uns verloren sind. Aber auch in dieser Hinsicht hat die Prüfung, die ich vorgenommen habe, ein negatives Resultat ergeben. Wenn man alle Entlehnungen aus den bereits besprochenen Quellen abzieht, bleiben vier Gruppen von Material übrig: 1) Glossen

älterer Herkunft; 2) Synonyma; 3) zahlreiche Neubildungen; 4) junges Sprachgut, daß zeitgenössischen Quellen oder eigener Kenntnis entsprungen ist. Gar manche Glosse, die in diese Kategorien fällt, ist bereits seit Jahrhunderten bekannt geworden: denn die Panormia gehört zu den Quellen der alten Glossensammlung, die Scaliger unter dem Titel 'glossae Isidori' angelegt hat (= Corp. gl. V, S. 589 ff.). Sie sind von den Gelehrten, fast möchte ich sagen, über Gebühr geschätzt und benutzt worden, auch von O. Müller in seinem Festus. Sie sind deswegen auch im Corpus abgedruckt und im Thesaurus gl. berücksichtigt. Die Beziehung zu Osbern hat Loewe im Prodr. S. 48 ff. nachgewiesen.

Was nun die Glossen älterer Herkunft betrifft, so ist weitaus der größte Teil uns aus anderen Quellen bekannt. Bei solchen, die Osbern neu zu bieten scheint, ist die größte Vorsicht geboten; oft ist es nur der Schein der Rarität, der den Leser narrt; bei genauerem Zusehen verschwindet dieser Schein. S. 333 (= 360[b]) steht: *magnamentum ti ·i· divinamentum.* Lemma und Interpretament sind gleich merkwürdig. Eine Vergleichung des Thes. gl. ergibt, daß höchst wahrscheinlich *magnam mentem divinam mentem* zugrunde liegt (Glosse zu Virg. Aen. VI 11). S. 80[b] steht: *broca marina belua eo quod sit grossa.* Papias hat: *broca labrosa belua maris.* Zugrunde liegen zwei Glossen: 1) *brocca labrosa;* 2) *boca belua marina* (vgl. thes. gl.). Die Kontamination hat Osbern schon vorgefunden, hat aber seine Selbständigkeit insofern betätigt, als er aus dem ihm weniger geläufigen *labrosa* ein *grossa* gemacht hat. S. 79[b] steht: *bitalassus vestigium in lutro impressum.* Man würde vielleicht geneigt sein, hier an einfache Kontamination zu denken, wenn uns nicht Dieeenbach hier auf einen anderen, richtigeren Weg wiese. Er bringt auf S. 572 *talassus, talafus* mit der entsprechenden Bedeutung; es liegt also wohl *talatrus* (vgl. *talatrum* im thes. gl.) zugrunde. S. 246 steht: *Familicosus familia plenus.* Darin steckt doch zweifellos: *Famelicosus* (neben *Famelicus*) *fame plenus.* Auf S. 469[a] steht: *Palliator philosophus.* Das muß

natürlich *Palliatus* heißen und könnte recht gut aus einer Stelle wie Mart. Cap. II § 213 entnommen sein: *multus praeterea palliatorum populus* usw. So wird man auf Schritt und Tritt irre geführt, wenn man nicht ständig auf der Hut ist. Unter diesen Umständen kann ich diesen Glossen einen irgendwie erheblichen Wert für die Lexikographie nicht zuschreiben, glaube deshalb auch nicht, daß es sich verlohnt, mehr, als im Thesaurus geschehen, mitzuteilen.

Die zweite Gruppe bilden die zahlreichen Synonyma, die sich in den Repetitiones finden. Ich gebe ein Beispiel aus A (S. 49): *Actutum, cito, perniciter, ocius, ilico, extemplo, protinus, velociter, curriculo, festinato, festinanter, celeriter, mox, protinam, mature, acceleranter, propere, citatim, citanter.* Die meisten dieser Wörter mit einigen neuen kehren dann unter *cursiliter* (S. 139) wieder, ebenso Teile noch einige Male (z. B. unter *festinatim, protinam*). Synonymensammlungen kennt das Mittelalter; die bekanntesten sind die unter dem Namen Ciceros überlieferten. Es mag aber dergleichen Sammlungen noch viele gegeben haben, die Zwecken der rhetorischen Ausbildung dienten. In diesen Sammlungen sind oft ganz junge Worte neben uralte gestellt; sie sind teils der lebendigen Sprache, teils der Literatur entnommen, berühren sich also mit Nr. 1 und 4; manche Neubildung läuft ebenfalls mit unter. Einen Wert für die lateinische Lexikographie, wenn wir darunter nicht lediglich mittelalterliche Lexikographie verstehen, haben diese Synonyma nicht.

Die dritte und vierte Gruppe sind theoretisch sehr leicht, praktisch oft sehr schwer von einander zu trennen. Ich bin in der Literatur des späteren Mittelalters nicht bewandert genug, um festzustellen, ob ein selteneres Wort irgendwo vorkommt oder nur bei Osbern; ich fühle mich in dieser Hinsicht durchaus von den bekannten Quellenwerken, namentlich von Du Cange abhängig. Zu den Neubildungen rechne ich z. B. die zahlreichen Diminutiva, die Osbern hat, ohne daß ich sie anderweit zu belegen vermöchte; so *mendaculus* (p. 360[a]), *mordaculus* (p. 362[a]), *procaculus* (p. 468[b]), *pugnaculus*

(p. 468[b]), *mercedula* (p. 361[b]), *maciecula* (p. 363[b]). Die Zahl dieser Formen ist ungewöhnlich groß; daß sie alle aus der gleichzeitigen oder früheren Literatur genommen seien, ist absolut unwahrscheinlich. In dieselbe Kategorie rechne ich zahlreiche Adverbien auf *im*, so *latiatim* für *latine* (p. 329[a]), *micatim* (p. 366[a]), *lapsim* (p. 323); ferner Formen auf *osus* neben Formen auf *us*, wie *longinquosus* (p. 326[b]), *morbidosus* (p. 367[b]), *duriosus* (p. 175), *foedosus* (p. 244), *divisiosus* (p. 176); Formen auf *men* neben solchen auf *mentum*, wie *opitulamen* (p. 399[a]), *ligurimen* (p. 327[b]), *so⟨s⟩pitulamen* (p. 561[b]) u. a.; Bildungen wie *fidiamus* (p. 246[a]), *ingranare* (= *grana in horreum ponere* p. 244[b]), *inhumanicare* (p. 292[b]) und zahlreiche andere. Die Belege bei Diefenbach berücksichtige ich nicht, weil sie meist aus eben dieser Quelle mittelbar oder unmittelbar entsprungen sind. Diese Formen stellen natürlich keine Bereicherungen des Lexikons dar.

Die vierte Gruppe bilden junge Formen aus Autoren oder der üblichen Sprache. Daß Osbern gern auf die Gegenwart Bezug nahm, beweisen ja schon die französischen, deutschen und italienischen Wörter, die teils schon besprochen wurden, teils von Mai in der praefatio am Schlusse aufgezählt sind. Zweifellos gehören aber auch viele lateinische Wörter hierher, wie z. B. *conestabularius* auf S. 466[a], *pedana catena* S. 467[b], *incanivare* = *incannippare* S. 292[b], *lecator* und *lecacitas* an verschiedenen Stellen, *lavorium* S. 295[b], *luctuare* S. 328[a], *fundulus* S. 243[a], *frissa carbonella* S. 244[a], *porcistetum* S. 476[b]. Doch muß ich es andern überlassen, Osbern nach dieser Seite hin auszunutzen; ich bin in den Schriftstellern dieser Zeit nicht belesen genug, um die Beziehungen überall richtig zu erfassen. Für den thesaurus linguae latinae kommen diese Bildungen nicht in Betracht; diejenigen aber, die sich für diese Latinität interessieren, finden bei Du Cange und Diefenbach fast alle Formen wieder. Dort wird allerdings Osbern nicht als Quelle angeführt, sondern Hugucio und Johannes de Janua oder jüngere Lexika des spätesten Mittelalters, die von jenen abhängig sind; die Hauptverbreitung

hat Osbern eben in diesen von ihm abhängigen Werken gefunden. Unter ihnen verdient Johannes de Janua eine kurze Behandlung.

IX. Das Catholicon des Johannes de Janua nimmt unter den grammatisch-lexikalischen Werken des XIV. bis XV. Jahrhunderts nicht sowohl durch seine Vortrefflichkeit als durch die große Verbreitung, die es gefunden hat, eine hervorragende Stellung ein. Ich habe gelegentlich, ohne besondere Mühe darauf zu wenden, mehr als 50 Exemplare notiert, die größere Zahl aus dem XIV. Jahrhundert; die Zahl der wirklich vorhandenen Exemplare ist aber weit bedeutender. Über den Verfasser Johannes handelt ausgibig Echardus (Script. ord. Praedicat. I p. 462 f.; dazu Berger a. a. O. S. 25, Loewe Prodr. 247, um ältere Literatur zu übergehen). Daß er aus Genua stammt, sagt er selber unter *Ianua:* '*Item a ianua porta dicta est Ianua quaedam civitas potens nobilis pulcra et dives iuxta mare sita, et est quasi introitus et porta Lombardie, Tuscie, Provintie. Huius civitatis oriundus fuit compilator praesentis libelli qui dicitur Prosodia vel Catholicon. Compilator siquidem huius operis dictus frater Iohannes Ianuensis de Balbis de ordine fratrum praedicatorum modicus. Qui etiam compilavit alium libellum in theologia qui dicitur dyalogus de quaestionibus animae ad spiritum. Qui etiam composuit, ubi scilicet de facili reperitur Pascha. Sed hoc opus paschale composuit antequam ordinem intraret.*' Die Zeit der Abfassung oder, wie der Verfasser sagt, der Kompilation, ist das Jahr 1286 ('*in millesimo ducentesimo octuagesimo sexto anni Domini Nonis Martii ad finem usque perduxit*' heißt es am Schlusse). Es ist ein '*opus ex multis et diversis doctorum texturis atque contextum per multa annorum curricula*'. Auch in der Einleitung spricht sich Johannes in ähnlicher Weise aus: '*Operis quippe ac studii mei est et fuit multos libros legere ut ex plurimis diversis carperem flores*'. Bemerkenswert ist noch eine Äußerung aus dem Abschnitt de littera: *non semper illae consonantes in dictionibus grecis aspirantur, et propter hoc difficile est scire, et maxime mihi non bene scienti linguam graecam.* Der Titel

des Gesamtwerkes ist Catholicon; die Erklärung des Titels gibt Johannes selber: '*Incipit summa quae vocatur Catholicon*' heißt es in der inscriptio und weiter unten: *Principaliter autem in isto tractatu sive libro intendo de prosodia, licet etiam de aliis tribus partibus aliqua hic tangam. Unde tractatus iste tamquam a principaliorum intento si placet prosodia nuncupetur, vel si magis placet liber iste vocetur catholicon eo quod sit communis et universalis; valet siquidem ad omnes ferme scientias.* Die Teile, von denen hier die Rede ist, sind außer der orthographia die Lehre vom Akzent, von Etymologie und Syntax, rhetorische Figuren und Prosodie. Unter Prosodie wird das Lexikon verstanden, in dem allerdings auch die Lehre von den Quantitäten eine Rolle spielt. Dieses Lexikon ist aber der wichtigste Teil des ganzen Werkes, zugleich auch der umfangreichste. Für uns hat es freilich einen geringen Wert; denn die Quellen, aus denen er schöpft, sind jung und von untergeordneter Bedeutung. Die meisten haben wir bereits genauer kennen gelernt.

Eine Hauptquelle ist Papias, der an zahlreichen Stellen ausdrücklich zitiert wird. Er ist aber auch an Stellen benutzt, wo er nicht zitiert wird; das Zitat findet sich meist da, wo Hugucio oder andere ihm gegenüber gestellt werden. Noch häufiger als Papias ist Hugucio herangezogen, meistens natürlich, wenn es sich um Derivationen handelt. Die Zahl der klassischen Zitate wird eingeschränkt; nur die Horazzitate sind zahlreicher; bevorzugt werden biblische Zitate, die aber bei weitem nicht alle aus Hugucio genommen sind. Eine dritte häufig benutzte Quelle ist Priscian, des Johannes Ratgeber in grammatischen Erörterungen neben Donat. Dazu kommen Isidor, Exzerpte aus Kirchenvätern, vor allem Hieronymus, Gregorius, Augustinus und Ambrosius. Zahlreiche Hebraica stammen aus den landesüblichen Sammlungen und gehen vielfach auf Hieronymus zurück. Die mittelalterlichen Glossen zur Vulgata, die in hunderten von Exemplaren noch jetzt vorhanden sind, haben ebenfalls viel beigesteuert. Außer alten Überlieferungen ist aber auch viel moderne Weisheit

verarbeitet worden, so z. B. in geographischen Artikeln. Benutzt wurde auch der Graecismus des Eberhardus Bethuniensis, sowie die Werke des Rhabanus Maurus. Erwähnt werden ferner das Doctrinale des Alexander de Villa Dei und die Aurora des Petrus de Riga. Weitaus die meisten der hier ausgeschriebenen Werke liegen auch uns noch vor, so daß der faktische Wert des Catholicon bedenklich zusammenschrumpft. Johannes ist es vor allem, der der Weisheit Osberns eine große Verbreitung verschafft hat. Zahlreiche Exzerpte bei Du Cange, die unter seinem Namen gehen, stammen in letzter Linie aus der Panormia, nur daß Hugucio der Vermittler ist.

Somit wäre denn die Bedeutung dieser drei Corpora für die lateinische Forschung dargelegt. Was Johannes de Janua bietet, geht in seinem wichtigeren Teile auf Hugucio zurück; Hugucio hat seine Hauptweisheit aus Osbern; Osbern ist aus einer Synthese mittelalterlicher Derivationen mit kritiklos zusammengetragenen Entlehnungen aus Priscian, Paulus, Isidor und einigen andern bekannten Quellen entstanden. Die mittelalterlichen und glossographischen Zutaten sind nicht erheblich genug, um dieser Kompilation einen größeren Wert zu verleihen. Es ist seltsam, daß dieses Machwerk auf drei Jahrhunderte einen so großen Einfluß auszuüben imstande war.

---

Druckfertig erklärt 8. XII. 1903.]

# Worte zum Gedächtnis an Theodor Mommsen.

Gesprochen am 14. November 1903

von

Curt Wachsmuth.

Vor vierzehn Tagen entschlief — durch einen Schlaganfall schmerzlos hinweggenommen — das älteste und berühmteste Mitglied unserer Gesellschaft, Theodor Mommsen, unmittelbar vor seinem diamantenen Doktorjubiläum, bereits an die äußerste Grenze, die dem Menschenleben gesetzt ist, vorgerückt. Der Körper, den die heroische Energie seines Willens zu einem unbedingt gehorsamen Diener in aller Arbeit gezüchtet hatte, war wennschon durch die Last der fast 86 Jahre gebeugt, bis auf die allerletzten Wochen noch immer rüstig; der Geist blieb allem Neuen, das Wissenschaft und Tag brachten, mit frischestem Interesse geöffnet. Noch im letzten Bande der unter seinen Auspizien entstandenen Zeitschrift Hermes standen mehrere wichtige Aufsätze aus seiner Feder, darunter die historische Auslegung einer erst ganz kürzlich gefundenen Inschrift (Bruckstück der Kapitolinischen Fasten). Noch als Achtzigjähriger hatte er mit jugendlicher Schnellkraft und jugendlichem Tatendrang eine neue Riesenarbeit unternommen, vor der bisher die tüchtigsten Kräfte zurückgeschreckt waren. Es galt auf Grund einer überaus verwickelten Überlieferungsgeschichte den Text des Codex Theodosianus aufzubauen, dieser für Rechts-, Staats- und Verwaltungsorganisation grundlegenden Sammlung kaiserlicher Verfügungen seit Konstantin. Er wußte und sprach es wohl gelegentlich aus, daß die so wichtige Aufgabe, wie bisher,

auch fernerhin unerledigt liegen bleiben würde, wenn nicht er selbst die Hand anlegte. Und so unternahm er denn das schwierige Werk und konnte — bereits an der Schwelle des Grabes stehend — gerade noch das Schlußstück fertig stellen.

Eines seltenen Gelehrtenlebens seltenes und würdiges Ende!, bei dem man sich still vor den ewigen Gesetzen beugt, die die Welt regieren, aber keine Trauerklage erhebt, so sehr und so lange man das greise Haupt vermissen wird, namentlich wir Älteren, die wir unser Leben lang bei allen großen Fragen der alten Geschichte und der römischen Altertumswissenschaft auf Mommsen als Führer und Berater zu sehen und zu hören gewohnt waren. Jedes andere Gefühl wird weit überwogen durch die starke Dankesempfindung, daß ein solcher Mann unserer Wissenschaft und unserem Volke geschenkt war. Und so können und wollen wir heute noch gar nicht daran denken, die Summe dieses Lebens zu ziehen, das nun abgeschlossen vor uns liegt; das wäre ja auch weder am Ort noch an der Zeit. Wir wollen nur der natürlichen Herzensbewegung, die uns deutsche Altertumsforscher beim Heimgang dessen ergreift, der unser aller Lehrmeister war, Ausdruck zu geben versuchen.

---

Der erste Eindruck, den man erhält, wenn man die Gelehrtenarbeit Mommsens überblickt — nur von dieser dürfen wir hier überhaupt reden — ist der maßlosen Staunens. *θάμβος μ' ἔχει εἰσορόωντα!* wird jeder ausrufen, der auch nur äußerlich die lange Reihe seiner Werke anschaut. Bedeutend mehr als tausend Schriften und Aufsätze hat er veröffentlicht, darunter einige mehrbändige Werke und die gewaltigen Folianten des Corpus inscriptionum latinarum! Wie war es nur möglich, daß ein Mann das alles allein erforschte und darstellte?

In der Tat bewährt sich auch hier der Fleiß als die Hälfte des Genies. Jahr für Jahr, Tag für Tag dieselbe Arbeitsenergie, die keine Minute ungenützt verfließen ließ;

man kann sagen, dieselbe Leidenschaft der Arbeit, getragen durch den nicht zu bändigenden Drang nach wissenschaftlicher Erkenntnis. Ermüdung durch Arbeit kannte er nicht, und Schlaf bedurfte er unglaublich wenig: so daß es war, als ob ihm die Vorsehung lauter 'Tage von Jericho' geschenkt hätte.

Aber freilich wächst unser Staunen noch sehr wesentlich, wenn man seine Werke nicht bloß ansieht, sondern sie liest und in ihrer Eigenart sich klar macht. Denn sie stellen geradezu ein mustergültiges Vorbild aller Arbeit echter Altertumswissenschaft dar. Was sie zu einem solchen Ideal stempelt, ist die schönste Vereinigung zweier sonst zumeist getrennter Eigenschaften und beider in der höchsten Vollendung. Auf der einen Seite die Philologentugend reinlicher und peinlicher Akribie, die auch das Kleinste, das auf dem Wege liegt, mit demselben ernsthaften Eifer, derselben unerbittlichen Gründlichkeit behandelt wie das Große. Andrerseits die Weite und die Schärfe des Blickes, die alles überschaut und alles durchdringt, so daß die großen Zusammenhänge, die sich dem gewöhnlichen Auge verbergen, scharf hervortreten. So erhält das Einzelne und das scheinbar Geringfügige seine rechte Stelle und seine Bedeutung, während das Allgemeine durch das veranschaulichende Detail erst volles Leben empfängt.

Stets hat Mommsen ganze Arbeit getan, nie sich mit deren Hälfte oder dem Dreiviertel begnügt; und es verdient doch noch besonders hervorgehoben zu werden, daß er bei all seinen königlichen Bauzielen nie dem Staub und Schweiß der gemeinen Kärrnerarbeit sich zu entziehen versucht hat. Alle die Zeit und Kräfte raubende Mühsal, die mit der erschöpfenden Beschaffung des Materials bei den textkritischen Arbeiten der Philologen verbunden zu sein pflegt, hat er gar oft und immer mit Freuden auf sich genommen; ja, je mehr Schwierigkeiten sich auftürmten, um so mehr reizte ihn ihre Bewältigung. Erst Mommsen schuf eine durchaus zuverlässige Edition der Pandekten, deren Text die Juristen bereits ein halbes Jahrtausend hindurch nach allen Richtungen behandelt und ausgelegt hatten. Und als Parthey, der jahrelang den

handschriftlichen Apparat für das im Mittelalter überaus beliebte geographische Kompendium des Solinus gesammelt hatte, gegenüber der kolossalen Zersplitterung der Überlieferung an der Feststellung eines brauchbaren Textes verzweifelte, griff Mommsen ein und brachte bald eine Musteredition zustande, deren methodologischen Wert eine zweite Ausgabe vierzig Jahre später noch wesentlich erhöhte.

Und eine wahre Herkulesarbeit nahm er auf seine Schultern, als er daran ging, die Grundsätze philologischer Methode auf die Texte der lateinischen Inschriften anzuwenden. Eine Menge Inschriften war durch handschriftliche Sammlungen früherer Jahrhunderte erhalten; deren Zahl war Legion, ihr Bestand fast unbekannt, geschweige denn daß man eine Ahnung über ihr Verhältnis zu einander gehabt hätte. Da begründete Mommsens Sucheverstand und Forscherscharfsinn eine ganz besondere, den Fernerstehenden mit den Schauern einer Geheimlehre erfüllende Disziplin, die die Überlieferungsgeschichte dieser Sammlungen in all ihren Verzweigungen feststellte.

Selbstverständlich war für ihn die bisher gänzlich versäumte Forderung, daß noch vorhandene und erreichbare Inschriftensteine selbst aufgesucht, abgeschrieben oder wo möglich abgerieben, abgeklatscht oder sonst auf mechanischem Wege faksimiliert werden mußten. Das ergab eine neue Kette von aufopferungsvollsten Mühseligkeiten, sogar Fährlichkeiten; aber selbst an scheinbar ganz unzugänglichen Plätzen und in den unmöglichsten körperlichen Stellungen, wie sie die Örtlichkeiten bedingten, brachte es Mommsens unbeugsame Energie fertig, das Erwünschte zu erlangen; auch hier bewährte sich: wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

In dem allen hat er ein Vorbild aufgestellt, das man zwar nicht erreichen kann, dem man aber doch nachstreben kann und soll.

Ihm ganz allein gehört dagegen und hebt ihn weit über uns andere hinaus das Zusammenhalten zweier ihm in der Vollkommenheit verliehenen Begabungen, die sich gegen-

seitig geradezu auszuschließen scheinen; denn gleich groß ist bei ihm hier die schneidende Schärfe und feinste Subtilität strenger Distinktion und Deduktion, die, durch seine juristischen Studien schon früh gefördert, alsbald zur Meisterschaft gedieh; und dort die lebendige Kraft der Phantasie, die dem Historiker unentbehrliche Kunst des Zusammenschauens und leibhaftiger Vergegenwärtigung des zerstückelt und entstellt Überlieferten.

Auch das ist sehr bezeichnend, daß alle seine philologischen, juristischen und historischen Arbeiten sich streng innerhalb der Grenzen des römischen Altertums hielten, in diesem Bereich aber nach allen Seiten ausschritten und in alle Höhen und Tiefen vordrangen. Dadurch erreichte er auf römischem Boden jene Universalität, die allen Gebieten der römischen Forschung den Stempel seines Geistes aufdrückte.

Indem er aber hier der Wissenschaft ganz neue Methoden erfand und neue Bahnen erschloß, kam dieser Gewinn der gesamten Altertumsforschung zugute; und wer die Entwickelung dieser Studien in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts selber mit durchgemacht hat, wird nicht anstehen von einer Ära Mommsen (wie man jetzt zu sagen pflegt), oder lieber von dem Mommsenschen Zeitalter zu sprechen. An dieser Stelle muß es freilich genügen, die von ihm zuerst entdeckten Forschungsmethoden und die Hauptrichtung seiner Neuschöpfungen in flüchtigen Umrissen vorzuweisen.

In erster Linie hat Mommsen die monumentale Forschung in vollem Umfang zu Ehren gebracht und damit frisches warmes Leben dem alternden Organismus der Altertumswissenschaft zurückgegeben. Aus den Denkmälern und Urkunden als den gleichzeitigen Zeugen der Vergangenheit entnahm er zugleich den Maßstab zur Beurteilung der literarischen Überlieferung und stellte dadurch die römische Geschichte und das römische Staatsrecht auf einen festen realen Boden, den die griechische Geschichte noch lange entbehrte und das griechische Staatsrecht auch heute noch nicht besitzt.

Gleich die Studienjahre seines ersten italienischen Aufenthalts benutzte er, um durch Sammlung der nicht-lateinischen Sprachdenkmäler ein zuverlässiges Material zu gewinnen, das an Stelle der sog. italischen Stammessagen, von denen wir bei den alten Historikern hören, ein richtigeres Bild der italischen Origines setzen konnte. Und was alles die italischen Monumente 'von den sog. cyklopischen Bauten an bis zu dem Schleuderblei herunter', was namentlich die zahlreichen Gräberfunde alles über die Geschichte des Landes dem zu erzählen wissen, der sie richtig zu fragen versteht, ersah man geradezu mit Verblüffung aus dem ersten Bande der 'Römischen Geschichte'.

Vor allem aber sind es die lateinischen Inschriften, deren unschätzbaren Wert für die gesamte römische Altertumsforschung Mommsen gleich beim Beginn seiner Lebensarbeit erkannte. Diese Erkenntnis führte ihn sofort zu dem folgenreichen Entschluß, die hier fließende, reiche, aber jetzt so gut wie verschüttete Quelle wieder aufzudecken und jedermann zugänglich zu machen. Das war denn nun freilich ein Unternehmen, von dessen Schwierigkeiten die wenigsten heutzutage noch sich eine der Wirklichkeit entsprechende Vorstellung machen können. So beispiellos war die Vernachlässigung und Verwilderung des epigraphischen Gebietes: die Unzuverlässigkeit der Texte (über die ich eben schon sprach), die unbeschreibliche Zersplitterung der Literatur in zahllosen, meist lokalen und so gut wie unbekannten Monographien, die Durchsetzung des echten Bestandes mit gefälschten Machwerken in einem tollen und zunächst gar nicht abzugrenzenden Umfang wirkten zusammen, um jedem gewissenhaften Arbeiter den Weg zu versperren. Schon 1852 zeigte Mommsen in dem stattlichen Folioband der 'Inscriptiones regni Neapolitani latinae' in unbedingt mustergültiger Weise, was not tat und wie es zu leisten sei: Autopsie der erreichbaren Originale, knappe Zusammenfassung und Aufarbeitung der gesamten epigraphischen Literatur, vor allem Ausscheidung der Fälschungen (bei ca. 8000 echten gab es nicht weniger

als 1000 gefälschte) bildeten die sichere Grundlage. Überall tief greifende, aber auf das präziseste gefaßte Erläuterungen zeigten, wie nun die mannigfaltigen antiquarischen und historischen Probleme, die die Inschriften boten, mit Erfolg behandelt werden konnten, und zugleich gewährten unübertreffliche Indices unter wohlerwogenen Rubriken bequemsten und zuverlässigsten Überblick über all die merkwürdigen Dinge, die aus den hier aufgespeicherten Inschriften gelernt werden konnten. Diese Musterpublikation schlug durch und brachte nun endlich auch die Leitung des großartigen Unternehmens eines vollständigen Corpus inscriptionum Latinarum, das die Berliner Akademie vorbereitete, in die berufensten Hände.

Hier hatte Mommsen zum ersten Male und in einer Zeit, die von wissenschaftlichen Arbeiterassoziationen noch geringschätzig dachte, Gelegenheit, sich als Leiter und Organisator großer wissenschaftlicher Unternehmungen zu bewähren. Ein ganzer Stab von arbeitslustigen und arbeitsfähigen Mitforschern war auszuwählen, zu gewinnen, auszubilden und für die Kooperation auf das große Ziel zusammenzuhalten. Vom Chef gingen nicht bloß die grundlegenden Dispositionen und Verteilungen aus, sondern auch alle Einrichtungen bis auf die Anlage ausgiebiger Indices und die Übersichtlichkeit des Druckarrangements. Er sorgte auch dafür, daß die Gefahr, die allen solchen Sammlungen droht, schnell zu veralten, d. h. durch raschen Nachwuchs unvollständig zu werden, andauernd vermieden werde, indem er eine besondere Zeitschrift für rechtzeitige Publikation des Neugefundenen ins Leben rief und die regelmäßige Einrichtung von Supplementheften traf, die je nach Bedürfnis zu den einzelnen bereits erschienenen Bänden auszugeben waren. Außerdem hat er selber nicht weniger als drei stattliche Bände, nämlich die den Orient und Unteritalien enthaltenden, allein fertiggestellt; aber auch von den Volumina der Mitarbeiter ist keines erschienen, zu dem er nicht die wertvollsten Beiträge gespendet hätte. Und gegenwärtig ist das gigantische Werk mit seiner langen Reihe von Folianten fast völlig zum Abschluß gelangt; auch die

Ergänzung ist bereits durch mehrere Supplementbände erfolgt und deren Fortführung für die Zukunft gesichert.

Um aber die weiteren Kreise der Forscher zu gewinnen, die beim Beginn des Corpus noch immer den epigraphischen Studien in lauer Neutralität gegenüberstanden, beschloß Mommsen außerdem noch dem großen Werke im ersten Band einen Vorläufer vorauszuschicken, der jedermann die hohe Bedeutung der inschriftlichen Denkmäler unmittelbar zu Gemüte führen sollte. Zu diesem Zweck wurden die wichtigsten republikanischen Inschriften zusammengefaßt, namentlich alle Gesetze und öffentliche Urkunden, die sog. Elogia des römischen Adels, auch die verschiedenen aus Anfang der Kaiserzeit stammenden Exemplare des römischen Festkalenders und die Kapitolinischen Konsular- und Triumphalfasten angeschlossen; und all diesen Stücken ausführliche, wo erforderlich, sehr ausgedehnte Kommentare von Mommsen selbst und zu dem letzten Teil auch von dem römischen Mitarbeiter Henzen beigegeben, die die Ergiebigkeit der neu erschlossenen Quellen handgreiflich darlegten.

So war es endlich gelungen, das Interesse für die inschriftlichen Studien zu beleben; mehr und mehr fing man an zu begreifen, was hier alles zu holen sei, und mit Hand anzulegen. Aber an der Spitze blieb noch immer im Großen wie im Kleinem der Meister selbst tätig. Eine fast unübersehbare Reihe von Einzelabhandlungen und Schriften erschien, darunter die schöne Monographie über das sog. Monumentum Ancyranum, 'die Königin der lateinischen Inschriften', wie er selber sie nannte, die den Rechenschaftsbericht des Kaisers Augustus über seine Taten enthält, eine Schrift, die allein genügen würde, den stolzen Ruhm eines Gelehrten zu begründen. Die Haupternte brachte er aber in zwei großen Werken ein, dem römischen Staatsrecht und dem fünften Bande der Römischen Geschichte. Die epochemachende Bedeutung des Staatsrechts liegt zwar — wie sich alsbald zeigen wird — wesentlich nach einer ganz andern Seite. Aber die meisten Partien des gewaltigen Werkes konnten nicht mit

dieser lehrreichen Fülle zuverlässigen Details und manche konnten überhaupt nicht geschrieben werden ohne die imposante Beherrschung des epigraphischen Materials. Und nun gar die von neuen Tatsachen überquellende Darstellung des römischen Provinzialregiments von Caesar bis auf Diokletian, und die zu einer wunderbaren Fülle wechselnder Bilder abgerundete Schilderung von Land und Leuten in den einzelnen Teilen des Weltreiches, die plötzlich der fünfte Band der 'Römischen Geschichte' brachte, konnte überhaupt nur ganz aus den Denkmälern heraus gestaltet werden, unter denen die Inschriften eine hervorragende Rolle spielen.

Völliges Neuland entdeckte Mommsen noch in einer zweiten Denkmälergattung, den Münzen, denen er gleichfalls schon sehr früh starkes Interesse zuwandte; schon in seine Leipziger Periode fallen die ersten grundlegenden Aufsätze, die die Berichte unserer Gesellschaft zieren. Und schon das Jahr 1860 brachte das abschließende Werk 'Geschichte des römischen Münzwesens'.

Zwar lag die Numismatik damals nicht mehr so im Argen wie die Epigraphik. Ordnung, Sichtung, wissenschaftliche Begründung hatte bereits Ende des 18. Jahrhunderts Eckhel gebracht; auch die metrologische Behandlung der Münzen, d. h. die Feststellung der verschiedenen Münzfüße und Währungen war schon von vielen Seiten gefördert Freilich als Mommsen mit seiner sichern Hand eingriff, fand er doch noch manche Vorarbeiten zu erledigen. Von der bedeutendsten antiken Schrift über römisches Münzwesen (der des Volusius Maecianus) war es nötig, erst einen lesbaren Text herzustellen, und bei zahlreichen Münzen mußte er selbst das Geschäft des Wägens und Probierens übernehmen oder veranlassen, um erst Schrot und Korn der Sorten festzustellen.

Einen größeren historischen Zusammenhang hatten durch vergleichende Betrachtung der verschiedenen Systeme zuerst die berühmten 'Metrologischen Untersuchungen' August Boeckhs eröffnet. Diese bedeutendste Arbeit eines Vorgän-

gers nahm Mommsen — seiner guten Gewohnheit gemäß — zunächst auf und führte sie ein gutes Stück vorwärts. So weite und sichere Gesichtspunkte sich dabei ergeben hatten, für ihn bildete das nur eine Einleitung. Die Hauptsache war ihm ein Kreis von Betrachtungen, wie sie noch nie angestellt waren und deren Bedeutung weit über das römische, selbst über das ganze klassische Altertum hinausgreift. Zum ersten Male wurde hier die Münze als Verkehrsmittel angesehen und in ihren Umlaufsbedingungen eingehend untersucht. Der einfache Gedanke, daß die Münze weiter nichts als Geld ist, war niemandem gekommen, oder wenigstens nicht zum vollen Bewußtsein gelangt; denn niemand hatte die wirtschaftsgeschichtlichen Folgerungen, die sich aus diesem Gedanken ergeben, für das Münzwesen der antiken Welt durchgeführt. Nicht minder neu war die rechtliche Betrachtung, die Mommsen anstellte. Da das Prägerecht unzweifelhaft ein Teil des Souveränetätsrechtes ist, so müssen für die größere oder geringere Selbständigkeit oder völlige Untertanenschaft der von Rom abhängigen Gemeinden und Staaten erst in Italien, dann in den Provinzen zuverlässige, bündige Schlüsse sich ergeben, je nachdem ihnen eigenes Prägerecht gelassen, beschränkt oder ganz genommen war.

Vor allem sollte indessen eine Geschichte des römischen Münzwesens entworfen, dessen Entwickelungsprozeß in seinem über ein Jahrtausend sich hinziehenden Verlauf verfolgt werden; so daß die Geldverhältnisse einer Periode als durch die frühere bedingt und für die nachfolgende bedingend erschienen. Hierzu war wiederum unerläßliche Vorbedingung chronologische Festlegung der einzelnen Münzen. Aber für alle sog. Familienmünzen, d. h. die Münzen, die Rom von 268 v. Chr. bis auf Caesar schlug, fehlte es an direkten zeitlichen Angaben: so sah sich Mommsen genötigt, auch hier von Grund aus zu bauen. Der dieser Aufgabe gewidmete Abschnitt bildet mit seinen drittehalbhundert Seiten für sich ein bewunderungswürdiges Meisterstück von Scharfsinn der Kombination und nach allen Richtungen wachem Spürsinn.

Wenn man aber das Ganze des Werkes in seinem Zusammenhange nachdenkend überschaut, gewinnt man einen überraschenden Einblick in 'das ganze geheimnisvolle Getriebe' des internationalen Verkehrs des Altertums und verfolgt zugleich mit wahrem Hochgenuß, der sich dem flüchtigen Leser freilich völlig entzieht, wie Mommsen 'die stumme, schwierige und oft erst durch weitschichtige Induktion auszulegende Sprache der Prägungen' zu deuten versteht.

Es begreift sich, daß auf einem Gebiete, wo es gilt, sehr verschiedene Fäden zusammen und zugleich auseinander zu halten, nur wenige den Mut hatten, dem Meister zu folgen. Aber nachdem die hohe und vielseitige Bedeutung dieser Denkmäler für den Geschichtsforscher in so durchschlagender Weise paradigmatisch dargetan war, hätte man erwarten sollen, daß nun wenigstens die vorbereitende Arbeit des Numismatikers einen gewaltigen Aufschwung nehmen würde. Und wirklich fehlt es ja nicht an bedeutenden, z. T. hervorragenden Monographien und umfassenderen Schriften. Auch sind Spezialkataloge der Münzschätze der reicheren Sammlungen, insbesondere des Britischen Museums in ziemlicher Vollständigkeit erschienen. Aber so verdienstlich das alles ist, so liegt doch auch hier die Vorbedingung sicheren Vorwärtsschreitens unweigerlich darin, daß das isolierte Arbeiten aufgegeben und das 'viribus unitis' durchgeführt, d. h. ein 'Corpus nummorum' zustande gebracht wird, in dem gleich wie bei den Inschriften mit Zugrundelegung der geographischen Ordnung überhaupt alles was von Münzen in allen Sammlungen, groß und klein, erreichbar ist, vereint wird zu einer abschließenden Publikation.

Und wieder war es Mommsen, der mit seiner Autorität die Berliner Akademie bewog, auch diesen Plan mit ihren Mitteln aufzunehmen: aber es bedurfte seiner nie versagenden Tatkraft, um alle die Hindernisse, die der Ausführung des Unternehmens immer neu sich in den Weg stellten, zu überwinden; jetzt endlich ist alles in gute Wege geleitet und der langsame aber regelmäßige Fortgang gesichert.

In dieser Weise wurden durch Mommsen ausgedehnte und wichtige Gebiete des römischen Lebens der wissenschaftlichen Erkenntnis neu eröffnet. Aber Neuschöpfungen bringen freilich alle seine Werke, selbst die Lehrbücher, die eine ganze Disziplin systematisch darstellen. Bei ihnen pflegt ja der Hauptwert darin zu bestehen, daß sie den gegenwärtig erreichten Stand des Wissens gut wiedergeben, und das tun auch die von Mommsen; sie bringen nur noch viel mehr, indem sie das bisherige Wissen aus eigner Forschung unendlich bereichern und vor allem, indem sie eine durchaus neue Behandlungsweise einführen und die Disziplin auf ein ganz anderes Niveau erheben.

Das gilt zumal von dem dreibändigen 'Römischen Staatsrecht', das in Mommsens reifstem Mannesalter (1872 bis 1888) erschien, jedoch durch eine lange Reihe eindringender Spezialforschungen über Tribus, Imperium, Provincia, Patriziersenat, Sonderversammlungen der Plebejer u. a. m. von der ersten Jugend an vorbereitet war. Neu war hier selbst der Titel 'Staatsrecht'.

Es gibt in dem Fächerwerk der klassischen Philologie eine wunderliche Disziplin, die den vieldeutigen Namen 'Altertümer' führt. In sie hatte man erst wie in eine Rumpelkammer alles Mögliche zusammengestopft, was anderweit nicht gut unterzubringen, aber doch geeignet war, irgend eine Seite des antiken Lebens genauer kennen zu lehren. Dann hatte man sie seit Fr. Aug. Wolf beschränkt auf alles, was das praktische Leben im Gegensatz zu Literatur, Kunst, Religion, Sprache angeht und schied nun Staatsaltertümer, Rechtsaltertümer, Kriegsaltertümer, gottesdienstliche Altertümer, Privataltertümer u. s. f. Doch blieb auch in den Teilen, die eine einheitliche, geschlossene Behandlung sehr wohl vertragen, noch immer eine mehr äußerlich aneinanderreihende, wesentlich deskriptive Behandlungsweise herrschend, die der Gestaltung von innen heraus und lebendigen Erfassens ermangelte.

Als nun Mommsen es übernahm, bei der Erneuerung des seiner Zeit sehr verdienstlichen, ja vorzüglichen Becker-

Marquardtschen Handbuches der römischen Altertümer den die römische 'Staatsverfassung' behandelnden Teil zu ersetzen, änderte er die ganze Anlage, indem er an Stelle der nach den drei Hauptzeitaltern (Königszeit, republikan. und Kaiserzeit) getrennten Beschreibung der verschiedenen staatlichen Organisationen eine durchgehende, zusammenfassende Darstellung der einzelnen Institutionen setzte, und änderte die ganze Methode, indem er systematisch-juristische Betrachtung streng durchführte. So erhielten wir zum ersten Male eine 'begrifflich geschlossene und auf konsequent durchgeführten Grundgedanken wie auf festen Pfeilern ruhende' Darlegung des römischen Staatsrechts, bei der Ernst gemacht wurde mit dem Durchdenken der Grundbegriffe aller Rechtsverhältnisse vor der Erörterung der Einzelheiten, mit deren Erklärung man sich bisher — sofern man sich nicht überhaupt mit der Registrierung der Tatsachen begnügte — ausschließlich abmühte. Ein wundervolles Schauspiel gewährt es, die wie in undurchdringlichen Reihen sich vorwärts bewegenden Kolonnen der Schlußfolgerungen an sich vorbeiziehen zu lassen; und wer immer von dem Volke, dessen bewunderungswürdigste Schöpfung der Staat war, politisches Denken lernen will, dem kann man nichts wärmer empfehlen als die Lektüre, nein, das Studium dieses Buches, dessen lichtvolle Klarheit zusammen mit der unerhörten Fruchtbarkeit kombinatorischer Phantasie ihm unter den wissenschaftlichen Werken Mommsens den vornehmsten Platz sichert. Es ist nicht möglich, in Kürze darzulegen, welche überraschende Einsicht jetzt gesichert wurde in das Wesen von Institutionen, die bisher halb unverstanden, halb schief oder wenigstens einseitig aufgefaßt waren, als da sind das Interzessionsrecht (das Recht der Beamten, von andern Beamten vollzogene Handlungen zu kassieren), das Imperium (die Vollgewalt der Oberbeamten) oder gar die sehr eigenartigen Auspicia, die den Verkehr des Staates mit den Göttern vermitteln. Als eine besondere Glanzpartie leuchtet vor den übrigen noch hervor die Erfassung der von Augustus begründeten Staatsordnung als einer

zwischen dem Senat und dem Princeps als dem Vertrauensmann der Gemeinde ein für allemal geteilten Herrschaft. Selbst da, wo die historische Wirklichkeit, ich meine die tatsächlichen Zustände, bei denen immer mit Kompromissen gewirtschaftet wird und es oft sehr wenig logisch zugeht, wo die historische Wirklichkeit nicht durchaus der juristischen Folgerichtigkeit des Systems entspricht und Mommsens allzuschroffe Darlegungen nicht überzeugen, wie es z. B. bei der Einordnung des Volkstribunates in die ordentlichen Gemeindeämter der Fall ist, haben wir doch durch das energische Anfassen des Problems ganz neue Gesichtspunkte und damit einen bleibenden Gewinn davongetragen.

Noch ein zweites juristisches Handbuch hat Mommsen abgefaßt; es ist das letzte seiner großen Werke, das erst 1892 erschienene 'römische Strafrecht'. Auch dieses Werk überwältigt vorweg durch den alles bisher Bekannte weit hinter sich lassenden Reichtum des Materials, mit Hilfe dessen viele Partien ganz neu begründet, andere ungleich schärfer und völliger gefaßt werden konnten. Wie das ganze Buch so recht aus dem Vollen gearbeitet ist und den Stempel vollkommener Ausgereiftheit trägt, ist es auch von Anfang bis Ende durchzogen durch feine nach allen Seiten sich wendende Einzelbemerkungen und geistreiche Aperçus, wie sie nur bei einer solchen einfach universalen Kenntnis des römischen Wesens möglich waren, die der Siebzigjährige in einem nie dagewesenen, wohl auch nie wiederkehrenden Grade besaß. Wichtiger noch ist, daß hier das eben für das Staatsrecht geschilderte Verhältnis Mommsens zu seinen Vorgängern sich wiederholt: denn er hat hier zum ersten Male den Versuch gemacht, das römische Strafrecht über die Einzelheiten, die man so und so oft allein behandelt, hinaus als ein Ganzes juristisch zu erfassen. Die interessantesten Probleme bietet der Strafprozeß, und hier ist genial und durchaus originell der Grundgedanke, von dem aus seine ganze Entwickelung aufgefaßt und dargestellt wird, daß er nämlich ursprünglich (kurz zu reden) Kognitions-, nicht Akkusationsprozeß gewesen

sei und in der Kaiserregierung zu diesem Charakter wieder zurückkehre.

Nach alle dem und vor alle dem steht nun noch, was Mommsen für Erforschung und Darstellung der römischen Geschichte getan hat. Die wissenschaftliche Arbeit und Vorarbeit ist auch auf diesem Gebiete groß und mannigfaltig. Eine nicht geringe Zahl von Chronographien aus dem sinkenden Altertum bis tief in das Mittelalter hinein, denen er auch bereits in seiner Leipziger Zeit eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt hatte — auch davon sind unsere Gesellschaftsschriften Zeugen —, hat er teils überhaupt zuerst ediert, teils zuerst in kritischen Ausgaben und gelehrtesten Kommentaren nutzbar gemacht, so daß er sogar als Herausgeber eines gesonderten Teiles der 'Monumenta Germaniae historica' erschien. Über die Entwickelung der römischen Chronologie und insbesondere des römischen Kalenderwesens bis auf Caesars Reform hat er in einem besonderen Buche (2. Aufl. 1859) umstürzende, vielfach angefochtene aber in den Hauptergebnissen doch gesicherte Ansichten vorgetragen. In eingehenden Quellenanalysen hat er gezeigt, wie in der uns vorliegenden Erzählungsmasse zwischen älterer, reinerer Überlieferung und der entstellten späteren zu scheiden sei, und ist mit glücklichem Scharfsinn den Wegen nachgegangen, auf denen die jüngeren Annalisten wandelten, um die dürftigen Erzählungen über die frühere Zeit zu füllen und mit überall her entlehnten Glanzstücken auszuschmücken: so wurde eine hübsche Serie der landesüblichen Typen romanhafter Geschichtsfälschung vorgeführt. Noch lange könnte ich mit dieser Aufzählung fortfahren; aber über alle diese und ähnliche Forschungen ragt an allgemeiner Bedeutung weit hinaus ein klassisches Werk unserer Nationalliteratur, Mommsens 'Römische Geschichte'.

Wenn man von ihr spricht, denkt man zunächst immer an die ersten drei in den fünfziger Jahren (1854—56) erschienenen Bände, die die Erzählung von den Anfängen bis auf Caesars Tod herabführen. Der erst 1885 mit Über-

springung des vierten nachgefolgte fünfte Band, den ich schon kurz berührte, hat ja seine Bedeutung für sich und würde allein genügen, um seinem Verfasser den Ruhm eines der größten und zugleich gelehrtesten Historiker zu verschaffen. Aber die gewaltige, geradezu aufregende Wirkung auf die weitesten Kreise der Gebildeten und der leuchtende Glanz eines einzigartigen Kunstwerkes verbleiben doch jener Trias, die er in der frischesten Blüte seiner Kraft in kaum vier Jahren (man denke drei solche Bände in kaum vier Jahren!) niedergeschrieben hat.

Sehr verschiedenartigen Momenten verdankt das Werk seine Bedeutung. Unerhört war von vorne herein die hier Blatt für Blatt offenbarte intime Kenntnis des gesamten römischen Wesens, so daß man in dem Autor wohl einen echten Enkel des Romulus begrüßen mochte. Für die Erfassung des geschichtlichen Lebens standen ihm alle Quellen zu Gebote, neben der schriftlichen Überlieferung bis in die entlegensten Winkel hinein die ganze Denkmälerwelt. Über die Entstehung und den Wert der uns vorliegenden Tradition waren ihm völlig neue Erkenntnisse aufgegangen; die entscheidenden Elemente, die vereint das wunderbare Gebilde des römischen Staatsorganismus schufen, hatte er zuerst in ihrer vollen Bedeutung erkannt. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, um die man sich damals gar wenig zu kümmern pflegte, hatte er eingehend erforscht, die literarischen Erzeugnisse der Römer sich vertraut gemacht gleich wie die seines eignen Volkes, selbst ihre künstlerische Tätigkeit mit historischem Blicke verfolgt.

So ausgerüstet hatte er sich nun angeschickt, das Bild der zur Weltherrschaft berufenen Nation in den verschiedenen Phasen, die sie bis zur Militärmonarchie Caesars durchlief, zu entwerfen, wie es in seiner Seele lebte. Und dies Bild war merkwürdig verschieden von dem, was man bisher von der römischen Geschichte zu wissen geglaubt hatte. Eigentlich war alles neu, Anfang, Mittel und Ende: der Anfang, wo die kindischen Erzählungen aus der Königszeit, aus denen die

gelehrte Forschung bis dahin sich abgequält hatte, einen kleinen Kern Geschichte herauszuschlagen, mit einem kräftigen Stoß zu den Ammenmärchen geworfen wurden und statt dessen aus den Monumenten ein völlig unbekanntes Stück italischer Urgeschichte auftauchte; die Mitte, wo vielen Lieblingsvorstellungen sehr respektlos der Garaus gemacht wurde und in überraschender Erzählung die merkwürdigen Ereignisse vorgeführt wurden, durch die sich der italische Großstaat zur Weltherrschaft gedrängt sah; und nun gar das Ende, das Revolutionszeitalter von dem Auftreten des geistreichen C. Gracchus an bis zu dem genialen Herrn und Meister, dem sich alles leicht fügte, C. Julius Caesar.

Alle diese Dinge entfalteten sich nun vor dem Leser nicht in bedächtiger, gelehrter Darlegung, sondern in der frischesten Greifbarkeit, wurden nicht wie ein Ergebnis der Forschung vorgetragen, sondern in eindringlichstem Tone wie ein Erlebnis, das die Gegenwart selbst anging, erzählt: und sobald die dunkelsten Perioden verlassen waren, wanderte man unter den handelnden Personen wie unter Zeitgenossen. Und der Erzähler war ein gar leidenschaftlicher Mann mit heißem Haß und starker Liebe, und dazu ein ganz großer Schriftsteller, dem man Unrecht tut, wenn man als wie von etwas Besonderem von seiner 'stilistischen Kunst' spricht, dem vielmehr die Rede unmittelbar aus der bewegten Seele quillt und der deshalb für alles, was er zu sagen hat, ein treffendes Wort, eine überraschende Wendung, eine glänzende Metapher findet. Es war zugleich ein großer Künstler, dem alles sich zum Bilde rundet und plastisch gestaltet, und ein feiner Seelenkenner, der mit psychologischem Tiefblick von den Persönlichkeiten, denen sein Herz gehört, wie C. Gracchus, Sertorius, Caesar, Porträts in einer Vollendung zu entwerfen weiß, daß die historische Literatur aller Zeiten ihnen nur weniges an die Seite zu stellen hat.

Freilich erklang hier ein Ton, den man in den heiligen Hallen der Klio lange nicht gehört hatte; soweit die alte Geschichte in Deutschland in Betracht kommt, überhaupt

bisher nur einmal, von Barthold Georg Niebuhr, der die politischen Vorgänge der Vergangenheit auch mit dem vollen Einsatz seiner leidenschaftlichen Seele geschildert hatte. Doch dieser Ton hatte bei den klassischen Philologen, die noch viel zu sehr in falscher Idealisierung des Altertums befangen waren, und allgemein bei den noch immer nicht auf politische Gedanken gestimmten Deutschen keinen Anklang gefunden; auch war er längst verhallt. Statt dessen war in der alten Historie wieder ein feierlich pathetischer Ernst und respektvolle Zopfigkeit herrschend geworden, und in den übrigen Teilen der Geschichte wollte der gefeiertste Historiker der Deutschen in vornehmer Zurückhaltung und diplomatischer Neutralität nur erzählen, wie es wirklich gewesen, ohne selber ein Urteil auszusprechen.

Mommsens sich an den ganzen Menschen wendende Rede, die nun von den längst vergangenen Ereignissen so sprach, als ob sie sich gestern zugetragen, konnte niemand überhören: mochte man sich an ihr erfreuen und erbauen, oder ärgern und entrüsten, alle Welt lauschte ihr.

Ferne sei es von mir bei dieser Gelegenheit die unendliche Aporie, ob der Historiker 'sine ira et studio' schreiben solle und könne, zu verhandeln; sie ist in praxi so alt wie die Geschichte, und die Theorie, die auch sehr alt ist (schon lange vor Tacitus glaubten die Historiker versichern zu müssen, daß sie niemand zu Lust noch zu Leid schreiben wollten), kümmert uns hier nicht. Denn bei Mommsen hatte die Aporie — gewiß nicht aus theoretischen Grundsätzen heraus — eine ganz unzweifelhafte Gestalt gewonnen: er schrieb 'cum ira et studio'; er konnte gar nicht anders; überall bringt sich sein starkes Ich zu vollem und energischem Ausdruck. In allen politischen Deduktionen hört man den deutschen Liberalen der fünfziger Jahre; den Liberalen mit dem starken idealistischen Schwung und dem lebhaften Haß gegen Adels- und Priesterregiment und in natürlicher Folge mit der ausgebildeten Neigung überall Unfug der 'Junker' und 'Pfaffen' zu wittern. Aber zugleich spricht sich der

Groll über das damalige Scheitern schöner patriotischer Illusionen in der absichtlichen Bitterkeit aus, mit der er alle Ideologen in der römischen Geschichte verfolgt und nur dem kühlen Erwägen der realen Machtverhältnisse Erfolg verheißt.

Im übrigen ist es eben Theodor Mommsen selber, der uns auf jedem Blatte entgegentritt; insbesondere macht sich der für seine ganze Persönlichkeit so charakteristische Ingrimm gegen alles Hohle und Unechte Luft in der Verhöhnung der künstlich aufgeblasenen 'großen Männer', wie Cicero und Pompeius. Wer sich einmal die große Aufgabe stellt, ein Lebensbild Mommsens zu entwerfen, kann alles, was seine Eigenart ausmacht, in seiner Geschichte wie im Spiegelbilde wieder finden.

Gerade so wie es war hat das Werk auf alle Zeitgenossen, auch die unpolitischen, so stark und tief gewirkt, wie es nur wenigen Büchern vergönnt ist, und zugleich das fast erloschene Interesse für alte Geschichte neu belebt. Gewiß wird auch in ihm inhaltlich vieles von der fortschreitenden Wissenschaft überholt werden. Z. B. daß wir von der Königsgeschichte denn doch nicht so ganz weniges zuverlässig wissen können, daß seine Beurteilung der römischen Nobiles in der Zeit, da Rom zur Weltherrschaft schreitet, einseitig und ungerecht ist, daß Ciceros kulturhistorische Bedeutung arg verkannt wird, darüber wie über manches andere herrscht gegenwärtig bereits nur eine Stimme. Ganz zu schweigen von den tiefer greifenden Wandlungen, die sich in unsern Anschauungen von dem Wesen des römischen Geschlechterstaates, der Entstehung der Plebs u. a. vorbereiten. Aber wenn dereinst auch noch so vieles in dem Buche veraltet sein wird, in unversiegbarer Frische wird es immer strahlen.

Und hätte Mommsen nichts geschrieben als diese drei Bände, so würde doch sein Name nicht bloß für immer der Geschichte der Wissenschaften angehören, sondern auch der Geistesgeschichte unseres Volkes.

---

Druckfertig erklärt 2. XII. 1903.]

## SITZUNG VOM 12. DEZEMBER 1903.

Herr Voigt trägt vor über die römischen Baugesetze,
Herr Zimmern über das babylonische Neujahr.

# Die römischen Baugesetze.

Von

Moritz Voigt.
Mitglied der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften.

Die römischen Baugesetze, insoweit solche wohlfahrtspolizeilichen Charakters und somit kategorisch verbindlich d. h. nicht durch Vereinbarung zwischen Interessenten außer Kraft zu setzen sind, verfolgen die dreifältige Tendenz, einerseits die Bauweise der Wohnhäuser im Interesse einer Minderung der Feuersgefahr zu regeln und andrerseits die Devastierung der Grundstücke durch Abbruch oder durch Wegführung zierender Bestandteile vornehmlich im Interesse der Landstädte zu verhindern, wie endlich auch die Wiederherstellung verfallener Gebäude zu fördern.

## I.

Insbesondere indem die mannigfachen Wandlungen, welche in der baulichen Anlage der Wohnhäuser zu Rom im Laufe der Jahrhunderte sich vollzogen, eine Häufigkeit, wie Ausdehnung der Schadenfeuer, nach Plut. Crass. 2 der *συγγενεῖς καὶ σύνοικοι τῆς Ῥώμης* herbeiführten, so griff die Gesetzgebung zur Minderung solcher Gefahren in doppelter Richtung ein, nämlich

A. mit Vorschriften inbetreff der Dachdeckung. Denn während in ältester Zeit das römische Haus mit Holzschindeln: scandulae gedeckt[1]) und erst nach dem gallischen Brande von 365 die Ziegelbedeckung mit flachen Ziegeln: tegulae, und Hohlziegeln: imbrices, aufgenommen worden war[2]), so wurde um das Jahr 470 solche Bedachung wohl allgemein gesetzlich vorgeschrieben.[3])

B. Daneben ergehen Vorschriften über die Maximalhöhe der Wohnhäuser, berufen, deren durch das stetige Anwachsen der städtischen Bevölkerung veranlaßter Erhöhung im Interesse einer Minderung der Feuersgefahr Schranken zu setzen.

Und zwar nach altüberlieferter Bauweise war die Außenmauer des Wohnhauses, das nicht unterkellert wurde, hergestellt aus einem Fundamente: caementicius paries, aus Feld- oder Bruchsteinen: lapides, auf welche dann der latericius paries aus Luftziegeln von Ton: lateres crudi, aufgesetzt wurde.[4]) Und indem solcher Ziegel eine Länge von $1\frac{1}{2}$ pes = 443,85 Millimeter und eine Breite von 1 pes = 295,7 Millimeter hatte, so als lydius bezeichnet[5]), wie beim Mauerbaue

---

1) Plin. H. N. XVI, 36. 42. Pall. R. R. I, 22.

2) Liv. V, 55, 3. Diod. XIV, 116. Vgl. H. Nissen, Pompejan. Studien 23f.

3) Plin. H. N. XVI, 36: scandula contectam fuisse Romam ad Pyrrhi usque bellum annis CCCCLXX Cornelius Nepos auctor est.

4) Voigt, Röm. Privatalt. § 9, 10ff. im Handbuch der klass. Altertumswiss. IV². H. Blümner, Technol. und Terminol. Leipz. 1879 II, 12. Wegen der Dauerhaftigkeit solcher Mauer vgl. Vitr. II, 8, 9.

5) Vitr. II, 3, 3: fiunt — laterum genera tria: unum quod graece lydium appellatur id est quo nostri utuntur, longum sesquipedale, latum pede. Ceteris duobus Graecorum aedificia struuntur; Plin. H. N. XXXV, 171: genera eorum (sc. laterum) fiunt tria: lydion, quo nos utimur, longum sesquipedem, latum pedem. Diese Ziegelform, wie deren Benennung scheint mir aus Etrurien entlehnt zu sein und ergibt dann einen Beleg für die Beziehungen zwischen Lydern und Etruskern: Müller-Deecke, Etrusker I, 80ff., wie wegen weiterem das. 246ff., 255. Justi in Berl. Philol. Wochenschr. 1903, 370. Diesfalls würde die Einführung des lydium in Rom in die Zeiten der Tarquinier anzusetzen sein: Müller-Deecke a. a. O. 48, 140.

in der Weise gelegt wurde, daß dessen Länge die Stärke der Mauer bildete, so ergab sich für die letztere die Dimension von $1\frac{1}{2}$ pes. Und solche Dimension beschränkte die Tragfähigkeit dieser Mauer auf das Erdgeschoß samt Dach und Dachräumen: dem tabulatum, welches gemeinhin lediglich die Wirtschaftskammern und die cellae servorum enthielt.[6]) Allein im Bedürfnisfalle wurde bereits frühzeitig das tabulatum als oberes Stockwerk: contignatio[7]) ausgebaut, teils wenn das Haus horizontal geteilt in das Miteigentum mehrerer überging[8]), teils wenn das Erdgeschoß unzureichend war für den Bedarf von einer Familie[9]), und so insbesondere auch infolge des gesteigerten wirtschaftlichen Wohlstandes[10]) und der damit Hand in Hand gehenden Anforderungen größerer Behaglichkeit und höheren Komforts, welche dazu führten, in der contignatio einen eigenen Speiseraum: coenaculum[11]) anzulegen und so den Kochherd aus dem Atrium zu entfernen[12]), wie eine vornehmere Ausstattung desselben zu ermöglichen.

Endlich hatte jedes Wohnhaus von altersher seitlich einen ambitus von 5 pedes Breite, wofür jeder Grundstücks-

---

6) Voigt a. a. O. § 9, 61 ff. Solches Haus wird später häufig als casa: Hütte (Voigt, Röm. Rechtsgesch. § 139, 71) bezeichnet: Prop. V, 1, 6. Petr. Sat. 158 v. 12. Ov. Fast. I, 199. Liv. V, 53, 8. Flor. I, 7, 18. Vgl. Ov. Trist. III, 1, 30. Ähnliches weist für Pompeji nach Nissen a. a. O. 399.

7) Contignatio bezeichnet von vornherein die Balkendecke zwischen Erdgeschoß und Dachraum, weiterhin aber das zu Wohnzwecken ausgebaute Stockwerk: Voigt a. a. O. § 9, 51. 67.

8) So bei Aufteilung von Staatsland auf dem Aventin an die Plebejer durch die lex Icilia de Aventino publicando v. 298, eine Teilungsweise, die auch noch in Harmenop. II, 4, 42 wiederkehrt, wogegen die vertikale Teilung, beim Hause röm. Baustiles ganz unanwendbar, erst später Zeit angehört: Voigt, XII Taf. § 81, 10 f.

9) So umfaßte bei den Aelii der Hausstand 16 Männer nebst Angehörigen, und ähnliches wiederholte sich öfter: Voigt a. a. O. § 81, 18.

10) Voigt, Röm. Rechtsgesch. § 10, 37 ff.

11) Voigt, Röm. Privatalt. § 9, 70 f.

12) Voigt a. a. O. § 21, 3 f.

nachbar $2\frac{1}{2}$ pedes freizulassen hatte[13]), während an der Rückseite des Hauses eine area, Hof und Garten umfassend, sich anschloß.[14])

Diese baulichen Verhältnisse erlitten jedoch eingreifende Umgestaltungen[15]), als von der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts d. St. ab ein starkes Anwachsen der hauptstädtischen Bevölkerung eintrat und eine entsprechende Vermehrung von Mietwohnungen erforderte.[16]) Und da nun ein Ausbau des

13) XII Taf. VIII, 4. VOIGT, XII Taf. § 147, 4 ff. BRUGI in Rivista Ital. 1887 VI, 161 ff.

14) Während der Hufenbesitzer auf seinem Acker den Toten bestattet: VOIGT a. a. O. § 149, 15 f., so wurde in der Stadt Rom der Verstorbene von altersher in dem Garten begraben oder verbrannt, wogegen, bestimmt durch hygienische Rücksichten, resp. im Hinblick auf die Feuersgefahr das XII Tafelgesetz X, 1 erging: Hominem mortuum in Urbe neve sepelito neve urito. Allein dies hob zwar im allgemeinen die Bestattung der Toten in der Urbs auf, schloß aber nicht aus, daß durch besonderes Gesetz Männern von hervorragenden Verdiensten um den Staat, wie auch deren Nachkommen Ehren halber eine Begräbnisstätte in der Urbs überwiesen wurde, so dem C. Fabricius Luscinus bald nach 480: Cic. de Leg. II, 23, 58. Plut. Quaest. rom. 79, eine Ehrung, welche erst ein S. C. vom J. 494 untersagte: Serv. in Aen. XI, 206: ante — in civitatibus sepeliebantur, quod postea Duellio consule senatus prohibuit et lege cavit, ne quis in Urbe sepeliretur. Unde imperatores et virgines Vestae, quia legibus non tenentur, in civitate habent sepulchra. Allein insoweit, als von früher her solche Auszeichnung den Nachkommen verdienter Männer als Privileg verliehen worden war, so den Nachkommen des P. Postumius Tubertus im J. 249, wie des P. Valerius Publicola nach dessen Triumphe im J. 251, wurde solches denselben nicht entzogen: Cic. de Leg. II, 23, 58, vielmehr wurde solches Privileg von den Valeriern bis in die Kaiserzeit ausgeübt: Archäol. Zeitung 1876 XXXIV, 41, wenn immer auch dasselbe in späterer Zeit nur noch durch eine allegorische Zeremonie gewahrt wurde: Plut. Quaest. rom. 79. Popl. 23. Es unterfiel alles dies dem lege solvi: VOIGT, XII Taf. § 24, 3. Diese Tatsachen sind nicht richtig beurteilt von E. LAMBERT, Le problème de l'origine des XII tables. Par. 1902. 38 ff.

15) R. PÖHLMANN, Übervölkerung der antiken Großstädte. Leipz. 1884. 73 ff.

16) Bereits zu Cato's Zeiten klagte man über die Unerschwinglichkeit der Mieten: Diod. XXXI, 18, 2. 3 Dind. 27 Bekk. Juv. III, 165. Vgl. Plut. Sulla 1.

tabulatum zum Wohnraume hierfür nicht genügte, so griff man zu mehrfachen Auswegen: teils wurden unter Beseitigung des ambitus aedium die Häuser auf der einen Seite aneinander gerückt und mit gemeinsamer Brandmauer versehen[17]), teils wurde die area mit einem Hinterhause: domus postica, posticum bebaut[18]), teils griff man zur Erhöhung des Hauses selbst durch Aufbau weiterer Stockwerke[19]), indem man die Tragfähigkeit der Außenmauern dadurch erhöhte, daß man zwei oder auch drei jener lateres in ihrer Länge nach auswärts gerichtet nebeneinander fügte und so die Außenmauer: paries diplinthius oder triplinthius (A. 26) auf 3 oder 4½ pedes verstärkte, eine Erhöhung, welche, da solche nicht zugleich eine Steigerung vom Gewichte des Daches bedingte, vollständig einer Vermehrung der Zahl der Stockwerke zugute kam.

Alle diese baulichen Neuerungen in der Anlage der städtischen Wohnhäuser vergrößerten jedoch die Feuersgefahr, die überdem noch durch die reichliche Verwendung des Holzes in denselben[20]) und durch die Enge und Unregelmäßigkeit

---

17) Der paries communis als gemeinsame Brandmauer zweier Nachbarhäuser tritt auf bei Plaut. Mil. II, 1, 64 f.: in eo conclavi ego perfodi parietem, quo commeatus clam esset hinc huc mulieri; Alf. Var. 2 Dig. (D. XXXIX, 2, 43 § 1): quum parietem communem aedificare quis cum vicino vellet; Ov. Met. IV, 65 f.: fissus erat tenui rima, quam duxerat olim cum fieret, paries domui communis utrique; Vitr. II, 8, 8. 17. Proc. bei Jul. 2 ad Urs. Fer. (D. X, 3, 5), bei Ulp. 18 ad Ed. (D. IX, 2, 27 § 10) und bei Paul. 6 ad Sab. (D. VIII. 2, 19 pr.), Sab. das. (D. VIII, 2, 19 § 2), Plin. H. N. XXXV, 17, 3 bei A. 27; vgl. A. 44. In Pompeii bildet solcher paries communis die Regel: Nissen a. a. O. 80. 399. Wegen Pergamum s. von Prott und Kolbe in Mitteil. des deutschen archäol. Inst. Athen. Abt. 1902. XXVII, 67 f.

18) Voigt, Röm. Privatalt. § 9, 72.

19) Cic. de Leg. agr. II, 35, 96: Romam — cenaculis sublatam atque suspensam; Vitr. II, 8, 17. Drei Stockwerke bekundet für das Jahr 536 Liv. XXI, 62, 3: foro boario bovem in tertiam contignationem ascendisse.

20) Die Scheidewände im Innern des Hauses waren aus Holzpfeilern: fulmenta und Latten: asseres hergestellt: Cato RR. 14, 1.

zahlreicher Straßen[21]), dann aber auch durch die Errichtung von Verkaufsstellen und Werkstätten innerhalb der letzteren[22]) und die über die Straßen hereinragenden Frontbalkons: maeniana[23]), wie andrerseits durch die Unzulänglichkeit des Löschwesens[24]) in hohem Maße gesteigert wurde. Und dies veranlaßte nun von der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts d. St. ab ein wiederholtes Eingreifen der Gesetzgebung.[25]) Und zwar

1. in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts erging ein Gesetz, welches den Hausbau mit paries diplinthius oder triplinthius überhaupt und so insbesondere den paries communis als gemeinsame Brandmauer unter Androhung einer im ädilizischen Multprozesse mit accusatio vor den Tributkomitien einzutreibenden Geldstrafe untersagte und damit indirekt die überlieferte Höhe des Wohnhauses mit dessen Beschränkung auf Erdgeschoß und contignatio im Maximum feststellte. Denn

---

Vitr. II, 8, 17: contignationibus crebris coaxatae coenaculorum ad summas utilitates perficiunt disparationes. Dazu kommen die Dachsparren: asseres: Vitr. IV, 2, 1. Vgl. Juv. III, 193 f. Gell. XV, 1, 2.

21) Cic. de lege agr. und Fabian. Papir. in A. 33. Liv. V, 55, 4. Sen. Contr. II, 1, 11. Diod. XIV, 116. Tac. Ann. XV, 38. 43. Juv. III, 236 ff. Jordan, Topographie. I, 492 ff. Friedländer, Sittengesch. I[6], 7 ff. Pöhlmann a. a. O. 95 f. O. Gilbert, Gesch. und Topogr. der Stadt Rom. III, 47. Nissen, Ital. Landeskunde. II, 515.

22) Pöhlmanm a. a. O. 78 f. Gilbert a. a. O. III, 49. Nissen a. a. O. II, 515.

23) Der Neubau derartiger Balkons wurde durch ein unbekanntes Gesetz verboten und schließlich deren Abbruch im J. 368 n. Chr. von Vettius Praetextatus, praefectus Urbi unter Valentinian verordnet: Amm. Marc. XXVII, 9, 10: maeniana sustulit omnia, fabricari Romae priscis quoque vetita legibus.

24) Jordan a. a. O. I, 460.

25) Sext. Ped. bei Ulp. 52 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 5 § 9): triplicem esse causam operis novi nuntiationis: aut — — publicam causam, quoties leges aut senatus consulta constitutionesque principum per operis novi nuntiationem tuemur; Ulp. l. c. (D. cit. 1 § 17): nuntiamus —, si quid contra leges edictave principum quae ad modum aedificiorum facta sunt, fiat. Wegen der einschlagenden Literatur s. den in A. 56 zitierten Dirksen 252, 38. Wegen der Brände in Rom während dieser Zeiten vgl. Jordan a. a. O. I, 482, 2.

ein solches Gesetz, noch zu Vitruvs Zeiten, sonach um das J. 14 n. Chr. in Geltung, wird bekundet von

Vitr. II, 8, 17: leges publicae non patiuntur maiores crassitudines (sc. latericiorum parietum) quam sesquipedales constitui loco communi (i. e. parieti); ceteri autem parietes, ne spatia angustiora fiant, eadem crassitudine conlocantur. Latericii vero, nisi diplinthii aut triplinthii[26]) fuerint, sesquipedali crassitudine non possunt plus quam unam sustinere contignationem;

Plin. H. N. XXXV, 173: Romae — — sesquipedalis paries non plus quam unam contignationem tolerat cautumque est, ne communis crassior fiat, nec intergerivorum ratio patitur.[27])

Inbetreff des Zeitpunktes aber vom Erlasse jenes Gesetzes samt dem angeordneten prozessualen Verfahren ergibt einen Fingerzeig

Val. Max. VIII, 1 Damn. 7: admodum severae notae et illud populi iudicium, cum M. Aemilium Porcinam a L. Cassio accusatum crimine nimis sublime extructae villae in Alsiensi agro[28]) gravi multa adfecit.

Denn da M. Aemilius Porcina im J. 617 Konsul, L. Cassius Longinus Ravilla aber im J. 627 ebenfalls Konsul, wie nach der lex Villia annalis im J. 621 aedilis war, so fällt in letzteres Jahr der Prozeß.

Und ebenso enthielt eine auf das nämliche Gesetz gestützte accusatio die oratio Rutilii de modo aedificiorum bei

Suet. Aug. 89: libros totos et senatui recitavit (sc. Augustus) et populo notos per edictum saepe fecit, ut orationes Q. Metelli de prole augenda et Rutilii de modo aedifici-

---

26) Vgl. Brugi in Rivista ital. 1887. IV, 363 ff. *Πλίνθος* ist die griechische Bezeichnung für later: Corp. gloss. ed Goetz. VI, 628. Danach wurde der paries diplinthius und triplinthius wohl aus Großgriechenland entlehnt.

27) Es liegt hier ein mangelhaftes Exzerpt aus Vitr. cit. vor: Detlefsen in Philologus 1872 XXXI, 412, ebenso wie in A. 5.

28) Alsium ist colonia civium in Etrurien.

orum, quo magis persuaderet utramque rem non ab se primo animadversam, sed antiquis iam tunc curae fuisse, wodurch P. Rutilius Rufus[29]), cos. 649 und nach der lex Villia annalis Ädil im J. 643, als Verfasser einer bezüglichen Anklagerede bekundet wird, welche August zur Rechtfertigung des von ihm einzubringenden Gesetzes dem Volke bekannt machte.

Nach alledem aber ist das obige Gesetz in die Zeit von der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts bis 620 d. St. zu überweisen.

2. Infolge des Gesetzes unter 1 griff man nun, um dem sich steigernden Bedürfnisse nach Mietswohnungen zu genügen[30]), zu dem Auswege, daß man, von dem paries diplinthius, wie triplinthius abgehend, wie unter Einhaltung des für die Stärke der Außenmauern gesetzten Maßes deren Tragfähigkeit mit anderen Mitteln steigerte. Und solches erreichte man, indem man an Stelle des latericius paries zu drei verschiedenen Mauerkonstruktionen griff[31]): dem paries caementicius: Bruchsteinmauer[32]), paries testacius: Backsteinmauer, wie dem paries

29) Vgl. Voigt, Röm. Rechtsgesch. § 20, 4. 22, 14.

30) Für diese jüngeren Zeiten bekundet den Mangel an Mietwohnungen Sen. ad Helv. 6, 2: adspice — hanc frequentiam, cui vix Urbis immensae tecta sufficiunt. Und wiederum den steten Besitzwechsel der Wohnhäuser: *μεταπράσεις*, hebt hervor Str. II, 3. 7.

31) Voigt, Privatalt. § 32, 3 f. Wegen des paries craticius vgl. noch Mela (aus der Zeit Augusts; Voigt, Röm. Rechtsgesch. § 88, 10) bei Ulp. 31 ad Ed. (D. XVII, 2, 52 § 13): si vicini semipedes inter se contulerunt, ut ibi craticium parietem inter se aedificarent ad onera utriusque sustinenda, wonach für paries communis bei paries craticius die Stärke von 1 pes genügte, doch wohl aber nur für die obersten Stockwerke.

32) Der Übergang zum paries caementicius (vgl. A. 4) vollzog sich um die Wende des 7. Jahrhunderts: bei Besprechung der großen Tiber-Überschwemmung im J. 700 sagt noch Dio Cass. XXXIX, 61 von den Wohnhäusern: *οἰκίαι ἐκ πλίνθων — συνῳκοδομημέναι ἦσαν*. Und dies wird bestätigt von Str. V, 3, 7: *ἡ πόλις ἀντέχει — ξύλοις καὶ λίθοις πρὸς τὰς οἰκοδομίας, ἃς ἀδιαλείπτους ποιοῦσιν αἱ συμπτώσεις καὶ ἐμπρήσεις.* Daneben treten zugleich die Palastbauten der Vornehmen, dement-

craticius: Fachwand, insgesamt Konstruktionen, welche gestatteten, die Wohnhäuser bedeutend zu erhöhen.[33])

Allein indem diese Neuerungen zugleich die Feuersgefahr steigerten, so gewannen zu Ausgang der Republik mehrfache Brände eine bedrohliche Ausdehnung[34]), in Folge deren von August im J. 747 den magistri vicorum gewisse feuerpolizeiliche Funktionen übertragen wurden.[35]) Als jedoch im J. 6

---

sprechend nach Dio Cass. LVI, 30 August sich rühmt: *τὴν Ῥώμην γηίνην παραλαβὼν λιθίνην ὑμῖν καταλείπω*, und ebenso Suet. Aug. 28: marmoream se relinquere, quam latericiam accepisset, Zon. X, 38: *τὴν Ῥώμην πηλίνην παραλαβὼν λιθίνην ὑμῖν καταλείπω.* Vgl. Sall. Cat. 12. Sen. de Ben. VII, 10, 5. Ep. 90, 43. 114, 9. Tac. Ann. III, 53. Plin. H. N. XXXVI, 110.

33) Cic. de lege agr. II, 35, 96: Romam — cenaculis sublatam atque suspensam non optimis viis, angustissimis semitis; Fabian. Papir. in Sen. Contr. II, 1, 11 ff. Müller: aedes ipsas, quas in tantum extruxere, ut, cum domus ad usum ac munimentum paratae sint, nunc periculo, non praesidio sint: tanta altitudo aedificiorum est tantaeque viarum angustinae, ut neque adversus ignem praesidium nec ex ruinis ullam in partem effugium sit. — Ut anxii et interdiu et nocte ruinam ignemque metuant, qui sive tectis iniectus est sive fortuitus, ruinae et incendia illa urbium excidia sunt; Sen. Exc. contr. V, 5: excitati in immensam altitudinem parietes lucem non impediunt? Vitr. II, 8, 17: cum recipere non posset area plana tantam multitudinem ad habitandum in Urbe, ad auxilium altitudinis aedificiorum res ipsa coegit devenire; Petr. 120, 87 ff.: aedificant auro sedesque ad sidera mittunt; Sen. ad Helv. 9, 2. Plin. H. N. III, 67: si quis altitudinem tectorum addat, dignam profecto aestimationem concipiat fateaturque nullius urbis magnitudinem in toto orbe potuisse ei (sc. Romae) comparari; Tac. Hist. III, 71: coniuncta aedificia, quae ut in multa pace in altum edita solum Capitolii aequabant; Salv. ad Eccl. I, 4, 18: superbas ac praeeminentes excelsis urbibus domus.

34) Im J. 740: Dio Cass. LIV, 24; im J. 747: Dio Cass. LV, 8.

35) Suet. Aug. 30: spatium Urbis in regiones vicosque divisit (sc. Augustus) instituitque, ut illas annui magistratus sortito tuerentur, hos magistri e plebe cuiusque viciniae lecti; Dio Cass. LV, 8: *οἱ δὲ δὴ στενωποὶ ἐπιμελητῶν τινων ἐκ τοῦ δήμου, οὓς - - ἥ τε δουλεία ἡ τοῖς ἀγορανόμοις τῶν ἐμπιμπραμένων ἕνεκα συνοῦσα ἐπετράπη*, wonach somit die feuerpolizeiliche Funktion der Ädilen auf die magistri vicorum übertragen wurde; vgl. Paul. de Off. praef. vig. (D. I, 15, 1).

abermals mehrere ausgedehnte Schadenfeuer entstanden[36]), so erfolgte noch im nämlichen Jahre von August ebensowohl die Einsetzung der vigiles nocturni[37]), als auch der Erlaß eines Gesetzes über die Maximalhöhe der in Rom an den öffentlichen Straßen aufzuführenden Neubauten: der lex Julia de modo aedificiorum Urbis, welche in der Front eine Maximalhöhe von 70 pedes[38]), somit von circa $20\frac{4}{5}$ Meter[39]) vorschrieb, wie

---

36) GILBERT, Gesch. und Topographie. III, 33, 2. NISSEN, Ital. Landeskunde. II, 519f.

37) Str. V. 3, 7: *ὁ Σεβαστὸς Καῖσαρ - - πρὸς μὲν τὰς ἐμπρήσεις συντάξας στρατιωτικὸν ἐκ τῶν ἀπελευθεριωτῶν τὸ βοηθῆσον·* Suet. Aug. 30: adversus incendia excubias nocturnas vigilesque commentus est; Dio Cass. LV, 26: *ἄνδρας — ἐξελευθέρους — ἑπταχῇ πρὸς τὰς ἐπικουρίας αὐτῆς* (sc. *πυρός*) *κατελέξατο. — Καὶ εἰσὶ καὶ νῦν οἱ νυκτοφύλακες κ. τ. λ.* Paul. de Off. praef. vig. (D. I. 15, 1. 3). L. PRELLER, Regionen der St. Rom. 93ff. O. HIRSCHFELD, Röm. Verw. Gesch. I, 143ff.

38) Str. V, 3, 7: *ὁ Σεβαστὸς Καῖσαρ — — πρὸς δὲ τὰς συμπτώσεις τὰ ὕψη τῶν καινῶν οἰκοδομημάτων καθελὼν καὶ κωλύσας ἐξαίρειν ποδῶν ἑβδομήκοντα τὸ πρὸς ταῖς ὁδοῖς ταῖς δημοσίαις·* Chrestom. ex Strab. V no. 31 in Geogr. graeci minores II, 553 Müller: *ὅτι Αὔγουστος ἐνομοθέτησε Ῥωμαίοις μὴ πλείω ποδῶν ο' ὕψος οἰκοδομεῖν οἰκίας, προνοούμενος τῶν συμπτωμάτων.* Das Gesetz ist Lokalgesetz der Stadt Rom.

39) Die Höhe der Räume zu circa $2\frac{1}{2}$ Metern gerechnet ergeben sich außer dem Erdgeschosse 6 Stockwerke, ein Ansatz, zu dem auch PÖHLMANN a. O. 93 gelangt ist. Dazu kommt dann noch die Dachwohnung. Dem entsprechen Str. XVI, 2, 23: *ἐνταῦθα* (sc. *ἐν Τύρῳ*) *δέ φασι πολυστέγους τὰς οἰκίας, ὥστε καὶ τῶν ἐν Ῥώμῃ·* Gell. XV, 1, 2: montem Cispium conspicimus, insulam quandam occupatam igni multis arduisque tabulatis editam et propinqua iam omnia flagrare vasto incendio; Tac. Hist. III, 71: aedificia, quae — in altum edita solum Capitolii aequabant. So nun Wohnung im 3. Stocke (welche als tristega bezeichnet wurde: Schol. in Juv. III, 199. Ducange, Glossar. ad script. med. et inf. latinitatis s. v.): Mart. I, 117, 7: scalis habito tribus, sed altis; vgl. A. 19. Dann Juv. III, 199f.: tabulata tibi iam tertia fumant: tu nescis, somit Wohnung über dem 3. Stocke; Dachwohnung: Suet. de gramm. 9: habitare sub tegulis. Dagegen bei Mart. VII, 20, 20: haec per ducentas cum domum tulit scalas ist an einen Stufenweg in Rom (vgl. JORDAN, Topograph. II, 105), nicht aber an Haustreppen zu denken.

er auch den Abbruch des über die gesetzliche Maximalhöhe hinausgehenden Übermaßes verordnete.[40])

3. Der verheerende Brand, welcher vom 19. Juli 64 n. Chr. ab während zehn Tagen den größeren Teil der Stadt zerstörte[41]), veranlaßte die lex Neronis de modo aedificiorum Urbis von 64[42]), welche

a. die Vorschriften der lex Julia unter 2 über die Maximalhöhe der hauptstädtischen Häuser von 70 pedes einschärfte[43]);

b. eine Isolierung der neu zu bauenden Wohnhäuser vorschrieb, worüber eine dreifache Vorschrift erging:

aa. die Nachbarhäuser dürfen nicht mit gemeinsamer Brandmauer gebaut werden[44]);

bb. vielmehr ist zwischen denselben als legitimum spatium im Minimum die doppelte Breite des alten ambitus aedium,

---

40) Den Übergang von der Geldstrafe des republikanischen Gesetzes unter 1 zur Strafe des Abbruches des das gesetzliche Maß überschreitenden Hochbaues bekundet Ulp. 2 de Fideic. (D. XXXII, 1, 11, § 14): si quis illicite aedificasset id est hoc, quod dirui constitutiones iubent.

41) Gilbert a. a. O. III, 34f.

42) Daß bei den obigen Vorschriften in der Tat ein lex in Frage steht, ergeben die Berichte über solche in A. 43ff.

43) Tac. Ann. XV, 43: erecta (sc. Urbs) — cohibita aedificiorum altitudine.

44) Tac. l. c.: destinabat (sc. Nero), uti — — aedificia — nec communione parietum, sed propriis quaeque muris ambirentur. Die älteren Häuser, welche den obigen Anforderungen nicht genügten, wurden jedoch nicht abgebrochen. Nebendem läßt die Art und Weise, wie die späteren Juristen die gemeinsame Brandmauer behandeln, so z. B. Pomp. 21, 33 ad Sab. (D. XXXIX, 2, 39 pr. VIII, 2, 27 pr.), Ulp. 42, 43 ad. Sab. (D. XXXIX, 2, 35. 37. 40 § 1), Paul. 2. 10. 15 ad Sab. (D. VIII, 2, 19 § 1. 2. XXXIX, 2, 35, VIII, 2, 26), wie A. 17, erkennen, daß man später diese Vorschrift ihres kategorischen Charakters entkleidete, vielmehr zu der alten Praxis zurückkehrte, den Grundstücksnachbarn eine Vereinbarung über solchen paries communis zu gestatten. Diesfalls aber entfiel zugleich die Vorschrift unter bb. Erst die Byzantiner-Zeit griff wieder zu kategorischen Vorschriften gegen die gemeinsame Brandmauer: A. 57. 59.

somit ein Abstand von je 5 pedes von der Grundstücksgrenze ab oder insgesamt von 10 pedes einzuhalten[45]);

---

45) Es kommen hierbei drei Punkte in Betracht: 1. die Vertauschung der uralten Bezeichnung ambitus aedium mit der fortan aufgenommenen von legitimum spatium. — 2. Der Zeitpunkt, zu welchem die obige Vorschrift erging. Und zwar bieten hierfür Zeugnis einerseits Marc. Aur. u. Ver. bei Pap. Just. 1 de Const. (D. VIII, 2, 14): in area, quae nulli servitutem debet, posse dominum aedificare intermisso legitimo spatio a vicina insula, sowie andererseits Symm. Ep. VI, 9: operi eius et molitionibus novis decem tantum pedum ultra aedificia sua permittatur adiectio, ita ut partium fines et placito conprehensus adsensus et constructio interiecta discriminet, wodurch für das J. 398 ein Abstand von 10 pedes vom Nachbargrundstücke als allgemeines Recht bekundet wird. Und gleiches ergeben Nov. Leon. 113, Zeno in C. Just. VIII, 10, 12 § 2. 3. C. Th. IV, 24 (Papian. IX), während Hon. et Th. im Jahr 423 in A. 54 sogar für das maenianum einen Abstand von 10 pedes vom Nachbarhause vorschreiben, was gleichen Abstand zwischen zwei Wohnhäusern als geltendes Recht voraussetzt. Und dann wieder in Nov. Leon. 113: *ἃ μὲν περὶ οἰκοδομίας οἷον οἰκημάτων καὶ τειχίων ἄλλοις τοῖς παλαιοῖς ἐπεσκέφθη, καλῶς ἐπίσκεψις ἔχει, καὶ καλῶς ἐπ᾽ αὐτῶν ἡ διάστασις τοῖς γειτονεύουσι διατέτακται μέρεσιν, ἐν ὅλοις πόσι δέκα λαχοῦσα τὴν διαμέτρησιν*, woselbst die Worte: *οἱ παλαιοί* auf Rechtswerke vorkonstantinischer Zeit hinweisen, welche das legitimum spatium von 10 pedes besprochen hatten und wonach solches sich nur auf die obige lex Neronis zurückführen läßt. — 3. Die Frage, ob auf dem obigen spatium legitimum von 10 pedes eine Zwischenmauer: paries intergerivus von den beiden Nachbarn als paries communis errichtet werden dürfe, wie solche von Ausgang der Republik ab üblich wurde: Voigt, Röm. Rechtsgesch. § 65, 50ff Brugi in Rivista ital. 1887. IV, 161ff., sowie CIL, IX, 4225: paries interic(ius) communis. Solum inter duos parietes Juli Celsi; Capito und Proculus 2 Ep. (D. VIII, 2, 13): quidam Hiberus nomine, qui habet post horrea mea insulam, balnearia fecit secundum parietem communem; non licet autem tubulos habere admotos ad parietem communem, sicuti ne parietem quidem suum per (leg. super) parietem communem. — — Proculus respondit: nec Hiberum pro ea re dubitare puto, quod rem non permissam facit tubulos secundum communem parietem extruendo. § 1: parietem communem incrustare licet secundum Capitonis sententiam, sicut licet mihi pretiosissimas picturas habere in pariete communi. Allein solche Scheidemauer, welche beim antiken Löschwesen in keiner Weise hemmend war, blieb nach wie vor gestattet: Plin. H. N. XXXV, 173: Romae non fiunt talia aedificia (sc. Arretii et Mevaniae), quia — —

cc. auf jedem Grundstücke ist eine area frei zu lassen[46]);

c. für gewisse Partien der Umfassungsmauern die Ausführung in Sperone oder Peperone verordnete[47]);

d. an der Front eines jeden Hauses einen porticus (Veranda) vorschrieb[48]), von dessen flachem Dache aus man in die oberen Etagen zur Bewältigung des Feuers gelangen konnte.

Endlich wurden

e. dem Hausbewohner, welcher zum Löschen die erforderlichen Materialien bereit hielt, Prämien zugesichert, wie

f. im Interesse der Versorgung der unteren Klassen mit Mietwohnungen dem Latinus mit einem Vermögen von mindestens 200 000 Sesterzen, welcher in Rom ein Mietshaus erbaute und darauf mindestens die Hälfte seines Vermögens verwendete, die Erteilung des ius Quiritium verheißen.[49])

---

nec intergerivorum ratio patitur. — Endlich verbot die lex Neronis wohl auch den Anbau von maeniana (Seitenbalkons): Amm. Marc. XXVII, 9, 10: maeniana sustulit omnia (sc. Praetextus, praef. Urbi), fabricari Romae priscis quoque vetita legibus.

46) Tac. Ann. XV, 43: erecta (sc. Urbs) — patefactis areis; vgl. A. 48.

47) Tac. l. c. XV, 43: destinabat (sc. Nero), uti — — aedificia ipsa certa sui parte sine trabibus saxo Gabino Albanove solidarentur, quod is lapis ignibus impervius est.

48) Tac. l. c. XV, 43: additisque porticibus, quae frontem insularum protegerent. Eas porticus Nero sua pecunia constructurum purgatasque areas dominis traditurum pollicitus est; Suet. Nero 16: formam aedificiorum Urbis novam excogitavit et ut ante insulas et domos porticus essent, de quarum solariis incendia arcerentur; easque sumpto suo exstruxit; vgl. Preller a. a. O. 90.

49) Tac. l. c. XV, 43: addidit (sc. Nero) pecunia pro cuiusque ordine et rei familiaris copiis, worunter eine doppelte Vorschrift zu verstehen ist: zuvörderst „praemia pro rei familiaris copiis" d. i. für Bereithaltung von Löschapparaten: Pegas. bei Ulp. 20 ad Sab. (D. XXXIII, 7, 12, § 16): instrumentum domus id esse, quod — — incendii causa paratur, und (§ 18): acetum quoque, quod extinguendi incendii causa paratur, item centones, wie Marquardt, St. V. II, 513, 1; und sodann „praemia pro cuiusque ordine" d. i. das obbezeichnete Privileg: Gai. I, 33: a Nerone constitutum est, ut si Latinus, qui patrimonium sestertium

4. Wenn immer auch durch die lex Neronis eingreifende Neuerungen überlieferter Verhältnisse in umsichtiger Weise getroffen waren, so wurden doch die zahlreichen, bei A. 20ff. erwähnten Übelstände nicht beseitigt. Und so kehrten auch jetzt noch Feuersbrünste von teilweise erheblicher Ausdehnung wieder[50]), wodurch Trajan (98—117) zur Herabsetzung der Maximalhöhe der Wohnhäuser auf 60 pedes = 17,76 Meter mittelst Edikts veranlaßt wurde:

Aur. Vict. Epit. 13, 13: statuens (sc. Traianus), ne domorum altitudo LX superaret pedes.[51])

5. Sodann in der früheren Byzantiner-Zeit ergingen wiederholt Vorschriften über das spatium legitimum zwischen Nachbargrundstücken: nachdem von Konstantin d. Gr. in C. Th. XV, 1, 4 (329) der Abstand der neu zu erbauenden Privathäuser von fiskalischen Speichern auf 100 pedes aus-

---

$\overline{CC}$ milium plurisve habebit, in urbe Roma domum aedificaverit, in quam non minus quam partem dimidiam patrimonii sui impenderit, ius Quiritium consequatur; vgl. Voigt, Röm. Rechtsgesch. § 89, 23 und II, 37.

50) Friedländer a. a. O. I, 26, 7—9. Nissen, Ital. Landeskunde II, 520. Dann auch das Reskript von Sev. und Car. bei Ulp. de Off. praef. Urbi (D. I, 15, 4): insularios et eos, qui negligentes ignes apud se habuerint, potes fustibus vel flagellis caedi iubere, eos autem, qui dolo fuisse incendium convincentur, ad Fabium Cilonem praefectum Urbi, amicum nostrum, remittes. Fugitivos conquirere eosque dominis reddere debes.

51) Vgl. Anton. et Ver. in C. Just. VIII, 10, 1: nec modum usitatum altitudinis (sc. aedificiorum) excedas; Ulp. 52 ad Ed. (D. XXXIX, 1, 1 § 17): si quid contra leges edictave principum, quae ad modum aedificiorum facta sunt, fiet; 2 Fideic. (D. XXXII, 1, 11 § 14): si quis illicite aedificasset id est hoc, quod dirui constitutiones iubent. In dem Dankesdekrete des corpus coriariorum in CIL VI, 1 no. 1682: rei publicae corporis coriariorum insulas ad pristinum statum suum secundum leges principum priorum imp(eratorum) L(ucii) Septimi Severi et M(arci) Aure(li) Antonini Aug(ustorum) restaurari atque adornari pervigilantia sua providit ist unter den leges Severi et Cacacallae meines Erachtens nicht mit Preller, Regionen 90** ein allgemeines Baugesetz zu verstehen, dessen Bezugnahme hier ganz unangebracht wäre, als vielmehr ein die coriarii betreffender Erlaß.

gedehnt worden war[52]), verordneten Arc. et Hon. in C. Th. XV, 1, 38 und 39 (398), wie 46 (406), daß alle an ein fiskalisches Gebäude anstoßenden Privathäuser abzubrechen und zwischen beiden ein Abstand von 15 pedes frei zu legen sei[53]), was sodann Hon. et Th. in C. Just. VIII, 10, 11 (423) ebenso wiederholten, als auch in betreff des maenianum (Seitenbalkon) dahin feststellten, daß solches gegenüber fiskalischen Gebäuden bis zu gleichem Abstand gestattet, gegenüber Privatgebäuden aber lediglich in einem Abstande bis 10 pedes zulässig sei.[54]) Und wiederum Arc. Hon. et Th.

---

52) Omnes intra centum pedes vicinitus, quantum ad horrea pertinet, arceantur ac, si quid constructum fuerit, diruatur, quoniam experimentis nuperrimis palam factum est, aedificiorum, quae horreis adhaerebant, incendiis fiscales copias laborasse. Quod si quis aedificandi amore publica damna neglexerit, non solum quod construxit, sed omnes res eius et quidquid in suo iure habuit, fisco adiudicari praecipimus. Vgl. Harmenop. II, 4, 64.

53) C. 38: excellens eminentia tua cuncta privata aedificia, quae coniuncta horreis publicis esse cognoverit, dirui ac demoliri, praecipiet, ita ut ex quattuor lateribus privatorum consortio separata sint ac libero spatio secernantur, ut a principio fuerant fabricata. C. 39: aedificia, quae vulgi more parapetasia nuncupantur, vel si qua aliqua opera publicis moenibus vel privatis sociata cohaerent, ut ex his incendium vel insidias vicinitas reformidet, aut angustentur spatia platearum vel minuantur porticibus latitudo, dirui ac prosterni praecipimus. C. 46: aedificia privatorum publicis aedibus adhaerentia sive supposita destrui tollique praecipimus. Et in posterum id aperte sancimus, ut, si qui aedificandi iuxta publicas aedes animos dederit, quindecim pedum spatio interiecto inter publica ac privata aedificia ita sibi noverit fabricandum, ut tali intervallo et publicae aedes a periculo vindicentur et privatus aedificator velut perperam fabricati loci destructionis quandoque futurae non timeat detrimentum; vgl. C. Just. VIII, 10, 9. Von einer gleichartigen Maßregel des Vettius Praetextatus, praef. Urbi unter Valentinian v. 368 berichtet Amm. Marc. XXVII, 9, 10: maeniana sustulit omnia — et discrevit ab aedibus sacris privatorum parietes isdem inverecunde connexos.

54) Maeniana, quae graece ἐξοίστας appellant, sive olim constructa sive in posterum in provinciis construenda, nisi spatium inter se per decem pedes liberi aeris habuerint, modis omnibus detruncentur. In his vero locis, in quibus aedificia privatorum horreis publicis videntur

in C. Th. XV, 1, 45 (406) erließen für Konstantinopel die Vorschrift, daß ebensowohl die Verschläge zwischen den Säulen einer Kolonnade, wie auf der durch die lex Neronis angeordneten Veranda (A. 48) in der hergebrachten Weise, überdem aber auch die Aufgänge auf die letztere breiter und aus steinernen Stufen herzustellen seien.[55])

6. Endlich wurden für Konstantinopel[56]) von Leo I. ein, wie von Zeno zwei Lokalgesetze erlassen, von denen

a. der Erlaß Leos nach dem großen Brande in Konstantinopel von 469 für den Wiederaufbau der dabei zerstörten Wohnhäuser eine Maximalhöhe von 100 pedes selbst dann gestattete, wenn dadurch einem anderen die Aussicht auf das Meer beeinträchtigt würde[57]), während

b. in einem Edikte Zenos verfügt wurde, daß in Konstantinopel bei Neubauten ein Abstand vom Nachbargrundstücke von mindestens 12 pedes einzuhalten sei.[58]) Darauf erließ

c. Zeno ein umfassendes Gesetz in C. Just. VIII, 10, 12[59]),

---

obiecta obstructione maenianorum quindecim pedum intervalla serventur. Quod intercapedinis modum aedificaturis quoque proponimus, ita ut, si quis intra definitum spatium id decem pedum mensuram aedificare vel intra quindecim pedum maenianum possidere temptaverit, sciat non solum fabricam demoliendam, sed etiam ipsam domum fisco nostro adscribendam. Vgl. Harmenop. II, 4, 32. 52. 64.

55) Omnibus tabulatis, tam his, quae intercolumniis affixa sunt, quam his, quae superiores porticus dividunt, ad formam pristinam civitatis habitus revocetur; adscensibus etiam his, qui ad superiores porticus ducunt, tam in latiorem modum patentibus, quam pro ligneis scalis lapideis gradibus fabricandis.

56) Über die lokalen Feuersbrünste und Erdbeben, wie über die baulichen Verhältnisse von Konstantinopel s. Dirksen, Das Polizei-Gesetz des Kaisers Zeno über die bauliche Anlage der Privathäuser in Konstantinopel in hinterlassenen Schriften. Leipz. 1871. II, 225 f. 234, 47. 235 f. 237. Pöhlmann a. a. O. 101 f.

57) Zeno in C. Just. VIII, 10, 12 pr. § 4. Vgl. Dirksen a. a. O. 238. 241. Pöhlmann a. a. O. 93, 6.

58) Zeno in C. Just. VIII, 10, 12 § 2. Vgl. Dirksen a. a. O. 238.

59) Das Gesetz, welches ebenso im Originale, wie verkürzt erhalten und in der ersteren Fassung im C. Just. VIII, 10, 12 aufgenommen ist, ist gründlich und gelehrt behandelt von Dirksen a. a. O. 227 ff., wie

welches, mit Ausnahme der gestatteten Verbauung der Aussicht nach dem Meere, von Justinian in Cod. VIII, 10, 13 (531) und Nov. 63 praef. (538) zum allgemeinen Reichsgesetze erhoben wurde und neben anderem verordnete, daß

aa. zwischen Nachbargebäuden ein Abstand von mindestens 12 pedes freizulassen sei[60]);

bb. bei solchem Abstande die Häuser in beliebiger Höhe errichtet werden dürfen[61]), insoweit nicht dadurch einem anderen Hause die Aussicht auf das Meer oder die Luft verbaut wurde[62]);

cc. die solaria oder maeniana nicht aus Holzwerk, sondern aus Stein, wie in einem Abstande von mindestens 10 pedes von der gleichen benachbarten Anlage und mindestens 15 pedes über der Straße herzustellen, deren Träger aber nur in schräg aufsteigender Richtung von dem Hause ab angebracht, wie auch nicht mit einer nach der Straße herabführenden Treppe versehen werden dürfen.[63]) Sodann wurden

---

von Brugi in Rivista ital. 1887 IV, 395, woselbst auch die bezügliche Literatur. Nicht hierher gehören die funktionären Unterscheidungen der Fenster in § 2. 3. vgl. Dirksen 251, wie die Vorschriften über die äußere Ausstattung der Verkaufsläden in den Stadtteilen vom Milium bis zum Kapitol von Konstantinopel: § 6. Vgl. Dirksen 246 ff.

60) § 2: *κελεύομεν δυοκαίδεκα πόδας εἶναι μέσους ἑκατέρας οἰκίας ἀρχομένους μὲν ἀπὸ τοῦ ἐπικειμένου τοῖς θεμελίοις οἰκοδομήματος.* § 3.

61) § 2: *ἐξεῖναι τὴν οἰκίαν ἐγείρειν ἐφ᾽ ὅσον θελήσειεν ὕψος.*

62) § 1. 2. 4. Vgl. Nov. 63 pr. (538), 165. Harmenop. II, 4, 45. Diese Einschränkung ist nach § 1 ebenso, wie die Vorschrift in C. Just. III, 34, 14 § 1 (531), daß dem Nachbar der Luftzug zur Dreschtenne nicht zu verbauen ist, dispositiven Charakters.

63) § 5: *θεσπίζομεν τὰ καλούμενα σωλάρια — μὴ ἐκ μόνων ξύλων τε καὶ σανίδων γίνεσθαι, ἀλλὰ τῷ τῶν λεγομένων ῥωμανισίων οἰκοδομεῖσθαι σχήματι, δέκα δὲ ποδῶν εἶναι διάστημα μεταξὺ δύο σωλαρίων ἀντικρὺ ὄντων ἀλλήλοις. Εἰ δὲ τοῦτο μὴ δυνατὸν εἴη διὰ στενοχωρίαν τοῦ τόπου, ἐκ παραλλαγῆς γίνεσθαι τὰ σωλάρια. Εἰ δὲ αὐτὸς ὁ στενωπὸς μὴ περαιτέρω δέκα ποδῶν εἴη, μηδ᾽ ἐπιχειρεῖν ἐκ μηδετέρου μέρους σωλάρια ἤτοι ἐξώστας κατασκευάζειν. Καὶ τὰ γενόμενα δέ, ὃν τρόπον εἴρηται, κελεύομεν ἀφεστάναι τοῦ ἐδάφους εἰς ὕψος ποδῶν δεκαπέντε διάστημα καὶ μηδαμῶς κατὰ κάθετον αὐτῶν κίονας λιθίνους ἢ ξυλίνους ἐπὶ τῷ ἐδάφει ἵστασθαι ἢ τοίχους κατασκευάζεσθαι — —. Κωλύομεν*

dd. das von Arc., Hon. et Th. im J. 406 erlassene Verbot (A. 55) des Einbaues zwischen den Säulen eines öffentlichen porticus insoweit modifiziert, als für gewisse Teile von Konstantinopel solcher Einbau von Verkaufsläden in 6 pedes Breite und 7 pedes Höhe zugelassen ward[64]), wie

ee. die wider die bezüglichen Rechtsverletzungen angedrohte Niederreißung des Baues samt Geldstrafen festgesetzt.[65])

II.

Die volkswirtschaftlichen Vorgänge, welche von der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts ab sich vollzogen und insbesondere die fortschreitende Ausdehnung des Latifundienbesitzes[66]) führten zu einem allmählichen Verfalle der Landstädte: indem der Ackerbürger, wie Bauer aus seinem ererbten Besitze landwirtschaftlichen Bodens verdrängt wurde und die von der väterlichen Scholle abgelöste Bevölkerung nach Rom sich wendete, so verloren die Landstädte an Einwohnerzahl, wie an Wohlhabenheit.[67]) Und solche Vorgänge veranlaßten das Eingreifen der Gesetzgebung zum Schutze der Kommunen wider die denselben drohende bauliche Devastierung. Dabei beginnen diese rechtlichen Beschränkungen

A. mit Verboten des Aufkaufens von Wohnhäusern zum Abbruche, um das darin eingebaute wertvolle Material für anderweite Gebäude zu verwerten. Solche Verbote aber treten zuerst auf in Lokalstatuten der römischen Munizipien und Kolonien, welche die Übertretung mit einer durch a. popularis einzutreibenden Geldstrafe bedrohen, und von denen überliefert sind

---

*καὶ κλίμακας ἀπὸ τοῦ ἐδάφους ἀρχομένας τοῦ στενωποῦ γίνεσθαι, ἀναγούσας ἐπὶ τὰ σωλάρια.* Vgl. Dirksen a. a. O. 252 f.

64) § 6. Vgl. Dirksen 246. Oberhummer in Pauly-Wissowa, Realencyklopädie IV, 903 ff.

65) § 5. 7. 8. Vgl. Dirksen 240, 253 f.

66) Voigt, Röm. Rechtsgesch. § 10, 11 f. § 73, 37. § 136, 20 f.

67) Voigt a. a. O. § 10, 52 f. § 73, 57. § 136, 122. Vgl. noch Lucan. Phars. I, 24 f.

1. lex coloniae Juliae Genetivae von 710 c. 75 in CIL. II, 5439: ne quis in oppido colon(iae) Juliae aedificium detegito neque demolito neve disturbato, nisi si praedes II vir(um) arbitratu dederit se [re]aedificaturum aut nisi decuriones decreverint, dum ne minus L adsint, cum e(a) r(es) consulatur. Si quis adversus ea fece[rit], q(uanti) e(a) r(es) e(rit), t(antam) p(ecuniam) c(olonis) c(oloniae) G(enetivae) J(uliae) d(are) d(amnas) e(sto) eiusq(ue) pecuniae qui volet pe(titio) persecutioq(ue) ex h(ac) l(ege) esto;
2. lex municipalis Tarentina v. 32 ff. in Bullet. dell' Istit. di dir. romano 1896 IX, 9: nei quis in oppido, quod eius municipi e[r]it, aedificium detegito neive dem[olito] neive disturbato, nisei quod non deterius restituturus erit, nisei d[e] s(enatus) s(ententia). Sei quis adversus ea faxit, quan[ti] id aedificium f[u]erit, tantam pequni[a]m municipio dare damnas esto eiusque pequniae [que]i volet petiti[o] esto;
3. lex municipalis Malacitana von 82—84 c. 62 in CIL. II, 1964: ne quis in oppido municipii Flavi Malacitani quaeque ei oppido continentia aedificia erunt aedificium detegito, destruito demoliundumve curato nisi decurionum conscriptorumve sententia, cum maior pars eorum adfuerit, quod restitut[u]rus intra proximum annum non erit. Qui adversus ea fecerit, is quanti e(a) r(es) e(rit) t(antam) p(ecuniam) municipibus municipi Flavi Malacitani d(are) d(amnas) e(sto) eiusque pecuniae deque ea pecunia municipi eius municipii, qui volet cuique per h(anc) l(egem) licebit, actio, petitio persecutio esto.

Und an solche lokalstatutarische Verfügungen schloß sich sodann die Reichsgesetzgebung an mit entsprechenden Vorschriften für Rom und das übrige Italien, nämlich

4. das S. C. Hosidianum unter Claudius v. 44—46, Cn. Hosidio Geta, L. Vagellio cos. vom 10. Kal. Octobr. in CIL X, 1401 v. 3 ff.[68]): cum providentia optimi principis (sc. Claudii)

68) Außerdem wird der Inhalt des S. C. bekundet teils durch das S. C. Volusianum unter Nero von 56, Qu. Volusio, P. Cornelio cos. in CIL. X, 1401, welches auf Veranlassung einer Eingabe der Verwandten

tectis quoque urbis nostrae et totius Italiae aeternitati prospexerit, quibus ipse — — praecepto augustissimo — — prodesset, conveniretq(ue) felicitati saeculi instantis pro portione publicorum operum etiam privatorum custodi[r]e, deberentque apstinere se omnes cruentissimo genere negotiationis ne[que] inimicissimam pace faciem inducere ruinis domum villarumque, placere: Si quis negotiandi causa emis-

---

einer gewissen Alliatoria Celsilla in v. 24 ff. die Verfügungen des obigen S. C. interpretiert: ne quis domum villamve dirueret, qu[o plus] sibi adquireret neve quis negotiandi causa eorum quid emeret venderetve poenaq(ue) in emptorum, qui adversus id s(enatus) c(onsultum) fecisset, constituta esset, [ut] qui quid emisset, duplum eius, quanti emisset, in aerarium inferre cogeretur, et eius qui vendidisset inrita fieret venditio, de iis autem, qui rerum suarum possessores futuri aliquas partes earum mutassent, dum modo non negotiationis causa notassent, nihil esset novatum, teils von Paul. 53 ad Ed. (D. XVIII, 1, 52): senatus censuit, ne quis domum villamve diruerit, quo plus sibi adquireretur neve quis negotiandi causa eorum quid emeret venderetve, poena in eum, qui adversus senatus consultum fecerit, constituta est, ut duplum eius, quanti emisset, in aerarium inferre cogeretur, in eum vero, qui vendidisset, ut irrita fieret venditio. Plane si mihi pretium solveris, cum tu duplum aerario debeas, repetere a me, quod a mea parte irrita facta est venditio. Nec solum huic senatusconsulto locus erit, si quis suam villam vel domum, sed et si alienam vendiderit. Dann die Verweisung von Sev. Alexander bei A. 69 und Marcell. 7 Dig. bei Ulp. 17 ad Ed. (D. XXIV, 1, 45): senatus consulti, quod detrahentibus negotiationis causa occurrit; Ulp. 21 ad Sab. (D. XXX, 1, 41 § 3): ex senatusconsulto et constitutionibus licet nobis ab aedibus nostris in alias aedes transferre possessoribus earum futuris id est non distracturis; et ita imperator noster et divus Severus rescripserunt; ingleichen die allgemein gehaltene Sentenz von Marcian. de Delat. (D. XXXIX, 2, 48): si quis ad demoliendum negotiandi causa vendidisse domum partemve domus fuerit convictus, ut emptor et venditor singuli pretium, quo domus distracta est, praestent, constitutum est. Ad opus autem publicum si transferat marmora vel columnas, licito iure facit. Vgl. Dirksen, Die scriptores hist. Augustae. Leipz. 1842. 151 ff. Bachofen, Ausgewählte Lehren des röm. Zivilrechts. Bonn 1848. 185 ff. Egger, Un senatus consulte rom. contre les industriels, qui spéculent sur la demolition des édifices in Mémoires de la société des antiquaires de France. 1873. IVe Serie. T. 4. vol. 34. Das Prinzip Ne ruinis urbs deformetur stellen auf Jul. 48 Dig. (D. XLIII, 8, 2 § 17), Ulp. 68 ad Ed. (D. cit. 2 § 17).

set quod[quod] aedificium, ut diruendo plus adquireret quam quanti emisset, tum duplam pecuniam, qua mercatus eam rem esset, in aerarium inferre utique de eo nihilo minus ad senatum referretur. Cumque aeque non oportere[t] malo exemplo vendere quam emere, ut venditores quoque coercerentur, qui scientes dolo malo [con]tra hanc senatus voluntatem vendidissent, placere tales venditiones inritas fieri. Ceterum testari senatum domini[s nihil] constitui, qui rerum suarum possessores futuri aliquas [partes] earum mutaverint, dum non negotiationis causa id factum est,

wonach somit das in gewinnsüchtiger Absicht vollzogene Kaufgeschäft über ein Wohnhaus zu dessen Abbruche für den dolos handelnden Verkäufer nichtig ist, so daß derselbe das Kaufobjekt, wie dessen Preis verliert, der Käufer dagegen zwar solches Objekt behält, wohl aber das Duplum des Kaufpreises an das Ärar zu zahlen hat, im übrigen aber Anzeige des Vorganges beim Senate zu erstatten ist.

5. Darauf folgte ein Edikt Vespasians, welches bekundet wird von

Alex. in C. Just. VIII, 10, 2 (222): negotiandi causa aedificia demoliri et marmora detrahere edicto divi Vespasiani et senatus consulto (sc. Hosidiano) vetitum est.[69])

Allein dasselbe wird lediglich durch die noch nicht ausgeglichenen Nachwirkungen des neronischen Brandes[70]) veranlaßt und somit Lokalstatut der Stadt Rom gewesen sein.

B. Daran schlossen an Strafverbote wider die Wegnahme von dekorativen Zierstücken der Baulichkeiten und zwar

1. das S. C. Acilianum unter Hadrian v. 122, M'. Acilio Aviola, C. Corellio Pansa cos., welches das Verbot aussprach, derartige Zierstücke der Häuser gesondert von diesen zu legieren oder entgeltlich zu veräußern[71]):

---

69) Vgl. A. de Back, Dissert. ad l. 2 C. de aedif. priv. L. B. 1751. Dirksen a. a. O. 165 f. Backofen a. a. O. 222 f., sowie A. 75.

70) Friedländer, Sittengesch. Roms I[6], 6 A. 3 f.

71) Vgl. Marcell. bei Ulp. 21 ad Sab. (D. XXX, 1, 43 § 1), Ulp. l. c. (D. cit. 41 § 2—5. 7. 9 ff. fr. 43 § 2 ff.). Und ebenso ist wohl auf dieses

Vita Hadr. 18: constituit (sc. Hadrianus) —, ut in nulla civitate domus aliquae transferendae ad aliam urbem ullius materiae causa diruentur[72]);

Ulp. 21 ad Sab. (D. XXX, 1, 41 § 1): quae aedibus iuncta sunt, legari non possunt, quia haec legari non posse senatus censuit Aviola et Pansa consulibus; (§ 6): hoc senatus consultum non tantum ad Urbem, sed et ad alias civitates pertinet; (§ 8): hoc senatus consultum non tantum ad aedes, sed et ad balinea vel aliud quod aedificium vel porticus sine aedibus vel tabernas vel popinas extenditur; (D. cit. 43 pr.): senatus — ea, quae non sunt aedium, legari permisit;

Paul. 4 Sent. (D. XXXII, 1, 21 § 2): columnis aedium vel tignis per fideicommissum relictis ea tantummodo amplissimus ordo praestari voluit nulla aestimationis facta mentione, quae sine domus iniuria auferri possunt.

2. Und sodann von Konstantin d. Gr. wird das allgemeine Verbot erlassen, die in einer Stadt befindlichen monumentalen Zierstücke nach einer anderen Stadt oder auf ein Landgrundstück zu versetzen[73]):

Constantin. in C. Th. XV, 1, 1 (320): nemo propriis ornamentis esse privandas existimet civitates, fas si quidem non est acceptum a veteribus decus perdere civitatem veluti ad urbis alterius moenia transferendum;

ders. in C. Just. VIII, 10, 6 (321): si quis post hanc legem civitate spoliata ornatum hoc est marmora et columnas ad rura transtulerit, privetur ea possessione, quam ita ornaverit.

---

S. C. zu beziehen Diocl. et Max. in C. Just. VIII, 10, 5: divi Hadriani edicto. Der poena gedenkt Ulp. l. c. (D. cit. 43 pr.). G. Maiansius, Disputationes. L. B. 1752. I, 373 ff. Dirksen a. a. O. 146 ff., Bachofen a. a. O. 203 ff., welcher diese Materie gründlich und in allen Details erörtert; Riccobono in Arch. giurid. 1883 XXX, 260 ff.

72) Es waltet ein Widerspruch zwischen der Vita und Ulp. darin ob, daß die Veräußerung vom letzteren schlechthin, nach der Vita aber nur dann untersagt ist, wenn sie zum Zwecke der Überführung der Zierstücke nach einer anderen Stadt erfolgt. Nach Maßgabe der Zitate in A. 71 halte ich das Referat Ulpians für das richtigere.

73) Vgl. Valent. et Val. in C. Th. XV, 1, 14 (365).

Si quis autem ex alia in aliam civitatem labentium parietum marmora vel columnas de propriis domibus in proprias transferre voluerit, quoniam utrobique haec esse publicum decus est, licenter hoc faciat.

III.

Eine dritte Gruppe baupolizeilicher Vorschriften beruhte auf der Tendenz, die Wiederherstellung verfallener Gebäude zu fördern.[74]) Und aus solchem Bestreben gingen hervor

A. Lokalstatutarische Ordnungen, nämlich

1. das edictum Vespasiani[75]), welches im Hinblicke darauf, daß zu Rom in Folge des neronischen Brandes im J. 62 viele Brandstätten noch öde lagen,[76]) verordnete, daß, dafern der betreffende Grundbesitzer nicht binnen gesetzter Frist des Wiederaufbaues seines Hauses sich unterziehe, dessen Bodenfläche der Okkupation und Wiederbebauung eines jeden freigegeben sei, welcher solchen Hausbau übernehme:

Suet. Vesp. 8: deformis Urbs veteribus incendiis ac ruinis erat; vacuas areas occupare et aedificare, si possessores cessarent, cuicumque permisit.

2. Desgleichen wird anderes Lokalrecht, welches zum Verkaufe nicht wieder bebauten Grund und Bodens die Ortsbehörde ermächtigte, bekundet von

Diocl. et Max. in C. Just. XI, 30, 4: si secundum leges civitatis res publica, cuius meministi, ruina collapsis aedibus tuis distraxit aream, nihil contra huius legis tenorem rector provinciae fieri patietur.

---

74) Vgl. Bachofen a. a. O. 223ff., Mommsen in Abhandl. der phil.-hist. Klasse der sächs. Ges. d. Wissensch. II, 483. Weiterhin verallgemeinerte man das leitende Prinzip: indem man von Pertinax ab auch den ager desertus: incultus, wie rudis zur Okkupation freigab, so gelangte man damit zu dem Postulate, daß der vom Eigentümer seiner volkswirtschaftlichen Aufgabe entzogene Grund und Boden verwirkt sei: Voigt, Röm. Rechtsgesch. II, 646f.

75) Dasselbe ist doch wohl identisch mit dem Edikte bei A. 69.

76) A. 70. Dazu kam dann der große Brand unter Vespasian selbst im J. 69.

B. Durch ein edictum Hadriani wurde die Verfügung des edictum Vespasiani unter A. I. auf das gesamte Reich erstreckt, sodaß der Grund und Boden eines verfallenen Gebäudes der Okkupation desjenigen freigegeben war, welcher darauf ein anderes Gebäude errichtete, eine Ordnung, die indes von Diocletian wieder aufgehoben wurde:[77])

Diocl. et Max. in C. Just. VIII, 10, 5 (290): si is, contra quem preces fundis, sciens prudensque soli partem ad te pertinere, non quasi socius vel collega communis operis sollicitudine solidam balneorum extructionem ea mente, ut sumptus pro portione tua reciperet, adgressus est, sed totius loci dominium usurpare et collapsum balneum refabricare enisus est, cum aedificia, quae alieno loco imponuntur, solo cedant nec impensae his, qui improbe id fecerint, restitui debeant, antiquato divi Hadriani edicto praeses provinciae memor iuris publici in dirimenda disceptatione legum placita custodiet.

77) Vgl. Alex. in C. Just. VIII, 10, 3 (224): an in totum ex ruina domus licuerit non eandem faciem in civitate restituere, sed in hortum convertere et an hoc consensu tunc magistratuum non prohibentium, item vicinorum factum sit, praeses probatis his, quae in oppido frequenter in eodem genere controversiarum servata sunt, causa cognita statuet. Die Reparaturpflicht an sich wird eingeschärft von Ulp. 3 Opin. (D. I, 18, 7), wie von Valent. Grat. et Val. in C. Just. VIII, 10, 8 (377) und wird in den Provinzen von den praesides provinciarum und curatores reipublicae kontrolliert: Ulp. l. c., Paul. 1 Sent. (D. XXXIX, 2, 46 pr.). Hand in Hand mit der obigen Ordnung gehen die Vorschriften eines S. C. Marci Aurelii, daß demjenigen Miteigentümer, welcher aus eigenen Mitteln die Reparatur eines baufälligen Hauses bestritten hat und vom Mitsozius die auf dessen Anteil entfallenden Aufwendungen samt Zinsen nicht binnen 4 Monaten restituiert erhält, das Alleineigentum am Hause anfalle, eventuell der Neubau auf Stadtkosten auszuführen und nach obiger Frist zu verkaufen sei: Voigt a. a. O. § 73, 65f., sowie daß demjenigen, welcher zum Wiederaufbau eines Hauses dem Eigentümer Geld dargeliehen hat, eine tacita hypotheca an demselben zustehe: Voigt a. a. O. § 110, 22.

Druckfertig erklärt 1. II. 1904.]

SITZUNG VOM 1. AUGUST 1903.

# Studien über den Küstensaum.

Von

Friedrich Ratzel.

## Einleitung.

Ich versuche in den nachfolgenden Mitteilungen die Küste als einen besonderen Teil der Erdoberfläche zwischen Land und Meer zu beschreiben, einen Streifen, der weder nur Landsaum noch bloß Meeressaum, sondern ein in mancher Beziehung selbständiges Gebilde zwischen Land und Meer ist.

Es ist eine Eigentümlichkeit der Geographie, daß sie in der Karte eine unentbehrliche Beschreibung in Punkten und Linien neben der Beschreibung in Worten besitzt, und da dieselbe Karte zugleich ein großes Werkzeug der Induktion ist, so liegt immer die Gefahr nahe, daß diese Linien und Punkte als Wirklichkeiten genommen werden, während sie doch nicht einmal verkleinerte Abbilder, sondern nur Zeichen, Symbole sind. Weil man eine Völkergrenze oder eine politische Grenze, eine Firngrenze, eine Waldgrenze nur in Form von Linien in die Karte eintragen kann, faßt man sie so auf, als ob sie Linien auch in der Natur wären, man spricht daher von den Grenzlinien, von den Schneelinien, von den Waldlinien, und früher ging diese schematische Vorstellungsweise, die nur noch in Profilen, Querschnitten, Längsschnitten denkt, so weit, daß die Messung z. B. der Höhenlage der Firngrenze mit der Bestimmung eines einzigen Punktes für erledigt galt, von dem man annahm, daß er in

einer Linie liege, die in derselben Höhe um den ganzen Berg, ja womöglich um ein ganzes Gebirge herumziehe. Da zeigte es sich doch bald, daß man die abkürzende Bezeichnung Linie nicht ohne weiteres zur Grundlage von Beobachtungen in der Natur machen dürfe, da sie ja doch nur unserem Geiste und nicht der Natur angehört, und auch jenem nicht als das Bild einer Naturerscheinung, sondern als vereinfachte, zusammengezogene Abstraktion. Und es ergab sich ganz von selbst die Aufgabe, diese Linie der Natur wieder näher zu bringen, sie in den Saum zurückzubringen, aus dem sie herausabstrahiert worden war. Man nahm genaue Messungen vor und kam auf Unterschiede von mehreren hundert Metern in der Höhenlage der Firngrenze und anderer Höhengrenzen auf verschiedenen Seiten eines Gebirges; ferner fand man, daß die geschlossene Linie, die man erhält, wenn man alle gemessenen Grenzpunkte verbindet, weit davon entfernt ist, überall gleichweit vom Gipfel abzuliegen. Die genauen Messungen von MAGNUS FRITZSCH im Ortlergebiet ergaben zum Beispiel für die Lage der beiden Firngrenzen, der klimatischen und orographischen

| | N. | O. | S. | W. |
|---|---|---|---|---|
| Klimatische Firngrenze in m: | 2855 | 2970 | 3000 | 3000 |
| Orographische „ | 2535 | 2630 | 2755 | 2630.[1]) |

Andere Höhengrenzen zeigen in demselben Gebiet noch größere Abweichungen, so z. B. die Getreidegrenze, die an der Südseite bis 1630 m steigt, an der Nordseite auf 1210 sinkt. Wie die Nebeneinanderstellung der klimatischen und der orographischen Firngrenze zeigt, ist man nicht bei der einen „Schneelinie“ stehen geblieben, die einst A. v. HUMBOLDT bestimmte, und mit der z. B. auch noch GRISEBACH in der „Vegetation der Erde“ (1872) operierte. Ich zweifle nicht daß schon lange, ehe ich in meinem Aufsatze zur Kritik der sog. Schneegrenze[2]) die zwei Schneegrenzen: die klimatische

1) Über Höhengrenzen in den Ortler Alpen. Wissensch. Veröff. d. V. f. Erdkunde zu Leipzig, Bd. II (1894) S. 185.

2) Leopoldina 1886, Nr. 21 u. 22.

und die orographische forderte, viele Forscher, die nur die erstere maßen, die andere mitbeobachtet haben. Ich habe selbst dafür Beispiele angeführt in meinem Aufsatze „Höhengrenzen und Höhengürtel“[1]), und zwar gehen sie bis auf Wahlenberg zurück, der in dieser Beziehung schärfer gesehen oder deutlicher sich ausgesprochen hat als sein Zeit- und Strebensgenosse A. v. Humboldt. Den Ursprung und die Notwendigkeit dieser doppelten Grenzen leitete ich in der genannten Abhandlung davon ab, daß sie Ergebnis von Bewegungen sind, die hier Vorläufer aussenden und dort von Nachzüglern gefolgt werden. Darin besonders sehe ich das dauernde Ergebnis meiner Arbeiten über Firngrenze, Waldgrenze, Staats- und Völkergrenze und auch der Beiträge meiner Schüler zu diesen Fragen. Es geht aus ihnen die Allgemeingültigkeit der Gesetze hervor, die an einer Stelle für die Verbreitungsgrenze gefunden werden. Denn überall wo ein Bewegliches gegen ein Starres vordringt, da muß an der Stelle, die diesem Vordringen Halt gebietet, ein Saum von besonderen Merkmalen entstehen, der eine innere und eine äußere Grenze haben muß: ein Grenzsaum. Das vordringende Bewegliche drängt gegen das widerstandleistende Starre, staut sich auf, flutet in seine Lücken hinein und nimmt Teile des Festen mit sich, wenn es etwa wieder zurückweicht. So handeln die Brandung an der Küste, die Wirbel des fließenden Wassers am Strom- oder Bachrand, der Wellenschlag am Seeufer, das Gletschereis am Moränenrand, der noch warme Lavastrom an den Rändern seiner erstarrten Schollen. Auch der Firn in den Hochgebirgen, der zu ruhen scheint, schreitet mit den Jahreszeiten vor und weicht zurück, selbst der Wald und die Wiese und überhaupt jede Vegetationsdecke haben Zeiten des Vorschreitens und Zeiten des Rückgangs; der Wald schreitet nach der Höhe zu vor, die Alpenmatten nach der Tiefe zu. In allen diesen Fällen schließen sich die Punkte des zeitweiligen Stillstandes zu einer Grenze zusammen, die als

1) Zeitschr. d. D. u. Ö. Alpenvereins 1889. S. 109 und 117f.

Waldgrenze die äußersten Enden des Waldes, als Baumgrenze die äußersten vorgeschobenen Bäume, als klimatische Firngrenze die äußersten Punkte der Firnfelder, wo der Firn auch ungeschützt nicht mehr abschmilzt, als orographische Firngrenze die äußersten durch Exposition, Lage, Boden geschützten Firnflecke verbindet. Ich habe dieselbe Auffassung auf die politische Grenze angewendet[1]), aus der wir nicht bloß durch die Vergleichung der Staatsgrenzen, Zollgrenzen, Völker- und Kulturgrenzen ebenfalls den Saum hervorgehen sehen, zu dessen Bildung die Grenzlinie sich verdoppelt oder verdreifacht, sondern die wir durch ethnographische und geschichtliche Vergleichungen aus dem Grenzsaum sich entwickeln sehen. Auch für die Küste gibt es keine andere Betrachtungsweise, und gerade für sie die räumliche Auffassung entschiedener durchzuführen als es bisher geschehen, ist die Aufgabe der Beiträge zur Küstengeographie, die ich mir vorzulegen erlaube.

*Die Küstenlinie und der Küstensaum.* Wo wir, der Karte vertrauend, eine einfache scharfe Linie zu finden erwarteten, zerlegt sich uns die Küste in eine Anzahl von parallelen Gliedern, deren Unterscheidung jeden Zweifel an der Wirklichkeit des Küstensaumes aufhebt. Man könnte vielleicht glauben, an Gezeitenküsten werde die mittlere Höhe des Meeres zwischen Höchst- und Tiefstand die wahre Küstenlinie ergeben. Aber auch diese Linie ist nur eine gedachte, und die durchschnittliche Fluthöhe ist eine ganz vorübergehende und außerdem veränderliche Größe. Für die Bildung und den Bestand der Küste ist das Maximum und Minimum der Gezeiten viel wichtiger als dieser Durchschnitt, und in gezeitenarmen Meeren oder Seebecken wirken ebenso die unperiodischen Schwankungen, die am Südufer der Ostsee durch stetige Nordwinde den Wasserstand auf 2 m über den Stand bei Südwind treiben. ALFRED PHILLIPSON, dem wir treff-

1) Allgemeine Eigenschaften der geographischen Grenze und der politischen Grenze. Berichte ü. d. Verh. d. K. S. Ges. d. Wissensch. Leipzig 1892. S. 53—105.

liche Küstenstudien besonders aus dem östlichen Mittelmeer verdanken, sagt in seiner Studie Über die Typen der Küstenformen: „Die Küste ist, streng genommen, eine Linie, nämlich die Grenzlinie zwischen der Oberfläche des Festen und der Oberfläche des Meeres. Als Linie hat sie nur eine Dimension, und besitzt daher auch nur eine Kategorie von Eigenschaften: ihren Verlauf in der Horizontalebene, wie wir ihn in Karten zur Darstellung gebracht sehen."[1]) Verstehe ich hier das „streng genommen" recht, so soll es besagen, daß der Saum nur die getrübte Wirklichkeit sei, aus der die reine Linie abstrahiert werden müsse. Philippson will jedoch damit nicht sagen, daß die Linie die reine natürliche Ausprägung der Küste sei. Das wäre ja ganz ungeographisch. In der Tat, sobald Philippson aus dem Bann der theoretischen Erklärungen heraus und an seine Aufgabe selbst herantritt, fährt er fort: „Es ist klar, daß wir, um eine fruchtbringende Betrachtung der Küste anzustellen, diese strenge Definition verlassen und eine mehr oder weniger breite Zone zu beiden Seiten der Küstenlinie mit einbeziehen müssen. Dadurch wird die Küste zur Fläche, die als ein Saum von sehr verschiedener Breite das Land umzieht." Das ist nun allerdings eine merkwürdige logische Verschiebung, daß das Wirkliche als Gedankending und das Gedankending als das Wirkliche angesprochen wird. Philippson beruft sich bei seiner Bezeichnung der Küste als Saum auf Karl Weules Beiträge zur Morphologie der Flachküsten, von denen wir unten zu sprechen haben werden. Weule steht allerdings von vornherein der Küstenlinie anders gegenüber. Er sagt: „Die Küste ist eine Fläche, keine Linie; das lehrt die Beobachtung.

1) Festschrift Ferdinand v. Richthofen zum sechzigsten Geburtstag dargebracht. 1893. S. 6. F. P. Gulliver hat seine ganze Arbeit über „Shoreline Topography" (Proc. American Academy of Arts and Science 1899. S. 149—258) auf diese fiktive Linie begründet; er definierte Shorelinie als die Linie, in der Land und Meer sich schneiden. Jeder, der diese fleißige Arbeit studiert, wird erkennen, daß ihre Klarheit unter einer so ungeographischen Abstraktion leidet.

Sie kann keine Linie sein, das zeigt eine einfache Überlegung. Voraussetzung für die Möglichkeit der Liniengestalt wäre die völlige Unbeweglichkeit des Meeres. Sobald dieses auch nur an seiner Oberfläche in Bewegung übergeht, muß die Küste aufhören, eine Linie zu sein."[1]) Selbstverständlich versteht er hier unter Linie einen linienartigen Saum, denn wenn das Meer auch unbeweglich wäre, könnte doch z. B. seine freie Kohlensäure in das Gestein der Küste eine Strandlinie graben, die ein ganz schmaler Küstensaum wäre. Das Meer ist aber seinem Wesen nach beweglich, und an der veränderlichen Küste ist gerade die Umrißlinie das Veränderlichste von allem. WEIDEMÜLLER maß eine Karte des Ocracoke Inlet, eines Einganges in den Pamplico-Sund (Nordkarolina) aus dem Jahr 1852 und eine andere aus dem Jahr 1891; dieselbe Strecke gibt auf der ersteren 28 km, auf der anderen 24 km, und zwar entfallen von den 28 km 8 auf Inselküsten, von den 23 5. Wie groß mögen an anderen Küsten die Veränderungen durch ununterbrochene Neubildungen und Zerstörungen sein! Und diese Veränderungen legen einen jüngeren Küstensaum neben einen älteren, verbreitern also die Küste. Das haben die praktischen Küstengeographen vor den theoretischen gewußt. HENRY MITCHELL sagte 1881: Die Küstenlinie gehört zu den unsicheren Konturen auf der Erdoberfläche, sie ändert sich mit jedem Steigen des Stromes, besonders im niederen Land, und kehrt selten nach einer Überschwemmung zu ihrer ersten Gestalt zurück.[2])

Der Küstensaum wird auch praktisch bei dem Versuche, die wirkliche Küstenlänge oder die Küstengliederung mit einer idealen Linie zu vergleichen, welche den Verlauf der Küste ohne jedwede Gliederung darstellt. Dabei können entweder alle am weitesten vorspringenden Küstenpunkte durch gerade Linien, oder alle vorspringenden Punkte durch

---

1) Beiträge zur Morphologie der Flachküsten. Zeitschr. f. Wissenschaftl. Geographie. Bd. VIII. (1891). S. 215.

2) Report U. S. Coast and Geodetic Survey. Washington 1881. S. 122.

Doppeltangenten oder alle am tiefsten ins Land eingreifenden Punkte durch gerade Linien verbunden werden. Eine vierte Methode, von Friedrich Schwind zuerst angewendet[1]), sucht den glatten Umriß in einer Isobathe, deren Länge gemessen und mit der wirklichen Länge der Küstenstrecke verglichen wird. Alle diese Methoden gehen also auf eine Verdoppelung der Küstenlinie durch die Zufügung einer idealen aus, wodurch ein Saum hergestellt wird, dessen Querdurchmesser zu bestimmen von hohem Interesse wäre, da er ein Maß für die Breite der Küste geben würde: Gelingt es, dafür eine Isobathe zu verwenden, so ist das natürlich der beste Weg, da die Isobathe eine morphologische Wirklichkeit ist.

Auch wenn wir diejenigen Werke durchgehen, welche neuerdings am meisten zur Förderung unseres Wissens von den Küsten beigetragen haben, F. v. Richthofens „Führer für Forschungsreisende“ (1886), in dem auf S. 292—376 die Beobachtungen an Küsten behandelt sind, und Albrecht Pencks „Morphologie der Erdoberfläche“ (1894), welche die Küsten in Bd. II auf S. 546—605 abhandelt, bleibt uns kein Zweifel darüber, daß die Küste als Raumgebilde gemeint sei, auch wenn die Worte Küstenlinie, Grenzlinie zwischen Land und Meer noch wiederkehren. Es ist ganz klar, daß die lineare Auffassung der Küsten in Gedanken und in der Absicht aufgegeben ist, wenn sie auch immer noch vermöge ihrer Kürze die einfachere und bequemere in der Beschreibung der Küsten bleibt. Man kann sich indessen nicht mit größerer Bestimmtheit gegen die Linie aussprechen, als es Penck in Bd. II, S. 546 seines Werkes getan hat, wo er sagt: „Nicht bloß die Grenze, sondern den gesamten Abfall des Landes gegen das Meer nennt man Küste, welche sohin zu den Böschungen und nicht zu den Linien der Erdoberfläche gehört.“ Auch Hermann Wagner hat in seinem Lehrbuch der Geographie Bd. I S. 402 die Küste nicht minder deutlich als „schmaler

1) Die Riasküsten und ihr Verhältnis zu den Fjordküsten unter besonderer Berücksichtigung der horizontalen Gliederung. Leipzig, Diss. 1901. S. 14.

Landstreifen von wechselnder Breite längs der Meeresufer" bezeichnet. An PENCK schließt sich ERNST BRÜCKNER an, allerdings in weniger klarer Diktion; er nennt die Küste den unmittelbaren Abfall des Landes gegen das Meer hin, die Zone, in der Wasser und Land zusammenstoßen.[1])

Bei den Geologen finden wir mehr physiologische Definitionen der Küsten, die weniger den Raum als die in demselben aufeinanderwirkenden Kräfte im Auge haben. Gerade diese physiologische Auffassung muß auf den Küstensaum hinführen. Die Küste als ein Gegenstand für sich verschwindet oft vollständig, wir erfahren nur von den Wirkungen der Brandung und dergleichen, aber diese Wirkungen nehmen einen bestimmten Raum auf der Erde ein. So haben sie DANA, CREDNER, LAPPARENT in ihren bekannten Werken dargestellt, so faßten sie auch jene Nachfolger v. HOFFS und LYELLS auf, die sich mit den Küstenveränderungen zu einer Zeit beschäftigten, wo die Geographie denselben wenig Aufmerksamkeit widmete, besonders DE LA BECHE, der 1853 in seinem Geological Observer eine sehr eingehende dynamische Darstellung der Küste gab, deren Wirkungen bis in die Arbeiten v. RICHTHOFENS reichen. Allerdings hatte schon v. HOFFS klassisches Werk „Geschichte der durch Überlieferung nachgewiesenen natürlichen Veränderungen der Erdoberfläche" (1822 u. f.) in seinem ersten Bande die vollständigste Sammlung der Nachrichten über Küstenänderungen gegeben; seine Nachfolger haben auch daraus ausgiebig geschöpft.[2]) DANA, der unter allen Geologen durch seine scharfsinnige Deutung der Fjorde am meisten zur Förderung der Lehre von den Küsten beigetragen hat, bringt diese merk-

1) Die Erde und ihre Formen 1897.

2) Wichtige Abschnitte gerade dieses Bandes hatte v. HOFF schon 1820 in den Geographischen Ephemeriden Bd. VII veröffentlicht. Es ist wesentlich, darauf hinzuweisen, da Lyells Darstellung der Küsten in den „Principles" oft als der erste erschöpfende Versuch in dieser Richtung hingestellt worden ist und v. HOFF ohne Zweifel auch gerade darin LYELLS Vorgänger ist.

würdigerweise nicht im Zusammenhang und behandelt die Fjorde nur kurz als eine von den Erscheinungen der „Drift-Latitudes". In dieser ganzen geologischen Auffassung der Küsten liegt eine lehrreiche Illustration für die Verschiedenheit der geographischen und geologischen Betrachtung der Formen der Erdoberfläche.

Eigentlich hätte die Auffassung der Küste als eines geschichtlichen Bodens, also die anthropogeographische, politisch- und verkehrsgeographische, am entschiedensten von der Linie abführen müssen, denn wenn auch die physische Küstenlinie für manche Zwecke auf die Berührung zwischen Land und Meer zurückgeführt werden kann, so könnte doch offenbar niemals etwas von dem, was wir geschichtliches Leben nennen, auf einer Linie vor sich gehen. Das Leben und Bewegen auf dem Küstensaum konnte man ignorieren, um es zu beiden Seiten einer gedachten Linie hinfließen zu lassen, die eigentlich keinen Platz dafür hat, solange man sich mit der Bestimmung dessen, was Carl Ritter Küstenentwicklung genannt hatte, nur wie mit einer Rechnungsaufgabe beschäftigte. Jahrzehnte sind Betrachtungen und Berechnungen angestellt worden, wie man das Verhältnis der Küste eines Landes zu dessen Fläche bestimmen könnte. Erst die eingehende Prüfung dessen, was eine Küste geschichtlich war, oder was sie in politisch- und verkehrsgeographischer Beziehung ist oder sein kann, hat auch hier der Wirklichkeit gegenüber den Abstraktionen zu ihrem Rechte verholfen. Carl Ritter hatte den Ausdruck Küstensaum schon früh gebraucht[1]), doch nur im Sinne von Küstenlinie, ebenso wie er später Gestadesaum sagte; in seinen allgemeinen Ausführungen über horizontale Gliederung war er doch auf die Linie zurückgegangen, weil es ihm dabei besonders auf die Zugänglichkeit ankam, weshalb ihm auch die Vergleichung der Umrißlinie eines Erdteils mit dessen Fläche

1) Die Erdkunde im Verhältnis zur Natur und zur Geschichte des Menschen. Bd. I Afrika. 1822. S. 1046.

nahelag. So hebt er schon in seiner Erdkunde von Afrika die Kürze der Peripherie dieses Erdteils im Vergleich zum Areal hervor; er führt darauf auch den raschen Ablauf der Entdeckung des Äußern von Afrika zurück. Dabei denkt er aber zunächst an nichts anderes als an die große Gliederung der äußeren Teile in Halbinseln und Inseln, der der Rumpf als „der geschlossen gebliebene Teil, der eigentliche Stamm" gegenübersteht; den Gegensatz zu Afrika bildet darin Asien, in dessen Halbinseln und größeren Inseln er besondere „Individualitäten, Ländersysteme" erkennt, deren jedes mit seinen Bewohnern eine Welt für sich bildet. Im Vergleich zu dieser großen Gliederung tritt bei RITTER die eigentliche oder kleine Gliederung zurück, die ihm auch nur ein kleinerer Fall von Gliederung überhaupt ist; sie als Gliederung des Küstensaums jener Gliederung ganzer Festländer entgegenzustellen, liegt ihm fern. Er geht auch nicht auf ihre Einzelformen ein; der mit Vorliebe gebrauchte Ausdruck Serraturen scheint vielmehr anzudeuten, daß er nur den Eindruck wiedergeben wollte, den gegliederte Küsten auf Generalkarten machen; und wo er das Wort Gestadesaum anwendet, nennt er ihn nur ganz allgemein „reich gegliedert". Über Buchten, Häfen und Flußmündungen kommt seine Unterscheidung der Gliederungsformen des „Gestadereichtums" nicht hinaus; nur bei Griechenland und Großbritannien hebt er auch die „reichgegliederten Peninsularsysteme" hervor. Man sieht aus dem allen, daß RITTER noch nicht zur Loslösung der Küste von ihrem Land fortgeschritten ist; Küstengliederung ist ihm Gliederung des Umrisses des Landes, Küstenumriß die Grenze des Landes; die Küste als Grenzsaum war ihm fremd.[1])

* * *

Es möge gestattet sein, hier eine allgemeine Bemerkung zur Logik der Geographie und verwandter Wissenschaften

1) Vgl. die Zusammenstellung von Äußerungen RITTERS über die Küstenentwickelung bei EMIL WISOTZKY: Zur horizontalen Dimension nach CARL RITTER, im Jahresbericht des V. f. Erdkunde zu Stettin 1887. S. 1—55.

einzuschalten, über das logisch interessante Fortarbeiten der naturgemäßen Vorstellung des Küstensaums in dem abstrakten Gewande der Küstenlinie. Nachdem Carl Ritter und Berghaus schon vom Gestadesaum und Küstensaum gesprochen hatten, folgte zwar die Terminologie und Klassifikation immer noch der Küstenlinie als linearem Rand des Landes; alles tiefere Eingehen in die Küstenprobleme führte dagegen immer gleich auf den Küstensaum wie er in der Natur ist. Daß sich dieser Dualismus solange erhalten konnte, ist nur denkbar wegen der großen Bedeutung der Umrißlinie als Merkmal des Küstensaumes und wegen ihrer Erscheinung im Kartenbild. Es ist ein Fall aus einer größeren Gruppe von andauernden Verwechslungen klassifikatorischer Abstraktionen mit den wirklichen Dingen; die Annahme, daß Arten oder Gattungen in der Natur sein müssen, gehört dazu. Vielleicht hat aber auch der Trieb nach Vereinfachung der Aufgaben in anderer Weise gewirkt; schon A. Philippson hat ganz richtig hervorgehoben, daß einige der wichtigsten Arbeiten über Küsten, wie die von Ackermann, Theobald Fischer, Gilbert u. a. an gezeitenarmen Meeren entstanden sind, wo die Küstenbildung aus einfacheren Vorgängen besteht. Dabei bleibt es immer eine der Sonderbarkeiten, die die widerspruchsvolle Geschichte des menschlichen Geistes auch in kleinen Dingen zeigt, daß die Küstenlinie gerade in Deutschland so viel erörtert wurde, wo man an manchen Stellen der Nordsee über 50 km als Breite der Marsch- und Wattenküste mißt und wo „Küstenlandschaften" zu den wichtigsten Teilen des Landes gehören. Wie konnte aber das körperliche, greifbare Wort Küste zu einer linearen Abstraktion verflüchtigt werden? Als costa: Rippe, Seite, die etwas umschließt, finden wir es im Lateinischen, als costa: Küste im Spanischen, als costa: Küste, Hügel, Abhang im Italienischen, und als côte in gleicher Bedeutung im Französischen, in der Form cuesta als Hügel und Abhang auch im Spanischen, ähnlich in anderen romanischen Idiomen, in die alle es wohl seinen Weg aus dem Vulgärlateinischen gefunden

hat, wo costa im Sinne von Küste wahrscheinlich schon gebräuchlich gewesen war. Sogar in das Neugriechische ist es, nach einer Beobachtung, die ich Dr. Ludwig Bürchner verdanke, übergegangen. In germanische Idiome ist es als Kost, Koste und Coast erst spät eingewandert; am jüngsten ist es im Hochdeutschen, wo man es nicht vor dem 17. Jahrhundert findet, und dahin hat es seinen Weg wohl aus dem Niederdeutschen genommen, wo es, ebenso wie im Englischen, nicht vor dem 14. Jahrhundert vorkommt; es ist nicht im Angelsächsischen.

So war also unsere Küste von Anfang an ein fremdes Wort und infolgedessen besonders geeignet, sich zu entkörperlichen. Während Gestade, Strand, Shore, Plaga eine engere, mehr landschaftliche Bedeutung bewahrten, kommen schon frühe Namen wie Malabarküste, Goldküste, Costarica vor, die ganze Landstriche am Meere bezeichnen. Küste ging dann durch A. v. Humboldt, Ritter, Lyell in die Wissenschaftssprache über, wo Verbindungen wie Küstengebirge, Küstengestalt, Küstengliederung, Künsteninsel, Küstenklima, Küstenlinie, Küstenschwankungen u. a. entstanden. In der Geologie entstand der Begriff Küstenfacies, in der Biogeographie die Begriffe Küstenflora, Küstenfauna (Littoralfauna), in der politischen Geographie die Begriffe Küstenstaat, Küstenvolk u. a. Ufer ist daneben weit zurückgetreten, hat nur in der allgemeinen Sprache seine weite Geltung bewahrt; in der wissenschaftlichen hat es seine Anwendung nur dadurch erweitert, daß es den Rand des Sees, des Flusses, des Baches, des Tümpels und der Quelle, selbst des Gletschers, kurz den Rand irgend eines natürlichen Wasserbehälters bezeichnet. Küste ist dagegen immer weiter gewandert und größer geworden, und Küstenablagerungen heißen sogar schon die terrigenen Niederschläge auf dem Boden landreicher Meere, wie z. B. des Australasiatischen Mittelmeeres, wo der Biogeograph den reichen Wechsel zwischen Küstengebiet und Tiefsee hervorhebt, wo also Eigenschaften der Küste soweit vorkommen, als die Einflüsse des Landes auf den Meeres-

boden reichen, sei es auch nur durch die Reste schwimmender und niedersinkender landbewohnender Tiere und Pflanzen.

Wenn nun Küste als die umfassendste Bezeichnung des Saumes zwischen Land und Meer in der deutschen Geographie feststeht, ebenso wie Coast in der englischen, so brauchen wir doch noch einen zweiten Ausdruck für den Teil des Küstensaums, der eine unmittelbare Bildung des Meeres ist und sehr verschieden von der Küste im ganzen sein kann. Ausdrücke wie: Klippenküste mit vorgelagertem Strand, oder: strandlose Steilküste, zeigen an, daß eine solche Unterscheidung längst gemacht wird, und daß die Geographie nur noch nötig hat, das Wort Strand zu rezipieren. Wenn wir sagen: Strand ist der Teil der Küste, den die abspülende oder abtragende Arbeit des Meeres in der Höhe des Meeresspiegels und wenig über demselben bildet, so glauben wir den Ausdruck hinlänglich abgegrenzt zu haben. Er entspricht so im Gebrauche dem englischen Shore, welches der lebendigere Ausdruck für das dort auch vorkommende, aber altertümlichere Strand ist. Mit dessen Definition durch Gulliver: Shore liegt seewärts von der Shoreline, Küste unmittelbar landwärts davon[1]), sind wir nicht einverstanden; der englische Sprachgebrauch entspricht vielmehr unserer eben gegebenen Erklärung.

## Die Landformen und die Wasserformen der Küste.

Unabhängig von den einzelnen Küstenformen, wie sie wesentlich nach den Umrissen unterschieden werden, sind in allen Küsten zwei Gattungen, die ich als Landformen und Wasserformen einander entgegenstellen will. Wenn man sagt: Die Schwemmlandküste neigt zu regelmäßigen glatten Kurven, so meint man die Wasserform in doppeltem Sinn, einmal wegen des vom Wasser abgelagerten und durchgespülten und gesichteten Materials, und dann wegen der Formgebung durch die Brandungswelle, die an solchen Küsten

1) a. a. O. S. 152.

jede andere formende Wirkung ausschließt. Wenn man dagegen von der felsigen Steilküste sagt: Das Bestreben der umgestaltenden Kräfte zielt auf möglichst scharfe, zackige, gebrochene Linien ab, so ist damit die Form ausgesprochen, die vom Lande abhängt, d. h. von der Gesteinsart, der Lagerungs- und Zersetzungsweise der Gesteine, also die Landform. Eine Marschküste, eine Dünenküste, sogar eine aus Glazialschutt bestehende Steilküste wird nur durch Wasserformen begrenzt[1]), alle Felsenküsten großenteils durch Landformen. Ich betone das „großenteils durch Landformen“, weil das Wasser selbstverständlich auch auf die steilsten Felsenküsten bis zu einem gewissen Grade formgebend wirkt. An solchen Küsten wird es von der Natur des Gesteins abhängen, ob das Wasser seine Kraft voll entwickeln kann, denn wenn das Gestein leicht zersetzbar ist, wird die Brandung ihre flache Bucht in dasselbe hineinarbeiten, ist das Gestein dagegen sehr widerstandskräftig, so werden es seine Lagerungs- und Zersetzungsformen sein, die die Einzelformen der Küste bestimmen.

Keine Küste wird nur aus Landformen oder nur aus Wasserformen bestehen. Es ist wichtig, beiden ihren Anteil zuzuschreiben. Denn da die Küste ein Grenzgebilde zwischen Wasser und Land ist, so muß es auch möglich sein, zu sondern, was beiden angehört, und was zwischen ihnen aus beiden entstanden ist. Wir werden Formen finden, die dem Lande, und andere, die dem Wasser angehören, und von anderen wird man sagen können, sie gehören beiden an, sind aber ein neues Drittes. Es gibt Küsten, die ursprünglich der Hauptsache nach aus Landformen bestehen, denen Wasserformen angesetzt sind, und je weiter sie hinauswachsen, um so mehr nehmen sie Wasserform an. So wächst in den Deltas die Erde des Landes als Schwemmboden nach allen

---

1) Ich übersehe dabei selbstverständlich nicht, daß z. B. die Festigkeit einer Dünenküste von der Korngröße des Dünensandes mit abhängt, aber in den Formen einer solchen Küste kommt das kaum zur Geltung, schon weil der Dünensand der Küste durch große Gleichmäßigkeit seines an sich kleinen Kornes ausgezeichnet ist.

Seiten, soweit Wasser Schlamm hinausträgt; die Wachstumsrichtung und die daraus sich ergebenden Formen werden aber durch Brandung und Küstenstrom bestimmt. Oder es drängt das Hochwasser eines ins Meer mündenden Baches Gesteinsmassen, die es herabführt, ins Meer hinaus und vergrößert unmittelbar den Strandwall, das Werk der Brandung und des Küstenstromes. Umgekehrt bauen aus dem Meere her Brandung, Strömungen und Gezeiten an der Küste mit, indem sie ihr Schlamm, Sand und organische Wesen und Reste zuführen oder zurückbringen, und diese Stoffe teilweise schon in bestimmten Formen ablagern. Zugleich nimmt dieser Transport die von den Flüssen ins Meer hinausgetragenen Stoffe auf, hemmt ihren Weitertransport, der erst auf dem Meeresboden zur Ruhe käme, und verteilt sie über nähere Gebiete. Mit einem Teil der Schwemmstoffe der Weichsel wird so das Putziger Wiek ausgefüllt. Der Küstenstrom aber, der dieses Material transportiert und ablagert und ihm seine äußeren Formen gibt, entsteht aus dem Widerstand des Festen gegen das Flüssige, das, zurückgestoßen, an der Küste hin seinen Weg sucht, und daher in seiner Richtung und Gestalt vom Festen abhängig ist. Die Schwemmlandanlagerungen gehen besonders an vorspringenden Spitzen ganz parallel dem Landumriß, nur etwas weicher eingebogen und schärfer zugespitzt. Es wirken also hier die Formen des Landes auf eine gewisse Entfernung über ihre eigenen Grenzen hinaus. An biogenen Küsten sehen wir die Landformen der Riffe mit den Wasserformen der Anschwemmungen kämpfen, und jene sind z. B. in der Javasee wegen der Schlammzufuhr schwach entwickelt.

Fassen wir die Küste als Saum, so vergessen wir doch nicht, daß sie wesentlich eine Fortsetzung des Landes in das Meer hinein ist. Da ich selber früher die Küste als eine amphibische oder eine Zwitterbildung, ein Mischgebilde von Land und Meer bezeichnet habe, so nehme ich um so weniger Anstand, auf die Mißverständnisse aufmerksam zu machen, die aus solchen Ausdrücken entstehen können. So gut wie

das Ufer des Flusses gehört auch die Küste dem Land. Das Land als das beständigere, in seinen Eigenschaften zugleich mannigfaltigere ist die Grundlage der Küste; das Meer, überall dasselbe, könnte auch immer nur dieselben Eigenschaften hervorrufen, wenn nicht das Land ihm verschiedene Unterlagen böte. Die Verschiedenheit der Küstentypen liegt hauptsächlich in dem Unterschied des Materials, das der Küste von dem Lande dargeboten wird, und der Formen, in die die bodengestaltenden Kräfte dieses Material gebracht haben.

Im großen hat jeder Teil der Erde die Küsten, die seinem Bau entsprechen. Die Westküste Südamerikas zeigt im großen den einfachen Bau der Anden, die vielgliederigen Umrisse Europas zeigen die Mannigfaltigkeit des Gebirgsbaues dieses Erdteils. In den Längsbuchten und -inseln der dalmatinischen Küste bildet sich der eigentümliche Bau der dinarischen Alpen ab, in den Buchten und Inseln der griechischen derselbe, gekreuzt von dem System der balkanischen Erhebungen, ebenso wie in der gegenüberliegenden italienischen der einfachere Bau des längsverlaufenden östlichen Apennin. Wie im kleinen jeder Fjord Norwegens die Fortsetzung eines aus dem Inneren zum Meere hinausführenden Tales ist, so erscheint im großen die Einbuchtung des Amazonenstromes als die Fortsetzung des tiefen alten Tales dieses Flusses und der Golf von Mexiko als die Fortsetzung des Mississippi-Tieflandes. Aber auch in kleinen Räumen tritt gerade an der Küste der Grundbau weiter Gebiete zu Tage. Der vielgenannte Hafen von Angra Pequena ist z. B. ganz durch den Bau Deutschsüdwestafrikas in dieser Gegend bestimmt: wie die Schichten nordsüdlich streichen, so herrscht nordsüdliche Richtung in allen seinen Buchten, Halbinseln und Inseln.

Da also in jeder Küste ein Element ist, das nah oder fern zum Land gehört, so gibt es auch keine Bodenform des Landes, die nicht irgendwo ans Meer hinausgeschoben und dadurch Küstenform wurde. Daher kann man auch eine Betrachtung der Küsten bloß nach den Landformen anstellen, die in ihnen stecken, und die sehr oft nichts anderes als unveränderte

Bodenformen sind, deren Fundamente das Meer verhüllt und in deren Hohlformen das Wasser steht. Die meisten schmalen, langen Küstenbuchten sind ursprünglich Täler des Landes, viele breite sind ursprünglich Talmulden und Einbruchsbecken. Das Meer ist bis zu einer Gebirgsfalte vorgedrungen; legt es sich vor deren Längserstreckung, so entsteht eine Längsküste, legt es sich vor die Falte querüber, eine Querküste, und ist das Land an der Stelle gegliedert, an der es sich mit dem Meere berührt, so tritt das Meer in seine Täler ein; es entstehen Quertalküsten und Längstalküsten. Unter den dadurch entstehenden Küsten ist die Riasküste von allen am meisten mit den Merkmalen des Landes ausgestattet. Über dem Meere ist in ihr der Gegensatz von Meer und Land und von Küste und Land vermittelt, aus der Riasbucht steigt das Land langsam und ohne scharfe Grenze hervor; unter dem Meer ist in ihr das Bodenrelief ebenso regelmäßig, der Boden senkt sich ganz allmählich, und die Rias setzen sich als unterseeische Täler auf dem Meeresboden fort. In Bruchgebiete dringt das Meer ein und bildet Buchten, die von Bruchrändern umgrenzt sind, und von der Beschaffenheit der Brüche hängt die Größe und Gestalt dieser Buchten ab. Sogar seltenere Hohlformen, wie Vulkankrater und Dolinen, werden zu Meeresbuchten; Philippson hält die Bucht von Vurlia für eine vom Meer bedeckte große Doline.[1]) Wo gleiche Bodenformen vorkommen, bilden sich auch ähnliche Küsten aus. Korea, das seit Carl Ritter so oft mit Italien verglichen wurde, gleicht allerdings in dem orographischen Doppelcharakter, der aus dem Aufeinandertreffen der sinischen und Liaotong-Richtung hervorgeht, mehr Griechenland. So kommen denn auch in den Küstenformen des Nordwestens das System von Liaotong, in denen des Südwestens das sinische, in denen des Südens das koreanische zur Geltung; die beiden ersteren sind Systeme von Faltungen, das dritte ein Bruchsystem, dem sowohl die heutige Form der Ostküste als auch

1) Der Peloponnes 1892. S. 513.

die reiche Gliederung der Südküste zu danken ist, deren Halbinseln KOTO als Horste (tectonic blocks) bezeichnet. KOTOS Satz: Die Mannigfaltigkeit der Bildung der Südküste von Korea ist in dem Zusammentreffen des koreanischen mit dem Hansansystem begründet[1]), erinnert an PHILIPPSONS Schilderung[2]) der Ursache der reichen Gliederung des Peloponnes in dem Zusammentreffen der o.-w. streichenden ostgriechischen und der ssw.-nnö. streichenden westgriechischen Gebirge mit den verschiedenen Bruchzonen.

Manche Küste ist nicht bloß im allgemeinen der Ausdruck der Bodengestaltung des Landrandes, sondern gehört einem System von Bodenformen an, die viel weiter zurückliegende Teile des Landes beherrschen. Besonders häufig sind die Längsküsten Teile einer großen Landgliederung. In Kalifornien haben wir ungefähr 300 km landeinwärts die hohe, einfach gebaute Kette der Sierra Nevada, die von Westen langsam ansteigt, nach Osten, also nach Nevada zu, steil abfällt; dann das durchschnittlich 100 km breite und etwa 600 km lange Tal, in dem von Norden der Sacramento, von Süden der San Joaquin in die gemeinsame Mündungsbucht bei San Francisco fließen, dann der Meeresküste entlang die zwei oder drei Parallelketten des Küstengebirges, selten über 1000 m hoch, vor diesen eine ausgesprochene Längsküste, in die spät die dreigliedrige Bucht von San Francisco einbrach; vorher war der Süßwassersee, der das große Tal von Kalifornien ausfüllt, durch den Bruch von Monterey abgeflossen. Kleinere Beispiele solcher Gliederung finden wir an der Südküste der Ostsee. KEILHACK unterscheidet dort an der hinterpommerschen Küste eine „Strandzone“, die bald wenige 100 m, bald einige Kilometer breit ist, von Dünen bedeckt ist, hinter denen haffartige Küstenseen, teils offen, teils vertorft, liegen, die darauf folgende „Küstenzone“ ist bis zu 40 km breit und wird durch ein verwickeltes System von Parallel- und Quertälern charakterisiert, das in dem gewun-

1) An Orographical Sketch of Korea 1903. S. 28.

2) Der Peloponnes 1892. S. 454.

denen und geknickten Lauf der hinterpommerschen Flüsse zum Ausdruck kommt; den Boden bildet hauptsächlich Geschiebemergel der letzten Eiszeit. Diese Zone steigt an einzelnen Stellen bis 100 m an. Darüber folgt die den Rücken des baltischen Höhenzuges krönende Grundmoränenlandschaft, ein 5—15 km breiter Streifen, von dem nach Süden dann die einförmige Heidesandlandschaft, die „Sander" Norddeutschlands sich abdacht.[1])

Philippson hat den Namen Isohypsenküsten solchen Küsten beigelegt, an denen gar keine Ablagerung die Reliefformen des Erdfesten verändert hat, die also rein aus Landformen bestehen. Das ist eine sehr bunte Gesellschaft. Wir haben unter den Isohypsenküsten alle Arten von Küsten bis auf die, deren Formen durch die Wirkung littoraler Agentien umgestaltet sind. Tektonische Küsten, Aufschüttungsküsten, Ingressionsküsten, die durch das Untertauchen einer erodierten Landoberfläche entstehen, wie Fjord-, Rias-, Schären-, Limanküste und ähnliche, endlich die selten vorkommenden, oder eigentlich gar nicht rein vorkommenden Meeresgrundküsten. Sie alle schließt die primäre, d. h. durch littorale Agentien noch unveränderte Küstengestalt zusammen. Da aber die Brandung, der Küstenstrom, die Schwemmlandbildung im Laufe der Zeit keine einzige Küste unverändert lassen werden, kommen die Küsten dieser ganzen großen Gruppe in der Natur nur ausnahmsweise rein vor. Wir finden es notwendig, die „primären" Ursachen der Küstenbildung von den Wirkungen der littoralen Agentien zu sondern, aber zur Grundlage einer Klassifikation kann man sie doch offenbar nicht machen.[2])

1) Verhandl. d. D. Geol. Gesellschaft 1898. S. 153.

2) Gegen den Namen Isohypsenküste ist vor allem einzuwenden, daß jede Küste, welchen Ursprungs sie auch sei, von einer Hauptisohypse abhängt, in der der Meeresspiegel liegt, und daß sie darüber von Isohypsen und darunter von Isobathen umzogen werden kann. Daß in dem, was Philippson Isohypsenküste nennt, die Berührungslinie des Wassers mit dem Lande mehr für die Küste bedeutet, als an anderen, berechtigt doch nicht, einen so allgemeinen Begriff wie Isohypse der Klassifikation eines Teiles der Küstenform zugrunde zu legen.

Auch den Baustoffen nach gehört die Küste zumeist dem Land: Felsen, Schutt, Sand, Schlamm bauen Felsenküsten, Schuttküsten, Sandküsten, Schlammküsten. Es gibt auch Blockküsten, Tuffküsten und, wenn man feinere Unterschiede macht, Granitküsten, Sandsteinküsten, Torfküsten und viele andere. Aus dem Meere unmittelbar nehmen nur die Korallenküsten ihren Baustoff, und rein marine Bestandteile mischen sich zu dem Material der Küsten in allen den Fällen, wo es vermöge seiner lockeren Beschaffenheit solche aufnehmen kann. Material vom Lande bearbeiten die Wellen des Meeres und tragen es dem Lande wieder zu: die Küstendünen sind an ihrem feineren und gleichmäßigeren Korn, das auf den sichtenden Wellenschlag zurückführt, von den Binnendünen zu unterscheiden. Bei allen lockeren Küsten, die man Schuttküsten im weiteren Sinn nennen kann, erweicht sich das Feste durch Eindringen des Flüssigen: Geröll, Sand, Schlamm werden gleichsam verflüssigt und nehmen die Formen an, die durch Wellen und Strömungen ihnen aufgeprägt werden. Das Meer ist hier das Formende, nur den Stoff liefert das Land. Vom Seichtmeer, dessen Grund jeder Sturm aufwühlt, möchte man sagen, die Schwemmbildungen wachsen aus seinem schlammreichem Boden dem Lande zu und an den Küsten hin.

*Der Meeresboden und die Küste.* Gehen wir vom Festland aus nach der Tiefsee zu, so überschreiten wir zuerst die Küste und unter dieser ein Gebiet, wo die Tiefen größer als unmittelbar vor der Küste, aber noch immer ähnlich angeordnet sind, und kommen, wenn wir immer tiefer hinabsteigen, in ein weites Gebiet, wo die Tiefen ganz unabhängig von den Formen des Landes angeordnet sind. Das ist das Tiefseegebiet. Also Land und Tiefsee mit eigentümlicher Anordnung der Tiefen und dazwischen eine mehr oder weniger breite Zone, wo die eine in die andere übergeht, wobei die Tiefenlinien sich dem Lande umsomehr anschmiegen, je geringer die Tiefe, und umsomehr der Tiefsee, je größer die Tiefe wird. Die Küste ist also nicht bloß als

ein Teil des Landes und ein Teil des sie bespülenden Meeres aufzufassen, sondern sie gehört auch dem Meeresboden an.

So weit wir die Bodenformen des Landes unter dem Spiegel des Meeres verfolgen können, so weit reichen auch die Eigenschaften der Küste, womit allerdings nicht gesagt sein soll, daß wir ebensoweit die Grenzen der Küste selbst ausdehnen sollen. Wohl liegt manchmal eine Küste da unten, aber das ist eine historische, gewesene, und in der Geographie haben wir es doch mit der Gegenwart zu tun. Die Geologie berichtet, daß an der Südwestküste von England und Wales Täler mit ihrem Felsgrunde 35 m unter den Wasserspiegel ragen, die schon in präglazialer Zeit eingeschnitten waren, und von der Längsküste der Riviera ziehen Täler noch tiefer hinab. An der Ostsee haben wir ähnliche „Küstenfortsetzungen nach unten hin". Unwiderlegliche Zeugen dafür sind dort jene Steinriffe, die in ihrer Mächtigkeit im allgemeinen proportional zur Höhe und Ausdehnung der anstehenden Ufer ins Meer hineinragen. Die Köpfe dieser Geschiebewälle sind vom Sand begraben, aber erratische Blöcke, die sie krönen, ragen an manchen Stellen über den Wasserspiegel und werden als Hindernisse der Schiffahrt in den Segelhandbüchern der Ostsee aufgeführt; auf der Westseite der Greifswalder Oje ragt einer 4 m über den Wasserspiegel. Knochen diluvialer Säugetiere, denen vergleichbar, die man unter der Lehmdecke von Höhlen findet, bringt das Schleppnetz vom Boden der Nordsee: auch sie zeugen dafür, daß dieser Boden einst Küste gewesen ist.

Die Sandzone, die so weit reicht, als der Unterstrom Sand vom Ufer weg- und hinausführt, ist eine Verbreiterung des Küstensaumes im engeren Sinn nach der Tiefe zu. Sie reicht an der südlichen Ostsee bis über 60 m hinab, was an manchen Stellen eine horizontale Entfernung von über 70 km bedeutet. Wie sehr sie dabei von der Brandungsarbeit abhängt, beweist ihre Verschmälerung an den Stellen, wo der Wellenschlag im Schutze von Landvorsprüngen vermindert ist. Im Putziger Wiek reicht die Sandzone nur bis 30 m ab-

wärts in geschützteren Teilen, wie im Greifswalder Bodden beginnt der Schlamm schon bei 7 m Tiefe, in der Massachusetts Bai gehört ihr der ganze Grund bis auf einen kleinen Fleck im Schutze der an der Mündung liegenden Stellwagenbank. An ihrer Ausbreitung wirken auch Gezeitenströme mit. Doch reicht sie auch im australasiatischen Mittelmeer nicht über 1 oder $1\frac{1}{2}$ km auswärts und 40—50 m in die Tiefe: Sand, Kies, Korallentrümmer als Werke der Brandungswelle bedecken diesen Streifen. An wenigen Stellen reicht derselbe 3—4 km hinaus und bis 100 m in die Tiefe. Dann folgt überall einförmig Schlamm. In seichten Meeren und Meeresteilen kehrt sich das Verhältnis des Küstensaumes zur Tiefe um: die Tiefe ist sandig, der Küstensaum besteht zu einem großen Teil aus Schlamm. Gümbel unterschied in den 35 Grundproben von der Nordseefahrt des „Drachen" 26 quarzig-sandige aus der eigentlichen Nordsee und 5 sandig-tonige aus der norwegischen Rinne. Die Proben aus der deutschen Bucht (Gegend von Helgoland, Föhr, Sylt) sind ganz besonders sandig, wiewohl sie aus Tiefen von 25—45 m stammen.

Es gibt viele Meeresteile, deren Bau demselben Grundplan folgt, wie der des gegenüberliegenden Landes, und der Bauplan der Küste ist damit gegeben. Ich meine hier nicht bloß die großen Umrisse, sondern die Einzelheiten des Bodenbaues. In den Mittelmeeren und Randmeeren zeigt sich diese Übereinstimmung am allerdeutlichsten. Griechenland, das Ägäische Meer und Westkleinasien sind entwicklungsgeschichtlich ein Gebiet, so wie sie es morphologisch sind; der Name Ägäis, den Philippson für diesen Komplex von Ländern, Küsten, Meeren und Inseln vorgeschlagen hat[1]), ist daher wohlbegründet. Von der Ostsee kann man sogar sagen, daß die Grundzüge ihres Baues dieselben sind wie die des Baues eines stark zerklüfteten, deutschen Mittelgebirges, das aus Schollen und Einbruchsbecken besteht, wie

1) Vgl. Geographische Zeitschrift 1897. S. 186.

etwa des Hessischen Berglandes, und weiter ist dann der Boden der Ostsee und der Ostseeländer das Werk der dilu-

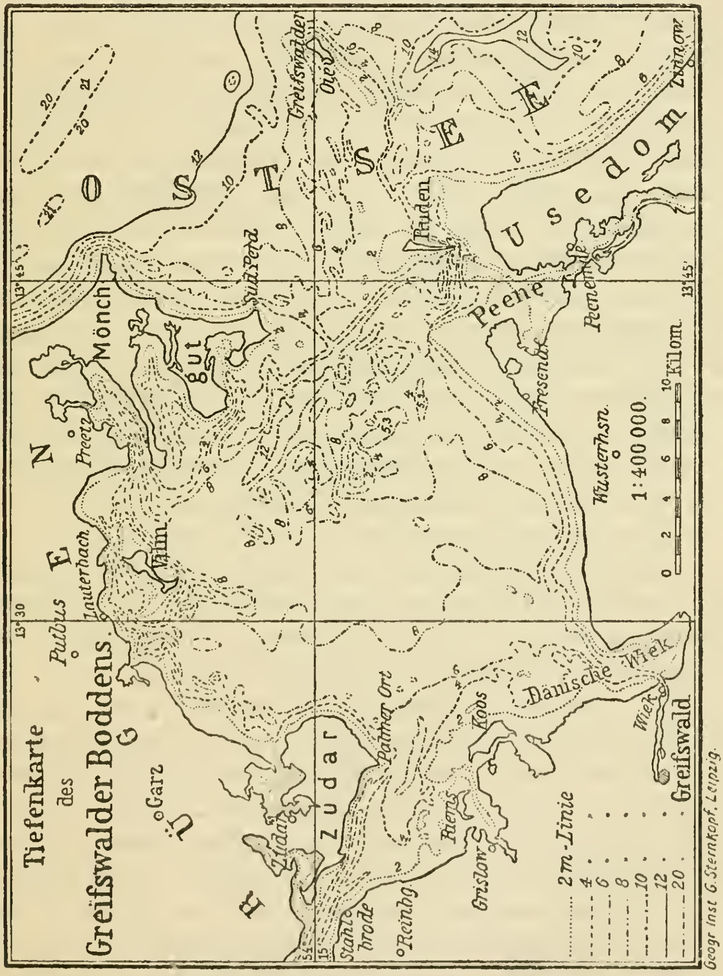


vialen Vereisungen. Was ist also die Ostsee anderes als eine Hohlform des nordeuropäischen Bodens? Die Ostseegebiete sind reich an Grabenbrüchen. Der Finnische Meerbusen und der Mälar liegen in einem solchen, das Tromper Wiek auf Rügen,

das Skelder Wiek in Schonen, der Wettersee sind Grabenbrüche, desgleichen die Oderbucht, der Einbruch zwischen Usedom und Wollin, die große Småländische Verwerfung. Die rautenförmige Gestalt des Greifswalder Boddens, in deren verlängerte Umrißlinien auch große Teile der Küste von Vorpommern und Rügen gehören, ist sicher nicht Wellenarbeit, sondern ist eine Form, wie wir sie gerade so in deutschen Mittelgebirgsgebieten finden, die eine ähnliche Geschichte hinter sich haben. Und auch jene beckenförmigen Vertiefungen, die wir in der Ostsee vom Nordrand des Bottnischen Busens bis gegen Rügen hin finden, kehren in den Seebecken der Ostseerandländer wieder; selbst die größe Tiefe des Ladogasees, 370 m, ist nicht viel kleiner als die der Ostsee, 427 m. Die Deutsche und Dänische Ostsee, oder die Beltsee, wie KRÜMMEL sie genannt hat, also alles was westlich und südlich von Möen und Seeland liegt, ist ein ganz anderes, verhältnismäßig seichtes Wasser, in dessen Bodenbau gewundene, schmale, steilwandige Rinnen vorwalten, die wir in der Oberflächengliederung Sunde und Belte nennen.

Wo nun der Ostseeboden beckenförmig gestaltet ist, da sind auch die Küsten der Ostsee andere als wo er rinnenförmig gestaltet ist, wie in KRÜMMELS „Beltsee“, denn der Felsgrund der Becken ist auch im Felsrand der Ostsee sichtbar, und die Rinnen der Beltsee finden wir in den Föhrden und Bodden ihrer Küste wieder. Die kompakten Formen der Inseln in der nördlichen, und die reichgegliederten in der südlichen Ostsee beruhen auf denselben Unterschieden der Küstengestaltung. In der Übereinstimmung der erdgeschichtlichen Entwicklung des Landes, seiner Küsten und der angrenzenden Meeresteile liegt auch die Übereinstimmung des Grundbaues der Länder, ihrer Küsten und oft selbst weit draußen liegender Inseln. Was draußen Insel ist, ragt hinter der Küste als Berg oder Hügel hervor, die Dimensionen und Maße sind in beiden Fällen dieselben, nur liegt hier das Fundament zu Tage und dort ruht es im Wasser. Aus dem japanischen Binnenmeer Setouchi, das ein sehr

junges Einbruchsbecken zu sein scheint[1]), ragt als Insel auf, was im angrenzenden Lande Horstgebirge ist, und die Halbinseln sind gleichsam beides zugleich. Alle sind stehengebliebene Reste. Meer und Land sind in diesem Falle eines. Die Inselkerne, aus denen Rügen zusammengesetzt ist, sind nach Bau und Physiognomie dieselben wie am nahen Festland. Aus der Ebene von Osaka auf Hondo ragt das Horstgebirge Ikoma, das große Ähnlichkeit mit der vorliegenden Insel Awaji hat. So augenfällig ist diese Verbindung zwischen Bodengestalt des Landes und Küsten- und Inselform, daß es nicht einmal der wissenschaftlichen Geographie bedurfte, sie zu beobachten. Koto zitiert eine Beschreibung der Gebirge Koreas von dem koreanischen Geologen J. Chyung-Hoan, der vor 100 Jahren eine richtige Schilderung gab, in der er betonte, wie das Wasserscheidengebirge hart an der Ostküste hinläuft und Zweige nach Südwesten aussendet, deren einer in der Insel Ziyoi-jyu (Quelpart) wieder erscheint.[2])

Die Beschreibungen der Boddenküste, die nur den Umriß und den Meeresboden beachten, die Bodenformen des Landes aber beiseite lassen, sind ebenso lückenhaft, wie eine Tiefenkarte der Boddenküste ohne Angabe der Höhenstufen unvollständig ist. Mönchgut mit seinen 5 hoch aufragenden diluvialen Inselkernen im niedrigen Alluvium ist ein Inselkomplex, nur daß die Inseln von Schwemmland statt von Wasser umgeben sind. Schmalgestielte Halbinseln wie Mönchgut, und ebenso gestaltete Halbinselchen, wie sie am Süd- und Westrand von Mönchgut vorspringen, sind für Boddenküsten ebenso bezeichnend wie die gelappten Buchten, und der Wechsel von kleinen Diluvialhorsten und Schwemmland, und die entsprechende Aneinanderreihung von Vorgebirgen, wie das 40 m steil abfallende Thiessower Höft, und Tieflandstrecken nicht minder.

1) Harada, Die Japan. Inseln. 1890. S. 13.

2) An Orographical Sketch of Korea. Journal of the College of Science, Tōkyō. 1903. S. 6.

Was nun von der einzelnen Bucht gilt, ist auch die Regel für ganze Küstenstrecken: der gegliederten Küste entspricht der gegliederte Meeresboden und das gegliederte Land. Das wird besonders deutlich, wo Küsten verschiedenen Charakters nebeneinander vorkommen. Auch hier möge an die schmale Halbinsel Mönchgut erinnert sein. Vor der gegliederten boddenreichen Westseite liegt der reich gegliederte, von Untiefen und Steinriefen durchzogene östliche Teil des Greifswalder Boddens, zwischen denen hart am Lande 11 m Tiefe vorkommen; die östliche oder Ostseeseite der Halbinsel fällt dagegen, so wie ihr Umriß glatt ist, gleichmäßig zum Ostseeboden ab, und die Isobathen verlaufen besonders nördlich von Nord Perd fast parallel der Küstenlinie.

Besonders an vulkanischen Küsten tritt die Verwandtschaft des Landes mit dem Meeresboden hervor. Die Scholle Schichtgestein, die sich von Sorrent her senkt, bildet den Boden des Golfes von Neapel, dessen Untiefen (Secche) als Eruptionskegel anzusehen sind, und dessen Ränder durch vulkanische Spalten bestimmt sein dürften.[1]) Wird einst die Erforschung des Meeresbodens in dieser Region so weit geführt sein wie die des Landes, so werden wir nur jene Beschreibung des phlegräischen Gebietes für genügend halten, die Land, Küste und Meeresboden gleich eingehend darstellt. Alle diese Fälle ergeben überhaupt die Forderung, daß bei der Zeichnung der Küsten die angrenzenden Erhebungen des Festen ebenso gegeben werden wie die anstoßenden Tiefen des Flüssigen.

Von der Verwandtschaft des Landes und des Meeresbodens hängt endgültig die Selbständigkeit der Küste ab. Sind die beiden erheblich voneinander verschieden, so ist die Küste eine in höherem Grad natürliche Grenze, als wenn sie nahe verwandt sind oder sogar miteinander übereinstimmen. In dem letzteren Fall ist die Küste nur ein zufälliger Grenz-

1) O. Lang, Die vulkanischen Herde am Golf von Neapel. Z. d. D. Geolog. Ges. 1893. S. 177—94.

saum, der nichts Wesentliches zu trennen hat. Deswegen ist in allen Fällen, wo Brüche den Meeresboden vor einer Küste tief versenkt haben, die Küste selbständiger, als wo das Land langsam und stetig in das Meer taucht. Und so wären ja im allgemeinen die steilen Bruchküsten selbständiger als die Flachküsten, wenn nicht ein anderes Element der Selbstständigkeit, die küsteneigenen Bildungen, gerade an diesen in der Regel sich kräftiger entwickelten. Eine Schwemmküste mit Haff und Nehrung, wie die arkadische zwischen hohem Land und Tiefsee, oder eine Korallenküste in entsprechender Lage vereinigen beide Selbständigkeiten in sich.

*Die Fernwirkung des Landes auf die Küstengestalt.* Es gibt Landformen in der Küste, die von dem Baue des Landes im Küstenstreifen abhängen, und es gibt andere, die die Wirkungen von Verhältnissen tief im Innern des Landes sind. Man könnte jene unmittelbare, diese mittelbare Landformen nennen. Diese Fernwirkungen des inneren Landes auf die Küstengestalt zeigt der baltische Landrücken recht augenfällig. Bekanntlich besteht er aus Aufragungen von Resten eines alten Grundgebirges, die mit gewaltigen Massen von diluvialem Eisschutt überdeckt sind. Gibt auch jenes Grundgebirge Lage und Richtung des Höhenrückens an, so besteht doch seine Hauptmasse aus Schutt, der hier an dem Hemmnis des Fortschreitens des Eises in besonders großen Massen abgelagert wurde, wo ebendeshalb die Blockwälle großer Erdmoränen von Preußen bis Schleswig-Holstein die Höhenrücken krönen. Der Zug des alten Grundgebirges bedingt also den Verlauf der Grenze der Schuttdecke, und von dieser wieder hängt der Verlauf der Küste und des Schwemmlandes ab, das der Schuttküste vorgelagert ist.

Die Vorgänge im Innern eines Landes tragen die Flüsse hinaus an die Peripherie und lassen sie an der Peripherie wirksam werden. Diese Fernwirkungen des Landes sind im Küstenbau wohl zu erkennen. Schon die Küstenbuchten eines Gebirgslandes, dessen Abhänge von kräftigen, raschen Flüssen eingeschnitten sind, sind einfacher als die eines Plateaulandes

mit mäandernder Bewässerung. Besonders aber macht sich der verschiedene Grad von Schuttführung und das Verhältnis zwischen Wasser- und Schuttzufuhr geltend. So ist die Bucht von Biserta offen gehalten durch die Kraft ihrer stärkeren Zuflüsse, die Bucht von Tunis geschlossen durch das Material ihrer schwächeren. In den Flußmündungen summiert sich die küstenbildende Kraft des Landes und treibt in rasch wachsenden Schwemmlanddeltas siegreich ihre Werke gegen das anstürmende Meer vor. An Schwemmküsten sind das die einzigen Stellen, wo das Land dem Meer Raum abgewinnt. Deltas, die über die Küste vorspringen, auffallende Landmarken bildend, wie das des Mississippi oder des Irawadi, legen Zeugnisse dafür ab, die nicht zu übersehen sind. Aber vielleicht noch sprechender ist ein Landvorsprung wie Cap Fear an der atlantischen Küste von Nordamerika (s. das Kärtchen auf S. 294). Er liegt genau in der Richtung der Ausmündung des gleichnamigen Flusses, der aus einem großen Teile der südlichen Alleghanies und ihrer Vorlande das Baumaterial zu dieser Küste zusammenträgt. Von einem eigentlichen Delta ist hier nicht die Rede, die Mündung ist vielmehr ein Ästuar; wohl aber hat der aus drei großen Armen sich bildende Fluß — der eigentliche Cap Fear R., dann Süd- und Nordostfluß, die alle drei erst hart über dem Ästuar zusammentreten — einen großen Anteil an der breiten Lagunenküste nördlich und südlich von seiner heutigen Mündung, und aus Neubildung und Zerreißung ist auch Smith Island hervorgegangen, dessen südliche Spitze eben Cap Fear ist. Wie solche Wirkungen der Flüsse auf die Küste von Regenfülle oder Regenarmut und der jahreszeitlichen Verteilung der Niederschläge abhängen, bleibt zu untersuchen.[1])

1) Über den allgemeinen Zusammenhang zwischen der Schuttbildung in den Pyrenäen und den Anschwellungen der Garonne unterrichtet uns eine Arbeit von L. A. Fabre (L'Érosion pyrenéenne et les alluvions de la Garonne. Annales de Géographie. 1902. S. 24—42), in der besonders die praktischen Fragen der Entwaldung des Gebirges, der Überschwemmungen und der Versandung der Gironde, sogar der

Vom Gefäll des Landes zur Küste hängt die Länge und Tiefe der Täler ab, und diese Eigenschaften sprechen sich in den Küstenbuchten aus, die untergetauchte Talenden sind. Die Rias und die Fjorde gehören so gut dem Lande an, dessen Küsten sie zerschneiden, wie die Täler und die Flußsysteme, denen sie nicht bloß gleichen, aus denen sie vielmehr direkt hervorgegangen sind; und alle sind abhängig von der Lage der Wasserscheide. So wie die Täler Südostnorwegens nach dem Skagerrak zusammenstrahlen, tun es seine Fjorde, vor allem das System des Christiania-Fjordes. Und so wie im Südwesten die größten Erhebungen der Kjölen östlich vom Meere liegen, zieht auch der mächtigste Fjord, der Sogne, nach Westen hinaus. Und wie vom 68° N. B. an die Flüsse, so ziehen auch die Fjorde nach Norden. Durch die Fernwirkungen aushöhlenden und ausspülenden Wassers und Eises sind also die Küsten mit Bodenformen des Landes verknüpft, die tief im Innern gelegen sind. Man betrachte die Fjorde der skandinavischen Halbinsel. Bedeutet nicht die Gegend von Hammerfest einen tiefen Unterschied in ihren Formen und Größen? Von den Becken von Christiania bis zum Altenfjord die schmalen vielverzweigten und -gewundenen, zum Teil sehr langen, ganze Flußsysteme nachbildenden Einschnitte, die indessen bei aller Mannigfaltigkeit von dem Abfall der Kjölen abhängig sind in Größe und Richtung. Dagegen östlich von dieser Landmarke gerade, offene Buchten, auch von beträchtlicher Länge, aber zwei- bis dreimal so breit wie jene. Bei Hammerfest bricht der Kjölen, „der Kiel des

---

Dünenbildung behandelt werden. Das Becken der Garonne läßt einen besonders großen Betrag seiner Niederschläge abfließen; da seine Oberfläche zu $^3/_4$ aus schwer durchlässigen Schichten besteht, ist es quellarm. Die Häufigkeit der Überschwemmungen wird erklärlich, wenn man die gewaltigen Wassermassen erwägt, die in kurzer Zeit auf diesen Boden fallen. Vor der großen Überschwemmung von 1897 waren vom 29. Juni bis 4. Juli in Aulon (1065 m) 242 mm Regen gefallen. In dem französischen Teil der Pyrenäen trägt nur etwa ein Viertel des Bodens Wald. Es wird berechnet, daß die Gironde jährlich 25 Millionen cbm Schlamm ins Meer führt; für den Sand liegt keine Schätzung vor.

Landes", zum Meere ab, und ein eintöniges Hochland, mehr „Fastebene" als Gebirge, liegt zwischen dort und dem Varangerfjord am Meere hin, aus postarchäischen Formationen gebildet, in denen man auch die Zeugnisse einer rätselhaften ältesten Eiszeit findet: wahrscheinlich ein Glied des Timangebirgszuges, das gleichsam der Halbinsel Skandinavien nur außen angekittet ist.[1])

Eigentümliche Verhältnisse kehren überall dort wieder, wo schmale Länder, Halbinseln oder Inseln längsweise von Gebirgen durchzogen werden, von denen dann die allgemeine Küstenlinie und, je nach der Lage eines solchen Gebirges zur Küste, auch die Küstenformen im einzelnen abhängen. Niemals zieht das „Rückgrat" solcher Länder auf weitere Entfernungen genau in der Mitte, immer wird die eine Küste stärker vom Gebirgsbau beeinflußt sein als die andere, und es entstehen dadurch Unterschiede, die in entlegensten Gebieten gleich wiederkehren. Italiens Ostküste, in die die Vorberge des Apennin tauchen, und seine Westküste mit den Schwemmlandbildungen, Gebirgstrümmern und Vulkanen, kehren in Formosas Ostküste, die eine der schönsten Längsküsten ist, und in seiner reich entwickelten Westküste wieder, deren Eckstein im Norden der Fukikaku bildet. In Koreas Ost- und Westküsten hat sie schon CARL RITTER erkannt. In beiden Fällen macht sich jenes Gesetz der Faltengebirgsbildung geltend, daß der in der Richtung der Faltungskräfte entlegenere Abhang steiler ist als der ihnen nähere. In allen diesen drei Fällen ist demgemäß der Ostabhang der steilere, und entsprechend ist die Küstenbildung, und der Zugang zum Meere ist auf dieser Seite schwieriger. Wir haben hier die unmittelbare Wirkung des Gegensatzes von innen und außen in der Gebirgsfaltung, weshalb man an der Apenninen- wie an der koreanischen Halbinsel Innen- und Außenküste unterscheiden könnte, und dazu die mittelbare Wirkung der ge-

---

1) S. HANS REUSCHS Kärtchen zu: Beziehungen zwischen Fennoskandia und dem Timanischen Gebirgszug, in der Geographischen Zeitschrift 1900. S. 392.

gebenen Lage der Wasserscheide. Die Verschiebung einer Wasserscheide bleibt natürlich auch nicht ohne Wirkung auf die Küste. So nimmt man an, daß die Verschiebung der Wasserscheide durch Eisablagerung aus dem Binnenland nach den Rändern der Ostsee die Zuflüsse der Föhrden und Bodden verminderte und deren Tiefe freihielt.

Vom Lande her wirkt also auf die Küste das fließende, vom Meere her das Wasser als Welle und Strömung, und von der Kraft des einen und des andern hängt die Ausbreitung ihrer Werke ab. Denkt man sich an die Ausmündung eines Stromes ins Meer, wo die Fluten hinausstrahlen und mit ihnen die Ablagerungen der festen Stoffe, die sie bewirken, so drängt sich unwillkürlich der Wunsch auf, dieses gewaltige Schaffensgebiet aus dem Punkte zu umgrenzen, an dem das Land den Strom entläßt. So zog J. G. Kohl vom Teilungspunkt der Mississippiflüsse einen Halbkreis von 30 km Radius, dessen 200 km langer Umfang alles umfassen sollte, was Mündungsgebiet des Mississippi heißt.[1]) Wir würden es vielleicht besser das Absatzgebiet des Stromes nennen, wenn nicht durch die ostwärts gerichtete Meeresströmung im nördlichen Teil des Golfes von Mexiko sehr viel von dem Schlamm, den der Mississippi bringt, an die Küsten von Texas getragen würde. Jedenfalls haben wir aber mit diesem Halbkreis das ausgesprochene Wirkungsgebiet des Stromes auf das Meer im allgemeinen umgrenzt. Bodenkarten des Meeres, wie sie neuerdings Thoulet als Cartes lithologiques sousmarines herausgibt, erlauben, diese Wirkungsgebiete schärfer zu begrenzen.

Fernwirkungen, die einen weiten Raum voraussetzen, können nur an Küsten großer Länder auftreten. An Inseln finden wir keine großen Landanschwemmungen, selbst an Halbinseln weniger als an den Rändern größerer Räume. Mächtigere Schwemmlandbildungen finden wir an Halbinselküsten in der Regel immer erst an ihren Ansatzstellen ans

1) Zeitschrift für allgemeine Erdkunde. 1862. S. 161.

Festland, wo größere Flüsse eintreten. Korea verhält sich in dieser Beziehung nicht anders als Italien oder Indien. Die Flüsse der Ostküsten Koreas sind naturgemäß klein, von denen der Westküste hat nur der Naktongang mit seinem langen Bogenlauf ein schönes Delta gebaut. So setzen auch breite Fjordsäume einen weiten Innenraum voraus, aus dem die Talbildung kräftig wirken konnte. Meergeborene Küstenformen dagegen, wie Ästuare oder Korallenriffe, bauen sich auch an den kleinsten Inseln auf. So kann man also auch einen Zusammenhang zwischen Küstenbildung und Raumgröße der Länder nachweisen.

Es gibt auch Fernwirkungen des Meeres an den Küsten. Sind sie nicht so greifbar wie die des Landes, so sind sie doch nicht weniger einschneidend. Die Verdunstung des Meeres nährt die Firnfelder eines küstennahen Gebirges, läßt Wasserströme und vielleicht Gletscher über dessen Hänge, in dessen Täler herabsteigen, die von jenen ausgewühlt, von diesen ausgeräumt und in beiden Fällen vertieft werden. Die Fjordküsten sind in diesem Sinne Erzeugnisse eines ozeanischen Küstenklimas. Ohne unmittelbare Berührung, durch eine andere Art von Fernwirkung verursacht das Meer in den abgeschlossenen Becken hinter dem Küstenwall durch den Druck der Wellen bei dauernd auflandigen Winden den Brackwassergeschmack des Grundwassers und umgekehrt, wenn längere Zeit die Winde aufs Meer hinauswehen, Trockenheit in den Torfmooren.[1])

Die Wasserformen entstehen durch Wellenstoß, Transport durch Wellen vom und zum Strand, und Transport durch Strömungen längs des Strandes. In allen Wasser- und Luftströmungen ist ein autographisches Prinzip wirksam, sobald sie feste Bestandteile: Schlamm, Sand, Geröll führen. Dann wirken sie als Selbstschreiber, d. h. sie zeichnen ihre Form und Richtung und bis zu einem gewissen Grade sogar ihre Stärke in den Ablagerungen ab, die sie aus diesen festen

1) LEHMANN, Pommerns Küste. 1878. S. 4.

Stoffen bilden. So entstehen die Wasser- und Luftformen. Die Düne zeigt mir in ihrer Lage, Höhe und Gestalt die Richtung, Breite und Kraft der vorwaltenden Winde: sie zeichnet die Luftform. Und jede Küstenströmung, die Schwemmstoffe führt, muß davon an ihrem Rande absetzen, wo sie sich mit ruhendem oder schwächer bewegtem Wasser berührt: dort zeichnet sie uns die Wasserform auf, wir erkennen die Richtung und die Stärke der Küstenströmungen aus deren Umrissen. Es entstehen flache Kurven von großem Radius. Ebenfalls flache Bogen aber von kurzem Radius sind das Werk der Brandungswelle an der Kliffküste. Theobald Fischers Studien: Zur Entwicklungsgeschichte der Küsten[1]) haben zuerst auf diese Grundähnlichkeit zwischen Schwemmlandküsten und Abrasionsküsten aufmerksam gemacht, in der eben die Gemeinsamkeit der Wasserformen zur Geltung kommt. Nach ihrer Entstehungsweise müssen Buchten an Steilküsten, die nur die Brandung ausgearbeitet hat, Ähnlichkeit mit Riesenkesseln haben. Riesenkessel kommen an ihnen auf allen Höhenstufen vor, soweit die Brandung reicht. Wenigstens halbe Kessel vermag die Brandungswelle auszuspülen, und jene halbkreisförmig aufgeschlossene Steilküste Theobald Fischers an dem brandunggepeitschten Gestade Nordafrikas zwischen Tanger und Tunis, eine Aneinanderreihung von bogenförmigen Buchten, die einander alle ähnlich sind, gehört dahin. Gerade an dieser Küste zeigt auch die Oberfläche der Tertiärkalkfelsen z. B. an der Bucht von Tipaza „tiefe Rinnen, scharfe Kanten, kreisrunde, wassergefüllte Becken verschiedenster Größe“, kurz an Karrenfelder erinnernde Formen.[2]) Auch Rütimeyer fühlt sich auf dem Granit- oder Gneißstrand beim bretonischen Finisterre an Karren erinnert. So fehlt es auch nicht an Küstenhöhlen. Am südöstlichen Vorgebirge von Savaii sind die Basaltfelsen von Höhlen durchwühlt, die nach innen mit mannsdicken Löchern münden,

---

1) Geographische Mitteilungen. 1885. S. 420.
2) Theobald Fischer in Geogr. Mitteilungen. 1867. S. 8.

die Brandung treibt das Meer hinein, und der Wasserstaub spritzt durch die 3—4 m über dem Meeresspiegel mündenden Löcher gen Himmel.[1]) An der Hafenbucht von Kilung auf Formosa, die von tertiären Sandsteinhügeln umgeben ist, stehen am Strande sogar erdpyramidenähnliche Auswaschungen, die durch die Meereswelle bewirkt sind. Daher der Name „Image Point“.[2])

Die Brandung wird an jeder Küste soweit ins Land hineinarbeiten als die Kraft ihrer Wellen reicht und als das Gestein weniger widerstandskräftig ist. Die erstere Größe ist von der Natur des Meeres und des Meeresbodens abhängig, die zweite von dem geologischen Bau des Gestadestreifens; zur Natur des Meeres rechnen wir dabei auch die verschiedene Kraft der von den Winden erzeugten Wellen, also z. B. die Tatsache, daß an mittelmeerischen Küsten überall, wo Nord- und Westwinde hinwehen, die Brandungsbuchten tiefer eingreifen als an Südküsten, oder daß an der südchilenischen Küste die nach Westen offenen Fjorde bis in den Hintergrund durch die hineingedrängte Luft ein ungewöhnlich stürmisches Wasser haben. Aber die Brandung allein vermag nur überaus langsam abzutragen, wenn sie nicht durch die Gezeitenbewegung unterstützt wird und wenn ihr nicht vom fließenden und spülenden Wasser vorgearbeitet wird. Sie wird ohne diese Hilfe langgestreckte Buchten nur dort vermögen auszunagen, wo die Gesteinslagerung ihr entgegenkommt, d. h. wo zwischen zwei widerstandsfähigeren Lagen ein Streifen leichter zerstörbaren Gesteins eingelagert ist, und nur an Talmündungen finden wir gabelnde Buchten als Werke der Brandung.

Wo aber die Brandungswelle, verstärkt durch starke Gezeiten, ein weicheres Gestein beseitigt, präpariert sie das härtere der Umgebung heraus, und dessen Formen treten dann deutlich in der Küstengestalt hervor, und so finden wir an der bretonischen Küste die eindringendste Gliederung dort,

---

1) A. Krämer in den Geographischen Mitteilungen. 1900. S. 11.
2) N. Yamasaki, ebendas. 1900. S. 226.

wo die Achsen der Antiklinalen der Granite einfach oder fächerförmig auf die Küsten laufen; der Granit ist weggeräumt, am Gneiß ist diese Arbeit halten geblieben. So haben dieselben Kräfte im südwestlichen Irland die mit Kohlenkalk gefüllten Mulden ausgeräumt und deren Umhüllung aus älteren paläozoischen Gesteinen metamorphischen Charakters wie leere Gefäße stehen lassen. Man darf mutmaßen, daß überall, wo solche Ausräumungen tiefe und lange Buchten und Täler hervorbrachten, Bodenschwankungen mit eingegriffen haben. Besonders ist dies dort wahrscheinlich, wo ihre Erzeugnisse als Fjord- und Riasküsten gesellig und mit Oberflächenformen des Landes eng verbunden auftreten. Noch Rütimeyer hat die Rias der Bretagne, die er Fjords nannte, als reines Produkt der Arbeit der Wellen und Gezeiten aufgefaßt.[1])

Für keine Richtung der geographischen Betrachtung ist es so wichtig, Gezeitenmeere und Meere ohne Gezeiten zu unterscheiden, wie für die Geographie der Küsten. Denn es gibt Küstenformen, die nur in Gezeitenmeeren vorkommen oder in denselben besser ausgebildet sind als in gezeitenlosen. Die Gezeiten halten die Flußmündungen nicht bloß offen, sie erweitern sie auch. Die Flut, die große Wassermassen in die Flußmündung hineindrängt, hemmt dadurch den Abfluß und die Grunderosion, aber die Seitenerosion wird um so stärker, und die Ästuarform bildet sich entschiedener aus.[2]) So er-

1) Vallaux' Versuch (in dem Aufsatz Sur les Oscillations des côtes occidentales de la Bretagne, Ann. de Géographie XII, S. 19—30), jede Küstenschwankung an der bretonischen Küste in Abrede zu stellen, scheint mir nicht gelungen, besonders nicht in der Erklärung der untergetauchten Bäume und Torfmoore, die auf einem Mißverständnis Suessscher Ansichten beruht.

2) Auch die Morphologie und Entwicklung der Mündungstrichter bedürfte der eindringenderen Erforschung. Daß es da noch viel aufzuklären gibt, zeigen die Bemerkungen des Geologen Barrois in der Notice zu dem Aufnahmeblatt Plouguerneau-Ouessant: „Die unregelmäßige Begrenzung der Ästuarien ist mehr den Flüssen als den Meereswellen zu danken.“ Gerade hier an der bretonischen Küsto sind diese Trichter ganz das Werk der Brandung und besonders der Gezeiten.

weitern und vertiefen sie viele Meeresstraßen, sei es in ihrer ganzen Erstreckung, sei es an bestimmten Stellen. Echte Trichtermündungen sind gezeitenlosen Meeren versagt; schon das eurasische Mittelmeer hat kein einziges wahres Ästuarium aufzuweisen. Dafür finden wir in solchen Meeren die schönsten Deltas und ungemein regelmäßig gebaute Strandwälle. Welcher Gegensatz zwischen der Nordsee mit ihren Ästuarien, prächtigen Torwegen tief ins Land hinein, und der Ostsee mit ihren Deltabildungen und Nehrungsküsten. Ob die verwickelten dalmatinischen Küstenformen in einem Gezeitenmeer sich so wohl erhalten hätten, wie in dem gezeitenarmen Mittelmeer? Die Unterwasserformen der Küste werden um so tiefer liegen, je höher die Gezeiten und je stärker die Brandungswellen sind.

Die hakenförmigen Küstenvorsprünge[1]) sind typische Wasserformen und zeigen auch zugleich die Veränderlichkeit der Küstenanschwemmungen im größten Maße. Soweit sie reine Schwemmbildung sind, überragen sie selten den Meeresspiegel um mehr als 20—40 cm. BORNHÖFT berichtet von dem Haken, der das Südende der Insel Ruden im Greifswalder Bodden bildet, daß der Seesand, der ihn zusammensetzt, bei vorwaltendem Westwind eine ostwärts gerichtete Biegung annimmt, umgekehrt bei Westwind biegt er sich nach Ost. Ähnliches scheint auch sonst in diesem Gebiet beobachtet zu werden, ohne daß doch dauernde Verschiebungen dadurch herbeigeführt werden. So wird von dem Haken der Insel Vilm berichtet, daß er bald auf der einen, bald auf der andern Seite wachse, im ganzen aber doch dieselbe Größe bewahre.

In der Natur des Wassers liegt es, daß zwei Gattungen von Formen entstehen, wo Wasser auf das lockere Material:

1) Auf Rügen bezeichnet man als Haken nicht bloß schmale, meist sichelförmige Anschwemmungen aus Sand und Geröll, die nur wenig über den Wasserspiegel ragen und beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, sondern auch festliegende Untiefen oder vorübergehende streifenförmige Sandanschwemmungen.

Schlamm, Sand, Geröll einer Küste wirkt. Wo stetige Bewegung des Wassers in einer Richtung stattfindet, drückt sie der Küste geradlinige oder flach gebogene Formen von glattem Umriß auf, die man Stromformen nennen kann. Wo dagegen das Wasser ruhig ist oder nur zeitweilig und in verschiedenem Sinne bewegt wird, vermag es die Niederschläge nicht nach einem einheitlichen Plane zu ordnen, dieselben setzen sich ab, wo das Wasser sie nicht mehr schwebend erhalten kann. Die Leichtbeweglichkeit des Wassers prägt ihnen zwar auch da und dort den Anfang oder die Andeutung einer Stromform auf, aber dieser Faden reißt gleich wieder ab, es kommt nie dazu, daß die Niederschläge auf den kürzesten Linien zwischen zwei Punkten angeordnet sind, und der Gesamteindruck ist der der Regellosigkeit. Die Umrisse sind doppelt so lang und länger als die von Stromformen aus demselben Material. Man kann diese Absatzformen nennen. Endlich gibt es eine dritte Wasserform der Küste, deren Form nicht abhängt von dem Wasser selbst, sondern von der Lebenstätigkeit der Organismen, die entweder selbst Ablagerungen bilden, wie Muscheln und Korallen, oder die Bildung von Ablagerungen ermöglichen und regeln, wie die Mangroven. Diese nennen wir organische Absatzformen. Mit den gewöhnlichen Absatzformen teilen diese die Unregelmäßigkeit der Umrisse, übertreffen sie sogar darin noch im kleinen und einzelnen, aber im großen sind sie oft durch Wärme- und Lichtverbreitung in ihrer eigenen Ausbreitung begrenzt, und dann können ihre Umrisse sich denen der Stromformen nähern.

Wenn das Meer hinreichende Mengen von Stoff findet, denen es seine Formen aufprägen kann, wachsen die Wasserformen über die Landformen hinaus, hüllen sie ein, umlagern sie, machen sie zuletzt unkenntlich, und das Grab mannigfaltiger Landformen ist dann eine Ausgleichsküste, wie wir sie in Hinterpommern finden, dessen Küste ursprünglich von der Dievenow bis Hela reich durch Föhrden und vorgelagerten Inseln gegliedert gewesen ist; ihre

heutigen, fast geradlinigen Umrisse verdankt sie wesentlich erst der Bautätigkeit der Wellen und des Küstenstroms.

Das Verhältnis des Schwemmlands zu den Küstenformen, in die es sich hineinlegt, geht über verschiedene Stufen im Laufe seiner Entwicklung hinweg. Es wird anfänglich in der Regel ein Gegensatz, kann aber auch eine Vermittlung, Ausgleichung, sogar ein Wachstum im organischen Zusammenhang mit dem Lande sein. Bei Schwemmlandanlagerungen ist die Schwemmlandkurve sogar oft nur die Fortsetzung der Küstenlinie im anstehenden Fels. An den eigentlichen Schwemmlandküsten ist natürlich das Wachstum des Schwemmlandes einfach die Fortsetzung des Bildungsprozesses, aus dem die Küste in ihrer ganzen Ausdehnung hervorgegangen ist. Es ist schon etwas anderes mit der Limanküste. Die südrussische Limanküste zwischen Donau und Dnjepr empfängt durch ihre Flüsse ungeheuere Mengen von Schlamm und Sand, außerdem sind der Schwemmlandbildung günstig der Mangel der Gezeiten und das Fehlen größerer Meeresströmungen, und dabei ist der Nordteil des Pontus nicht tief. Trotzdem sehen wir dort wenig von Deltas, wenn wir die Küsten obenhin betrachten, wohl aber finden wir sogar recht schöne Deltabildungen in den Limanen selbst; das Liman des Dnjepr ist dadurch ausgezeichnet. In anderen Limanen legen sich die Sedimente des Flusses erst dort ab, wo das Süßwasser auf das Salzwasser trifft, und zwar besonders die feinsten, schlammbildenden, und es entstehen Sand- und Schlammbänke in den Limanen und an ihrer Mündung, wodurch dieselben manchmal vom Meere getrennt und in Strandseen verwandelt werden, die nur durch schmale Öffnungen mit dem Meere in Verbindung stehen. Wo ein Liman nicht direkt in das Meer mündet, sondern wie der des Bug durch einen anderen Liman, fehlen auch die Niederschläge, die sich bei der Berührung mit Salzwasser bilden.

Wenn ich vorhin von den regelmäßigen, glatten Umrißlinien der Schwemmlandküsten als typischen Wasserformen sprach, so sollte damit nur das charakteristischste Beispiel

gegeben werden. Das Wasser glättet nicht bloß, es zerreißt auch, und die Einbruchsformen brandungzerrissener Küsten gehören ebensogut zu den Wasserformen wie die glattkurvigen. Eine Reihe von Buchten, wie die Nordsee sie in ihre Marschränder gewühlt hat, von der Zuidersee und dem Dollart bis zur Dithmarscher Bucht und der Eidermündung, die Themsebucht und der Wash sind ebenso bezeichnend für eine Schwemmlandküste wie die glatten Umrisse. In der Natur der Arbeit des Wassers liegt es, daß es die Werke, die es in der Richtung seiner Bewegung aufbaut, infolge dieser Bewegung und mit Hilfe derselben immer wieder zerstören muß, um neue darüber hinaus zu errichten. Daher in den Anschwemmungen vor den Flußmündungen zahlreiche Spuren von Durchbrüchen und Zerreißungen mitten unter den Neubildungen. Dabei werden auch die Werke des Meeres nicht geschont, z. B. Nehrungen. Vgl. das Kärtchen des St. Helena Sundes S. 238. Die merkwürdigsten Beispiele für diese Zerstörung als Vorbedingung der Neubildung bietet unter den großen, auffallenden Schwemmlandbildungen das Mississippidelta, an dem auf den ersten Blick drei Einschnürungen zu erkennen sind, die schon lange Rumpf, Hals und Kopf unterscheiden ließen. Der Rumpf, in dem von New-Orleans an der Mississippi 120 km noch fließt, ist der breiteste und kompakteste Teil des Mississippideltas; er ist über 200 km breit; im Hals hat der Strom 50 km Lauflänge, im Kopf teilt er sich. Nur im Rumpf fließt er zwischen festen Ufern, im Hals und Kopf sind sie veränderlich, und es fehlt nicht an Durchbrüchen und Inseltrümmern, Resten alter Ufer.

Die küstenumbildende Arbeit des Meeres wird von außen nach innen schwächer. Die Brandung fügt den am weitesten vorgeschobenen Uferpartien an steilen Küsten die stärkste Einbuße zu, und an flachen liegen weit außen die Punkte, wo die Küstenströmung, deren Ursprung in dem Widerstand des Festen gegen die Bewegungen des Flüssigen liegt, zurückgestoßen an der Küste hin ihren Weg sucht und Parallelbänke ablagert. Die größere Kraftäußerung auflandiger

Winde gibt in der Küstenumbildung dem Meere ein Übergewicht über das Land, das naturgemäß von außen nach innen abnimmt. In den Buchten, wo die Wellen und Strömungen des Meeres am schwersten Zugang finden, bilden sich die stärksten Ablagerungen, und in abgelegenen Meeresbuchten

Geogr. Inst. G. Sternkopf. Leipzig.

entwickelt sich oft eine ungemein reiche Insularität; solche Buchten sind freilich auch oft nicht viel über 1 m tief. An der Außenseite dagegen finden Zerreißungen des Küstenrandes statt oder der Küstenstrom hindert alles Wachstum der Küste nach außen zu. Über den dadurch bedingten Unterschied zwischen innerer und äußerer Küstenentwicklung s. u. S. 288.

In Deltas kehrt sich durch die abgleichende Wirkung des fließenden Wassers das Verhältnis um; das zeigt der Unterschied zwischen der Länge der innern Pässe des Mississippideltas: 230, und des äußern Umrisses des Deltakopfes: 389, mit den Inseln 580 km.

Außerhalb der Küstenzone ziehen die großen Strömungen hin, deren Tiefe viel zu groß ist, als daß sie in den verhältnismäßig seichten Seen Raum finden könnten, die unmittelbar vor den Landrändern liegen. Und doch arbeiten auch sie in ihrer Weise mit am Küstenbau, auf den die von ihnen ausgehende Erwärmung des Wassers wirkt, sowie die raschere Bewegung, wenn auch nur durch Gegenströme, die auflösendes Wasser erneuert und die Ablagerung der vom Land kommenden Sedimente auf ihrem eigenen Boden verhindert. Ob die Zunahme der Tiefe vor der Ostküste Floridas von Nord nach Süd — die 20 m Linie liegt unter 27° 30′ N. B. 17 km vom Küstenrand, in 26° 35′ nur noch 1 km und in der Breite von C. Florida sind 580 m Tiefe 30 km von der Spitze — mit Grund auf den Golfstrom zurückgeführt wird, muß dahingestellt bleiben. Doch hatte schon A. Agassiz beobachtet, daß der Boden des Golfstroms in 1200 m „reingefegt von Schlamm und fast entblößt von tierischem Leben ist“[1]), und Max Weber hat dasselbe im Australasiatischen Mittelmeer gefunden, wo in 1500 m der Boden „im besten Fall mit grobem Sand oder Manganknöllchen bedeckt war“.[2]) Solche „kahle“ Tiefgebiete sind in diesem Meere nicht lebensleer, aber ihre Fauna ist eine andere als auf dem Schlammboden. Was nun die Strömungen nicht über den von ihnen überflossenen Boden niederfallen lassen, kommt zum Teil den äußeren Rändern der Küstenzone zugute. An diesen sieht man, wie die Schlammabsätze des Brackwassers sich auf der Seite der Mündungen und benachbarten Küstenvorsprünge bilden, die der Küstenströmung zugewendet ist, während das

1) Three Cruises of the Blake. 1888. I, S. 259.

2) Die Niederländische „Siboga“-Expedition. Geogr. Mitteilungen 1900. S. 187.

entgegengesetzte Ufer zernagt wird und versandet; das zeigen auch die Küsten zwischen Amazonas und Orinoko.

Wenn man die Küste ein Werk des Meeres oder ein Werk der vereinigten Arbeit des Landes und Meeres nennt, vergißt man den eigentlichen Baumeister, der die Kraft zu diesem Werke stellt und auch einen Teil des Planes vorzeichnet: den Wind. Der Boden bietet die Grundlage, von der auch die Grundlinien des Küstenbaues abhängen, er bietet ebenso wie das Meer Material zum Bau, aber die bewegenden Kräfte wohnen nicht ursprünglich im Meere selbst; sie stellt die Luft in den Winden, und in geringem Maße auch die Anziehung der Sonne und des Mondes. Das Meer liefert auch in der Dünenbildung, die für Wachstum und Erhaltung der Küsten so wichtig ist, nur das Material; die bauenden und ausbreitenden Kräfte stellt der Wind. Zuerst wirft die vom Wind bewegte Welle den Sand über den mittleren Höhestand des Meeres hinaus, wo die Sonne und der Wind trocknend und den Zusammenhang auflösend wirken; dadurch ist er vorbereitet, dem Winde übergeben zu werden, der ihn vermöge der größeren Kraft auflandiger Luftströmungen vorwiegend landeinwärts trägt und in den bekannten Wellenhügeln ablagert, die auch in dem Gegensatz der Neigung von 5—10 Winkelgraden zur See, von 30—40 zum Lande die Windwirkung aufweisen. Je exponierter den vorwaltenden Winden, desto größer sind in einem und demselben Gebiete die Dünen; sie sind an der deutschen Ostseeküste am größten auf der Kurischen Nehrung, gegen die alle Winde von W. bis NW. über weite Meeresflächen, also mit starkem Seegang heranstreichen. —

Die Wirkung des Meeres auf die Küste wird im ganzen immer eine vorwiegend ausgleichende sein, und die Wasserformen der Küsten sind im ganzen ausgeglichen gegenüber den Landformen. Daher muß auch in einer Periode des Stillstands oder der Hebung der Küste die eindringende Küstengliederung zurückgehen, weil die Hebung Wasserformen an die Oberfläche bringt und der Stillstand die Meereswirkung

begünstigt. Ebendeshalb wird an gehobenen Küsten die Längsgliederung vorwalten, denn Hebung ist Wachstum, und die Längsglieder der Küste sind die Wachstumsringe. Die Senkung dagegen, die neue Landformen in das Meer taucht, schafft die eindringendst gegliederten Küsten und steigert den Unterschied zwischen Land und Meer. Je tiefer der ganze Küstensaum liegt, um so inniger ist die Küste mit dem Meere verbunden, denn das Meer hat an ihrer Bildung mitgewirkt, und die Flüsse, in denen die Flut tief in das Küstenland hineinwogt, halten die Verbindung zwischen Küste und Meer aufrecht. Die tiefstliegenden Küsten sind die amphibischsten. Man wird diesen Unterschied bei der Klassifikation der Küsten nicht unberücksichtigt lassen dürfen, wo die zwei herkömmlichen Kategorien Steilküste und Flachküste im allgemeinen mit dem Unterschied zwischen Küsten mit vorwiegenden Landformen und Küsten mit vorwiegenden Wasserformen zusammenfallen. Jenes sind zugleich sehr oft Senkungs-, oft Hebungsküsten, an jenen tritt besonders die eindringende, an diesen die Längsgliederung hervor.

## Was ist der Küste zu eigen?

Aus Land- und Wasserformen zusammengesetzt, haben die Küsten doch Formen und Stoffe, die nur ihnen zukommen; wenn man ihr Werden zurückverfolgt, möchte man sagen: sie haben ihr eigenes Leben, das weder ganz des Landes noch des Meeres ist, und es gedeihen auf ihnen auch Lebensformen, die nur ihnen eigen sind. Zuerst kommt hier in Betracht die tektonische Stellung der Küsten als Ränder der Becken, in denen die Meere stehen. Als solche sind sie morphologisch Böschungen, genetisch Biegungen oder Bruchränder. Also ganz unabhängig von dem Meere, das sie erfüllt, haben sie bestimmte tektonische Eigenschaften, als deren Folge uns zunächst die Vorliebe erscheint, mit der Vulkanergüsse und Erdbeben im Küstensaum auftreten, dann die Gebirgsfaltungen, die die Küstenzonen aufwölben. Mit ihnen sind die Hebungen

und Senkungen nahe verwandt, die in den Küstengebieten wohl nicht bloß darum besonders häufig zu sein scheinen, weil sie hier durch den Wechsel in der Höhe des Wasserspiegels leichter zur Beobachtung kommen, sondern die tatsächlich an Küsten auftreten, deren Inneres unbewegt oder weniger bewegt bleibt. Die nordostafrikanische Wüstentafel scheint im Innern unberührt zu sein von der jungen Hebung der nubischen Küsten des Roten Meeres bis über 200 m mit subfossilen Resten der Fauna des heutigen Roten Meeres. Und in der Küstenlandschaft westlich vom Nil, die man Mariut nennt, liegen vier Hügelketten, deren nördlichste 13 m hoch ist und aus mürbem oolithischen Kalksandstein besteht. Ähnliche Kalksanddünen, wie sie hier miteinander verkittet sind, bedecken sie zum Teil. BLANKENHORN sieht in ihnen das Erzeugnis mehrerer Hebungen, verbunden mit Faltung, die vielleicht gleichzeitig mit der Senkung des Mittelmeeres eintrat. Ähnlich junge Krustenbewegungen sind wohl die, welche in Alaska RUSSELL vor dem Malaspina-Gletscher in über 1000 m mächtigen maritimen Glazialablagerungen mit Muschelresten nachgewiesen hat, deren Aufbiegung in einer monoklinalen Falte mächtige gebirgsbildende Kräfte in sehr junger Zeit nachweisen. So zeigen auch in Franz Josephsland die Strandlinien und Terrassen am Kap Flora junge Schwankungen bis zu 25 m Höhe an. Daß Bodenschwankungen auf den Küstensaum beschränkt oder in demselben wenigstens stärker entwickelt sind, als im Binnenland oder im Meeresboden, ist eine von den Erscheinungen, die uns wahrscheinlich eines Tages die Natur der Bewegungen im Innern der Erdrinde klarer erkennen lassen werden. In diese Klasse von Werken littoraler Bodenbewegung gehören auch die merkwürdigen Rinnen, die die zentralen Aufwölbungen des Meeresbodens von dem Fuß der Festländer trennen, z. B. die norwegische Rinne.

Eine Reihe von Küstenformen beruht auf dem geselligen Zusammenauftreten gewisser Einzelformen: der Reichtum an schmalen, langen Buchten macht die Fjordküste, die infolgedessen wahrhaft zerfranst ist, der Reichtum an

kleinen Buchten mit zahllosen Inseln die Schärenküste, das weniger dichte, aber noch immer gesellige Auftreten trichterförmiger oder verzweigter Buchten die Riasküste. Diese Zusammendrängung bestimmter Bodenformen auf eine kurze Strecke Küstensaum hängt mit der Ausbreitung erodierender Wirkungen in der Peripherie eines Landes zusammen, die zusammengeht mit ihrer örtlichen Verstärkung durch die Steigerung des Gefälles am Rande des Landes und durch die Summierung der Wasser- und Eismassen gegen den Unterlauf der Flüsse und Gletscher zu. Eben weil die Küste dem Lande gegenüber die tiefste Stelle ist, wohin die Wässer des Landes fließen müssen, äußert sich die Kraft des fließenden Wassers und Eises viel stärker an ihnen als im Innern des Landes, und der Küstensaum trägt oft eben so deutlich die Spuren einer starken Erosionstätigkeit, wie sie im Innern des Landes fehlen. Es ist oft geschildert, wie man in der skandinavischen Halbinsel, die tief eingeschnittenen Fjorde aufwärts wandernd, endlich auf der Höhe des Landes sich plötzlich in einer ganz anderen Landschaft befindet. Hier ziehen breite, weit offene Täler, die flachen Mulden gleichen, dort hatte man sich in tiefen, schmalen, steilwandigen Tälern bewegt, die die größte Ähnlichkeit mit Cañons haben; hier ist das wenig veränderte alte Land, das paläische, wie die norwegischen Geologen es nennen, dort ist in dasselbe ein viel jüngeres Talsystem eingegraben. Ein Wasserfall oder eine Reihe von Wasserfällen bezeichnet in vielen Fällen den Übergang von der Fjeld- zur Fjordlandschaft, von den trägen zu den raschen Flüssen und zu der entsprechend stärkeren, talbildenden Arbeit.

Zu den eigentümlichsten Küstengebilden gehört die Küstenebene, deren schärfere Bestimmung man Penck verdankt. Die Küstenebenen teilen zwar viele Eigenschaften mit den Flußebenen, zumal sie überall, wo es fließende Gewässer gibt, von deren Unterläufen durchzogen werden, aber Strandwälle und Stranddünen, parallel zum Meeresrande, bezeugen die Mitwirkung des Meeres. Die Mündungsdeltas sind Küstenebenen, die hauptsächlich durch Flüsse aufgeschüttet

sind, doch gibt es auch Küstenebenen, wo der Küstenstrom den Schlamm und Sand an der Küste hinbewegt, und andere Küstenebenen sind die Folgen der Hebung eines flachen, seichten Meeresbodens. Die Bohrungen in Küstenebenen beweisen, daß auch während Landsenkungen Küstenebenen entstehen, wenn nämlich kräftige Anschwemmung gleichzeitig mit der Senkung fortschreitet. Die littoralen Küstenebenen, die bei gleichbleibendem Meeresniveau durch Aufschüttung seewärts wachsen, die marinen, die im Meer gebildet und dann gehoben sind, die kontinentalen, die auf versunkenen Landteilen während der Senkung entstehen, zeigen gerade in dieser Sonderung ihrer Motive so recht deutlich die Dreizahl und den Wechsel küstenbildender und -umbildender Kräfte. Wo immer aber auch nur ein Kiesstrand sich vor eine Steilküste legt, ist die Brandung am Ende der Vernichtungsarbeit angelangt, die sie gegen jene verrichtete. Die norwegische Küstenebene, die HANS REUSCH aus den niedrigen, ebenen Flächen zusammenfaßt[1]), die die norwegische Küste ozeanwärts begleiten, besteht auf der Meerseite aus kleinen, von seichtem Wasser umgebenen Inseln, bildet niedere Ränder um die höheren Inseln weiter landeinwärts, oder bildet selbst niedere Inseln, und dringt als Saum in die Fjorde ein. Im allgemeinen steigt sie gegen das Land an. Ihrem Ursprung nach deutet man sie als Denudationsfläche, die vorgerufen wurde durch subaërische Erosion bis auf das Meeresniveau, und sie ist im Grunde nichts anderes als eine besonders breite Strandlinie oder Strandterrasse. Ihre höheren Teile, die herausragen, mögen den bereits üblich gewordenen Namen Strandebene führen, die tieferliegenden und daher untergetauchten einfach versenkte Strandebene genannt werden. Der manchmal gebrauchte Ausdruck Kontinentalplatte widerstrebt der Verallgemeinerung; gerade an Inseln kommt ja die Küstenebene oft sehr schön und stark ausgebildet vor.

1) The Journal of Geology. 1894. S. 347—49, HANS REUSCH nennt sie dort Coast Plain, EDUARD RICHTER sagt Strandebene, ebenso neuerlich auch HANS REUSCH.

Das Wasser der Küste ist brackisch durch die Einmündung des süßen Wassers der Flüsse und Bäche, getrübt durch die benagende Arbeit der Wellen und den Transport des Küstenstroms, abgekühlt und erwärmt durch die Strahlung des Bodens, früher in Eis übergehend als das offene Wasser draußen und besondere Formen von Eis bildend: an offenen Küsten zertrümmertes Eis im Brandungsbereich, an geschützten Stellen jene littorale Form des Eises, die man Baieis nennt. Dieses Eis bleibt nicht ohne Wirkung auf den Strand und auf den Meeresboden, den es erreicht. Das Treibeis schneidet die Neubildungen (embryonische Formen nach Davis) weg, verschärft und kürzt die Umrisse.

Von den Meeresströmungen gehören innere Teile der Küste an, es sind die kleinen, kurzen Gegenströme an der Innenseite der dem offenen Meere angehörenden großen Meeresströmungen, und es ist der eigentliche Küstenstrom. Jene lagern bewegliche Stoffe in der Richtung an, in der sie gehen, nicht ohne ihre eigene Gestalt in den kleinen Biegungen der Küstenlinie abzubilden.[1]) Mit diesen Strömungsbewegungen hängt eng das Auftriebswasser zusammen, dessen mechanische Leistung verschwindend ist, das aber bedeutende klimatische und biogeographische Wirkungen übt.

Die Lebensformen des Küstensaums haben ihre besonderen Merkmale. So wie in der Pflanzenwelt gibt es in der Tierwelt zahlreiche Organismen, die nur auf der Küste oder hart über und hart unter der Küste leben. Die für die Küstenbildung so wichtigen riffbauenden Korallen, bankbildenden Muscheln und die anderen gesellig vorkommenden, festgewachsenen, feste Stoffe absondernden Tiere, die Vögel, die an Küsten nisten, die das Küstenwachstum begünstigenden Mangroven und Verwandten, die Salzpflanzen, die dünenbefestigenden Gräser und Moose hängen entweder stofflich oder klimatisch von der Küste ab, gehören mit der Küste

1) Schon 1848 schrieb Tuomey in seiner Beschreibung der Küste von Südkarolina: an eddy-current, which washes the coast southwardly. (Geological Survey of S. Carolina. S. 190).

zusammen und verbreiten sich längs der Küste, wobei sie oft langgestreckte Verbreitungsgebiete zwischen Binnenland und Meer einnehmen. In allen diesen Beziehungen zeigen sie oft die merkwürdigsten Analogien mit den Küstenvölkern. Eine ächte Küstenbildung sind deren Hafenstädte: planmäßig darauf angelegt, das Land mit dem Wasser zu verbinden, was sie naturgemäß vom Küstensaum aus besorgen.

## Die Küstenentwickelung.

In einer Abhandlung Über geographische Stellung und horizontale Ausbreitung der Erdteile, die KARL RITTER 1826 der Berliner Akademie vorlegte, finden wir von ihm zuerst das Wort Küstenentwickelung angewendet; es heißt dort: „Die Küstenentwickelung Asiens ist um $\frac{1}{3}$ größer als die von Europa.“ Das ist der Anfang der neueren Wissenschaft von den Küsten und besonders der Betrachtung der geschichtlichen Bedeutung der Küsten. KARL RITTER hatte schon in früheren Werken von der Gliederung der Länder gesprochen, so schon in der Einleitung zu dem 1818 veröffentlichten ersten Band der Vergleichenden Erdkunde, wo es heißt: „Europa ist durch ein- und ausspringende Küstenbegrenzungen und Meeresbuchten vielfach unter sich in Glieder geteilt . . . . . . Es zeigt sich nach allen Seiten zerteilt mit überwiegender Masse der Glieder über den geschlossenen Stamm des Erdteils.“ Diese Vorstellung von dem Stamm und seinen Gliedern beherrscht auch noch weiterhin seine Auffassung der Küstenentwickelung, die also weniger die Gliederung der Küste im engeren Sinn als die Zergliederung der Erdteile und Inseln im Auge hat. So hören wir auch noch in der oben angeführten Abhandlung von 1826 von Afrika als dem Stamm ohne Verzweigung und Gliederung sprechen, und erst bei der Erwähnung Europas, das den großen Einfluß „einer so mannigfach ent-

1) Einleitung zur allgemeinen vergleichenden Geographie und Abhandlungen zu einer mehr wissenschaftlichen Behandlung der Erdkunde 1852. S. 123.

wickelten Küstenform auf den Reichtum und die Vervielfältigung aller Natur- und Völkerverhältnisse“ zeigt, wird auch auf die Gestaltung Griechenlands hingewiesen, welches die Gestadebildung in höchster Entwickelung zugeteilt erhalten habe. Es ist dann die Rede von der Küstenkrümmung von außerordentlicher Länge, die Europa eigen sei, und es wird hervorgehoben, daß, ungeachtet sein Flächeninhalt etwa dreimal kleiner ist als der von Afrika, die Entwickelung seines Küstenrandes fast um das Doppelte größer, also das Zwölffache seiner Landgrenze gegen Asien sei. Eine genauere Erklärung des Begriffes Küstenentwickelung hat Ritter erst 1828 gegeben in der akademischen Abhandlung Über Veranschaulichungsmittel räumlicher Verhältnisse bei geographischen Darstellungen.[1]) Es heißt dort: „Das Verhältnis der Küstenentwickelung beruht auf der Länge der Gestadelinien zu dem Flächenraum, welcher von den zugehörigen Meeren eingeschlossen ist, und einmal im allgemeinen überschlagen werden kann nach der geometrischen Figur, genauer aber auszumitteln ist nach der ganzen Küstenkrümmung welche das + oder das — der geometrischen Figur bildet.“ Wenn aber dann Ritter hinzufügt: die sehr abweichenden Werte der Erdteile nach Stamm, Gliederung und Isolierung entsprechen ungefähr diesen Zahlenverhältnissen: bei Afrika $1:0\frac{1}{50}$, bei Asien wie $4:1\frac{1}{8}$, bei Europa wie $2:1\frac{1}{20}$ etc. so sieht man, daß er doch immer nur die großen Gegensätze im Auge hat, die durch die Ablösung der Glieder, also der Halbinseln und Inseln, vom Rumpf eines Erdteiles entstehen. Was Ritter Küstenentwickelung nennt, ist für ihn praktisch Ländergliederung, und unter Küstenlinie versteht er immer nur die Peripherie des Landes. Die Küste als etwas für sich Gewordenes, Bestehendes und Wirkendes hat er nirgends eingehend betrachtet. Man möchte sagen, er habe die Küste immer nur vom Lande aus und als Eigenschaft des Landes aufgefaßt.

Karl Ritter erkannte darum in dem, was er Küsten-

1) A. a. O. 1852. S. 141.

entwickelung nannte, eine der wesentlichsten Eigenschaften des Landes, und es wird immer sein Verdienst bleiben, gerade in diesem Sinn auf die Küstenentwickelung hingewiesen zu haben. Indessen ist er leider dabei stehen geblieben. Die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen der wirklichen und der kürzesten Entfernung zweier Punkte an einer Küste in einer einzigen Zahl auszusprechen, schien ihm an sich ein höchst erstrebenswertes Ziel zu sein, und er hat von Anfang an den Länderumriß, der in der großen Gliederung z. B. eines ganzen Erdteiles liegt, oder dem Verhältnis zwischen dem Stamm und den Gliedern größere Teilnahme geschenkt, als den Einzelheiten der Küstenbildung. Von der morphologischen Unterscheidung und Klassifikation der Küste war er weiter entfernt als manche älteren Geographen. So wurde denn unter denen, die nach ihm kamen, die Küstenentwickelung als Rechenexempel zu einem willkommenen Mittel zur einstweiligen Verhüllung der Lückenhaftigkeit unseres Wissens von der wahren Natur der Küsten. Daß ein so umfassender Begriff in den Vordergrund geschoben wurde zu einer Zeit, wo die Küsten im einzelnen noch so wenig erforscht waren, schuf den ungesunden Zustand, daß man sich mit der Bestimmung einer schematischen Zahlengröße abmühte, wo noch nicht einmal der Ansatz zur Erkenntnis der Sache durch Klassifikation gemacht war. Als KARL RITTER das Wort Küstenentwickelung aussprach, war die neue Geographie erst im Werden, die seitdem durch Beschreibung und Messung die verschiedenen Arten von Küsten unterschieden, deren Eigenschaften noch nicht überall scharf bestimmt hat. Vor zwei Menschenaltern waren selbst so charakteristische Küstenformen, wie die Fjordküste und die Lagunenküste noch nicht selbständig hingestellt, beschrieben, geschweige denn gemessen worden.

Ein merkwürdiges Zeugnis für die ungeographisch-schematische Auffassung des Begriffes hatte die Diskussion über die Zulässigkeit der Vergleichung der „Küstenlinie“ und des Flächenraumes eines Landes geliefert. Die Erinnerung an das, was einst KARL RITTER über den Einfluß des verhältnis-

mäßig kurzen Umrisses auf die Geschichte Afrikas gesagt hatte, hätte diesen Zweifel verscheuchen sollen. Auch daß vor allem für die Politische Geographie Areal und Grenze als politische Tatsache verglichen werden dürfen oder sogar müssen, übersah man ganz über der theoretischen Zuspitzung der Frage: Kann eine Linie mit einer Fläche verglichen werden? Auch machte merkwürdigerweise niemand aufmerksam auf den nebensächlichen Vorteil, der aus den Angaben über Küstenlängen gezogen werden kann, ich meine die Berichtigung unserer Raumvorstellungen. Daß z. B. die Chesapeake-Bai mit ihren Inseln 7500 km Küste hat, erinnert uns an den kontinentalen Maßstab, mit dem diese Bucht gemessen werden will; daß dagegen Berghaus in seinem Grundriß der Geographie (1834) z. B. die Küstenlänge von Korea auf 270 D. G. Meilen, d. i. ungefähr 2000 km schätzte, während die genaue Ausmessung das Sechsfache ergibt, zeigt, wie wenig man bereit war, einem Lande, über dessen Fläche und Bodengestalt man schon ganz zutreffende Vermutungen hatte, auch die entsprechende Küstenlänge zuzumessen. Den beliebten Vergleich Koreas mit Italien auch auf die Küste auszudehnen kam noch niemandem in den Sinn.[1])

Oskar Peschels Verdienst ist es, in seinen „Neuen Problemen" die Küste als Naturerscheinung behandelt und damit ihre Betrachtung aus der einseitigen Richtung auf die allgemeine Küstengliederung herausgeführt zu haben. Es ist sehr bezeichnend, daß das Küstenkapitel in Richthofens Führer für Forschungsreisende (1886) die Küstenentwickelung kaum streift und sich hauptsächlich mit der Unterscheidung und Beschreibung der Küstentypen beschäftigt.

1) Ich wundere mich, daß nicht öfters auf eine andere Schwierigkeit hingewiesen wurde, die darin liegt, daß die Fläche eines Landes eine genau gemessene, feststehende Größe ist, während die Küstenlinienmessungen auf Karten von ganz verschiedenen Maßstäben gemessen werden. Einer meiner Schüler maß die Nordseite des Pamplicosundes (Nordkarolina) auf einer Küstenkarte von 1:80000 und erhielt 330 km, dann versuchsweise dieselbe auf der vierblättrigen Karte der V. St. von Amerika von Petermann und erhielt 165 km, gerade die Hälfte.

Wir sehen, daß Küstenentwickelung ein Knospenbegriff ist, aus dem sich ganz Verschiedenartiges und Unerwartetes entwickelt, sobald ihn die Sonne wissenschaftlichen Denkens anstrahlt. Was Ritter im Auge hatte, war hauptsächlich die allgemeine Küstengestalt, die wir nun der besonderen Gliederung gegenüberstellen. Sie liegt in den großen Zügen des Verlaufes der Küstenlinie. Es ist nur scheinbar ein einfacher Begriff. In Wirklichkeit kann man sich Verschiedenes unter allgemeiner Küstengestalt vorstellen. Wenn ich eine Karte von Südamerika im Maßstab von 1 : 40,000,000 betrachte, so kommt mir die Westküste von Arica bis Puerto Montt zwar als eine sehr regelmäßig, fast unter Einem Meridian verlaufende Küste vor, aber sie hat doch noch zahlreiche Ein- und Aussprünge. Dieselben finde ich selbst noch auf Karten in 1 : 200,000,000. Und doch haben sie nichts mit der allgemeinen Küstengestalt zu tun. Die allgemeine Küstengestalt dieses Teiles von Amerika würde ich mit den Worten bezeichnen: Schwach gegliederte Küste von fast einheitlich meridionaler Richtung parallel den Anden. Ich kann mich also auf die Karten kleinsten Maßstabes beziehen, wenn ich die allgemeine Küstengestalt darstellen will. Es ist eine Abstraktion, die fast ebenso gut mit Worten als mit Linien wieder gegeben wird. Dagegen die spezielle Küstengestalt kann nur auf Karten größten Maßstabes treu wiedergegeben werden, doch wird die vernünftige Generalisation auch auf Karten kleineren Maßstabes noch alle wesentlichen Einzelheiten anbringen. Auf Karten von kleinerem Maßstab als 1 : 100,000 ist es erfahrungsmäßig nicht mehr möglich. Denn hier erscheint ein Vorsprung von 100 m nur noch als eine fast punktförmige Größe von 1 mm Durchmesser, der im Maßstab von 1 : 500,000 tatsächlich ein nicht mehr zu zeichnendes Pünktchen geworden ist.

Noch allgemeiner ist der Begriff Landumriß, der absieht von allem, was zur Küste gehört. Wenn ich in der Westküste Südamerikas von der Straße von Caoco an, die Chiloe von Chile trennt, alle die Inseln einschließe, die sie bis Feuerland

hinab umgürten, gewinne ich einen Umriß, der mir die Gestalt Südamerikas vor der Loslösung dieser Inseln zeigt. Indem ich ähnlich an der Nordwestküste Nordamerikas verfahre, fülle ich die Hekatestraße und den Königin-Charlottesund aus und schließe die Königin Charlotteinseln und Vancouver an das Land an, ohne wesentlich die 100 m Linie zu überschreiten. In ähnlicher Weise können wir durch die 100 m Linie Großbritannien und Irland mit dem Festland Europas verbinden. Indessen sind es doch nur historische Umrisse, die wir auf diese Weise gewinnen; sie sind erdgeschichtlich bedeutsam, aber für die Geographie der heutigen Küsten haben sie nur entfernten Wert. Und besonders für die Küstenausmessungen müssen weniger tiefe Isobathen aufgesucht werden. Aber nur in seltenen Fällen trägt eine Karte soviel Tiefenangaben, daß man eine Isobathe messen kann, die als der morphologisch begründetste Ersatz der allgemeinen Küstenlinie gelten darf. Der einfachste Weg zur Gewinnung einer allgemeinen Küstengrenze, mit der man die Gliederung der besonderen oder tatsächlichen Küstengrenze vergleicht, ist die Verbindung der am weitesten ins Meer vorspringenden Punkte einer Küste durch gerade Linien. Das ist zugleich der Weg, der der Willkür des Messenden am wenigsten Spielraum bietet.

Dem Geographen, der die Küstenentwickelung als Eigenschaft des Küstensaumes, also nicht mehr linear auffaßt, müssen die Wechselbeziehungen zwischen Land und Meer als viel zu mannigfaltig erscheinen, als daß man ihnen mit einer einzigen Eigenschaft des einen oder anderen beikommen könnte. Die Länge ist doch nur eine Eigenschaft wie andere: Breite, Abfall, Zugänglichkeit. Die Küstenlinie zeigt mir nur die Länge ihrer Berührung bei einem bestimmten Höhenstande des Meeres, die Breite des Küstensaumes zeigt mir, wie tief das Meer in das Land eindringt, was offenbar schon viel mehr bedeutet, nämlich das Maß der Erschlossenheit des Landes für den Verkehr mit dem Meere. Die Zahl und Größe der Inseln und Halbinseln, die zu einer Küste gehören, kann die Vorstellung, die die Küstenlinie gab, noch etwas

vertiefen, besonders die Dichte der Gliederung erkennen lassen. Aber es ist doch leicht einzusehen, daß man mit alledem gewissermaßen nur Querschnitte durch einen Organismus gewinnt, in dem ein reiches und verwickeltes Durcheinanderziehen von Lebensfäden herrscht.

Ist es wirklich wissenschaftlicher, eine Reihe von solchen Schnitten zu machen, die vom Organismus nur Trümmer zeigen, als vielmehr die hauptsächlichsten von jenen Adern und Fäden zu verfolgen und so gut wie möglich zu beschreiben?

Da liegt die Frage sehr nahe, ob denn nicht alle die viele Mühe und Arbeit, welche auf die Bestimmung der Küstengliederung verwendet worden ist, nur einen verhältnismäßig kleinen Ertrag gebracht habe? Ich will mit dieser Frage nicht den Zweifel anregen, ob diese Arbeit überhaupt getan werden sollte, denn wie so manches andere wissenschaftliche Bemühen, ist auch dieses nicht nach seinem unmittelbaren Ertrage zu schätzen. Zu einem vollständigen Wissen von der Erde gehört auch die Kenntnis der Landumrisse, und deren Größe ist festzustellen, ob sonst noch viel dabei herauskommt oder nicht. Meine Frage richtet sich mehr darauf, ob nicht die Beflissenheit, mit der man sich auf den einzigen äußeren Umriß geworfen hat, andere Aufgaben zu sehr in den Hintergrund gedrängt hat, die vielleicht dringender waren? Es gibt ja nicht bloß eine äußere, es gibt auch eine innnere Gliederung der Küsten, und in manchen Fällen ist diese wichtiger als jene. Man denke an die verschiedenen Arten von Lagunenküsten, wo die Außenseite der Küste glatt, die Entwickelung gleichsam nach innen gekehrt ist. Besonders ist aber auch die elementare Aufgabe der einfachen Bestimmung der Länge der Küsten als Grenze, ohne Rücksicht auf die Flächen, die sie einschließen, darüber vergessen worden.

Die Meeresgrenzen der Erde. Wenn man die Küste in ihrer allgemeinsten Eigenschaft einer Grenze zwischen Land und Wasser auffaßt, ist sie überhaupt die größte Grenze, die wir auf der Erde kennen: groß nach ihrer linearen Erstreckung, groß durch ihre Aufgabe, Trennung und Verbin-

dung der größten Körper der Erdoberfläche, des Festen und des Flüssigen, zu sein, groß endlich als ein Riesenpegel, der die Bewegungen dieser beiden großen Massen aneinander und gegeneinander aufzeichnet. Gerade an den Küsten treten die Symptome des inneren Lebens der Erde deutlicher hervor, weil sie an diesem Riesenpegel sich messen und weil jede Landform, die sich herausbildet, durch den Gegensatz zum Meere klarer wird.

Die absolute Länge der Meeresgrenze[1]) im ganzen Bereich der bekannten Erde zu ermitteln, ist also nicht bloß eine Aufgabe für die beschreibende, sondern auch für die physikalische Geographie, denn da die Küste der Schauplatz beständiger Veränderungen in der Lage des Landes zum Meere ist, so gibt uns die Länge der Küstengrenze das Mittel an die Hand, uns von der Größe dieser Veränderungen eine möglichst genaue Vorstellung zu bilden. Wenn ich z. B. annehmen dürfte, daß durch die Arbeit der Brandungswelle die Küstengrenze durchschnittlich in einem Jahrhundert um $\frac{1}{2}$ m landeinwärts gedrängt würde, so erhielte ich bei einer Küstenlänge von 2 Mill. m eine Flächeneinbuße von 1 Mill. qm.

In der politischen Geographie ist die Küstenlänge der einzelnen Länder von Belang; sind dies Länder von kontinentaler Größe, wie die V. St. von Amerika, oder ganze Kontinente, wie Australien, so sind ihre Küstenlängen wesentliche Beiträge zur allgemeinen Küstenlänge; wogegen Angaben wie die Küstenlänge Italiens 6350 km, die Küstenlänge Frankreichs 3120 km nur politisch-geographisches Interesse haben.

Die erste Schätzung der allgemeinen Küstenlänge scheint 1863 BOTHE gegeben zu haben[2]), der die Zahl von 26,000

1) Ich ziehe dieses Wort dem Ausdrucke allgemeine Küstenlänge, allgemeine Meeresgrenze usw. vor, da es weniger mißverstanden werden kann.

2) Geogr. Mitteilungen 1903 S. 407. BOTHE gelangt zu dieser Zahl durch einfache Addition der Küstenlängen der Erdteile, wie sie schon früher von anderen schätzungsweise gegeben worden waren. KLÖDEN hatte schon vorher eine ähnliche Zahl angenommen.

geogr. Meilen, also über 197, 000 km angab. Wahrscheinlich stammt von dieser Zahl die Angabe von 200, 000 km, die man in verschiedenen Werken findet. SUPAN gab diese Summe in der physischen Erdkunde[1]) und führte sie auf MURRAY zurück. KRÜMMEL hat dann in der Morphologie der Meeresräume S. 60 304,100 km angegeben. PENCK fand durch eigene Schätzung 262,000 km[2]), macht aber gleich das Zugeständnis, daß die Zahl viel zu klein sei. LAPPARENT schließt sich ihm trotzdem in den Leçons de géographie physique[3]) an. Über die Methode der Bestimmung spricht GÜNTHER in der Geophysik[4]), doch nur unter dem Gesichtspunkt der Vergleichung der Peripherie mit ihrer Fläche, wobei immer vorausgesetzt bleibt, daß beide Größen bestimmt seien oder leicht bestimmt werden können, und daß die Bestimmung der Küstenlänge nur den Zweck habe, die Vergleichung mit der Fläche oder deren kürzestem Umriß möglich zu machen.

Einen anderen, wenn auch gewiß nur provisorischen Weg zur Bestimmung der Küstengrenze alles Landes der Erde schien mir die genaue Ausmessung der Küsten der V. St. von Amerika zu eröffnen, die vom U. S. Coast Survey durchgeführt worden ist. Ich habe die betreffenden Zahlen, die ich der Güte des Superintendent des U. S. Coast and Geodetic Survey, Herrn T. C. MENDENHALL, verdanke, zuerst in meiner Politischen und Wirtschaftsgeographie der V. St. von Amerika (2. Aufl. 1893) veröffentlicht. Es sind 103,300 km für die Länge der Küsten nach Einschluß der Inseln, Buchten und Flüsse bis zum Ende der ozeanischen Schiffahrt, das ist ungefähr die Salzwasserlinie oder Tidal Shore Line[5]); daneben wird eine General Coast Line angegeben, die etwas über 9000 km mißt. Nur mit der Zahl von 103, 300 haben wir es hier zu tun.

---

1) Zweite Auflage S. 196. 2) Morphologie I. S. 128. 3) 2. Ausg. S. 288. 4) 2. Aufl. Bd. II. S. 414.

5) Vielleicht wird künftig einmal eine noch längere Linie gemessen werden. WEIDEMÜLLER wenigstens glaubt, daß bei einer die kleinsten Inseln und Buchten berücksichtigenden Messung der Küste der V. St. eine noch größere Zahl als die offizielle gewonnen würde.

Wenn ich bedenke, daß alle bedeutenderen Küstentypen im Gebiet der V. St. von Amerika vorkommen, von den Fjordküsten des Nordwestens und den fjordähnlichen Schärenküsten des Nordostens bis zu Korallen- und Mangroveküsten im Südosten, so wage ich es, im Interesse einer allgemeinen Schätzung den Schluß zu ziehen, daß so wie die Fläche dieses Landes sich zur Gesammtfläche alles Landes der Erde verhält, sich seine Küstengrenze zu den gesamten Küstengrenzen der Erde verhalte. Nun ist die Oberfläche der V. St. von Amerika ohne die Küstengewässer und ohne Alaska, dessen Küsten noch nicht ausgemessen sind, aber mit dem Anteil an den kanadischen Seen 8,1 Mill. qkm = $^1/_{18}$ der ganzen Landfläche der Erde, und für die Länge der gesammten Küstengrenze erhalte ich demnach rund 1,8 Mill. km. Erwäge ich aber, daß gerade die V. St. von Amerika ein sehr inselarmes Gebiet sind, und daß die Küstenlänge der Inseln sehr rasch mit deren Zahl wächst, so darf ich wohl wagen, 2 Mill. km als das Minimum der Länge der gesammten Küstengrenzen der Erde schätzungsweise anzunehmen. Bei dieser Zahl handelt es sich in erster Linie um den Hinweis auf das völlig Ungenügende der früher angegebenen Zahlen, die Aufgabe einer möglichst genauen Bestimmung der allgemeinen Küstenlinie kann sie nicht lösen. Freilich kann der einzige Weg, der genauere Ergebnisse verspricht, aber langwieriger ist, erst jetzt allmählich beschritten werden, denn er setzt genaue Unterscheidung und Ausmessungen der einzelnen Küstenformen voraus, die früher nicht vorlagen. Auch heute sind sie noch in den Anfängen. Es sind erst wenige Jahre, daß wir die Gliederungskoeffizienten der Fjordküsten, der Riasküsten usw. mit hinreichender Genauigkeit bestimmt haben. Ebenso lange ungefähr besitzen wir zuverlässige Angaben über die Längenausbreitung dieser Küstenformen. Wenn die allgemeine Küstenausmessung 21,000 km für die äußere Länge der Fjordküsten ansetzt, so wie sie Berghaus auf Karte 4 des Physikalischen Atlas eingetragen hat, so wissen wir, daß bei durchschnittlich 20facher Entwickelung und unter Berück-

sichtigung der direkt gemessenen eine wirkliche Länge der Fjordküsten von etwa 700,000 km anzunehmen sein wird. Eine allgemeine Küstenlänge von noch über 2 Millionen km wird auch dadurch mehr als wahrscheinlich gemacht.[1])

## Die Längsgliederung der Küsten.

Wenn man von gegliederten Küsten spricht, denkt man zumeist an Buchten, die rechtwinklig in den Küstensaum einschneiden, an Halbinseln und Inseln, die in derselben Richtung vortreten; ebendeshalb nennt man auch oft Gliederung und Aufschließung oder Zugänglichkeit als gleichbedeutend. Muß aber nicht schon die strengere Durchführung der Auffassung der Küste als Saum mit der dadurch notwendig gewordenen Unterscheidung einer Innen- und Außenseite auf die Längsgliederung als eine in der Natur der Küsten liegende Eigenschaft hinweisen? Die Stellung zum Meer und zum Land muß den beiden Seiten einer Küste ganz verschiedene Merkmale verleihen. Wir werden einen Landabschnitt, einen Meeresabschnitt und dazwischen oft noch einen eigentlichen Küstenstreifen längsweise nebeneinander liegen sehen. Es mag sein, daß die dadurch gegebene Längsgliederung anthropogeographisch und besonders verkehrsgeographisch nicht so wichtig ist wie die Quergliederung, dafür ist sie genetisch tiefer begründet und daher auch allgemeiner verbreitet.

Wo die Küste sich als Raumgebilde frei entfalten kann, hat sie ihre Grenzstreifen innen und außen, ihre Einbuch-

1) Vergl. die Bemerkung von F. SCHWIND über die allgemeine Küstenlänge S. 79 seiner Arbeit über die Riasküsten (Leipzig Diss. 1901), wobei er sich auf Angaben in meinen Vorlesungen bezieht. Gegenüber dem vollständigen Tappen im Dunkeln hinsichtlich der allgemeinen Küstenlänge, wie es bis zu den genaueren Küstenmessungen nicht anders möglich war, ist die Verwertung von Messungsergebnissen, wie sie F. SCHWIND versucht hat, auch wenn sie nur ein Dämmerlicht auf das Problem werfen, nicht zu tadeln. Es ist immerhin ein Fortschritt. O. KRÜMMEL hat das bei seinen Bemerkungen im Literaturbericht der Geogr. Mitteilungen 1902 S. 11 nicht genügend beachtet.

tungen und Ausläufer, ihre Einschlüsse und Ausschlüsse (En- und Exklaven) wie ein anderes wohlbegrenztes geographisches Raumgebilde. So hat unsere Nordseeküste nicht bloß den inneren Marschsaum und den äußeren Wattenrand, sondern sie hat die Sände oder Watteninseln, die vor dem Wattensaum der deutschen Nordseeküste liegen, als Exklaven, die Küsteninseln in der Wattenzone als Enklaven; da alle unsere Nordseeinseln, ausgenommen Sylt, auf der Westseite größtenteils von Watten umgeben sind, bilden sie alle Enklaven im Wattensaum und zwar Enklaven des Festlandes; nur Borkum ist in einer Wattenexklave gelegen, und neben der Landexklave Helgoland liegt die Wattenexklave der Helgoländer Watten.

Die Gliederung, die sich an der Oberfläche abzeichnet, ist freilich die augenfälligste, aber sie ist nicht die einzige, die beachtet werden muß. Nach der Auffassung der Küste, die wir in dem vorhergehenden Abschnitte vertreten haben, muß es auch Gliederungen geben, die man auf den gewöhnlichen Karten zum Teil gar nicht wahrnimmt. Die Gezeitenküsten vor allem sind nur zu verstehen, wenn man sie bei Hoch- und Niedrigwasser betrachtet und mißt. Gliederreiche Küsten mit hohen Gezeiten gewinnen bei der Flut oft fast das Doppelte an Entwickelung gegen den Ebbezustand. Daher sind an unserer Nordseeküste nicht bloß die Watten an sich ins Auge zu fassen, die wieder in Festland- und Inselwatten zerfallen, sondern auch die kleineren Wattenhalbinseln, wodurch jene einen gelappten Umriß erhalten; man hat sie Watten zweiter Ordnung genannt, wozu eigentlich kein hinlänglicher Grund ist. Dagegen müssen ferner die Watteninseln unterschieden werden, die auf allen Seiten vom Meere umflossen sind. Da sie manchmal einen Sandkern enthalten, findet man sie auch als Sände auf den Karten angegeben. Sie kommen nicht außerhalb der 5 m-Isobathe vor.

Zur inneren Gliederung des Küstensaumes gehören auch jene zahlreichen Tiefs (Baljen, Priele) des Wattenmeeres, die zur Ebbezeit trockengelaufene oder von kleinen Wasseradern durchzogene Rinnen, Täler, Mulden sind, während die

Flut sie alle unter Wasser setzt, so daß die tiefsten von ihnen sogar offene Schiffswege von der hohen See zu den hinter den Watten liegenden Hafenplätzen bilden. Diese Tiefs bilden ein merkwürdiges Netz von Quer- und Längskanälen. Die Längskanäle führen der Festlandküste annähernd parallel und trennen dadurch die derselben vorgelagerten Inselreihen vom Festland; die Watten, die von ihnen dem Lande zu liegen, heißen Festlandwatten, die den Inseln zu gelegenen Inselwatten. Die Querkanäle kreuzen sich mit den Längskanälen, trennen die Inseln voneinander und sind als die Hauptbahnen des Flut- und Ebbestroms breiter und tiefer als die anderen. Daher hängen Festland und Inseln zur Ebbezeit an vielen Stellen über die Längskanäle weg miteinander zusammen, während die meisten Querkanäle dauernd die Abschnitte der Wattenebenen voneinander trennen. Unter den größeren deutschen Nordseeinseln sind nur Amrum und Föhr zur Ebbezeit ein Ganzes, dagegen werden fast alle bei Niederwasser landfest. So verschmelzen also die größeren Inseln vor einem Wattenmeer bei Niedrigwasser durch dieses mit dem Festland zu Halbinseln.

Aber auch an gezeitenarmen Meeren kommen Längsgliederungen der Küsten in den verschiedensten Formen vor. Selbst eine Lagunenküste, deren Lagunen versumpft sind, bietet ein schönes Beispiel des Überganges vom flüssigen in den festen Zustand. Auf einer Generalkarte ist natürlich eine solche Küste geschlossen, in der Natur oder auf einer Spezialkarte ist sie ein Gemisch von Land, Sumpf und Wasser. Die atlantischen Küsten von Nordamerika bieten solche Bilder in Nord- und Südkarolina und Florida (s. das nebenstehende Kärtchen St. Johns River). Da gibt es versumpfte Lagunen von 2 km Breite, deren sandige, trockene Nehrung man noch ganz gut erkennt. Manchmal hängt die Nehrung mit dem Sumpfland der Lagune zusammen, manchmal ist sie durch einen seichten Wasserstreifen von derselben getrennt, träge Bäche durchziehen den Sumpf und zerlegen ihn im Verein mit jenen Wasserstreifen in flache Inseln von ungewisser

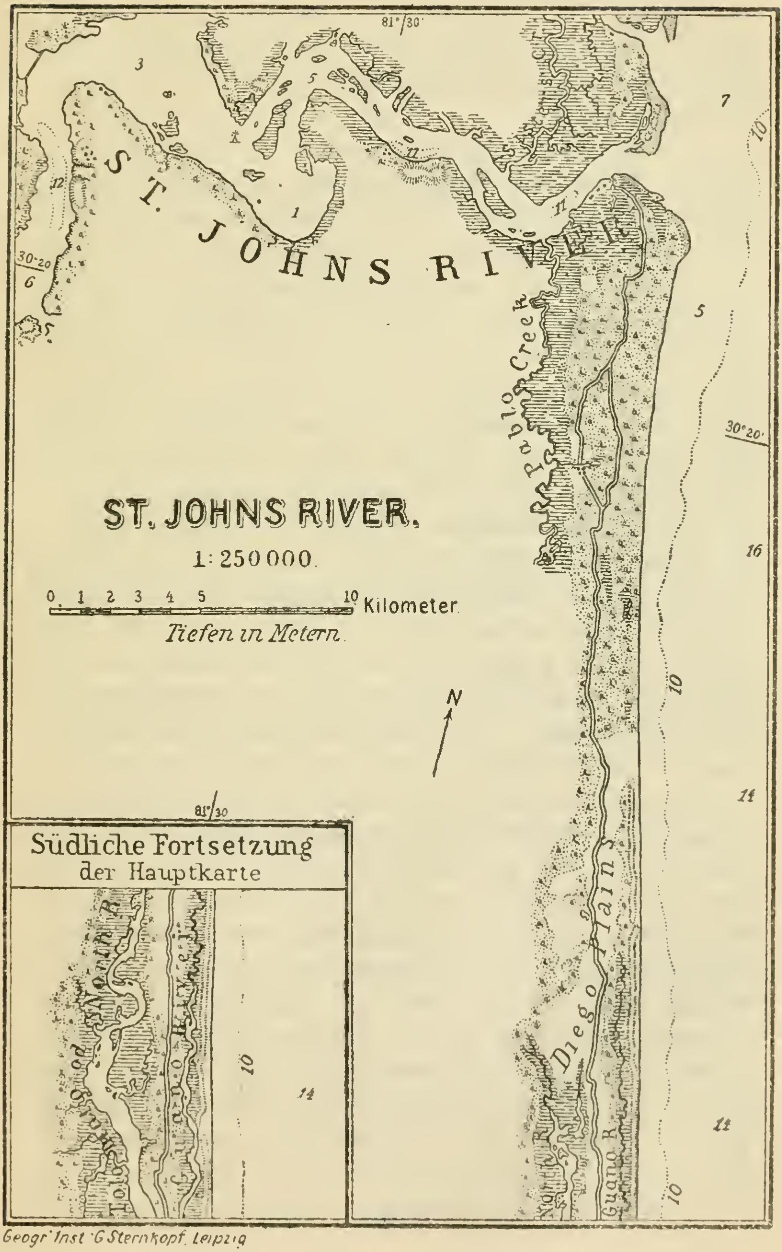
ST. JOHNS RIVER.
1: 250 000.
0 1 2 3 4 5 10 Kilometer.
Tiefen in Metern.
ST. JOHNS RIVER
Pablo Creek
Diego Plains
Guano R.
N
81°30
30°20
Südliche Fortsetzung
der Hauptkarte
North R.
Guano R.
Geogr. Inst. G. Sternkopf. Leipzig

Begrenzung. Wo aber die Bäche wasserreich sind und das neue Schwemmland unmittelbar an die Nehrung stößt, ist die letztere viel häufiger durchbrochen als wo sie eine Lagune im Rücken hat.

Die einfachste und allgemeinste Längsgliederung ist natürlich in den drei Streifen gegeben: der Küste im engeren Sinn, den Unterwasserformen und den Überwasserformen, die zu ihr gehören. Wie eine solche Einteilung nicht bloß klar, sondern klärend wirkt, zeigt die Boddenküste, die entschieden besser verstanden wird, wenn man ihre Definition nach oben und unten erweitert. In der Fortsetzung der Boddenbuchten liegt immer auf der Landseite tiefes und flaches Gelände, auf der Seeseite Einsenkungen, die in der Richtung der Bucht gestreckt sind. Jeder Bodden ist also eine Kette von drei Gliedern, die um so stärker hervortreten, je dichter neben ihnen die Schutthorste aufsteigen. Die Küste im engeren Sinne ist ein flacher Strand, davor die Tiefe unter Wasser, dahinter die Fortsetzung des Strandes, die nur langsam über dem Meeresspiegel ansteigt und nicht selten einen See umschließt, dessen Umrisse ebenso gelappt sind wie die der Boddenbucht. Die Ähnlichkeit dieser Anordnung mit der in den Fjordbuchten liegt deutlich zutage. Die letztere ist schon oft hervorgehoben worden. „Regelmäßig bildet ein Tal des Küstenlandes die Fortsetzung einer Bucht“ sagt Penck von der Fjordküste und weiterhin: „die Inseln setzen ebenso die Kämme des Landes seewärts fort wie die Buchten die Täler. Und andererseits setzen sich die Fjordfurchen oft untermeerisch als submarines Tal fort“.[1]) Dieselbe Dreigliederung ist typisch für alle Küsten, die durch das Hineintreten des Meeres in Täler entstanden sind. Ist nun durch eine Landsenkung eine ältere Abrasionsküste in das Meer gesunken, so liegt diese als Küstenplattform vor den Unterwasserformen der heutigen Küste, und ist eine Landhebung eingetreten, so zieht eine alte Küste über der neuen in Form von Strandlinien und Terrassen hin.

---

1) Morphologie der Erdoberfläche. 1895. II. S. 562 u. f.

Beides nebeneinander haben wir z. B. an der norwegischen Küste. Über die an derselben auftretende Strandebene s. o. S. 244. An den Flachküsten kommen hauptsächlich im Wirkungsbereich der Brandung und des Unterstroms die parallel zur Küste arbeitenden Kräfte in Betracht, die sich in der Weise in die Hände arbeiten, daß der Unterstrom einen großen Teil der Sand- und Schlammmassen, die die Brandungswelle hinaufgeführt hat, wieder herabzieht und durch ihre gleichmäßige Ablagerung die ebene Stufe bildet, die wenig über dem Meeresniveau sich ausbreitet, und die fast nie fehlenden Schare, welche parallel oder annähernd parallel zur Küste, sehr oft in 3 Reihen ziehen. Auf den Karten z. B. der deutschen Ostseeküste sind sie nicht angegeben; aus unmittelbarer Beobachtung möchten 4—5 m als die Tiefe zu bezeichnen sein, bis zu der sie hier gewöhnlich hinabreichen.

Durch Scharbildung entsteht auch das größte und eigentümlichste Glied in dem Längswachstum der Küste, der Küstenwall, aus dem die Nehrungen hervorgehen. Wo das Meer weit hinaus seicht ist, löst sich durch die Reibung der Wellen am flachen Boden die Ablagerungslinie als Strandwall vom Lande los, und dasselbe geschieht durch Reibung an den Ecken und Seiten einer Bucht; in beiden Fällen geschieht die Ablagerung vor der Erreichung des Landes und es entsteht ein Küstenwall.

Auf jedem Strande gehen Verschiebungen der Teile vor sich, die zur Sichtung in parallele Lager führen. Am Glazialstrand wird dieser Prozeß am auffallendsten durch die erratischen Blöcke, die aus dem Geschiebemergel ausgewaschen werden, wo sie dann mit der Zeit ganze Blockwälle bilden, aus denen der Ton und Sand zum größten Teil durch Wind und Wellen entfernt werden. Damit zusammen geht auch ein allmähliches Nachsinken der Blöcke, und es mögen so jene „Pflasterungen" vor dem Strande entstehen, von denen man manchmal meint, sie seien durch Eisdruck bewirkt worden. Und so wie vielleicht hinter oder über diesem Blockwall die Küstendünen parallel zur Küste ziehen, so sind

die Sande unter dem Wasserspiegel durch den Küstenstrom nach der Schwere parallel gesichtet. Die Schwere der Sande nimmt im allgemeinen nach dem Meere zu ab. Auch Muscheln in der Sandregion werden nach ihrer Schwere gesichtet; wenn sie, wie nachgewiesen, die dreifache Fallgeschwindigkeit des Sandes haben, kommen sie dreimal früher bei Aufhören einer Strömungsbewegung zur Ablagerung, werden auch dreimal schwerer bewegt, und schützen daher den Sand gegen Abschwemmung.[1])

Selbst innerhalb einer Deltabildung finden wir Längsgliederungen, welche die scheinbar hinaus- und auseinanderstrebenden Deltaarme und ihre Absätze quer durchschneiden. An der Wurzel des Deltas, wo mit der Teilung des Stromes die Verlangsamung des Fließens und die stärkere Sedimentbildung beginnt, fallen gröbere Niederschläge als am äußersten Rande des Deltas, in diesem aber bilden sich Brackwasser- und Meeressedimente, und zwar um so ausgesprochener, je weiter das Delta meerwärts wächst. Die verschiedene Höhe der Alluvialschichten und des heutigen Bodenwachstums im Nildelta läßt glauben, daß die stärksten Ablagerungen an der Wurzel und an der Peripherie stattfinden; letztere wird durch Wälle eingehemmt, die vor dem Delta da waren. So mag man am Mississippidelta von einem Rumpf, Hals und Kopf sprechen oder, mit RICHTHOFEN, ein „äußeres marines Delta“ unterscheiden, das über den Saum der Ausfüllung der Meeresbucht, die ein inneres Delta bildet, hinauswächst.

Über die Fortsetzung der Parallelgliederung der Küsten im Innern des Landes vgl. o. S. 216.

Jede Küste in Hebung ist von Natur längsgegliedert. Die Hebungsküste eines seichten Meeres ist von breiten Schwemmlandbildungen umsäumt, die auf dem gehobenen Meeresgrunde wie Wachstumsringe aufeinander folgen, jedoch ungleich ausgebreitet, hier Vorsprünge bildend, dort Buchten

---

1) SCHRÖDER VAN DER KOLK, Beiträge zur Kartierung der quartären Sande in der Zeitschr. d. D. Geol. Gesellsch. XLVIII. S. 773.

empfangend. Sie gleichen den inneren Küsten einer Nehrung, wie wir sie unten S. 291 kennen lernen werden. An den gehobenen Küsten eines tiefen Meeres tragen vielleicht nur schmale Strandlinien zur Längsgliederung bei. Es gibt Riffküsten, die von gehobenen Strandriffen in verschiedenen Höhenstufen von deutlicher Ausprägung begleitet werden. Selbst die steile Ostküste von Formosa ist durch fortgesetzte Hebung in drei Stufen zerlegt; bei Sansendai findet man dort nach Yamasaki ein gehobenes Korallenriff in 50 m Höhe. Unter der Voraussetzung der Hebung von Ostflorida[1]) will Weule in den hintereinanderliegenden Lagunen Indian River, Mosquito Lagune und Banana River Reste der gehobenen Küste sehen[2]), und Weidemüller meinte durch vergleichende Messung der Innen- und Außenseite der alten Nehrungen in der Tat nachweisen zu können, daß die Westseite des Indian R., die als alte Küste anzusprechen wäre, sich zur Ostseite wie 1 : 2,2 verhalte.[3]) Ich halte diese Beweisführung für eine etwas künstliche, mehr interessant als schlagend. Ohne Zweifel wird aber der Versuch, an gehobenen Küsten die Längsgliederung durch alte Strandlinien nachzuweisen, an vielen Stellen der Erde zum Verständnis auch der Küstengeographie wesentlich beitragen.

An dem Rande des sinkenden Landes verschwindet alles, was angeschwemmt wurde, solange die Küste in Ruhe oder in Hebung war, es verschwinden auch die Spuren, die die Brandung eingräbt, die lange Jahrtausende auf demselben Niveau gearbeitet hat. Man kann dann aus dem Mangel der Längsgliederung der Küste schließen, daß sie eine Senkungsküste sei. So führt Arctowski den Unterschied der steil ins Meer sinkenden „küstenlosen" (soll heißen strandlosen) Inseln vom Palmer- und Grahamland von dem mit einer breiten Küstenebene langsam sich abdachenden Alexanderland darauf zurück, daß jene in einem Senkungsgebiet lägen.

---

1) Über Gründe dafür s. Suess, Das Antlitz der Erde. II. S. 630.
2) Beiträge etc. S. 44.
3) Die Schwemmlandküste. S. 39. Vgl. das Kärtchen S. 267.

*Küste und Strandlinien.* In jede Begriffsbestimmung einer tellurischen Erscheinung muß ein erdgeschichtliches Element eingehen, und je veränderlicher die Erscheinung ist, um so notwendiger ist diese Mischung. Wenn jedes Bild der Erdoberfläche immer nur ein Augenblicksbild sein kann, weil alles sich wandelt, und das, was gestern war, heute nicht mehr genau so ist, wie es noch gestern gewesen, so ist doch vor allem die Küste nicht als etwas Ruhendes zu fassen. Die Küste weicht zurück, die Küste dringt vor, die Küste zerteilt sich, die Küste füllt sich aus. Wo heute eine hohe Kante von Blocklehm war, vielleicht 10 m hoch, finden wir in hundert Jahren, z. B. an der deutschen Nordseeküste, eine bewegliche Sanddünenküste. Die Küste von heute ist von den Küstenresten und Küstenspuren von gestern und ehegestern umgeben, so wie ein Fluß von Terrassen begleitet wird, die alte Ufer sind. Es gibt Küsten, die mehrmals ins Meer getaucht und wieder gehoben sind, und das in nicht sehr weit zurückliegenden Perioden der Erdgeschichte, z. B. seit der diluvialen Eiszeit.

So haben wir also immer zweierlei Gruppen von Küstenerscheinungen, die eine gehört der Gegenwart an, die andere der Vergangenheit: Küste der Jetztzeit und historische Küste. Wohl bilden die beiden ein Ganzes, aber nicht etwa in dem Sinn, wie der knospende Zweig mit dem alten Stamm, oder das lebendige Volk mit seinen gestorbenen Vorfahren, sondern wie die Spuren einer Bewegung mit dem Körper, der sich bewegt. In der heutigen Küste trifft der Meeresspiegel und die Atmosphäre mit einem Landstrich zusammen, in der gehobenen Küste fehlt der Meeresspiegel, in der gesunkenen die Atmosphäre samt ihren Bewegungen. Da die Küste eine Böschung ist, so sind die gehobenen Strandlinien in demselben Meeresraum längere, die versunkenen kürzere Linien als die heutige Küste. Der heutige Strand ist nur e i n e S t r a n d l i n i e u n t e r v i e l e n, die unter und über ihr liegen; er bezeichnet den heutigen Stand des Meeres, in wenigen Jahrzehnten liegt er vielleicht trocken, und das Meer liegt vor und unter ihm.

Je weiter wir in der Erdgeschichte zurückblicken, desto mehr Küsten sehen wir. Erdgeschichtlich betrachtet liegt um die heutige Küste jedes Landes eine unbeschränkte Reihe alter Küsten entweder im Lande trocken oder im Meere unter dem Wasserspiegel, denn alles Land ist im Wechsel der Lage von Land und Wasser einmal Küste gewesen. Selbst tief drinnen im Binnenland stehen wir vor den Spuren der Brandung und sammeln Muscheln auf alten Stränden. Kein Fleck, wo das Meer nicht gestanden hätte. Wo aber das Meer ist und wohin es einst kam, war es von dem Saum der Küste umgeben. Wenn es fortschritt, ging ihm die Küste voraus, wenn es zurückging, folgte ihm die Küste. Jedes Festland und jede Insel ist also ein Kern von Land, umgeben von einem Saum, der Land war oder sein wird, wie von einem Hof. Die silberne Linie der Brandung bezeichnet in diesem Saume die Lage des Elements des Lebens, der Bewegung. Versuchen wir es, uns eine Küste in einen älteren Zustand zurückzuversetzen, so gehen wir naturgemäß von den Erfahrungen aus, die zunächst in der geschichtlichen Zeit über Küstenveränderungen gemacht wurden. Denn die Richtung sowohl des Wachstums als der Zerstörung der Küste ist in der Natur des Landes und des Meeres gegeben, die darin aufeinandertreffen; „nicht nur in plötzlich aufwallendem Zorn, sondern systematisch zerstört die Ostsee ihre eigenen Werke".[1]) Gerade an der deutschen Ostseeküste, wo die Boddenform vorwaltet, sehen wir ein Verschwinden, ein Neubilden, ein Umlagern und alle drei Prozesse Hand in Hand mit der Sichtung des Materials, aus dem die Küsten aufgebaut sind. Dasselbe Meer, das eine Küste hat bilden helfen, verschlingt sie auch wieder, wenn sie nicht seinen Wellen entrückt wird. Aber sie ruht nicht in seiner Tiefe, sondern durch Umlagerung wird sie wiedergeboren. Umlagerung bedeutet aber nicht bloß Umgestaltung an Ort und Stelle, sondern auch langsames Wandern durch Vorlagerung z. B. von einer Seite einer Bank oder einer

1) Paul F. W. Lehmann, Pommerns Küste von der Dievenow bis zum Darß 1878. S. 24.

Spitze auf die andere, unter dem Einflusse vor allem der Küstenströmungen, also ein inneres Bewegen, das in der äußeren Form zum Ausdruck kommen muß.

Nun ist nicht immer diese äußere Form frei, sondern sie kann auch vorgezeichnet sein, so daß dann ein Wachstum der Küste in bestimmten Grenzen stattfindet und die Umrisse älter sind als deren Ausfüllung. Das Wachstum der Küsten in der Weise, daß die äußeren Linien gewissermaßen ausgelegt werden, worauf dann langsam das innere Wachstum durch schrittweise Ausfüllung folgt, ist sehr klar in den Nehrungen mit dahinterliegenden Lagunen oder Sümpfen, dagegen erkennt man in den fertigen Bildungen oft schwer, was älter oder jünger ist. Mit solcher Bestimmtheit, wie H. L. Whiting von Cap Cod sagt, „die Außenwälle der Halbinsel Provincetown sind die ältesten, die Flachlandstellen, Marschen, Teiche sind spätere Bildungen, die unter dem Schutz des gebogenen Außenstrandes und unter der Mitwirkung der Gegenströme entstanden sind“[1]), kann man an vielen Stellen nicht die Entstehungsweise bestimmen, und William M. Davis hat in der Tat gerade diesen Teil als den jüngsten bezeichnet.[2]) Mit Recht werden wir wenigstens sagen dürfen, er ist jünger, denn die Reste der zerrissenen Küste hinter der Nehrung sind früher von der Brandung angegriffen und abgeschnitten worden, ehe der Küstenstrom so einheitlich und in schönem Schwung die schützende Nehrung vor sich hinbaute.

William M. Davis hat den Gedanken der Entwickelung der Bodenformen in einem Zyklus auch auf die Küsten angewendet. „The Outline of Cape Cod“ und F. P. Gullivers Monographie der Hakenbildungen[3]) sind die ersten Veröffent-

1) Report U. S. Coast Survey 1867. S. 155.

2) The Outline of Cape Cod. Proc. Am. Soc. of Arts and Sciences 1869. S. 327.

3) The Outline of Cape Cod. Proc. of Am. Academy of Arts and Sciences 1896. S. 303—32. und Cuspate Forelands. Bulletin Geological Society of America. 1896. Kl. VII. S. 399—422. Dazu noch Gullivers Shoreline Topography in Proc. Am. Academy of Arts and Sciences 1899.

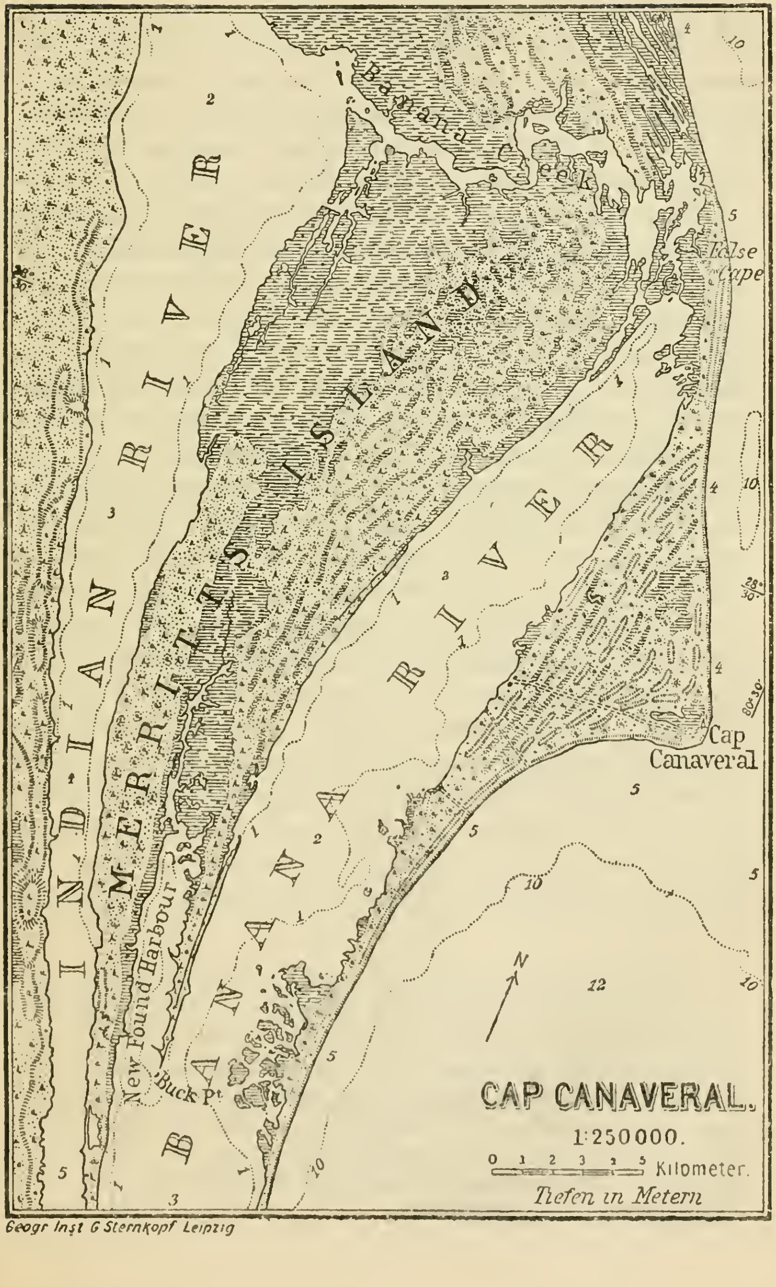

Geogr. Inst. G. Sternkopf Leipzig

lichungen über seine Auffassung. Es ging aus dieser Auffassung die Unterscheidung des alten Landrandes und des neuen daraus entstehenden Küstensaumes hervor: der letztere umsäumt die Trümmer des alten und ist aus ihnen aufgebaut, wobei beim Beginn des Prozesses die Wellen den Landrand an allen Stellen angreifen und ein „Cliff“ daraus bilden, während im Fortgang der Transport des lockeren Materials und der Flußsedimente längs des Landrandes eine neue Küste schafft, der der Name „Foreland“[1]) beigelegt wird. Die Küstenplattform (Submarine Plattform) ist das letzte Ergebnis der Küstenablagerung und in dieser Beziehung der Abtragungsebene zu vergleichen. Ergebnis der Abtragung durch Luft und fließendes Wasser, und ebenso wie diese niemals ganz auf das Niveau der geometrischen Ebene herabkommend, von der sie unterlagert wird. So bleibt auch die Küstenform immer etwas über einer Ebene, die man „Wave-basis“ genannt hat. Denudationsniveau genügt aber wohl für beide, im Grund so ähnlichen Fälle. An Schuttküsten liegt das Jugendstadium in dem Wechsel zerrissener Vorsprünge und glatter Strände, das Alter in der ausgeglichenen Linie, an der der Küstenstrom ohne Hemmung hingeht. Im Prozeß der Küstenbildung sind die Anfangsstadien zu unterscheiden, bei denen der Wellenstoß die Hauptsache ist und die losgelösten Trümmer durch die rückfallenden Wellen vom Ufer weggeführt werden. Wenn die Masse der Trümmer zu groß ist, setzt der Transport durch den Küstenstrom in merklichem Maße ein, und es bildet sich eine Küstenlinie, deren Kurven der Stromstärke entsprechen.

1) Daß in englisch sprechenden Ländern Foreland für Headland, Vorgebirge, gebraucht wird, scheint Gulliver kein Grund gegen diese Verallgemeinerung der örtlichen Bezeichnung. Was das Deutsche anbetrifft, so könnte hier Vorland ohne Mißverständnis gebraucht werden, weil es in der Küstengeographie noch nicht angewendet war. Aber unser Schwemmlandsaum ist eingeführt und sagt die Sache besser. Penck hat übrigens in der Morphologie II. S. 373 das Wort Vorland im Sinne von Gebirgsvorland, Alpenvorland angewendet, wo es unserm Sprachgebrauch eher entspricht.

Das ist eine ganz schöne Entwickelung, aber doch viel zu schematisch. Es leidet eben die Vorstellung von Denudationszyklen sowohl in der Anwendung auf das feste Land als auf die Küsten an einer falschen Perspektive. Sie setzt einen Anfang, wo es in Wirklichkeit keinen Anfang gibt. Die Anfangsstufe (DAVIS' Initial stage), in der z. B., wie GULLIVER es ausdrückt, ein neuer Landabschnitt dem Meere dargeboten wird, wo dann das Meer hauptsächlich angreift und die losgelösten Trümmer von der Küste wegführt, kommt nirgends in der Natur rein vor. Die Wirkung der Erosion auf Land, sei es an Küsten, sei es im Innern, ist überhaupt kein Prozeß mit einem bestimmten Anfang oder Ende, sondern ein begleitender, der solange andauert, als die Agentien, auf die es dabei ankommt: Erde, Wasser und Luft, neben oder übereinanderliegen. Es sind nur An- und Abschwellungen durch Hebung oder Senkung des Bodens, Steigen oder Fallen des Meeresspiegels, Wachsen oder Abnehmen der Temperatur und der Niederschlagsmengen, die dazu führen, daß man von Anfang und Ende und von Zyklen der Denudation spricht.

Die Küstenmerkmale, die Littoralfazies im trockenen Lande wiederfinden, heißt alte Meeresgrenzen bestimmen. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben der erdgeschichtlichen Forschung. Bohrmuscheln werden nicht bloß für Bewegungen des Meeresniveaus an Ort und Stelle, sondern auch für Transgressionen in größerem Maßstab in Anspruch genommen, z. B. für die Ausbreitung der interglazialen See in die östlichen Teile der heutigen Ostsee.[1]) Nicht bloß um die Bestimmung linearer Grenzen handelt es sich hier, sondern um die Erkenntnis der Natur des Landes und des Meeres, die aufeinandertrafen. Aus den alten Küstenablagerungen der Ostsee hat man den Wechsel ihrer Süß-, Brack- und Salzwasserzustände geschlossen. Wenn sich die Ansicht HAUTHALS bestätigt, daß die Geröllablagerungen der Rodados tehuelches

1) W. DEECKE und JENTZSCH in der Z. d. Geol. Ges. 1894 S. 682, 1895 S. 740.

am patagonischen Fuße der Anden eine Ablagerung aus Gletscherbächen sind, deren Kiesel und Blöcke auf dem flachen Strande des in der Pliozänzeit auftauchenden Kontinentes abgerollt und in eine gewisse Ordnung gebracht wurden — in Anblick der abgeschliffenen Blöcke des Puddingstone über dem Kreideplateau glaubt man die Dünungswelle des Kreidemeeres zu sehen und zu hören, die diese Blöcke auf einem flachen Strand hin- und herrollten[1]) —, so sehen wir eine ganze Landschaft vor uns auftauchen, eine historische Landschaft im erdgeschichtlichen Sinne. Nicht immer führt die Geologie, die man bei dieser Beschäftigung als Paläolithologie bezeichnen könnte, zu so plastischen Vorstellungen. Es ist schon ein Fortschritt, wenn es sich bestätigt, daß wir in den Graptoliten Tiere der Littoralregion zu erkennen haben oder wenn wir gar als eine fossile Littoralbildung die Netzleisten, Abdrücke der Netzwerke von Rissen, betrachten dürfen, die beim Austrocknen von zähem Schlamm in Tümpeln u. dgl. entstehen, oder jene geschlängelten Halbreliefformen auf Sandsteinplatten, bald als Algen, bald als Kriechspuren beschrieben, ohne daß ein oder die andere Form entschieden zu erkennen wäre.

Voraussetzung der richtigen Bestimmung alter Küsten ist die richtige Bestimmung der Merkmale der Küste. Dünen ohne weiteres als Littoralbildung aufzufassen und daraus Uferlinien in der inneren Sahara abzuleiten ist ebenso unzulässig, wie die Dünenzüge gleichsam als Wachstumsringe aufzufassen und z. B. zu schließen, jeder von den 38 Dünenzügen von Darsser Ort sei Rest eines Küstenrandes.[2]) Dagegen scheint es, daß die Muschelhügel, Sambaquis, der brasilianischen Küste wohl nicht alle Werke des Menschen sind, manche mögen im seichten Wasser entstanden und dann gehoben sein; wahrscheinlich gilt dies besonders von den ausgedehnten Muschelablagerungen an der südchilenischen Küste, die man

1) Z. d. D. Geol. Ges. 1898. S. 437.
2) On Cuspate Forelands a. a. O. S. 24.

von weitem als weiße Linie hart über dem Strand meilenweit hinziehen sieht.[1])

*Alte und junge Küsten.* Die Küsten, an denen heute das Meer baut, sind nur an der Stelle gleichalterig, wo das Meer sie berührt; im übrigen sind sie älter oder jünger, je nachdem der Rand ihres Meeresbeckens älter oder jünger ist. Diese Unterschiede sind aber natürlicherweise andere als die, die wir als Jugend- oder Altersstadium bezeichnen. Wo dieser Rand sich hebt oder senkt, oder beiderlei Bewegungen zugleich erfährt, sind die Küsten immer jung. So ist z. B. die Ostsee eine äußerst jugendliche Schöpfung, selbst Dislokationen von erheblichem Betrag: Hebungen interglazialer Meeresablagerungen auf 100 m im baltischen Seenhügelland, steile Aufrichtungen der unteren Geschiebemergelbänke in der letzten Epoche der Glazialzeit, sind hier zu verzeichnen, und an der schwedischen und finnischen Küste, wo die Hebung in merklicher Weise fortschreitet, liegt die Küste von heute 1 m und an manchen Stellen mehr über der Küste von vor 100 Jahren. Alle Korallenriffküsten des westlichen Stillen Ozeans scheinen jung zu sein, weil ihr Boden sinkt. In anderem Sinne jung sind Küsten aus altem Gestein, das durch neue Brüche zerklüftet ist, wie wir sie in den wenig gegliederten Gneisinseln der Zykladen sehen; eine solche Küste ist zugleich alt in einer erdgeschichtlichen Perspektive, die das Meer in Jahrmillionen zurückfluten und vordringen sieht. So sehen wir also an der einen Stelle alte Küsten, an der anderen in derselben Linie junge. Und wenn wir bei dem Beispiel der atlantischen Seite Europas bleiben, so sind die alten Küsten im allgemeinen steil und reich gegliedert, während hier die jungen Küsten flach und gliederungsarm sind. Alle Fjord- und Riasküsten Europas sind in alten und zum Teil in den ältesten Schichten und Gesteinen unseres Erdteils eingegraben, von dem weitaus größten Teil der Schärenküsten

1) H. Steffen, Bericht über eine Reise ins chilenische Fjordgebiet nördlich vom 48° S. B. Verh. d. Deutschen Wiss. Vereins in Santiago. V. (1903). S. 21.

gilt das Gleiche. Dagegen sind die Lagunen- und Dünenküsten des atlantischen Europa jung.

Wenn wir die Geschichte irgend eines Teiles der Erde betrachten, der ans Meer grenzt, finden wir, daß er aus jüngeren und älteren Stücken zusammengesetzt ist, und wenn wir die einen und die anderen auf ihre Küsten prüfen, sehen wir Merkmale alter und junger Küsten deutlich voneinander geschieden. Die atlantische Küste von Europa, die vom Nordkap bis Gibraltar großenteils aus ganz alten Gesteinen besteht, ist auf einem einzigen Punkte in größerer Ausdehnung ganz jung, das ist Südwestfrankreich zwischen der Gironde und dem Adour. Dieser Teil ist noch jünger als das Pariser Becken. Dies ist zugleich die einfachste Flach- und Dünenküste, die wir im ganzen atlantischen Bereiche Europas finden, natürlich abgesehen von den zurückliegenden Nordsee- und Ostseeküsten. Die heutige Gestalt der durch seine einfache, schöngeschwungene Küstengestalt ausgezeichneten Landschaft der „Landes“ ist in spättertiärer, vielleicht erst postpliozäner Zeit vollendet worden.

Die Küstenseen sind ein wesentlicher Bestandteil der Küstengliederung. Sie hat KARL WEULE zuerst definiert als Wasserbecken jeder Art und Entstehung und in jedem Stadium der Entwicklung, soweit sie genetisch nicht von der Küste zu trennen sind.[1]) Es gehören demnach ebensogut die Lagunen der Flachküste, wie die durch Sand abgedämmten kleinen Seen in der Verlängerung der Fjorde und Rias dazu; wir würden dagegen einen vulkanischen See, der nur vulkanischen Kräften sein Dasein verdankt, wenn er auch hart an der Küste liegt, wie den im Krater des Astruni, nicht als Küstensee des Golfes von Neapel auffassen dürfen. Es liegt auf der Hand, daß, wenn wir den Küstensaum zugrunde legen, unsere Definition etwas anders lauten muß und zugleich auch einfacher lauten kann: Seen im Küstensaum. Damit ist auch

1) a. a. O. S. 31. Die gewöhnliche Bezeichnung Strandseen scheint mir nicht zulässig zu sein, da Strand ein viel engerer Begriff ist als die Küste, in deren ganzer Breite diese Seen vorkommen.

der geographisch wichtigsten Eigenschaft, der Lage, Rechnung getragen. Untergeordnet sind daneben alle anderen Eigenschaften wie Nähe beim Meere oder Entferntsein von demselben, offene Verbindung mit dem Meere oder Abgetrenntsein, Süßwasser oder Salzwasser.

Die Küstenseen sind immer nur Tropfen neben der Wassermasse des Meeres. Das Wasser unmittelbar außerhalb der Nehrung ist zwei- bis sechsmal so tief als das innerhalb. Die Lagoa dos Patos hat 6—8, selten 11—12 m Tiefe, wogegen 20 km von der Nehrung entfernt das Meer schon 60 m tief ist. Selten sind die Ausnahmen, die hauptsächlich bei abgeschnürten Meeresbuchten vorkommen; der Étang de Cazau in den Landes hat die abnorme Tiefe von 50 m. Auch dadurch kennzeichnen sich die Küstenseen, auch wenn sie abgeschnürte Meeresbuchten sind, als Bestandteile der Küste.

In der Lage zur Küste unterscheiden wir zuerst Küstenseen *parallel zur Küste* und Küstenseen *rechtwinklig zur Küste* oder in einer dem rechten Winkel sich nähernden Richtung. Die ersteren sind weit häufiger als die anderen und deuten schon damit an, daß sie mit dem Wachstum der Flachküsten eng verbunden sind. An manchen Küsten folgen sie in allen Größen und Gestalten in dichten Ketten hintereinander: Nordamerika sowohl am Atlantischen Ozean als am Golf von Mexiko, Südamerika am Atlantischen Ozean, die deutsche Küste der Ostsee, das französische Nordufer des Mittelmeeres, Guinea, der Ostrand von Madagaskar, die Malabarküste liefern besonders schöne Beispiele. Philippson möchte die auf Seen in Flachküstensäumen unterschiedslos angewendeten Ausdrücke Haff und Lagune sondern, mit Haff nur die an rein thalassogenen Küsten ohne Mitwirkung eines Flußdeltas gebildeten Strandseen, mit Lagune nur die Strandseen in oder an einem Delta bezeichnen. Das Kurische Haff wäre ein Haff, der Lago di Comacchio eine Lagune. Es scheint mir dieser Vorschlag gut für die Haffe, aber nicht für die Lagunen,

1) Der Peloponnes. 1892. S. 511.

die man besser Delta-Küstenseen nennen wird, dem Namen Lagune seinen allgemeinen Sinn belassend.

Die senkrecht zur Küste gerichteten Küstenseen kommen viel seltener vor und hängen fast immer mit der Wirkung der Flüsse zusammen, die zum Meere hinabgehen, oder der Gezeiten, die vom Meere einwärts laufen. Sie kommen für sich und in Verbindung mit den parallelen Strandseen vor. Schöne Beispiele ihres isolierten Auftretens liefern die Limanküsten, in Verbindung mit den parallelen Strandseen treten sie an der nordamerikanischen Golfküste östlich vom Mississippi, und in Oberguinea auf; dort sind die Matagordabai und die Bucht von Galveston, hier die Seen an der Sklavenküste typisch. Eine besondere Abart dieser Küstenseen sind die in der Verlängerung untergetauchter Buchten liegenden, die man am häufigsten an Fjord-, Föhrden-, Schären- und Boddenküsten findet. Sie gehören zur Küste, wenn sie nur wenig über derselben gelegen sind, wo dann ihre Verbindung mit dem Meere nur die Frage einer leichten Bodenschwankung ist, wie bei dem Lago Huillinco, der unter 42°40′ S. B. Chiloë quer durchsetzt und zwar so, daß sein Ost- und sein Westende nur durch einige Kilometer Land vom Meere getrennt ist. Er könnte Fastsund oder Sundsee genannt werden.

## Die Küsteninseln.[1]

Ein wichtiger Bestandteil der Küste und ein sehr wirksames Element der Küstengliederung sind die Inseln. Ob groß oder klein sind sie selbständige Erdräume, aber als solche sind sie dem Saum der Küste eingeordnet, und ihre Nähe beim Land, ihre Lage auf dem Küstenabfall, ihre stoffliche und Formübereinstimmung mit dem Saume des Landes macht sie zu einem Teil der Küste. Alle die genannten Zusammenhänge werden in der Regel die Frage leicht ent-

1) Vgl. im allgemeinen F. G. Hahn, Inselstudien, Leipzig 1883, in denen indessen über dem Streben nach einer rein genetischen Klassifikation gerade die Lageverhältnisse und damit auch die Küsteninseln kürzer behandelt worden sind.

scheiden lassen, wie weit vorlagernde Inseln einer Küste noch zuzurechnen seien. Ja, wenn wir den anthropogeographischen Maßstab des Verkehrs anlegen, gehören auch weiter draußen liegende Inseln noch zur Küste, so etwa Helgoland; denn die Inseln erschließen von der Küste her das Meer, vom Meer her das Land. Gerade diese Doppelbeziehung ist so recht küstenhaft. Und dabei kommt auch nicht bloß die Nähe beim Land in Betracht; denn je weiter eine Insel vom Lande entfernt ist, desto größer muß sie sein, um auf die Küste zu wirken, wobei allerdings die Möglichkeit eintritt, daß eine solche Insel, nach verschiedenen Gestaden hinwirkend, gewissermaßen zentral zu verschiedenen Küsten gelegen ist, wie etwa Gotland in der Ostsee.

In der beschreibenden Geographie ist das Wort Kücteninsel in sehr verschiedenem Sinne angewendet worden. Man erkennt leicht, daß der Gebrauch einigermaßen von den Karten abhing, auf denen die Geographen lasen. So spricht A. von Humboldt von den „chinesischen Küsteninseln“ und bezeichnet sogar die Aleuten als Küsteninseln.[1]) Das erinnert uns daran, daß A. von Humboldt und seine Zeitgenossen auf Erdteilkarten von dreißig- oder fünfundzwanzigmillionenfacher Verkleinerung ihre Studien zu machen pflegten. Dabei ist es überraschend, daß die Lexikographen als Wortforscher den Geographen als Sachforschern mit einer scharfen Bestimmung des Begriffs vorangegangen waren, denn Campe hat in seinem Wörterbuch (1800) die Küsteninsel „eine kleine nicht weit von der Küste entfernte Insel“ genannt. Ich habe in der Anthropogeographie (1882, S. 91) versucht, der Küsteninsel ihre Stelle im Küstensaum anzuweisen, indem ich die Inseln überhaupt wesentlich nach ihrer Lage zu den Erdteilen und Meeren einteilte und die Küsteninseln als Inseln bezeichnete, die nicht ohne ihren Erdteil zu denken sind, und Penck vollendete diese Auffassung auf der morphologischen Seite, indem er die Küsteninseln als wesentliche Bestandteile

1) Kosmos IV. S. 393, 416 u. a.

der Küstengliederung auffaßte. Sonst ist aber auch die Klassifikation der Insel genau wie die der Küsten selbst zu früh von der rein geographischen in die genetische Betrachtung übergegangen, wodurch besonders das wichtige Element der Lage nicht genügende Beachtung fand.

Das entscheidende Merkmal der Küsteninseln ist ihre Unselbständigkeit. Am kenntlichsten spricht sich diese aus in der Küstennähe. Inseln, die nur 10 km vom Festland entfernt liegen, wie einige von unseren Nordseeinseln, schwinden auf mittleren Karten zu Linien zusammen, die das Festland begleiten, und verschmelzen mit diesem auf kleineren Karten. Daher gehört der Mangel an Küsteninseln zu den auffallendsten Lücken, die wir auf den kleinen Karten fremder Erdteile wahrnehmen: sie sind in Wirklichkeit vorhanden, aber dieses 10 Millionen mal verkleinerte Festland hat sie aufgesogen. Die geringere Selbständigkeit zeigt sich auch in der Gestalt und Anordnung; echte Küsteninseln folgen der Küste, in deren Abfall sie wurzeln, sind Glieder langhingestreckter Ketten, beweisen alten Zusammenhang durch die Übereinstimmung der Gestalt auf der seewärts gekehrten Seite, wo sie in der Regel glatt und auf der landwärts gekehrten, wo sie in der Regel mannigfaltiger gestaltet sind.

Diese Beziehungen können durch größere Tiefen zwischen dem Land und der Küsteninsel nicht aufgehoben werden. HENTZSCHEL hat bei seiner Ausmessung der griechischen Küsten alle Inseln herangezogen, die noch innerhalb der 100 m Tiefenlinie liegen. Darüber hinaus liegen ja allerdings noch manche Inseln, die nach ihrem ganzen Bau zum Festland gehören, allein das ist nicht entscheidend, denn auch die festlandähnlichste Insel hört in einer gewissen Entfernung auf, Bestandteil der Küste zu sein. Wir haben hier ein Meer, in dem große Tiefen nahe beim Lande vorkommen, und es kann also hier die Tiefe weniger als in einem andern über die Zugehörigkeit der Inseln entscheiden. Je zergliederter eine Küste im ganzen ist, desto mehr gehören ihr auch Küsteninseln an. Treffend hat von den Fjord- und Riasküsten,

den Küsten vom dalmatinischen und Limantypus schon Weule gesagt: das ganze Gebiet ist Küste, auch die Inseln gehören dazu mit derselben Berechtigung wie die Halbinseln, die jeden Augenblick gewärtigen müssen, durch ein weiteres Ansteigen des Meeres ebenfalls zu Inseln zu werden. Die hierhergehörigen Typen repräsentieren die höchste Potenz der Küstenentwicklung.[1]) Eine Insel, die, wie Rügen, durch eine Hebung um 10 m mit dem festen Lande sich verbinden, eine Festlandküste, wie die vorpommersche, die durch eine Senkung um denselben Betrag durch einen Sund in der Richtung Kleines Haff-Anklam-Demmin in eine rügenähnliche Insel sich verwandeln würde, stehen trotz ihrer Insel- und Festlandnatur so wenig auseinander, daß sie ohne Zwang in dem Begriff Küste miteinander verbunden werden können. Schon eine Insel wie Helgoland, die nur durch einen schmalen Streifen von 17—19 m Tiefe mit der kimbrischen Halbinsel verbunden ist, stellt eine andere Selbständigkeit dar als Rügen, das nur der flußartig schmale Strelasund vom Festland trennt. Rügen ist ein gutes Beispiel der Inseln der Bodden, die dem Lande nicht bloß in ihrer Bodengestalt gleichen, sondern ihm auch so nahe liegen, daß ihre Umrisse Landumrisse fortsetzen; die vom Lande entfernteren sind in dieser Beziehung selbständiger. Durchbrüche lösen den Zusammenhang einer schmalen Küste z. B. einer Nehrung wieder auf und lassen neue Küsteninseln entstehen. Die Halbinsel Hela ist noch in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts bei Heisternest durchbrochen worden, so daß man im Kahn von der Ostsee in das Putziger Wiek auf dem Durchbruchskanal fahren konnte. Indessen diese Durchbrüche sind von geringer Dauer, man kann sie eher als Überschwemmungen auffassen. Daher auch der merkwürdige Wechsel zwischen Küsteninseln und anderen Formen der Schwemmlandküste. Diese geschichtliche Unselbständigkeit ist gerade an den Küsteninseln der Ostsee weit verbreitet. Zählte doch Paul F. W. Lehmann allein zwischen

---

1) a. a. O. S. 4.

der Dievenow und dem Darß 32 Inselkerne in Form von kleinen Plateaus und Kämpen.

Die Sea-Island-Küste von Südkarolina ist zwischen zwei der größten Lagunenküsten der Erde hineingelegt, die von Nordkarolina und von Florida. Nehrungs- und Lagunenbildung hören an ihr mit einem Mal auf. Un doch ist auch dies eine Schwemmlandküste von bestimmtem Charakter; fehlt auch die scharfe Grenze der Nehrung, so sind doch die Schwemminseln seewärts deutlich abgegrenzt; nur wenige kleine Anschwemmungsinseln liegen vor der gemeinsamen Grenzlinie. Zwischen den Inseln aber münden zahllose Flußarme, die aus der Teilung und Verflechtung der Mündungsarme, des Pedee, Santee, Cooper und Ashley, Edisto und anderer Flüsse entstehen; die eindringenden Gezeiten haben jede einzelne von diesen Mündungen zu einem Ästuar erweitert und einige, die dem Außenrande der Inseln parallel ziehen, wie der Flußarm hinter Amelia Id., erinnern durch ihre Breite an Lagunen. Die Gezeiten sind es hauptsächlich, die aus dem einheitlichen Schwemmland diese Schwemminselküste gemacht haben; die Flut erreicht noch in Savannah 2,1 m. Inselränder und Mündungstrichter zusammen bilden eine gerade Küstenlinie von 435 km, die breiteren Ästuare messen weitere 400 km, aber mit dem Fluß- und Gezeitenstromgeflecht dahinter schätzt Weidemüller die ganze Berührungslinie zwischen Land und Meer in der Sea Island-Küste auf 10 000 km.

Unter dem Schutze vorgelagerter Inseln geht der Küstenaufbau rascher fort. Dieselben wirken entweder einfach als Wellenbrecher, oder es sammeln sich hinter ihnen feine Niederschläge, die anders ins Meer hinaus- und von Strömungen fortgeführt werden würden. So begünstigt an der finnischen Küste der Schärenkranz die Deltabildung, die dort in zahlreiche kleine Anschwemmungen zergliedert ist, die Inseln verkittet und landfest macht.[1]) Jener aus oolithischen Kalk-

[1]) Ich sehe aus J. E. Rosbergs Arbeit Bottenvikens Finika Deltan (Helsingfors 1895), zu deren Kenntnis ich erst jetzt gelangt bin, daß die finnischen Geographen diese Tatsache schon eingehend behandelt

sandsteinen bestehende feste Rand des Nildeltas, in den der Hafen von Alexandria gebrochen ist und dessen Stücke man auch weiter östlich in der Peripherie des Deltas findet, ist ein Rest der Barren, die einst das Astuarium der Nilmündung einschlossen, eine Meeresbucht, welche allmählich durch fluviomarine und Flußanschwemmungen ausgefüllt wurden. Von solchen festen Kernen aus wachsen wohl auch nach einer Seite oder nach zweien die Anschwemmungen hinaus, und in dieser Weise hat wohl z. B. die Insel von Karthago die Bildung der Nehrung befördert, die heute die Bucht von Tunis verschließt.

Die Schwemlandverbindung zwischen einer früheren Insel und dem Lande ist dem Ursprunge nach verwandt mit anderen Schwemmlandküstenbildungen, besonders mit den Anfängen von Hakenbildungen. Gleich diesen wachsen sie oft von zwei Seiten gleichmäßig vorwärts und schließen auch nicht selten eine Lagune ein.[1]) An und vor Schuttküsten, die Massen von Material zum Neuaufbau von Schwemmland liefern, gibt es zahlreiche Verbindungen dieser Art. Wer auf der Fahrt von Kopenhagen nach Swinemünde die deutsche Küste auftauchen sieht, glaubt eine Kette von mindestens vierzehn Inseln und Eilanden vor sich zu haben. Das ist eine Küste aus landfest gewordenen Inseln, deren Bau dem des Festlandes gleicht, nur daß sie oft ältere Gesteine hervortreten lassen, die dann durch jüngere umlagert und verbunden sind. Die Insel Vilm im Greifswalder Bodden, 2,7 km lang, an der schmalsten Stelle 100 m breit, ist sogar aus fünf Inselkernen zusammengesetzt.[2]) Schuttinseln, die den Thon

---

haben. Rosberg beschreibt vom nördlichen Teil des Bottnischen Meerbusens Deltas, die er als Schärendeltas von anderen unterscheidet; in denselben kommen „falsche“ Deltainseln vor, in denen sich Schlamm um Schäreninseln gelagert hat.

1) Gulliver (On Cuspate Forelands Bull. Geol. Soc. Am. VII 1896 S. 422) schlägt für sie den italienischen Namen Tombolo vor, der nicht bloß überflüssig, sondern auch ganz unrichtig ist. Keineswegs heißt die Schwemmlandverbindung zwischen Insel und Festland in Italien tombolo, wie Gulliver sagt; tombolo bezeichnet nur Sandhügel, Düne.

2) Bornhöft, Der Greifswalder Bodden. 1885. S. 12.

und Sand für solche Neubildungen hergeben müssen, sinken mit der Zeit zu Geröllbänken zusammen, so sind in demselben Bodden in geschichtlicher Zeit die Inseln Stubber und Schnakenwerder zu Geröllbänken geworden, d. h. Küsten werden hier abgerissen, um dort neu aufgebaut zu werden.

Für die Beurteilung der Küsteninseln ist es wesentlich, ihren Ursprung zu kennen, der natürlich mit dem der Küste übereinstimmt oder nah verwandt ist. Bruchküsten haben in der Regel große, Fjord- und Schärenküsten kleine Inseln, dort ist die Zahl viel geringer als hier, wo die Erosionsvorgänge zerkleinernd mitgewirkt haben. Die Inseln des dalmatinischen Küstentypus sind denen des griechischen ähnlich, zahlreicher und zum Teil größer. Hentzschel zählt an der dalmatinischen Küste von Duino bis Menderes 367 Inseln, an der griechischen von C. Gallo bis C. Pori 116; im Grunde ist die Inselreihe von Sunion bis Thera auch nur eine zerbrochene dalmatinische Küstenform.

Ob die Küsteninseln Ausläufer von Landvorsprüngen oder ob sie Hervorragungen von Küstenwällen sind, ist oft eine praktisch wichtige Frage. Setzen die Küsteninseln Höhenzüge fort, die auf dem Lande Berge oder Hügel bilden, so daß jene also nichts als Berge oder Hügel sind, deren Fundamente das Meer bedeckt, so liegen dazwischen unfehlbar Vertiefungen, die zum Teil mit ihnen parallel ziehen, zum Teil sie aber auch durchschneiden, es sind die „ertrunkenen" Täler und Pässe; und diese bilden nun treffliche Zugänge oder Ausfahrten. Sind dagegen die Küsteninseln die Hervorragungen untermeerischer Wälle, die vor der Küste hin, großenteils mit ihr parallel ziehen, so können sie vielleicht nur die Zinnen einer Mauer darstellen, die vor der Küste sich erhebt, und der Zugang zum Lande kann dadurch auf weite Strecken geschlossen sein.

Inselreiche Küsten sind ohne ihre Inseln nicht zu denken, und man mag ihnen mit Fug den Namen Inselküsten geben. Die deutsche Nordseeküste ist nicht von ihren Inseln zu trennen, die durch die Watten mit ihr verbunden sind. Wir

sehen die Zeugen ihres einst engeren Zusammenhanges mit ihrer Küste und erkennen den Wert, den sie als vorgeschobene Positionen für die Erhaltung dieser Küste haben. So wie diese Inseln wie Wellenbrecher vor der Festlandküste liegen, werden ihre eigenen Küsten durch vorgelagerte Bänke geschützt: „Fastinseln", die nur bei Ebbe halb aus dem Wasser tauchen. Eine junge Muschelbank schützt so Roem gegen Südsturm. Die Korallenriffe und -inseln liegen nicht bloß vor der Küste, sie sind auch auf dem Küstenabfall entstanden. Das Korallenwachstum geht von der Küste aus, in deren Brandung es besonders gut gedeiht; es verändert, verstärkt und vergrößert die Küste. Auch die vulkanischen Inseln hängen sehr oft mit den Vulkanen der Küste zusammen; Ischia ist ein Sproß der phlegräischen, Fernando Po der Vulkane von Kamerun.

Die Küsten ganzer Erdteile wie Afrika und Südamerika sind durch Inselarmut ausgezeichnet. Einzelne Länder sind vor anderen durch zahlreiche Küsteninseln ausgezeichnet, wie Italien vor Spanien. Der Limanküste fehlen größere Inseln gänzlich, die Küste vom griechischen Typus ist nicht so inselreich wie etwa die Fjord- oder die Schärenküste, besonders ist sie nicht so reich an kleinen Inseln und Klippen. Die Föhrdenküste hat im Gegensatz zu den Fjordküsten einen geringen Inselreichtum. Von der Küstengliederung der letzteren entfällt fast die Hälfte des Betrages auf Inseln, von der der rias- und schärenähnlichen Küste Südkoreas mehr als $^2/_3$, von der der Föhrdenküste der kimbrischen Halbinsel $^1/_5$ (19,2 %). Aber die Föhrdeninseln sind durchschnittlich beträchtlich größer als die Fjordinseln, nach dem Umfange gerechnet sind sie über fünfmal größer.

Der starke Einfluß der Inseln auf die Küstenlänge läßt es wünschenswert erscheinen, ihre Umrißlänge als einen besonderen Posten in der Küstenlänge aufzuführen. Besonders wenn es auf den Kulturwert einer Küste ankommt, schwellen kleine Inseln, die sonst ohne alle Bedeutung sind, die Summe der Küstenlänge unmäßig an.

Korsika hat 126 Küsteninseln, die größtenteils unbewohnt

sind, natürlich, denn ihre durchschnittliche Umrißlänge ist wenig über drei fünftel Kilometer. Immerhin kommt von 848 km Küstenlänge der Rias von Korsika 70 km auf die Inseln. HENTZSCHEL hat an der Dalmatinischen Küste zwischen Duino und Menderes 65 Inseln und 302 Eilande gezählt, die zusammen einen Küstenumfang von 3884 km haben, das ist $^5/_8$ des ganzen Küstenumrisses, der 6115 km mißt. Und an der griechischen Süd- und Ostküste zählt man von Kap Gallo bis Kap Doro, also von Messenien bis einschließlich Euböa 116, deren Umfang zwei Fünftel des auf 4129 km sich belaufenden Küstenumrisses beträgt. Die Küstenlänge der Insel Euböa allein betägt 832, also ein Fünftel des Ganzen. Die Back Bay, ein Ausläufer des Currituksund (Nordkarolina), mißt ohne ihre zahlreichen Inseln 165, mit denselben 400 km. Die Küstenlänge dieser an sich unbedeutenden Inseln kommt der der ganzen Küste von der S. Johnsmündung bis C. Canaveral gleich. Auch die Inseln der Chesapeakebai bedeuten nicht viel im Vergleich mit ihren Buchten und Flußmündungen, sie erheben aber deren Küstenlänge von 5000 auf 7500 km.

Gerade bei den Küsten, denen diese Beispiele entnommen sind, ist auffallend, wie wenig die Inseln zu ihrer geschichtlichen Wirkung beigetragen haben. Leider ist der Versuch noch nicht gemacht, auch die peninsularen Flächen einer Küste ebenso genau anzugeben, wie die insularen. Man wird sich einst die Aufgabe stellen, zu bestimmen, wieviel in einer gegebenen Fläche Küstensaum Wasser und Land ist, und wieviel Landfläche auf Inseln, wieviel auf Halbinseln entfällt. Wenn man aber nun angefangen hat, die insulare Gliederung einer Küste für sich zu betrachten und zahlenmäßig zu bestimmen, wird man auch die peninsulare Gliederung nicht länger unberücksichtigt lassen können, und man wird zu Größen kommen, die nicht ohne Wert für die allgemeine Gliederung sind. Aus der Zahl der Inseln und Halbinseln aber ergibt sich die Dichte der Gliederung einer Küste, eine Größe, die in manchen Fällen von erheblicher praktischer Bedeutung ist.

## Die Breite der Küste.

Die Breite der Küste hängt in erster Linie von der Küstengliederung ab, denn je reicher und je tiefer eine Küste zergliedert ist, um so weiter greift auch das Meer in sie ein, um so breiter wird der Saum, in dem Stücke Land mit Teilen des Meeres abwechseln. Wenn der Sognefjord 187 km lang ist, so ist an dieser Stelle die Küste mehr als 187 km breit, denn es kommen ja auch untergesenkte Teile derselben, die der Küstenplattform angehören, mit in Rechnung. Und wenn das Meer in der unteren Elbe über Hamburg hinaufsteigt[1]), so ist die Küste wiederum an dieser Stelle über 100 km breit.

Auch in der Breite der Küste liegt also ein Merkmal der Küstenentwickelung, und zwar ein sehr bedeutendes, auch praktisch wichtiges. Wenn ich von Norwegens Küste sage: ihr Fjordsaum ist in der Gegend von Christiania 40, in der von Bergen 60 km breit, so ist gerade für die Berührung des Landes mit dem Meere, auf die es bei der Küstenentwickelung ankommt, eine Zahlengröße angegeben, die mit der Länge der Berührungslinien der beiden Elemente wohl verglichen werden darf. Eine Berücksichtigung der Breite finden wir aber in den meisten Küstenbeschreibungen nicht. Wenn man nun bedenkt, was alles von menschlichem Treiben und Schaffen von der Breite der Küste abhängt, z. B. an unserer Nordseeküste die Fruchtbarkeit des Marschlandes, die darauf begründete Viehzucht, das ganze System der Eindeichung, die Hafen- und Städteanlagen, so ist genug gesagt, um die Breite als eine der wichtigsten Eigenschaften der Küste zu kennzeichnen. Wenn KARL RITTER die Geographie auf die Breite hingewiesen hätte statt auf die so leicht mißzuverstehende Küstenentwicklung, wäre mehr für die Wissenschaft herauskommen.

---

1) Geesthacht, 113 km oberhalb der Elbmündung, bezeichnet die Flutgrenze unter gewöhnlichen Verhältnissen. Wenn aber Sturmflut mit kleinem Oberwasser zusammentrifft, reicht die Flut bis Boizenburg, 137 km oberhalb der Mündung, umgekehrt geht sie bei Hochwasser des Stromes und tauber Flut bis 87 km zurück.

Eine breite Küste kann entstehen, weil das Land hinauswächst, und sie kann auch entstehen, weil das Meer hereingreift. Wir treffen also auch hier auf die eindringende Gliederung und die Längsgliederung. Das eine Mal haben wir eine Küste, die das Meer in tausend Armen in das Innere des Landes hineinführt; denn das Meer, das vordringt, hält sich die Wege offen. Das andere Mal wird die Küste gegen das Meer vordringen, sie wird daher, weil sie ihm ihre Wälle entgegenwirft, an vielen Stellen vom Meere her unzugänglich sein, das Meer wird nur an einigen Punkten, meist in den Flußmündungen den Weg ins Innere des Landes finden. Der Gegensatz der offenen und der geschlossenen Küste wird sehr oft zusammenfallen mit dem der eindringenden und der anschwemmenden Küste. Es können auf beiden Wegen Küsten von gleicher Breite aber nicht von gleicher Zugänglichkeit vom Meere her entstehen. Doch kann an entscheidenden Stellen die Wirkung auf den Verkehr ähnlich sein. Als eine Lage, die den Seeverkehr tief ins Land führt, kann die von Bergen mit der von Hamburg oder Antwerpen verglichen werden, wie verschieden auch beide in allen morphologischen Beziehungen sein mögen.

Die Fjordküste ist im allgemeinen eine breite Küste, aber es herrschen wesentliche Unterschiede der Breite zwischen den verschiedenen Arten von Fjordküsten. Die der Schärenküste nahestehende Fjordküste von Maine zeigt Fjorde von 0,6 bis 41 km Länge, als mittlere Länge der dortigen Fjordbuchten können vielleicht 13 km angenommen werden. Die mittlere Länge der Fjorde von Neuseeland beträgt 25 km, und DINSE hat 13 bis 43 km als die dort vorkommenden Längen angegeben. Für die norwegischen Fjorde kann eine durchschnittliche Länge nicht angegeben werden, aber Fjordlänge von 120 und 190 km wie beim Nordfjord und Sognefjord lassen erkennen, daß die norwegische Küste eine weit größere Durchschnittsbreite hat als die beiden andern genannten. Der Küstensaum Grönlands ist in der Gegend des 70. Parallels auf der Ostseite 320, auf der Westseite 190 km breit, so daß

dazwischen nur 800 km Festland übrig bleiben, der beiderseitige Küstensaum ist also $^5/_{13}$ von der Breite des Landes. Auch die Schärenküsten gehören zu den breiten Küsten; an der südfinnischen Küste haben wir in 23° ö. L. 95 km von Uskela bis zum äußersten Schärenrand; nach Osten nimmt die Breite ab, unter 27° 45′ ö. L. bei Verolax ist die Breite nur noch 20 km, unter 28° ö. L. tritt die Inselbildung zurück, und wir haben nur noch kurze Buchten von 5 bis 9 km Erstreckung.

Die Länge der Riasbuchten — an der korsischen Küste durchschnittlich 15, an der galizischen 25, an der bretonischen 28 km — gibt kein genaues Maß für die Breite der Küste überhaupt, weil die Riasbuchten oft stark gewunden sind, aber im allgemeinen sind z. B. die der Bretagne länger als die korsischen, und damit ist auch die galizische und die bretonische Küste als eine breite Riasküste der schmäleren Korsikas gegenübergestellt. Es geht mit dem Unterschiede schmaler und breiter Riasküsten eine Anzahl von kleineren Eigenschaften zusammen. Die Buchten der schmäleren Riasküsten sind breiter, keilförmiger und weniger verzweigt oder ganz unverzweigt, und im ganzen ist diese Art von Riasküsten weniger reich gegliedert, besonders auch wegen des geringeren Betrages ihrer Insularität.

Betrachten wir eine von Korallenriffen umgebene Insel auf einer Karte von nicht zu kleinem Maßstab, etwa $^1/_{50000}$ bis $^1/_{25000}$, so bildet der Riffsaum eine Zone, die nicht selten eine Seemeile breit ist, und in der mauerförmige oder breitere massige Riffe mit Korallenklippen und Riffringen wechseln, die alle durch Wasser von wechselnder Tiefe zerstreut sind. Leicht kommen Tiefen von 40 m vor. Die Korallen sind aber selten dem festen Land eng angeschlossen, in der Regel ist mehr oder weniger Wasser zwischen Land und Riff, oft freilich nicht genug, um ein Boot passieren zu lassen. Den äußeren Rand bilden entweder mauerartige schmale, der Küste im allgemeinen parallel laufende Riffe oder Riffklippen oder -inseln, die durch Wasser voneinander getrennt sind. Mag

auch diese Lagune 100—180 km breit, wie in Nordostaustralien, und das Riff oder die Riffinselkette entsprechend selbständig sein, so ist doch auch in diesem Falle der Küstensaum durch die geringe Tiefe des Wassers und die zahlreichen durch die Lagune zerstreuten Inseln und Klippen konstituiert.

Das Beispiel einer sehr schmalen Küste bietet das mittelmeerische Nordafrika auf der Strecke von Tres Forcas bis Cap Blanco, die von einer fast ununterbrochen kräftig wirkenden Brandungswelle angegriffen wird.[1]) Hier tritt jene muldenartige Hochfläche mit reichgegliederten, erhöhten Rändern an die Küste, die das Atlassystem bis Cap Bon fortsetzt. Die vorwaltenden Gesteine sind tertiäre Kalksteine mit tonigen Zwischenlagerungen. Zahlreiche kleine Bäche münden hier ins Meer, und jede Mündung ist durch die Brandung zu einer Bucht umgestaltet, deren es auf einer 25 km langen Strecke bei Tipaza allein 22 gibt; aber alle sind von geringer Ausdehnung. Die größte auf dieser Strecke, die von Tipaza, geht nur 300 m ins Land und ist 600 m an der Mündung breit. Je wasserreicher die Flüsse, desto tiefer sind an ihren Mündungen diese Buchten. Kleine Dünenküstenstrecken treten nur an den Mündungen der wasserreichsten Flüsse auf.

Die Brandungsküste muß immer schmal sein, solange nicht Senkungen mit eingreifen, die etwa Hohlformen des Landes unter Wasser setzen und damit das Meer ins Land hineinführen. Aber schon Flußmündungen, die die Wege der Brandungswelle erleichtern, verbreitern in etwas die Küste, und im allgemeinen muß auch der Küstenumriß von Einfluß sein, der die Höhe der Brandungswelle und der Gezeiten bei gleicher Neigung des Bodens verschieden sein läßt. Die Brandung arbeitet nicht bloß in das Land hinein und verbreitert dadurch die Küste, sie verschmälert sie von außen

1) Nähere Angaben über die Winde dieser Gegend siehe bei THEOBALD FISCHER, Küstenstudien aus Nordafrika. Geographische Mitteilungen. 1887. S. 1 u. f.; diese Monographie und die vorhergehende, Zur Entwicklung der Küste, in derselben Zeitschrift. 1885. S. 40 u. f., bringen ein sehr reiches Tatsachenmaterial über Brandungsküsten.

her durch das, was sie ab- und mitspült. An felsigen Steilküsten, die rasch in die See fallen, nehmen die zurückkehrenden Wellen allen Schutt mit in die Tiefe, und das Kliffufer wird stetig zurückgedrängt. Man kann sagen: das Meer leistet in diesem Fall mehr als nötig, es hält die Küste vollkommen schuttrein.

Dadurch entsteht nun eine große Ungleichmäßigkeit der Breite; denn die Buchten werden vertieft und die Halbinseln zwischen ihnen abgespült: tiefe Eingänge und steile Abfälle wechseln miteinander ab. So liegen besonders in den Fjord- und Riasküsten die Breitenextreme nebeneinander; an ihren Vorgebirgen ist die Breite kaum meßbar, in ihren Buchten erreicht sie die größten bekannten Dimensionen. Während jedes Glied einer Fjordküste schmalste Küsten hat, ist das Ganze breit. Es kommen aber auch an flachen Küsten beträchtliche Breitenunterschiede vor. An der glatten und sehr gleichmäßig abfallenden Flachküste von Ostflorida finden wir in 5 m Tiefe lange Bänke, die der Küste parallel ziehen oder einen Winkel von 30° mit derselben bilden. Ähnliche Bildungen treten dann noch einmal in 10 m-Tiefe auf. Vor dem Cap Canaveral erreichen wir diese 5 m-Tiefe erst 8 km von der Küste, dagegen liegt die 100-Fadenlinie an der Südostküste von Florida oft nur 5 km von den Riffen. Im allgemeinen haben glatte Flachküsten einen breiten Abfall, und derselbe bleibt auf weite Strecken gleich.

So haben wir also einmal Küsten, die kontinuierliche Säume von gleicher Breite bilden, und andere, wo Saumabschnitte oder -strecken von verschiedener Breite locker aneinandergereiht sind. Es ist zwischen ihnen der Unterschied, daß dort die Beziehungen zwischen dem Land und dem Meer gleichartige sind, soweit eben die betreffende Küste sich erstreckt, während sie hier an einigen Stellen inniger und an anderen schwach sind. So ist z. B. eine Marschküste Flachküste und in ihrer ganzen Erstreckung aus gleichen Streifen zusammengesetzt, aber eine Fjordküste, im allgemeinen breit, besteht aus Halbinseln und Inseln mit schmaler Steilküste,

breitere Flachküstenbildungen, meist aus Schwemmland, sind ihr nur eingeschaltet oder angefügt.

### Die Außen- und Innenseite der Küste.[1])

Die Außengrenze der Küste scheint sich als die Berührungslinie zwischen Land und Meer ganz von selbst zu ergeben. Aber gerade die Umstände, die die Festsetzung einer gesunden Definition der Küste so lange verzögert haben, bedingen auch die Unsicherheit dieser Außengrenze. Die Gezeiten, die Wellen, der Küstenstrom und in manchen Fällen auch ausmündende Flüsse verändern zunächst die Außenseite und bedingen oft wiederkehrende Grenzkorrektionen.

Eine scharfe Grenze bildet der Tiefwasserstand, unterhalb dessen eine große Anzahl von Bodenformen nicht vorkommt, die über demselben häufig sind. Was unter dem Tiefwasserstand liegt, ist der stärksten Zerstörung entzogen. Frost, Hitze und Wind wirken darauf nicht mehr unmittelbar. Aber es gibt Fälle, wo man vorgelagerte Bänke, die unter Tiefwasser liegen, doch noch zur Küste rechnen muß, weil sie die Küste schützen, die ohne sie einen ganz anderen Verlauf hätte. Dagegen können untergetauchte Täler, Moränen u. dergl., die die Merkmale des Landes auf dem Meeresboden

---

1) Penck hat die Innen- und die Außenseite in einem anderen Sinne unterschieden, als es hier geschieht, aber seine Unterscheidung ist doch die erste systematische Betonung dieser Merkmale in der Küstenmorphologie. Er sagt nämlich bei dem gebuchteten Küstenverlauf (Morphologie der Erdoberfläche. II. S. 549): die Vorsprünge (Pointe oder Abfälle) befolgen eine meist geschwungene Linie, welche man als stark umbrandete Außenküste der durch die Buchtufer gebildeten Innenküste gegenüberstellen kann. Für den gelappten Küstenverlauf bestimmt er diesen Unterschied nicht, aber die Ausdrücke Binnenküste und Außenküste wendet er dann auch auf die Haffküste an. Viel früher hatte Lyell in den Principles of Geology (10. Ed. II. S. 189) ausgesprochen: Man hat oft gesagt, Skandinavien habe gewissermaßen zwei Küsten, eine innere und eine äußere, die erstere ist die des Landes selbst, die zweite wird durch einen Saum von zahllosen Felseninseln aller Größen gebildet, die als Skären bezeichnet werden.

fortsetzen, nicht als die Hinausschiebung der äußeren Küstengrenze verwertet werden. Man würde bei untergetauchten Tälern, die sich bis auf den Meeresboden fortsetzen, überhaupt keine Grenze gegen diesen finden.

Flache Küsten, die in ein seichtes Meer tauchen, an dem sie breite Sandebenen gebildet haben, die man weithinaus in geringer Tiefe als Meeresboden verfolgen kann, sind am schwersten zu begrenzen. Die Größe der deutschen Nordseeinseln ist nur deshalb nicht genau anzugeben, weil keine scharfe Grenze zwischen Insel und Vorland gezogen werden kann. Das Vorland ist Land im Werden. Hören wir, wie es sich dem Auge darstellt: „Im Norden (von Röm) geht die Marsch allmählich in das Außenland über, eine weit mit Rasenflecken und Brackwassertümpeln bedeckte sandige Fläche, die noch als Schafweide dient. Darüber hinaus werden die kuppenartigen Grasflecken spärlicher, der dazwischen liegende Sand wird immer heller, die herumliegenden Muscheln verraten, daß bis hierher die gewöhnliche Flut dringt; noch weiterhin geht der Strand in jene gelblich oder bräunlich schimmernde Fläche über, die unter dem Namen Bollertsand das Nordende der Insel in einer Breite von 3—4 km umsäumt. Etwas deutlicher als gegen den nördlichen Vorstrand hebt sich der Boden im Westen von dem vom Meer umstrittenen Gebiete ab. Zunächst breiten sich auch hier vor dem Außenrande der eingefriedigten Strandweiden (Koppeln) die höckerartigen Grasflecke aus, die so charakteristisch sind für den Übergang vom festen Boden zum feuchten Element; dann aber wird die Scheidung zwischen dem Grasboden der Insel und dem davor sich dehnenden Sand immer reinlicher bis die ersten schwachen Anhäufungen weißlichen Flugsandes den Beginn der Dünenbildung verraten“.[1])

Die Außengrenze der Wattenküste wird durch den Niedrigwasserstand, die Innengrenze durch den Hochwasser-

---

1) E. Moritz, Die Nordseeinsel Röm. Mitt. d. Geogr. Gesellsch. in Hamburg. XIX. (1903). S. 3.

stand gezogen; an der deutschen Nordseeküste ist die Innengrenze — ohne die Exklaven — 630 km lang, die Außengrenze 2287 km. Es spricht sich darin die viel reichere Gliederung der Außengrenze oder der Niedrigwasserlinie aus, die bewirkt wird durch die große Zahl von Buchten und Wattrinnen, die vom Meer in die Watten hineinziehen, während in ihre Innenseite nur einige Halbinseln wie Eiderstedt, Norderdithmarschen, Dieksand vom Lande her einspringen.

Die Isobathen oder Linien gleicher Tiefe (die schon Buache auf einer Karte des Kanals von 1752 eingetragen hat) scheinen sich zur Bestimmung der Außengrenze der Küste nur dort zu empfehlen, wo es sich um die Rekonstruktion einer untergetauchten Küste handelt. Unsere besseren Landkarten, etwa von 1 : 1 Million aufwärts, lassen indessen, wenn sie typische Isobathen, etwa von 5, 10 oder auch selbst von 20 m geben, sehr leicht einen Zusammenhang zwischen der Küste und den vorgelagerten Tiefen erkennen, wodurch unsere Auffassung der ersten verschärft wird. Leicht sehen wir, wie die Isobathen der heutigen Küstenlinie um so ähnlicher sind, je einfacher im ganzen der Küstenaufbau ist. Sie sind derselben am ähnlichsten, wo die Küstenbildung das Werk einer einzigen Kraft ist, die mit demselben Material die höheren und die tieferen Teile gebildet hat: an steilen Bruchküsten, ebenso wie an seichten Flachküsten, am unähnlichsten, wo an eine vorhandene Küste sich eine neue von anderer Bildung ansetzte. Gerade an Flachküsten erkennen wir aus dem Vergleich der Tiefenlinien den allmählichen Übergang von dem, was an der Außenseite der Küste dem Lande gehört, zu dem, was des Meeres ist. An einer Nehrungsküste z. B. läuft die 5 m-Linie in der Regel noch in ziemlich gleichem Abstand mit dem Strand, sie bleibt auf weite Strecken 0,5 km von demselben und entfernt sich nicht über 1 km. Nur vor den Durchbrüchen der Nehrung und an den Umbiegungen drängen hinausgeschobene Ablagerungen diese Linie weiter ins Meer, und wo häufige Durchbrechungen der

Nehrung vorkommen, werden die Tiefenlinien wellenförmig, wie auch vor den Küsten, die aus Ketten von Schwemminseln bestehen. Auch die 10 m-Linie verläuft an solchen Küsten noch im ganzen im Sinne des Landrandes, vor den Durchbrüchen zeigt sie sogar weniger Ausbiegung als die 5 m-Linie. In Tiefe von 15 und 20 m wachsen die Abweichungen schon stärker an, die Linien, die diese Tiefen verbinden, liegen von 3—10 km seewärts, doch wirken auch auf sie die Küstenumbiegungen. Vor C. Henry (V. S. Amerika) liegt z. B. die 20 m-Linie 30 km vor dem Land. Jenseits dieser Tiefen können aber dann sehr bald echt ozeanische Tiefen erscheinen.

Von bestimmten Tiefenstufen abhängig sind biogene Küstenbildungen, die also so weit hinausziehen, als eine bestimmte Tiefe vorhanden ist, und zerstreut, vorpostenweise jenseits der geschlossenen Küste dort vorkommen, wo die passenden Tiefen auftreten. So dringen an den Mangrovenküsten die Rhizophorenwälder nicht bloß geschlossen im seichten Meere seewärts vor, sondern sie haben auch ihre Vorposten entfernt vom Strand, die vielleicht mit der Zeit von dem hinaus- und nachwachsenden Wald aufgenommen werden. Im allgemeinen gehen sie aber nicht über eine Tiefe von wenigen Metern hinaus, die bei Ebbe das Hervortreten ihrer Knie- und Stelzenwurzeln gestattet. Ähnlich finden wir die vorgeschobenen Riffe einer Korallenküste nur spärlich jenseits 20 m Tiefe. Hier zeichnen also die Vorposten der Küste, wie annähernde Tiefenlinien, die Tiefenunterschiede in die Wasserfläche und damit in die Karte ein.

Sobald wir die Küste als Saum auffassen, müssen wir auch eine innere Küstenlinie bestimmen. Der Innenrand einer Küste ist natürlich schwerer zu bestimmen als der Außenrand, den die große Naturgrenze des Meeres bildet. Diese innere Grenze ist in der Regel eine trockene, die ins Land allmählich übergeht. Nur Küstenstreifen, die zwischen dem Meer und einer Lagune liegen, so daß sie innen und außen vom Wasser begrenzt sind, lassen keinen Zweifel über das, was außen und innen ist. Eine Insel, die aus einem Korallenlandstreifen besteht

oder aus einem Kraterrand, wie Santorin, ist eigentlich nur Küste. Eine Nehrung oder ein Lido verdienen ebenfalls nur Küste genannt zu werden. Die kurische Nehrung ist zwischen der Ostsee und dem Kurischen Haff 0,5 bis 4 km breit, nicht bloß diese Schmalheit ist küstenhaft, sondern auch die Gleichartigkeit der Zusammensetzung des Bodens. Diese Nehrungen sind Sand von einem Rande bis zum anderen, die Atolle Korallenkalk, die Vulkankraterinseln bestehen ausschließlich aus vulkanischem Gestein. In solchen Fällen gibt schon die Verbreitung des Baumaterials der Küste landeinwärts eine innere Grenze an; wo der Sand, der frische Korallenkalk aufhören, liegt auch die innere Grenze. Am nächsten beisammen finden wir die äußeren und die inneren Küstenlinien in der Nehrung, und hier zeigt sich denn auch ein wesentlicher Unterschied der beiden. Wir haben schon gesehen, wie weit die Länge der beiden verschieden sein kann. Sehr oft ist die Innenseite doppelt so lang als die Außenseite. Hier einige Beispiele:

Das Verhältnis der Außen- zur Innenseite ist an der

| | | |
|---|---|---|
| Kurischen Nehrung . . . . | 97 : 114 | = 1 : 1,17, |
| Frischen Nehrung . . . . | 57 : 61 | = 1 : 1,06, |
| S$^a$ Rosa (an der Pensakolabai) | 80 : 100 | = 1 : 1,25, |
| C. Halifax (Florida) . . . . | 37 : 50 | = 1 : 1,35, |
| St. Josephsbai (Florida) . . . | 30 : 42 | = 1 : 1,4, |
| Corpus Christibai (Texas) . | 28,5 : 60 | = 1 : 2, |
| Mosquito Lagune (Florida) . | 52 : 120 | = 1 : 2,3, |
| Nehrung bei Masonboro Inlet | 17 : 52 | = 1 : 3.[1]) |

Je leichter das Meer in die Lagune eindringt oder je leichter der Wasserstreifen hinter der Nehrung, auch durch Flüsse, die in die Lagune münden, bewegt werden kann, desto ähnlicher ist auch die Innenseite der Nehrung der Außenseite.

1) Die Messungen der zwei ersten Nehrungen von Stud. Möseritz, die der übrigen von Dr. Weidemüller im Geographischen Seminar der Universität Leipzig ausgeführt. Der letztere hat außerdem für den Teil der Lagunenküste des atlantisehen Nordamerika, der zwischen 34° und 34°25′ N. B. gelegen ist, die äußere Länge zu 50 km, die innere zu 610 km (davon 300 km an Inseln) bestimmt.

Lange, ununterbrochene Nehrungen zeigen dagegen den Gegensatz zwischen innen und außen besonders stark, weil sie eben den Einfluß des Meeres soweit wie möglich zurückdämmen.

Einen sehr schönen Einblick in die Küstenbildung läßt uns das Verhältnis der Küstenlängen an einer Lagunenküste mit Nehrung tun. Wir haben da drei Küstenlinien: von innen nach außen die Küsten des Landes, dann die innern Nehrungsküsten und endlich die äußeren. Die drei Sunde Albemarle, Pamplico und Neuse an der Küste von Nordkarolina haben zusammen 5650 km Küstenlänge, wovon 3170 auf die Küste des Landes, 860 auf die innere, 385 auf die äußere Nehrungsküste kommen. Zur innern Nehrungsküste können außerdem von den Inseln dieser Lagunen 640 km Küstenlinie gezählt werden. So erhalten wir das Verhältnis 56 zu 26,5 zu 15 für diese drei Küsten. In der überragenden Größe der Festlandküste liegt die Wirkung der dort mündenden, viel Schutt führenden Flüsse, an der inneren Nehrungsküste haben wir die Schwemmbildung in der Ruhe der Lagune, an der äußeren Nehrungsküste die abgleichende Wirkung der Gezeiten. Auch bei einfachen Schwemminseln, wie sie z. B. in den Sea Islands von Südkarolina vorkommen, finden wir den Gegensatz der glatten Außen- und gebuchteten Innenseite, diese z. B. an Amelia Id. 50, jene 23 km lang. Vergleiche auch das untenstehende Kärtchen der Gegend von C. Fear. In der bei mehreren von unseren Nordseeinseln wiederkehrenden Konvexität der Außenseite ist ein Anklang an das gleiche Verhältnis.

Der Abfall in die Lagune ist, ihrer geringeren Tiefe entsprechend, meist sehr allmählich, aber da die abgleichenden Kräfte der Außenseite hier nicht mitwirken, unregelmäßiger. Sowie die Innenseite der Nehrung unregelmäßig gegliedert ist, sendet dieselbe auch unter den Wasserspiegel Ausläufer hinab, die den Abfall von Stelle zu Stelle verschieden gestalten. Noch mehr ist dies an der Landseite der Lagune der Fall, wo jeder Einmündung eines Baches eine vorgeschobene Sand- oder Kiesbank entspricht. Doch kommt im ganzen ein muldenförmiger Querschnitt zustande. Die

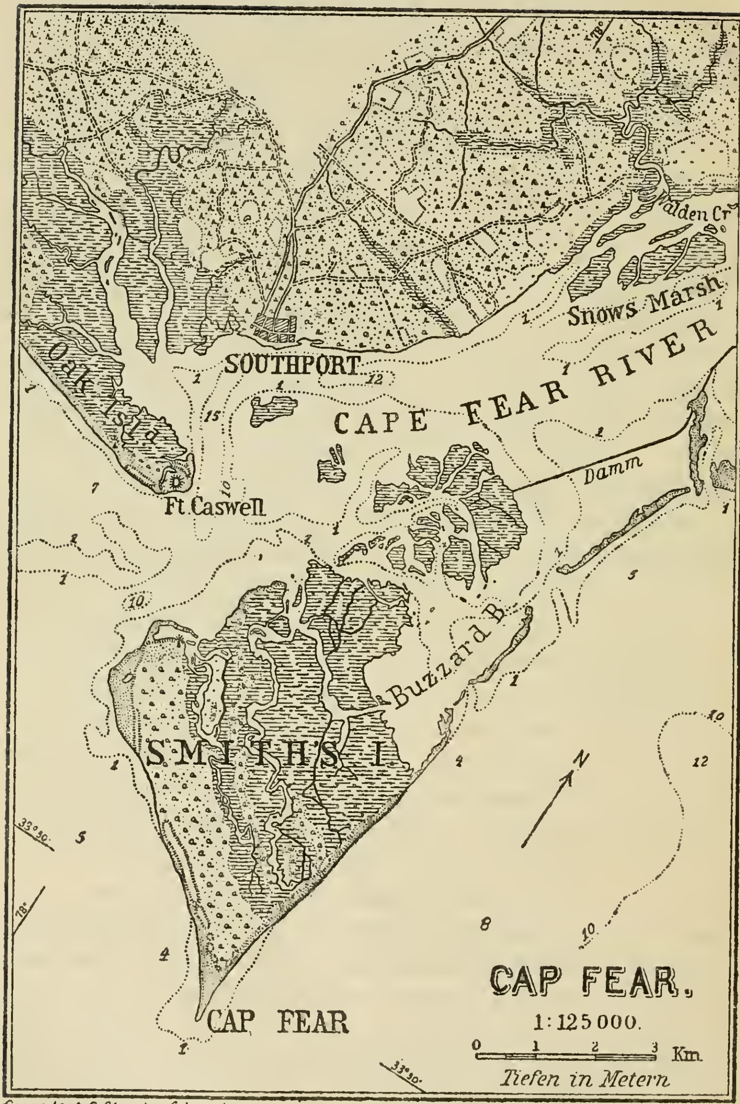


Geogr. Inst. G. Sternkopf. Leipzig.

größte Tiefe liegt in der Regel in der Nähe der Mündung der Lagune ins Meer.

Die Fortsetzung der Küstenformen in das Innere der Länder, sei es nun unmittelbare Verlängerung oder sei es stufenweise Vermittlung, bestimmt Richtung, Grad und Wirkung der Erschließung des Landes vom Meere her. Es sind hier drei Fälle zu unterscheiden: das Meer selbst tritt

Geogr. Inst. G. Sternkopf, Leipzig

in das Land hinein und bildet dort jene Küstenformen und Küstenablagerungen, die überall entstehen, wo es auf das Land wirkt. Oder die Küstenformen wiederholen sich landeinwärts auch in anderen Gebilden, die man gewöhnt ist, dem Binnenlande zuzurechnen, wie Flüsse, Seen in Fjord- und Boddengebieten. Im dritten Fall dringt das Meer nur vorüber-

gehend ins Land vor und erweitert dadurch den Wirkungsbereich der Küste in ganz bestimmten Richtungen. Wer die Karte des Überschwemmungsgebietes einer Sturmflut am südlichen Nordseegestade betrachtet[1]), erkennt sofort die Zugehörigkeit der Flußmündungen und der Umgebung der Zuidersee, des Dollart, der Jade, der Husumer Bucht, sowie die Ähnlichkeit der Umrisse dieser Eingriffe mit jenen Buchten. Das ist also keine regellose Überschwemmung, sondern das Meer bedeckt immer dieselben Küstenstrecken, die infolgedessen seine jüngsten Ablagerungen empfangen. Die Überschwemmungsgebiete sind also in diesem Fall zugleich die Wachstumsgebiete der Küste.

Die Flußwatten sind das greifbarste Zeugnis der Ausbreitung der Küste ins Binnenland. Soweit die Flut das Salzwasser trägt, haben wir auch den Küstensaum, den oben die Hochwasser-, unten die Niedrigwasserlinie begrenzt, und soweit werden auch Flußwatten gebildet. Nach HAAGES Ausmessungen[2]) bedecken sie an der Ems 11, an der Weser 30, an der Elbe 36 qkm, und von dieser Zahl sind 34 qkm Flußwatteninseln. In den Flußmündungen gezeitenreicher Meere findet man überall wattenartige Niederschläge. Je meerähnlicher der Unterlauf eines Flusses ist, je mehr er den Namen Flußmeer, Rio-Mar, verdient, womit die Paraneser den unteren Amazonas belegen, desto schwemmküstenähnlicher werden auch seine Uferbildungen. Der Amazonenstrom, der, wo er mit dem Fünffachen der Wassermasse des unteren Mississippi durch die Engen von Obidos tritt, noch einen Unterschied von 6 cm zwischen Ebbe und Flut zeigt und den Einfluß des Salzwassers 200 km oberhalb der Mündung verspürt, schüttet in diesem Bereich Schwemmlandsäume und -inseln auf, die die größte Ähnlichkeit mit Marschlandbildungen haben. Und, so wie im Salzwasser die Mangrove, trägt hier die üppige Vegetation der Aninga u. a. im

1) Vgl. die Skizze auf S. 295 nach der Karte zu EILKER, Die Sturmfluten der Nordsee. Emden 1877.

2) Die deutsche Nordseeküste. Diss. Leipzig 1899. S. 82.

Süßwasser zur Küstenbildung bei. Das Verhältnis zum Wasserstand gibt auch diesen Bildungen ihren besonderen Charakter. Was die Geest an der Nordseeküste, ist am Ufer des Amazonas die Terra firma, was dort die Marsch ist hier die manchmal überschwemmte Varzea, und der Igapó, das zumeist überschwemmte und versumpfte Land, vertritt die Watten. Diese drei Uferbildungen sind aber auch hier keine reinen Altersstufen. Wohl ist die Terra firma immer die älteste von ihnen, auch darin der Geest vergleichbar, aber der Unterschied zwischen Varzea und Igapó liegt nur in der Höhe über dem Wasserspiegel, in der Art und Dauer der Überschwemmungen, beide können gleichaltrig nebeneinander liegen.[1])

Die Messungen der Küstenlinie haben die Schwierigkeit der Grenzbestimmung zwischen Fluß und Meer auf verschiedenen Wegen zu überwinden gesucht. Die Sache scheint einfach, wenn man sagt: der Unterlauf ist mitzumessen. Doch wie sondere ich den Unterlauf aus? Wo man genau weiß, wie hoch das Salzwasser hinaufgeht, legt man die Grenze an dessen äußersten Punkt, wobei dann allerdings vom Lauf des Amazonenstroms nicht weniger als 200 km, nämlich der Unterlauf bis über Breves hinaus, mit zur Küste gerechnet werden. Wenn man freilich erfährt, daß große Kriegsschiffe bis Manaos, Kanonenboote bis Tabatinga auf diesem Strome gehen, so ist dies sogar nur ein Minimum; d. h. verkehrsgeographisch gehört ein viel größerer Teil des Amazonenlaufes zum Meere als physikalisch. Wo die Verkehrsgeographie Küstenlinien ausmißt, wird sie solche Tatsachen berücksichtigen müssen.

Die Geographen haben vielfach versucht, Meer und Fluß in anderer Weise schärfer auseinanderzuhalten. Sie folgten bei der Messung an den Flußmündungen der Linie des allgemeinen Küstenverlaufes und durchquerten in dieser Rich-

1) Vgl. die Schilderung der Schwemmbildungen des unteren Amazonas bei Friedrich Katzer, Grundzüge der Geologie des untersten Amazonengebiets (des Staates Parà in Brasilien). Leipzig 1903. S. 42.

tung die einmündenden Flüsse. Man wird aber hierbei, der allgemeinen Neigung der Küstenlinie zur Bogenbildung Rechnung tragend, am besten konkave Kurven durch die Flußmündungen legen. Auf diese Weise berücksichtigt man zugleich den Umstand, daß jede Flußmündung in gewissem Sinne eine Erweiterung und Vergrößerung der Küstenlinie bedeutet, ohne daß man jedoch der Flußgliederung einen zu großen Einfluß auf die Küstenlänge zugesteht. Die Anlegung der Kurve wird dadurch erleichtert, daß infolge des verschiedenen spezifischen Gewichtes des Süßwassers und des Meerwassers an den Flußmündungen, selbst bei den kleinsten Flüssen, Erweiterungen (Ästuarien) entstehen. Die Bogen, welche die Küste auf beiden Seiten der Flußmündung bildet, lassen sich durch die Mündung hindurch leicht zu einem einzigen vereinigen. So erhält man eine gewisse Übereinstimmung der Messungen, deren Prinzip auf einer morphologischen Grundlage ruht. Um aber doch den schiffbaren Flußmündungen ihr Recht zu teil werden zu lassen, wird man dann an den größeren Flüssen die Entfernung der bedeutenderen Seehafenstädte von der eigentlichen Küste messen und ihre Anzahl und Entfernung vom Meere der Küstenzahl hinzufügen, wodurch die Zahl für anthropogeographische Zwecke an Bedeutung gewinnt.[1]) Weidemüller hat auf diese Weise für die Küste von Georgia (V. St. von Amerika) 382 km gefunden, nämlich 354 für die Küste, 20 für die Entfernung von ihr bis Savannah, 8 für die bis St. Mary's.

1) Weidemüller, Die Schwemmlandküsten der Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig, Diss. 1894. S. 8. Vgl. auch die Erörterung dieses Punktes bei Pietsch, Die Küsten von Maine. 1895. Leipzig, Diss.

Druckfertig erklärt 24. II. 1904.]

Protektor der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften

## SEINE MAJESTÄT [illegible]ÖNIG.

---

### Ehrenmitglied.

Seine Exzellenz der Staatsminister des Kultus und öffentlichen Unterrichts Dr. *Kurt Damm Paul v. Seydewitz.*

---

### Ordentliche einheimische Mitglieder der philologisch-historischen Klasse.

Geheimer Hofrat *Ernst Windisch* in Leipzig, Sekretär der philol.-histor. Klasse bis Ende des Jahres 1904.
Geheimer Rat *Hermann Lipsius* in Leipzig, stellvertretender Sekretär der philol.-histor. Klasse bis Ende des Jahres 1904.
Professor *Hugo Berger* in Leipzig.
—— *Adolf Birch-Hirschfeld* in Leipzig.
Geheimer Rat *Otto Böhtlingk* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Friedrich Karl Brugmann* in Leipzig.
—— —— *Karl Bücher* in Leipzig.
Professor *Berthold Delbrück* in Jena.
—— *August Fischer* in Leipzig.
Bibliotheksdirektor Professor *Oscar v. Gebhardt* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Heinrich Gelzer* in Jena.
—— —— *Georg Götz* in Jena.
Geheimer Kirchenrat *Albert Hauck* in Leipzig.
Geheimer Rat *Max Heinze* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Rudolf Hirzel* in Jena.
Oberschulrat *Friedrich Otto Hultsch* in Dresden-Striesen.
Professor *Carl Lamprecht* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *August Leskien* in Leipzig.

Professor *Friedrich Marx* in Leipzig.
—— *Richard Meister* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Ludwig Mitteis* in Leipzig.
Professor *Eugen Mogk* in Leipzig.
Oberstudienrat *Hermann Peter* in Meissen.
Geheimer Hofrat *Friedrich Ratzel* in Leipzig.
Professor *Wilhelm Roscher* in Wurzen.
Professor *August Schmarsow* in Leipzig.
Hofrat *Theodor Schreiber* in Leipzig.
Professor *Gerhard Seeliger* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Eduard Sievers* in Leipzig.
—— —— *Rudolph Sohm* in Leipzig.
Professor *Georg Steindorff* in Leipzig.
—— *Franz Studniczka* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Georg Treu* in Dresden.
Professor *Moritz Voigt* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Curt Wachsmuth* in Leipzig
—— —— *Richard Paul Wülker* in Leipzig.
Professor *Heinrich Zimmern* in Leipzig.

---

Frühere ordentliche einheimische, gegenwärtig auswärtige Mitglieder der philologisch-historischen Klasse.

Geheimer Hofrat *Lujo Brentano* in München.
Professor *Friedrich Delitzsch* in Berlin.
Geheimer Hofrat *Erich Marcks* in Heidelberg.
Hofrat *Friedrich Kluge* in Freiburg i. B.
Geheimer Regierungsrat *Eberhard Schrader* in Berlin.

---

Ordentliche einheimische Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Geheimer Rat *Wilhelm His* in Leipzig, Sekretär der mathem.-phys. Klasse bis Ende des Jahres 1905.
Geheimer Bergrat *Hermann Credner* in Leipzig, stellvertretender Sekretär der mathem.-phys. Klasse bis Ende des Jahres 1905.
Professor *Ernst Abbe* in Jena.
Geheimer Hofrat *Ernst Beckmann* in Leipzig.
—— —— *Wilhelm Biedermann* in Jena.
Geheimer Medizinalrat *Rudolf Böhm* in Leipzig.

Geheimer Hofrat *Heinrich Bruns* in Leipzig.
Professor *Karl Chun* in Leipzig.
—— *Theodor Des Coudres* in Leipzig.
—— *Friedrich Engel* in Leipzig.
Dr. *Wilhelm Feddersen* in Leipzig.
Geheimer Medizinalrat *Paul Flechsig* in Leipzig.
—— —— *Ewald Hering* in Leipzig.
Professor *Otto Hölder* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Ludwig Knorr* in Jena.
—— —— *Martin Krause* in Dresden.
Geheimer Medizinalrat *Felix Marchand* in Leipzig.
Professor *Adolph Mayer* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Ernst von Meyer* in Dresden.
—— —— *Wilhelm Müller* in Jena.
—— —— *Carl Neumann* in Leipzig.
Wirklicher Staatsrat Professor *Arthur v. Oettingen* in Leipzig.
Geheimer Hofrat *Wilhelm Ostwald* in Leipzig.
—— —— *Wilhelm Pfeffer* in Leipzig.
—— —— *Karl Rohn* in Dresden.
—— —— *Wilhelm Scheibner* in Leipzig.
Professor *Ernst Stahl* in Jena.
Geheimer Hofrat *Johannes Thomae* in Jena.
—— —— *August Töpler* in Dresden.
Professor *Otto Wiener* in Leipzig.
Geheimer Rat *Clemens Winkler* in Dresden.
—— —— *Wilhelm Wundt* in Leipzig.
—— —— *Gustav Anton Zeuner* in Dresden.
—— —— *Ferdinand Zirkel* in Leipzig.

---

## Außerordentliche Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Professor *Karl Correns* in Leipzig.
—— *Johannes Felix* in Leipzig.
—— *Otto Fischer* in Leipzig.
—— *Hans Held* in Leipzig.
—— *Max Siegfried* in Leipzig.
—— *Otto zur Strassen* in Leipzig.

---

## Frühere ordentliche einheimische, gegenwärtig auswärtige Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Geheimrat *Ludwig Boltzmann* in Wien.
Geheimer Regierungsrat *Felix Klein* in Göttingen.
—— —— *Ferdinand Freiherr von Richthofen* in Berlin.

---

## Archivar:

*Ernst Robert Abendroth* in Leipzig.

---

## Verstorbene Mitglieder.

### Ehrenmitglieder.

*Falkenstein, Johann Paul von,* 1882.
*Gerber, Carl Friedrich von,* 1891.
*Wietersheim, Karl August Wilhelm Eduard von,* 1865.

### Philologisch-historische Klasse.

*Albrecht, Eduard,* 1876.
*Ammon, Christoph Friedrich von,* 1850.
*Becker, Wilhelm Adolf,* 1846.
*Brockhaus, Hermann,* 1877.
*Bursian, Conrad,* 1883.
*Curtius, Georg,* 1885.
*Droysen, Johann Gustav,* 1884.
*Ebers, Georg,* 1898.
*Ebert, Adolf,* 1890.
*Fleckeisen, Alfred,* 1899.
*Fleischer, Heinr. Leberecht,* 1888.
*Flügel, Gustav,* 1870.
*Franke, Friedrich,* 1871.
*Gabelentz, Hans Conon von der,* 1874.
*Gabelentz, Hans Georg Conon von der,* 1893.
*Gersdorf, Ernst Gotthelf,* 1874.
*Göttling, Carl,* 1869.
*Gutschmid, Hermann Alfred von,* 1887.
*Hänel, Gustav,* 1878.
*Hand, Ferdinand,* 1851.
*Hartenstein, Gustav,* 1890.
*Hasse, Friedrich Christian August,* 1848.
*Haupt, Moritz,* 1874.
*Hermann, Gottfried,* 1848.
*Jacobs, Friedrich,* 1847.
*Jahn, Otto,* 1869.
*Janitschek, Hubert,* 1893.
*Köhler, Reinhold,* 1892.
*Krehl, Ludolf,* 1901.
*Lange, Ludwig,* 1885.
*Marquardt, Carl Joachim,* 1882.
*Maurenbrecher, Wilhelm,* 1892.
*Miaskowski, August von,* 1899.

*Michelsen, Andreas Ludwig Jacob,* 1881.
*Mommsen, Theodor,* 1903.
*Nipperdey, Carl.* 1875.
*Noorden, Carl von.* 1883.
*Overbeck, Johannes Adolf.* 1895.
*Pertsch, Wilhelm,* 1899.
*Peschel. Oscar Ferdinand.* 1875.
*Preller. Ludwig.* 1861.
*Ribbeck. Otto.* 1898.
*Ritschl, Friedrich Wilhelm.* 1876.
*Rohde, Erwin,* 1898.
*Roscher, Wilhelm.* 1894.
*Ruge, Sophus,* 1903.
*Sauppe, Hermann,* 1893.
*Schleicher, August,* 1868.
*Seidler, August,* 1851.
*Seyffarth, Gustav,* 1885.
*Socin, Albert,* 1899.
*Springer, Anton,* 1891.
*Stark, Carl Bernhard.* 1879.
*Stobbe, Johann Ernst Otto.* 1887.
*Tuch, Friedrich,* 1867.
*Ukert, Friedrich August.* 1851.
*Voigt. Georg.* 1891.
*Wachsmuth, Wilhelm.* 1866.
*Wächter. Carl Georg von.* 1880.
*Westermann, Anton.* 1869.
*Zarncke, Friedrich,* 1891.

## Mathematisch-physische Klasse.

*d'Arrest, Heinrich,* 1875.
*Baltzer. Heinrich Richard,* 1887.
*Bezold, Ludwig Albert Wilhelm von,* 1868.
*Braune, Christian Wilhelm,* 1892.
*Bruhns, Carl,* 1881.
*Carus, Carl Gustav,* 1869.
*Carus, Julius Victor,* 1903.
*Cohnheim, Julius.* 1884.
*Döbereiner, Johann Wolfgang,* 1849.
*Drobisch, Moritz Wilhelm,* 1896.
*Erdmann, Otto Linné,* 1869.
*Fechner, Gustav Theodor,* 1887.
*Funke, Otto,* 1879.
*Gegenbaur, Carl,* 1903.
*Geinitz, Hans Bruno,* 1900.
*Hankel, Wilhelm Gottlieb,* 1899.
*Hansen, Peter Andreas,* 1874.
*Harnack, Axel,* 1888.
*Hofmeister, Wilhelm,* 1877.
*Huschke, Emil,* 1858.
*Knop, Johann August Ludwig Wilhelm,* 1891.
*Kolbe, Hermann,* 1884.
*Krüger, Adalbert,* 1896.
*Kunze, Gustav,* 1851.
*Lehmann, Carl Gotthelf,* 1863.
*Leuckart, Rudolph,* 1898.
*Lie, Sophus,* 1899.
*Lindenau, Bernhard August von,* 1854.
*Ludwig. Carl.* 1895.
*Marchand, Richard Felix,* 1850.
*Mettenius. Georg,* 1866.
*Möbius, August Ferdinand,* 1868.
*Naumann, Carl Friedrich,* 1873.
*Pöppig, Eduard,* 1868.
*Reich, Ferdinand,* 1882.
*Scheerer, Theodor,* 1875.
*Schenk, August,* 1891.
*Schleiden, Matthias Jacob,* 1881.
*Schlömilch, Oscar,* 1901.
*Schmitt, Rudolf Wilhelm,* 1898.

*Schwägrichen, Christian Friedrich,* 1853.
*Seebeck, Ludwig Friedrich Wilhelm August,* 1849.
*Stein, Samuel Friedrich Nathanael von,* 1885.
*Stohmann, Friedrich,* 1897.
*Volkmann, Alfred Wilhelm,* 1877.
*Weber, Eduard Friedrich,* 1871.
*Weber, Ernst Heinrich,* 1878.
*Weber, Wilhelm,* 1891.
*Wiedemann, Gustav,* 1899.
*Wislicenus, Johannes,* 1902.
*Zöllner, Johann Carl Friedrich,* 1882.

Leipzig, am 31. Dezember 1903.

---

# Verzeichnis

## der bei der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1903 eingegangenen Schriften.

---

### 1. Von gelehrten Gesellschaften, Universitäten und öffentlichen Behörden herausgegebene und periodische Schriften.

Deutschland.

Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus d. J. 1902. Berlin d. J.

Sitzungsberichte der Königl. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin. 1902, No. 41—53. 1903, No. 1—40. Berlin d. J.

Politische Korrespondenz Friedrichs d. Gr. Bd. 28. Berlin 1903.

*Watzinger, Carl*, Das Relief des Archelaos von Priene. 63. Programm zum Winckelmannsfeste der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin 1903.

Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 35, No. 21. Jahrg. 36, No. 1—16. Berlin 1902 03.

Die Fortschritte der Physik im J. 1902. Dargestellt von der Physikalischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 58. Abt 1—3. — Namenregister nebst einem Sach-Ergänzungsregister zu Bd. 44—53 (1888—1897). Bearbeitet von *G. Schwabe* und *E. Schwabe*. Braunschweig 1903.

Verhandlungen der deutschen physikalischen Gesellschaft. Jahrg. 3, No. 2. Jahrg. 4, No. 18. Jahrg. 5, No. 1—23. Berlin 1901—03.

Centralblatt für Physiologie. Unter Mitwirkung der Physiologischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben. Bd. 16 (Jahrg. 1902), No. 20—26. Bd. 17 (Jahrg. 1903), No. 1—19. Berlin d. J.

Verhandlungen der Physiologischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 27. (1902/03), No. 3—14. Berlin d. J.

Abhandlungen der Kgl. Preuß. geolog. Landesanstalt N. F. H. 18 (nebst Atlas). 24 (desgl.). 37 (desgl.). 38. Berlin 1902. 03.

*Potonié, H.*, Abbildungen und Beschreibungen fossiler Pflanzenreste der paläozoischen und mesozoischen Formationen. Herausg. von der Kgl. Preuß. geolog. Landesanstalt. Lief. 1. Berlin 1903.

Wissenschaftliche Abhandlungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Bd. 4, H. 1. Berlin 1904.

Die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt im Jahre 1902. S.-A. Berlin d. J.

*Kammerer,* Ist die Unfreiheit unserer Kultur eine Folge der Ingenieurkunst? Rede in der Halle der Kgl. Technischen Hochschule. Berlin 1903.

Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. H. 108—110. Bonn 1902. 03.

Achtzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. Enthält den Generalbericht über die Arbeiten und Veränderungen der Gesellschaft im J. 1902. Breslau 1903.

Jahrbuch des Königl. Sächs. meteorologischen Instituts [in Chemnitz]. Jahrg. 17. II. — Das Klima des Königreichs Sachsen. H. 7. — *Schreiber, Paul,* Kritische Bearbeitung der Luftdruckmessungen im Königr. Sachsen während der Jahre 1866—1900. Chemnitz 1903.

Schriften der naturforschenden Gesellschaft in Danzig. N. F. Bd. 10, H. 4. Danzig 1902.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Jahrg. 48 (1902), No. 3. 4. Dresden 1903.

Die Siegel des Adels der Wettiner Lande bis zum Jahre 1500. Im Auftrage der Kgl. Sächs. Staatsregierung herausg. von *Otto Posse.* Bd. 1. Dresden 1903.

Sitzungsberichte und Abhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden. Jahrg. 1902, Jan.—Dez. Dresden d J.

Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen an der Kgl. Sächs. Technischen Hochschule f. d. Sommersem. 1903 u. Wintersem. 1903/04. — Personalverzeichnis der Kgl. Sächs. Techn. Hochschule f. d. Sommersem. 1903 u. Wintersem. 1903/04.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. H. 24, I. II. Erfurt 1903.

Sitzungsberichte der physikal.-medizinischen Societät in Erlangen. H. 34 (1902). Erlangen 1903.

Jahresbericht des Physikalischen Vereins zu Frankfurt a. M. f. das Rechnungsjahr 1901/02. Frankfurt 1903.

Helios. Abhandlungen und monatliche Mitteilungen aus dem Gesamtgebiete der Naturwissenschaften. Organ des Naturwissensch. Vereins des Reg.-Bezirks Frankfurt. Jahrg. 20. Berlin 1903.

Jahrbuch f. d. Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen auf d. Jahr 1903. Freiberg d. J.

Programm der Kgl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg f. d. J. 1903/04. Freiberg 1903.

Verzeichnis der Vorlesungen auf der Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Univers. zu Gießen. Sommer 1903, Winter 1903/04; Personalbestand W. 1902/03, S. 1903. — Satzungen der Universität Gießen. 4. Nachtrag zu der Ausgabe von 1889. — Bestimmungen über die Promotion bei der Großh. Landes-Universität zu Gießen. — 86 Dissertationen aus den Jahren 1902 u. 1903.

*Bostroem, Eugen,* Traumatismus und Parasitismus als Ursachen der Geschwülste (Progr.). — *Krüger, Gust.,* Kritik und Überlieferung auf dem Gebiete der Erforschung des Urchristentums (Festrede). Gießen 1902. 03.

Neues Lausitzisches Magazin. Im Auftrag d. Oberlausitz. Gesellsch. d. Wissensch. herausg. von *R. Jecht.* Bd. 78. Görlitz 1902.

Codex diplomaticus Lusatiae superioris. Bd. 2. H. 2. 3. Görlitz 1901. 02.

Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. N. F. Philologisch-historische Klasse. Bd. 7. No. 1—3. Math.-phys. Klasse. Bd. 2. No. 1 u. 4. Göttingen 1903.

*Gauss, Karl Friedr.*, Werke. Bd. 9. Herausg. von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Leipzig 1903.

Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Math.-phys. Kl. 1902, No. 6. 1903, No. 1—5. Philol.-hist. Kl. 1902, No. 5. 1903, No. 1—5. Geschäftliche Mitteilungen. 1902, H. 2. 1903, H. 1. Göttingen d. J.

Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule zu Grimma über d. Schuljahr 1902/03. Grimma 1903.

Nova Acta Academiae Caes. Leopoldino-Carolinae germanicae naturae curiosorum. Tom. 80. Halis 1903.

Leopoldina. Amtl. Org. d. Kais. Leopoldinisch-Carolinisch deutschen Akad. der Naturforscher. H. 38, No. 11. 12. H. 39, No. 1—11. Halle 1902. 03.

Zeitschrift für Naturwissenschaften. Organ des naturwiss. Vereins für Sachsen und Thüringen. Bd. 75. H. 3—6. Bd. 76. H. 1. 2. Stuttgart 1903.

Mitteilungen der mathematischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. 4. H. 3. Leipzig 1903.

Neue Heidelberger Jahrbücher. Herausg. vom Histor.-philosophischen Vereine zu Heidelberg. Jahrg. 12, Heft 1. Heidelberg 1903.

Mitteilungen der Großh. Sternwarte zu Heidelberg. Herausg. von *W. Valentiner.* II. Veröffentlichungen der Großh. Sternwarte zu Heidelberg. Bd. 2. Karlsruhe 1903.

Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Herausg. vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Dar-es-Salâm. Bd. 1. H. 3—6. Heidelberg 1903.

Programm der Großherzogl. Badnischen Technischen Hochschule zu Karlsruhe für das Studienjahr 1903/04. — 6 Dissertationen a. d. J. 1902. 03. — *Oechelhaeuser, Ado. v.,* Der kunstgeschichtliche Unterricht an den deutschen Hochschulen (Festrede). Karlsruhe 1902.

Chronik d. Universität zu Kiel f. d. J. 1902/3. — Verzeichnis der Vorlesungen. Winter 1902/03, Sommer 1903. — *Baumgarten, Otto,* Die Voraussetzungslosigkeit der protestantischen Theologie (Rektoratsrede). — *Reinke, Joh.,* Studien über die vergleichende Entwickelungsgeschichte der Laminariaceen (Progr.). — *Schöne, Alfr.,* Über die beiden Renaissancebewegungen des 15. u. 18. Jahrhunderts (Rede). Kiel 1903. — 160 Dissertationen a. d. J. 1902/03.

Wissenschaftliche Meeresuntersuchungen. Herausg. von der Kommission zur wissenschaftl. Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und der Biologischen Anstalt auf Helgoland. Im Auftrage des Königl. Minist. für Landwirtschaft, Domänen usw. N. F. Abteilung Kiel. Bd. 7. 8 u. Erghft. Kiel und Leipzig 1903.

Schriften des naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein. Bd. 12. H. 2. Kiel 1902.

Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. Jahrg. 43 (1902). Königsberg 1902.

Jahresbericht des Nikolaigymnasiums in Leipzig. 1903.

*Weigand, Gust.,* Linguistischer Atlas des dacorumänischen Sprachgebietes. Lief. 4. Leipzig 1903.

Zeitschrift des Vereins für Lübeck. Geschichts- und Altertumskunde. Bd. 8. H. 2. Lübeck 1900.

Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule zu Meißen von Juli 1902 bis Juli 1903. Meißen 1903.

Abhandlungen der math.-phys. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 22, Abt. 1. München 1903.

Abhandlungen der histor. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 22, Abt. 3. München 1903.

Abhandlungen der philos.-philolog. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 22, Abt. 2. München 1903.

*Zittel, Karl A. v.,* Die wissenschaftliche Wahrheit (Rede). — *Knapp, Geo. Friedr.,* Justus von Liebig nach dem Leben gezeichnet (Festrede). München 1902. 03.

Sitzungsberichte der mathem.-phys. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1902, H. 3. 1903, H. 1—3. München d. J.

Sitzungsberichte der philos.-philol. u. histor. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1902, H. 3. 4. 1903, H. 1—3. München d. J.

44. Plenarversammlung der histor. Kommission bei der k. bayer. Akad. d. Wiss. Bericht des Sekretariats. München 1903.

Sitzungsberichte der Gesellschaft für Morphologie und Physiologie in München. Bd. 18. H. 1. 2. München 1903.

Abhandlungen der Naturhistorischen Gesellschaft zu Nürnberg. Bd. 15. H. 1. — Jahresbericht für 1902. Nürnberg 1903.

Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1902. Hft. 1—4. Nürnberg d. J.

Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrg. 2, No. 1—12. Jahrg. 3, No. 7—12. Posen 1902.

Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. 17, H. 2. Posen 1902.

Veröffentlichung des Kgl. Preuß. Geodätischen Instituts (in Potsdam). N. Folge No. 11—13. — Zentralbureau der internationalen Erdmessung. N. F. der Veröffentlichungen. No. 8. Berlin 1903.

Publikationen des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam. Bd. 14. — Photographische Himmelskarte. Bd. 3. Potsdam 1903.

Veröffentlichung der Kgl. Württemberg. Kommission für die internationale Erdmessung. — Relative Schwermessungen. III. Ausgeführt von *K. R. Koch.* S.-A. Stuttgart 1903.

Die erdmagnetischen Elemente von Württemberg und Hohenzollern. Gemessen und berechnet für 1. Jan. 1901 im Auftrage und unter Mitwirkung der Kgl. Württemberg. Meteorolog. Zentralstation von *Karl Haussmann.* Herausg. von dem Kgl. Statistischen Landesamt. Stuttgart 1903.

Württembergische Vierteljahrsschrift für Landesgeschichte. Herausg. von der Württembergischen Kommission f. Landesgeschichte. N. F. Jahrg. 12 (1903). Stuttgart d. J.

Tharander forstliches Jahrbuch. Bd. 52, 2. Bd. 53, 1. 2 u. Beihft. Dresden 1902. 03.

Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. H. 10. Ulm 1902.

Jahrbücher des Nassauischen Vereins f. Naturkunde. Jahrg. 56. Wiesbaden 1903.

Sitzungsberichte der physikal.-medizin. Gesellschaft zu Würzburg. Jahrg. 1902, No. 3—6. Würzburg d. J.

Verhandlungen der physikal.-medizin. Gesellschaft zu Würzburg. N. F. Bd. 35, No. 4—7. Würzburg 1903.

## Österreich-Ungarn.

Ljetopis Jugoslavenske Akademije znanosti i umjetnosti (Agram). Svez. 17. 1902. U Zagrebu 1903.

Rad Jugoslavenske Akademije znanosti i umjetnosti. Kń. 149—152. U Zagrebu 1902. 03.

Rječnik hrvatskoga ili srpskoga jezika. Izd. Jugoslav. Akad. znanosti i umjetnosti. Svez. 22. U Zagrebu 1902.

Starine, na sviet izdaje Jugoslav. Akad. znanosti i umjetnosti. Kń. 30. U Zagrebu 1902.

Vjestnik kr. hrvatsko-slavonsko-dalmatinskog zemaljskog arkiva. God. 5, Svez. 1. 2, I. 3. 4. U Zagrebu 1902. 03.

Zbornik za narodni život i običaje južnih Slavena. Kń. 7, Svez. 2, Kń. 8, Svez. 1. U Zagrebu 1902. 03.

Zeitschrift des Mährischen Landesmuseums. Herausg. von der Mährischen Museumsgesellschaft (Deutsche Sektion). Bd. 2. 3. — Časopis Moravského musea zemského. Ročn. 3. Brünn 1901.

Magyar. tudom. Akadémiai Almanach 1903. Budapest d. J.

Mathematische und naturwissenschaftliche Berichte aus Ungarn. Mit Unterstützung der Ungar. Akademie d. Wissenschaften. Bd. 18 (1900). Budapest 1903.

Értekezések a nyelv-és-széptudományok Köréből. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 18, Sz. 1—5. Budapest 1902. 03.

Értekezések a Társadalmi Tudományok Köréből. Köt. 12, Sz. 3—9. Budapest 1903.

Értekezések a Történeti Tudományok Köréből. Köt. 17, Sz. 9—10. Köt. 18, Sz. 1—10. Köt. 19, Sz. 1—5. Budapest 1898—1901.

Archaeologiai Értesitő. A Magyar. tudom. Akad. arch. bizottságának és av Orsz. Régészeti s emb. Társulatnak Közlönye. Köt. 22, Sz. 4. 5. Köt. 23, Sz. 1—3. Budapest 1902. 03.

Mathematikai és természettudományi Értesitő. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 20, Füz. 3—5. Köt. 21, Füz. 1. 2 Budapest 1902. 03.

Nyelvtudományi Közlemények. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 32, Füz. 3. 4. Köt. 33, Füz. 1. Budapest 1902. 03.

Monumenta Hungariae historica (Magyar Történelmi Emlékek). Köt. 31. Budapest 1903.

Monumenta Hungariae juridico-historica. Corpus statutorum Hungariae municipalium. Tom. 5, Pars 1. Budapest 1902.

Rapport sur l'activité de l'Académie Hongroise des sciences en 1902. Budapest 1903.

Magyarországi tanulók Külföldön. IV. Budapest 1902.

*Goldziher, Ignaz*, A buddhizmus hatása az iszlámra. Budapest 1903.

*Karácsonyi, János*, A magyar nemzetségek a XIV. század Közepéig. Köt. III, 1. Budapest 1901.

*Lennhossék, M. v.*, Die Entwickelung des Glaskörpers. Vorgelegt der Ungar. Akademie der Wissensch. Leipzig 1903.

*Munkacsi, B.*, Vogul népköltési gyüjtemény. Köt. 1. Supplem. Budapest 1902.

Verzeichnis d. öffentl. Vorlesungen an der k. k. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz im Sommer-Sem. 1903. Winter-Sem. 1903/04. — Übersicht der akademischen Behörden im Studienjahre 1903/04. — Die feierliche Inauguration des Rektors f. d. Studienjahr 1902/03.

Mitteilungen des naturhistorischen Vereins für Steiermark. H. 39 (1902). Graz 1903.

Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark. Jahrg. 39. Graz 1902.

Regia litt. Universitas Hung. Claudiopolitana Joannis Bolyai in memoriam. Claudiopoli (Klausenburg) 1902.

Anzeiger der Akademie d. Wissenschaften in Krakau. Math.-naturw. Cl. 1902, No. 8—10. 1903, No. 1—7. Philol. Cl. 1902, No. 8—10. 1903, No. 1—7. Krakau d. J.

Atlas geologiczny Galicyi (Wydanictwo Komis. fizyograf. Akad. umiej. w Krakowie) zesz. 14 (Text u. Atlas). W. Krakowie 1903.

Bibliografia historyi polskiej (Wydan. Akad. umiej. w Krakowie) No. 41. Kraków 1902. 03.

Biblioteka pisarzów polskich (Wydanictwa Akad. umiej. w Krakowie). No. 42—46. W Krakowie 1903.

Collectanea ex Archivio Collegii historici (Archivum komisyi historycznej). Tom. 9. Kraków 1903.

Katalog literatury naukowej polskiej. Tom 2 (1902), zesz. 3. 4. Krakow 1903.

Materiały antropologiczno-archeologiczne i etnograficzne wydawane staraniem komisyi antropologicznej Akad. umiejętn. w Krakowie. Tom 6. W Krakowie 1903.

Materiały i prace komisyi językowej Akad. umiejętn. w Krakowie. Tom 1, zesz. 2. Tom 2, zesz. 1. W. Krakowie 1903.

Rocznik akademii umiejętności w Krakowie. Rok 1901/02. W Krakowie 1902.

Rozprawy Akademii umiejętności. — Wydział filologiczny. T. 34. 35, I. 37. (Ser. II. T. 19. 20, I. 22). — Wydział historyczno-filozoficzny. T. 44. (Ser. II. T. 19). — Wydział matemat.-przyrodniczy. T. 42. (Ser. III. T. 2. A. B.). W Krakowie 1902.

Sprawozdania komisyi do badania historyi sztuki w Polsce. T. 7, zesz. 3. W. Krakowie 1903.

Sprawozdanie komisyi fizyograficznéj. Tom 36. Kraków 1902.

*Federowski, Mich.*, Lud białoruski na Rusi litewskiej. Tom 3, II. (Wydanictwo komisyi antropol. Akad. umiej.) W Krakowie 1903.

Mitteilungen des Musealvereines für Krain. Jahrg. 15, 1—6. Laibach 1902.

Izvestija Muzejskega društva za Kranjsko Letnik 12. V Ljubljani 1902.

Chronik der ukrainischen (ruthenischen) Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften. H. 11—14. — Sammelschr. der mathem.-naturwiss.-ärztl. Sektion der Ševčenko-Gesellschaft. Bd. 9. Lemberg 1902. 03.

Lud, Organ towarzystwa ludoznawczego we Lwowie. T. 9, zesz. 1—3. We Lwowie 1903.

Almanach České Akademie Císaře Františka Josefa. Ročn. 13. 1903 V Praze d. J.

Bibliotéka klassiků řeckých a římských. Čisl. 5. 7. V Praze 1902.

Rozpravy České Akad. Cís. Františka Josefa. Tříd. I. Ročn. 10. Tříd. II. Ročn. 11. — Tříd. III. Ročn. 9. Čisl. 1. V Praze 1902. 03.

Věstnik České Akad. Cís. Františka Josefa. Ročn. 11 V Praze 1902.

Sbírka pramenů. Skup. I. Rad. 1, čisl. 3. 4. Rad. 2, čisl. 4. 5. Skup. II, čisl. 5. V Praze 1902. 03.

*Zíbrt, Čeněk,* Bibliografie české historie. Díl 2. V Praze 1902.

*Kolář, Mart.,* Českomoravská Heraldika. I. V Praze 1902.

Spisy Jana Amosa Komenského. Čisl. 5. 6. V Praze 1902.

Jahresbericht der k. böhm. Gesellsch. d. Wissenschaften für das Jahr 1902. Prag 1903.

Sitzungsberichte der k. böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften. Math.-naturw. Klasse. Jahrg. 1902. — Philos.-histor.-philolog. Klasse Jahrg. 1902. Prag 1903.

*Doppler, Ch.,* Über das farbige Licht der Doppelsterne und einiger anderer Gestirne des Himmels. Zur Feier seines 100. Geburtstages neu herausgeg. von *F. J. Studnička.* Prag 1903.

Beiträge zur deutsch-böhmischen Volkskunde. Im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen geleitet von *A. Hauffen.* Bd. 1. H. 2. Bd. 4. H. 2. Bd. 5. H. 1. Prag 1902. 03.

Rechenschafts-Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft zur Förd. deutsch. Wissensch., Kunst u. Literat. in Böhmen. 1902. Prag 1903.

Vorläufiger Bericht über eine archäologische Expedition nach Kleinasien, unternommen im Auftrage der Ges. z. Förderung deutsch. Wissensch. etc. in Böhmen von *Jul. Jüthner, Fritz Knoll, Karl Patsch, H. Swoboda.* Mitteilung No. 15 der Ges. z. Förd. etc. Prag 1903.

*Ball, Osc.,* Versuche über die Verwesung pflanzlicher Stoffe. S.-A. Jena 1902.

*Kraus, R.* und *Keissl, B.,* Über den Nachweis von Schutzstoffen gegen Hundswut beim Menschen. Ausgeführt mit Unterstützung der Ges. z. Förd. deutsch. Wiss. etc in Böhmen. S.-A. Jena 1902.

*Kraus, R.* und *Maresch, R.,* Über die Bildung von Immunsubstanzen gegen das Lyssavirus (desgl.). S.-A. Leipzig 1902.

*Bail, Osc.,* Untersuchungen über natürliche und künstliche Milzbrandimmunität (desgl.) S.-A. Jena 1903.

*Richter, Oswald,* Untersuchungen über das Magnesium und seine Beziehungen zur Pflanze (desgl.). S.-A. Wien 1902.

*Wiechowski, Wilh.,* Über den Einfluß der Analgetica auf die interkranielle Blutzirkulation (desgl.). S.-A. Leipzig 1902.

54. Bericht der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag über d. J. 1902. Prag 1903.

Magnetische und meteorologische Beobachtungen an der k. k. Sternwarte zu Prag im J. 1902. Jahrg. 63. Prag 1903.

Definitive Resultate aus den Prager Polhöhen-Messungen von 1889 bis 1892 und von 1895 bis 1899. Auf öffentl. Kosten herausg. von *L. Weineck.* Prag 1903.

Ordnung der Vorlesungen an der k. k. Deutschen Carl-Ferdinands-Universität in Prag. Somm.-S. 1903. — Personenstand 1902/03. 1903/04.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrg. 41, No. 1—4. Prag 1903.

Sitzungsberichte des deutschen naturw.-medizin. Vereins für Böhmen „Lotos". N. F. Bd. 22. Prag 1902.

Verhandlungen des Vereins für Natur- und Heilkunde zu Preßburg. N. F. H. 14. Preßburg 1903.

Bullettino di archeologia e storia dalmata. Anno 25 (1902), No. 12. Anno 26 (1903), No. 1—11. Indice generale: Vol. 1—23 (1878—1900). Spalato 1903.

Atti del Museo civico di storia naturale di Trieste. 10 (N. S. Vol. 4). Trieste 1903. — *Marchesetti*, *Carlo*, Apunti sulla Flora Egiziana. ib. 1902.

Almanach der Kais. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 51. 52. Wien 1901. 02.

Anzeiger der Kais. Akademie der Wissenschaften. Math.-phys. Kl. 1902. No. 22—27. 1903. No. 1—17. 21—24.

Archiv für österreichische Geschichte. Herausg. von der zur Pflege vaterländ. Geschichte aufgestellten Kommission der Kais. Akademie d. Wissensch. Bd. 91, II. 92, I. Wien 1902.

Denkschriften der Kais. Akademie d. Wissensch. Mathem.-naturw. Kl. Bd. 72. Philol.-hist. Kl. Bd. 48. Wien 1902.

Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen, hrsg. von d. histor. Kommission der Kais. Akad. d. Wissensch. Bd. 55. Wien 1902.

Mitteilungen der Erdbeben-Kommission der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. N. Folge. No. 9—13. Wien 1902.

Südarabische Expedition. Veröffentlicht von der Kais. Akademie der Wissenschaften Bd. 5, Teil 1. — Schriften der Balkankommission. Linguistische Abteilung. 2. 3. Wien 1903.

Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. d. Wissensch. Math.-naturw. Kl. Bd. 110 (1901) I, No. 8—10. $II^b$, No. 10. Bd. 111 (1901) I, No. 1—9. $II^a$, No. 1—10. $II^b$, No. 1—10. III, No. 1—10. — Register zu Bd. 106—110 (1902). — Philos.-histor. Kl. Bd. 144. 145 (1902. 03).

Abhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Bd. 2. H. 2. Wien 1903.

Verhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Bd. 52, H. 9. 10. Bd. 53, H. 1—6. Wien 1902. 03.

Publikationen für die internationale Erdmessung. Astronomische Arbeiten des k. k. Gradmessungs-Bureaus. Bd. 12 Längenbestimmungen. Wien 1900. — Die astronomisch-geodätischen Arbeiten des

k. u. k. militärgeographischen Institutes in Wien. Bd. 19. Astronomische Arbeiten. Wien 1902.

Annalen des k. k. naturhistorischen Hofmuseums Bd. 17, No. 3. 4. Bd. 18, No. 1—3. Wien 1902. 03.

Abhandlungen der k. k. geologischen Reichsanstalt. Bd. 20, H. 1. Wien 1903.

Jahrbuch d. k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 51 (1901), H. 3. 4. Jahrg. 52 (1902), H. 2—4. Jahrg. 53 (1903), H. 1. Wien d. J.

Verhandlungen d. k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 1902, No. 11—18. Jahrg. 1903, No. 1—15. Wien d. J.

Mitteilungen der Sektion f. Naturkunde des Österreichischen Touristen-Club. Jahrg. 14. Wien 1902.

## Belgien.

Académie d'archéologie de Belgique. Bulletin. V. Sér. des Annales. Part. II, 8 (1902). 1903, 1—3. Anvers d. J.

Paedologisch Jaarboek onder Redactie van *M. C. Schouyten.* Jaarg. 3. 4. Antwerpen 1902. 03.

Annuaire de l'Académie R. des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 1903. (Année 69). Bruxelles d. J.

Académie Roy. de Belgique. Bulletin de la classe des sciences. 1902, No. 9—12. 1903, No. 1—10. — Bulletin de la classe des lettres et des sciences morales et politiques et de la classe des beaux-arts. 1902, No. 9—12. 1903, No. 1—10. Bruxelles d. J.

Mémoires couronnés et autres Mémoires publ. par l'Acad. R. des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. T. 62, Fasc. 4. T. 63, Fasc. 1—7. Bruxelles 1903.

Mémoires couronnés et Mémoires des savants étrangers publ. par l'Acad. R. des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. T. 60—62. Bruxelles 1902. 03.

Analecta Bollandiana. T. 22. Bruxelles 1903. — Propylaeum ad acta Sanctorum Novembris. ib. 1902.

Annales de la Société entomologique de Belgique. T. 46. Bruxelles 1902.

Annales de la Société malarologique de Belgique. T. 36. 37 (1901. 02). — Bulletins des séances. Année 1901. 02. Bruxelles 1902. 03.

Bulletin du Jardin botanique de l'État à Bruxelles. Vol. 1, Fasc. 4. Bruxelles 1903.

La Cellule. Recueil de cytologie et d'histologie générale. T. 19, Fasc. 2. T. 20, Fasc. 1. 2. Louvain 1902. 03.

## Dänemark.

Oversigt over det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger i aaret 1902, No. 6. 1903, No. 1—5. Kjøbenhavn d. J.

Det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter. Naturv. og math. Afd. 6. Række. T. 11, No. 5. 6. T. 12, No. 3. Kjøbenhavn 1902. 03.

*Christensen, William,* Dansk Statsforvaltning: det 15. århundrede. Udg. med understøttelse at det Kong. Danske vidensk. Selskab. København 1903.

Conseil permanent international pour l'exploration de la mer. Bulletin des resultats acquis pendant les courses périodiques, publ. par le Bureau du conseil. Année 1902/03. No. 1—7. — Publications de circonstance. No. 1—5. — Rapports et Procès-verbaux des réunions. Vol. 1. Copenhague 1903.

## England.

Rectorial Adresses delivered in the University of Aberdeen 1835—1900. Edit. by *Peter John Andersen.* Aberdeen 1902.

Aberdeen University Studies. No. 7. vol. 1. 2. Aberdeen 1902.

Proceedings of the Cambridge Philosophical Society. Vol. 11, P. 7. Vol. 12, P. 1—3. Cambridge 1902. 03.

Proceedings of the R. Irish Academy. Ser. III. Vol. 6, No. 4. — Vol. 24. Sect. A, P. 1. 2. Sect. B, P. 1—3. Sect. C, P. 3. Dublin 1902. 03.

The Transactions of the R. Irish Academy. Vol. 32, Sect. A, P. 3—6. Sect. B, P. 1. 2. Sect. C, P. 1. Dublin 1902. 03.

The scientific Proceedings of the R. Dublin Society. Vol. 9, P. 5. Dublin 1900. 01.

The scientific Transactions of the R. Dublin Society. Vol. 7, No. 14—16. Vol. 8, No. 1. Dublin 1902.

Proceedings of the R. Society of Edinburgh. Vol. 24, No. 4. 5. Edinburgh 1903.

Transactions of the R. Society of Edinburgh. Vol. 40, P 1. 2. Vol. 42. Edinburgh 1901. 02.

Proceedings of the R. Physical Society. Vol. 15 [P. 1]. Session 131 (1901/02). Edinburgh 1903.

Transactions of the Edinburgh Geological Society. Vol. 8, P. 2 and Special Part. Edinburgh 1903.

Otia Merseiana. Vol. 3. Liverpool 1903.

Proceedings and Transactions of the Liverpool Biological Society. Vol. 17. Liverpool 1903.

Proceedings of the R. Institution of Gr. Britain. Vol. 17, P. 1. London 1903.

Proceedings of the R. Society of London. Vol. 71. 72, No. 469—485. — Reports to the Malaria Committee. Ser. 8. — Reports of the sleeping sickness Commission. No. 1—4. London 1902. 03.

Transactions of the R. Society of London. Ser. A. Vol. 201. 202. Ser. B. Vol. 196, p. 1—294. London 1903.

*Herdman, W. A.,* Report to the Government of Ceylon on the Pearl Oyster Fisheries of the Gulf of Manaar. Publ. by the Royal Society. London 1903.

Proceedings of the London Mathematical Society. Vol. 35. No. 790—819. Ser. II. Vol. 1, P. 1. 2. London 1903.

Journal of the R. Microscopical Society, containing its Transactions and Proceedings. 1903, No. 1—6. London d. J.

Memoirs and Proceedings of the Literary and Philosophical Society of Manchester. Vol. 47, P. 1—6. Manchester 1903.

Report of the Manchester Museum Owens College for 1902/03. — Notes from the Manchester Museum. No. 10—14. Manchester 1902. 03.

Trecentenary of the Bodleian Library. Oxford 1902.

## Frankreich.

Mémoires des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. VI. Sér. T. 2. Cah. 1. Paris et Bordeaux 1903.

Procès-verbaux de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Année 1901/02. Paris et Bordeaux d. J.

Observations pluviométriques et thermométriques faites dans le Département de la Gironde de Juin 1901 à Mai 1902. Note de *G. Rayet*. Bordeaux 1902.

Mémoires de la Société nationale des sciences naturelles et mathématiques de Cherbourg. T. 33 (Sér. IV, T. 3). Fasc. 1. Cherbourg 1902.

Annales de l'Université de Lyon. N. S. Sciences. Médecine. Fasc. 10. 11. Paris et Lyon 1902. 03.

Annales de la Faculté des sciences de Marseille. T. 13. Marseille 1903.

Académie des sciences et lettres de Montpellier. Mémoires de la section de médecine. Sér. II. T. 1, No. 1. — Mémoires de la section des sciences. Sér. II. T. 3, No. 2. Montpellier 1902. 03.

Bulletin des séances de la société des sciences de Nancy. Sér. III. T. 3, Fasc. 2—4. T. 4, Fasc. 1. 2. Paris et Nancy 1902. 03.

Comité international des poids et mesures. Procès-verbaux des séances. Sér. II. T. 2. Sess. de 1903. Paris d. J.

Journal de l'École polytechnique. Ser. II. Cah. 8. Paris 1903.

Bulletin du Muséum d'histoire naturelle. Année 1902, No. 5—8. 1903, No. 3. 4. Paris d. J.

Annales de l'École normale supérieure. III. Sér. T. 19, No. 12 et Suppl. T. 20, No. 1—10. Paris 1902. 03.

La Revue de Paris. Année 10, No. 1. Paris 1903.

Bulletin de la Société mathématique de France. T. 30, No. 4. T. 31, No. 1. 2. Paris 1902. 03.

Bulletin de la Société scientifique et médicale de l'ouest. Tom. 11, No. 3. 4. T. 12, No. 1. 2. Rennes 1902. 03.

Mémoires de l'Académie des sciences, inscriptions et belles-lettres de Toulouse. Sér. X. T. 2. Toulouse 1902.

Bulletin de l'Académie des sciences, inscriptions et belles-lettres de Toulouse. T. 2. No. 3. 4. Toulouse 1899.

Annales du midi. Revue de la France méridionale, fondée sous les auspices de l'Université de Toulouse. Ann. 14. 15 (No. 55—59). Toulouse 1902. 03.

Bibliothèque méridionale, publ. sous les auspices de la Faculté des lettres de Toulouse. Ser. I, T. 8. Ser. II, T. 8. Toulouse 1903.

Annales de la Faculté des sciences de Toulouse pour les sciences mathématiques et les sciences physiques. Ser. II. T. 4, Fasc. 3. 4. T. 5, Fasc. 1. 2. Paris et Toulouse 1902. 03.

## Griechenland.

École française d'Athènes. Bulletin de correspondance hellénique [Athen]. Année 25 (1901), No. 7—12. Année 26 (1902), No. 1—6. Paris 1903.

Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts. Athenische Abteilung. Bd. 27, H. 3. 4. Bd. 28, H. 1. 2. Athen 1902. 03.

*Ἀθηνᾶ. Σύγγραμμα περιοδικὸν τῆς ἐν Ἀθηναῖς Ἐπιστημονικῆς Ἑταιρείας.* T. 14. No. 4. Tom. 15. No. 1. Athen 1902. 03.

*Τὸ ἐν Ἀθήναις ἐθνικὸν Πανεπιστήμιον.* 3 Progr. 1902. 03.

## Holland.

Jaarboek van de Kon. Akad. v. Wetenschappen gevestigd te Amsterdam voor 1902. Amsterdam 1903.

Verhandelingen d. Kon. Akad. v. Wetenschappen. Afdeel. Letterkunde. II. Reeks. Deel 4, No. 1. Deel 5, No. 1—3. Afdeel. Natuurkunde. Sect. I. Deel 8, No. 3—5. Sect. II. Deel 9, No. 4—9. Amsterdam 1901. 02.

Verslagen en mededeelingen der Kon. Akad. v. Wetenschappen. Afd. Letterkunde. IV. Reeks. Deel 5. Amsterdam 1903.

Total Eclipse of the sun, Mai 18, 1901. Dutsch Observations. I. Publ. by the Eclipse Committee of the Kon. Academy, Amsterdam s. a.

Verslagen van de gewone vergaderingen der wis- en natuurkundige afdeeling der Kon. Akad. v. Wetenschappen. Deel 11. Amsterdam 1903.

Programma certaminis poetici ab Acad. Reg. discipl. Neerlandica ex legato Hoeufftiano indicti in annum 1904. — *Damsté, Pet. Helb.,* Feriae aestivae. Carmen in certamine poetico Hoeufftiano praemio aureo ornatum. Acced. 2 poemata laudata. Amstelodami 1903.

Revue semestrelle des publications mathématiques. T. 11, P. 1. 2. Amsterdam 1903. — Table des matières cont. dans les 5 Vol. 1898—1902.

Nieuw Archief voor Wiskunde. Uitg. door het Wiskundig Genootschap te Amsterdam. 2. Reeks. Deel 6. St. 1 — Wiskundige Opgaven. N. R. Deel 8 (1899—1902). Amsterdam 1902. 03.

Programma van jaarlijksche prijsvragen voor het j. 1903, ter beantwoording uitgeschreven door het Wiskundig Genootschap te Amsterdam.

Verslag van de 124e Algem. Vergaadering van het Wisk. Genootschap gehouden te Amsterdam 25. April 1903.

Archives néerlandaises des sciences exactes et naturelles, publiées par la Société Hollandaise des sciences à Harlem. Ser. II. T. 8, Livr. 1—5. Harlem 1903.

Natuurkundige Verhandelingen van de Hollandsche Maatschappij der wetenschappen te Haarlem. Derde Verzameling. Deel 5, 3. Haarlem 1903.

Programma van de Hollandsche Maatschappij de wetenschappen te Haarlem voor het jaar 1903.

Archives du Musée Teyler. Sér. II. Vol. 8, P. 2. 3. Harlem 1902. 03.

Handelingen en mededeelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden over het jaar 1901/02. 1902/03. Leiden 1902. 03.

Levensberigten der afgestorvene medeleden van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden. Bijlage tot de Handelingen van 1900/01. 1902/3 Leiden 1902. 03.

Tijdschrif voor Nederlandsche taal-en letterkunde. Uitgeg. vanwege de Maatschapp. d. Nederl. Letterkunde. Deel 20, Afd. 3. 4. Deel 21, Afd. 1—4. Deel 22, Afd. 1. 2. Leiden 1901—03.

Annalen der Sternwarte in Leiden. Bd. 8. Haag 1902. — Catalogus van de booken aanwezig in de Bibliotheek der Sterrenwacht te Leiden. Uitg. door *H. G. v. d. Sande Bakhuyzen.* 's Gravenhage 1902. — *Pannekoek, Ant.,* Untersuchungen über den Lichtwechsel Algols. Leiden 1902.

Verslag van den staat der Sterrenwacht te Leiden. 1900—1902.

Nederlandsch kruidkundig Archief. Verslagen en mededeelingen der Nederlandsche Botanische Vereeniging [Leiden]. Ser. III. Deel 2, Stuk 4. Nijmegen 1903. — Prodromus Florae Batavae. Vol. 1, P. 3. Edit. altera. Nijmegen 1902.

Programme de la Société Batave de Philosophie expérimentale de Rotterdam. 1902.

Aanteekeningen van het verhandelde in de sectië-vergaderingen van het Provinciaal Utrechtsch Genootschap van kunsten en wetensch., ter gelegenheid van de algem. vergad. gehouden den 9. Juni 1902 en 2. Juni 1903. Utrecht d. J.

Verslag van het verhandelnde in de algem. vergad. van het Provinciaal Utrechtsch Genootschap van kunsten en wetensch., gehouden d. 10. Jun. 1902 en 3. Juni 1903. Utrecht d. J.

Bijdragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht. Deel 23. 24. 's Gravenhage 1902. 03.

Verslag van de algemeene vergad. der leden van het Historisch Genootschap gehouden te Utrecht op 14. April 1903. Amsterdam d. J.

Werken van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht. Ser. III. No. 15. 17. 19. Amsterdam 1902. 03.

Onderzoekingen gedaan in het Physiol. Laboratorium d. Utrechtsche Hoogeschool. 5. Reeks. IV, Afl. 2. Utrecht 1903.

## Italien.

Bollettino delle pubblicazioni italiane ricevute per diritto di stampa. No. 24—30. 32—35. Firenze 1902. 03.

Atti e Rendiconti dell' Accademia di scienze, lettere ed arti di Acireale. N. S. Vol. 10 (1899/1900). [Rendiconti e] Memorie. Ser. III. Vol. 1. 1901/02. Classe di lettere e arti. Classe di scienze. Acireale 1902. 03.

Memorie dell' Accademia delle scienze dell' Istituto di Bologna. Ser. V. T. 8. — Rendiconto delle sessioni. N. S. Vol. 4. Bologna 1899—1900.

Le Opere di Galileo Galilei. Ediz. nazionale sotti gli auspici di S. M. il Re d' Italia. Vol. 12. 13. Firenze 1902. 03.

Memorie del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Classe di lettere e scienze storiche e morali. Vol. 19, Fasc. 9. Vol. 20, Fasc. 1. Vol. 21, Fasc 4. Milano 1902. 03.

R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Rendiconti. Ser. II, Vol. 35. 36, Fasc. 1—16. — Indice generale dei lavori dal 1889 al 1900. Milano 1902. 03.

Atti della Fondazione scientifica Cagnola dalla sua instituzione in poi. Vol. 18. Milano 1903.

Memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Modena. Ser. III. Vol. 4. Modena 1902.

Quaternus de excadenciis et revocatis capitanatae de mandato Imperialis majestatis Frederici II nunc primum ex cod. Casinensi cura et studio monachorum ordinis S. Benedicti in lucem profertur. Montecassino 1903.

Società Reale di Napoli. Atti della R. Accademia di archeologia, lettere e belle arti. Vol. 22 (1902). — Rendiconto delle tornate e dei lavori della R. Accad. di archeologia, lettere e belle arti. N. S. Anno 16 (1902) Genn.—Apr. 17 (1903) Genn.—Marz. E. R. Accademia Ercolanese. Indice generale dei lavori pubbl. dal 1757 al 1902. — Atti della R. Accad. delle scienze fisiche e matematiche. Ser. II. Vol. 11. Rendiconto. Ser. III. Vol. 8 (Anno 41), Fasc. 8—12. Vol. 9 (Anno 42), Fasc. 1—7. — Atti della R. Accad. delle scienze morali e politiche. Vol. 34. Rendiconto. Anno 40 (1901). 41 (1902). Napoli 1901—03.

Atti e Memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Padova. N. S. Vol. 18. Padova 1902.

Rendiconti del Circolo matematico di Palermo. T. 16 (1902), Fasc. 6. T. 17 (1903), Fasc. 1—6. Palermo d. J.

Università di Perugia. Annali della Facoltà di Medicina. Vol. 2, Fasc. 1. Vol. 3, Fasc. 1. Perugia 1902. 03.

Annali della R. Scuola normale superiore di Pisa. Filosofia e filologia. Vol. 16. 17. Pisa 1902. 03.

Atti della Società Toscana di scienze naturali residente in Pisa. Memorie. Vol. 19. — Processi verbali. Vol. 13. Magg. 1902. — Lugl. 1903. Vol. 13. Genn.—Marzo. Pisa 1902. 03.

Atti della R. Accademia dei Lincei. Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Ser. V, P. II (Notizie degli scavi), Vol. 10, 10—12. Vol. 11, 1—8. — Rendiconti. Vol. 11 (1902), Fasc. 11. 12. Vol. 12 (1903), Fasc. 1—10. — Classe di scienze fisiche, matematiche e naturali. Ser. V. Rendiconti. Vol. 11 (1902), II. Sem., Fasc. 12. Vol. 12 (1902) [I. Sem.], Fasc. 1—12. II. Sem., Fasc. 1—11. Rendiconto dell' adunanza solenne del 7. Giugn. 1903. Roma 1902. 03.

Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäologischen Instituts. Römische Abtheilung (Bollettino dell' Imp. Istituto Archeologico Germanico. Sezione Romana). Bd. 17, H. 3. Bd. 18, H. 1. 2. Roma 1902. 03.

Atti della R. Accademia dei Fisiocritici di Siena. Ser. IV. Vol. 14, No. 1—10. Suppl. al Fasc. 1. 2. Vol. 15, No. 1—6. Siena 1902. 03.

Atti della R. Accademia delle scienze di Torino. Vol. 38, Disp. 1—15. Torino 1903.

Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino. Ser. II. T. 52. 53. Torino 1903.

Osservazioni meteorologiche fatte nell' anno 1902 all' Osservatorio della R. Università di Torino. Torino 1903.

## Rumänien.

Buletinul Societății de sciințe fizice (Fizica, Chimia si Mineralogia) din Bucaresci-România. Anul 11, No. 5. 6. Anul 12, No. 1—4. Bucuresci 1903.

Bulletin de l'herbier de l'Institut botanique de Bucarest. Année 1, No. 2. Bucarest 1902.

## Rußland.

Meddelanden af Geografiska Föreningen i Finland. 6 (1901—03). Helsingfors 1903.

Bulletin de la Société physico-mathématique de Kasan. Ser. II. T. 11. 12. 13, No. 1. 2. Kasan 1902. 03.

Učenyja Zapiski Imp. Kazanskago Universiteta. 1901, T. 69, No. 11. 12. T. 70, No. 1—11. Kasan 1902—03.

Universitetskija Izvěstija. God 42, No. 11. 12. God 43, No. 3—10. Kiev 1902. 03.

Bulletin de la Société Impér. des Naturalistes de Moscou. Année 1902, No. 3. 4. 1903, No. 1. Moscou d. J.

Učenyja zapiski Imp. Moskovskago Universiteta. Otděl estestvenno-istor. Vyp. 17. 18. Otd. jurid. Vyp. 19—21. Otd. medic. Vyp. 8. Moskva 1902. 03.

Observations faites à l'Observatoire météorologique de l'Université Impér. de Moscou. 1901, Mars—Décembre.

Bulletin de l'Académie Imp. des sciences de St. Pétersbourg. Ser. V. T. 16, No. 4. 5. T. 17, No. 1—3. St. Pétersbourg 1902.

Mémoires de l'Académie de sciences de St. Pétersbourg. Sér. VIII. Classe physico-mathématique. Vol. 11. 12. 13, No. 1—5. 7. — Classe historico-philologique. Tom. 4, No. 9. Tom. 5, No. 1—5. Tom. 6, No. 1—4. St. Pétersbourg 1900—02.

Annales de l'Observatoire physique central, publ. par *M. Rykatchew*. Année 1901, P. 1. 2. St. Pétersbourg 1903.

Académie Imp. des sciences. Comptes rendus des séances de la Commission de Seismique permanente. Livr. 1. 2. St. Pétersbourg 1902. 03

Compte rendu de la Commission Impér. archéologique pour l'année 1896—1900. — Materialy po Archeologii Rossii. No. 22—28. — Izvěstija Imp. archeol. kommissii. Vyp. 1—5. — Otčet Imp. arch. komm. za 1896—1900. — Ukazateli k otčetam Imp. arch. komm. za 1882—98. S. Petersbourg 1899—1903.

Acta Horti Petropolitani T. 21, Fasc. 1. 2. S. Peterburg 1903.

Trudy Peterburgskago Obščestva Estestvoispytatelej. Travaux de la Société des naturalistes de St. Pétersbourg. T. 31, 5. T 32, 3. — Protokoly zasědanij. Vol. 33, Liv. 1, No. 4—8. Vol. 34, Liv. 1, No. 1. S. Pétersbourg 1902. 03.

Obozrěnie prepodavanija nauk v Imp. S. Peterburgsk. Universitetě na 1901/02.

Otčet o sostojanij i dějatelnosti Imp. S. Petersburgsk. Universita za 1902. S. Petersburg 1903.

Žurnaly Zasědanij sověta Imp. S. Petersburgsk. Universiteta za 1902. No. 58. S. Petersburg 1903.

Zapiski istoriko-filolegičeskago Fakulteta Imp. S. Peterburgskago Universiteta. Čast 67—70. — Tesserae plumbeae Urbis Romae et suburbii. Tab. 1—12. Petropoli 1903.

Vizantijskij Vremennik (*Βυζαντινά Χρονικά*), izdavaemyi pri Imp. Akad. nauk. T. 8. 9, Vyp. 1. 2. S. Petersburg 1901. 02.

Publications de l'Observatoire central Nicolas (Poulkova). Ser. II. Vol. 9, 1. 2. 10. 12. 13. 17, 1. 18, 1. S. Petersburg 1903.

Correspondenzblatt des Naturforscher-Vereins zu Riga. Jahrg. 46. Riga 1903.

Monatsberichte der Horizontal-Pendel-Station im Physikalischen Observatorium zu Tiflis im J. 1901, No. 1—3. Tiflis 1901.

## Schweden und Norwegen.

Sveriges offentliga Bibliotek Stockholm, Upsala, Lund, Göteborg. Accessions-Katalog. 16. 1901 Stockholm 1902/03.

Bergens Museum. Aarbog for 1902, H. 3. 1903, H. 1. 2. — Aarsberetning for 1902. Bergen 1903.

*Sars, G. O.* An Account of the Crustacea of Norway. Vol. 4, P. 11—14. Bergen 1902.

Archiv for Mathematik og Naturvidenskab. Bd. 23. 24. Kristiania 1901. 02.

*Schröter, J. Fr.*, Untersuchung über die Eigenbewegung von Sternen in der Zone 65°—70° nördl. Declination. Publikation des Universitäts-Observatoriums in Christiania. Christiania 1903.

Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania. Aar 1902. Christiania 1902.

Skrifter udgivne af Videnskabs-Selskabet i Christiania. Math.-naturvid. Kl. 1902. Hist.-filos. Kl. 1902. Kristiania 1901. 02.

Acta Universitatis Lundensis. Lunds Universitets Års-Skrift. T. 37 (1901) I. II.

Acta mathematica. Hsg. v. *G. Mittag-Leffler.* 27. Stockholm 1903. 1902.

Arkiv för botanik, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 1, H. 1—3. Stockholm 1903.

Arkiv för kemi, mineralogi och geologi, utg. af Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 1, H. 1. Stockholm 1903.

Arkiv för mathematik, astronomi och fysik, utg. af Svenska Vetenskaps-Akademien Bd. 1, H. 1/2. Stockholm 1903.

Arkiv för zoologi, utg. af Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 1, H. 1/2. Stockholm 1903.

Kongl. Svenska Vetenskaps-Akademiens Årsbok för år 1903. Stockholm 1903.

Bihang till Kongl. Svenska Vetenskaps-Akademiens Handlingar. Bd. 28. Stockholm 1902/03.

Kongl. Svenska Vetenskaps-Akademiens Handlingar. Ny Följd. Bd. 36. 37, 1. 2. Stockholm 1902/03.

Öfversigt af Kongl. Vetenskaps-Akademiens Förhandlingar. Årg. 59. (1901.) Stockholm 1902/03.

Meteorologiska Jakttagelser i Sverige utg. af Kongl. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 40—42 (Ser. II, Bd. 26—28). Aarg. 1898—1900. Stockholm 1902. 03.

Lefnadsteckningar öfver Kongl. Svenska Vetenskaps-Akademiens efter år 1854 aflidna Ledamöter. Bd. 4, H. 3. Stockholm 1903.

*Jac. Berzelius,* Reseanteckningar. Utg. af Kongl. Svenska Vetenskaps-Akademien genom *H. G. Söderbaum.* Stockholm 1903.

Antiqvarisk Tidskrift för Sverige, utg. af Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Akademien. D. 17, H. 1. 2. Stockholm s. a.

Medelanden från Nordiska Museet. 1901. Stockholm 1903. — Sommarbilder från Skansen. — Vinterbilder från Skansen. Utg. at *Art. Hazelius.* s. l. e. a.

Entomologisk Tidskrift utg. af Entomologiska Föreningen i Stockholm. Årg. 23 (1902). Stockholm d. J.

Astronomiska Jakttagelser och Undersökningar anstälda på Stockholms Observatorium. Bd. 6, No. 2. 4. 5. Bd. 7. Stockholm 1898. 1903.

Tromsø Museums Aarshefter. 21. 22. 24 (1898. 99. 1901). Tromsø 1902.

Det Kong. Norske Videnskabers Selskabs Skrifter. 1902. Trondhjem 1903.

*Hildebrand Hildebrandsson, H.,* Rapport sur les observations internationales des nuages au comité intern. météorologique. Upsal 1903.

Bulletin mensuel de l'Observatoire météorologique de l'Université d'Upsal. Vol. 34 (1902). Upsal 1902/03.

Skrifter utgifn af Kongl. Humanistiska Vetenskaps-samfundet. Bd. 7. Upsala, Leipzig 1901/02.

Eranos. Acta philologica Suecana. *Ed. Vil. Lundström.* Vol. 4, Fasc. suppl. (2—4). Vol. 5. Upsala 1902. 03.

Bulletin of the Geological Institution of the University of Upsal. Vol. 5, P. 2 (No. 10). Upsala, Leipzig 2901/02.

Sveriges karta tiden till omkring 1850 af *Sven Lönborg.* Upsal 1903.

*Ahlenius, Karl,* Ångermanälfvens flodområde. Upsala 1903.

## Schweiz.

Jahresverzeichnis der Schweizerischen Universitätsschriften 1902/03. Basel 1903.

Neue Denkschriften der Allgem. Schweiz. Gesellschaft für die ges. Naturwissenschaften. Bd. 38. Basel 1901.

Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu Zofingen (1901) und Genf (1902).

Compte rendu de la Société helvétique des sciences naturelles. Session 84 et 85. Genève 1901. 02.

Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Aargau 1902.

Baseler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Hrsg. von der Histor. u. Antiquar. Gesellschaft in Basel. Bd 2, H. 2. Bd 3, H. 1. Basel 1903.

Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel. Bd. 15, H. 1. Bd. 16. Basel 1903.

Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern aus den J. 1902 (No. 1519—1550). Bern 1903.

Collectanea Friburgensia. N. S. Fasc. 5. Friburgi 1902.

Mémoires de la Société de physique et d'histoire naturelle de Genève. T. 34, P. 3. Genève 1903.

Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde. Hrsg. vom Schweizerischen Landesmuseum. N. F. Bd. 4, No. 2—4. Bd. 5, No. 1. Zürich 1902. 03.

Schweizerisches Landesmuseum. 11. Jahresbericht (1902). Zürich 1903.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. 27. 28. Zürich 1902. 03.

Mitteilungen der Physikalischen Gesellschaft in Zürich. No. 5. Zürich 1903.

Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Jahrg. 47, H. 3. 4. Jahrg. 48, H. 1. 2. — Neujahrsblatt a. d. J. 1903 (105. Stück). Zürich 1902. 03.

## Serbien.

Srpska kralj. Akademija. Glas. 65. 66. — Godišnjak. 15 (1901). 16 (1902). — Spomenik 39. 40. Beograd 1902. 03.

Srpske etnografske Sbornik. II. Beograd 1903.

Sbornik za istorii, jesik i knjichevnost spiskoga naroda. Zapisi i natpisi 2. Beograd 1903.

*Cvijić*, *J.*, Velika jezera Balkanskoga poluostrva. Jesera Makedonije, Stare Srbije i Epira. 10 karata. Beograd 1902.

## Nordamerika.

Annual Report of the American Historical Association for the year 1901. Vol. 1. 2. Washington 1902.

Transactions and Proceedings of the American Philological Association. Vol. 33 (1902). Boston d. J.

The Astronomical and Astrophysical Society of America. Meeting 2—4. Reprinted from „Science". [New York] 1900—02.

Journal of the American Oriental Society. Vol. 23, No. 2. Vol. 24, No. 1. New Haven 1902. 03.

Bulletin of the Geological Society of America. Vol. 13. Rochester 1902.

Miscellaneous scientific Papers of the Allegheny Observatory. N. Ser. No. 10—14. Chicago, London etc. s. a.

Maryland Geological Survey. Garrett County. Cecil County (with maps). Baltimore 1903.

Johns Hopkins University Circulars. No. 161—164. Baltimore 1903.

American Journal of Mathematics pure and applied. Publ. under the auspices of the Johns Hopkins University. Vol. 24, No. 2—4. Vol. 25, No. 1. Baltimore 1902. 03.

American Journal of Philology. Vol. 22, No. 4. Vol. 23. Baltimore 1901. 02.

American chemical Journal. Vol. 27, No. 4—6. Vol. 28, 29, No. 1. 2. Baltimore 1902. 03.

Johns Hopkins University Studies in historical and political science. Ser. 20, No. 2—10 und Extra-No. Baltimore 1902.

Johns Hopkins University Celebration of the 25. anniversary of the founding of the University and Inauguration of Ira Remsen. Baltimore 1902.

University of California Publications. Botany. Vol. 1, p. 141—418. Zoology. Vol. 1, p. 1—104. Berkeley 1903.

Proceedings of the American Academy of arts and sciences. Vol. 38, 39, No. 1—4. Boston 1902. 03.

Memoirs of the Boston Society of natural history. Vol. 5, No. 8. 9. Boston 1902. 03.

Proceedings of the Boston Society of natural history. Vol. 30, No. 3—7. Vol. 31, No. 1. Boston 1902. 03.

The Museum of the Brooklyn Institute of arts and sciences. Science. Bulletin. Vol. 1, No. 2. 3. — Cold Spring Harbor Monographs. Publ. by the Brooklyn Institute of arts and sciences I. II. New York 1902. 03.

Bulletin of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College, Cambridge, Mass. Vol. 38, No. 1—3. Vol. 39, No. 5—8. Vol. 40, No. 4—7. Vol. 42. Geol. Ser. Vol. 5, No. 8. Vol. 6, No. 1—4. Cambridge, Mass. 1902.

Memoirs of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College, Cambridge, Mass. Vol. 26, No. 4. Cambridge, Mass. 1903.

The Harvard Oriental Series. Vol. 4. Cambridge, Mass. 1901.

Bulletin of the Chicago Academy of Sciences. [Vol. 1,] No. 4. Vol. 2, No. 3. Chicago 1900.

The John Crerar Library. 8. Annual Report for 1902. Chicago 1903.

Field Columbian Museum. Publications. No. 66—74 76. Chicago 1902. 03.

The Astrophysical Journal. Vol. 18, No. 1—5. Chicago 1903.

Bulletin of the Lloyd Library of Botany, Pharmacy and Materia medica. Reproduction Series No. 3. — Mycological Notes by *G. G. Lloyd.* No. 10—14. Cincinnati 1902. 03.

University of Cincinnati Bulletin. No. 1—5. 7. 12. 14. 17. Cincinnati 1900. 02.

Colorado College Studies. Vol. 10. Colorado Springs 1903.

The University of Missouri Studies. Vol. 1, No. 4. 5. Vol. 2, No. 1. Columbia, Miss. 1903.

Laws Observatory University of Missouri. Bulletin. No. 1. Columbia 1902.

Iowa Geological Survey. Vol. 10. Annual Report 1901. Des Moines 1902.

The Journal of comparative Neurology. Ed. by *C. L. Herrick.* Vol. 12, No. 4. Vol. 13, No. 1—3. Granville 1902. 03.

The Proceedings and Transactions of the Nova Scotian Institute of science. Sess. 1900/01. 1901/02. Vol. 10, P. 3. 4. Halifax 1902. 03.

Bulletin of the American Mathematical Society. Ser. II. Vol. 9, No 4—10. Vol. 10, No. 1—3. Lancaster 1903.

Transactions of the American Mathematical Society. Vol. 4, No. 1—4. Lancaster and New York 1903.

The Kansas University Quarterly. Vol. 10, No. 3. — Science Bulletin. Vol. 1. No. 5—12. Lawrence 1902.

Publications of the Washburn Observatory of the University of Wisconsin. Vol. 11. Madison 1902.

Memorias de la Sociedad científica „Antonio Alzate". T. 13, Cuad. 5. 6. T. 17, Cuad. 4—6. T. 18, Cuad. 1—5. México 1902.

Bulletin of the Wisconsin Natural History Society. Vol. 2, No. 4. Milwaukee 1902.

Bulletin of the University of Montana. No. 10. Biolog. Series No. 3. No. 17. Geolog. Series No. 1. Missoula, Mont. 1903.

Lick Observatory, University of California. [Mount Hamilton.] Bulletin. No. 27—48. — Publications. Vol. 6. Sacramento 1902. 03.

Transactions of the Connecticut Academy of arts and sciences. Vol. 6, P. 1. 2. Vol. 11, P. 1. 2. New Haven 1901/02.

Transactions of the Astronomical Observatory of Yale University. Vol. 5, P. 6. New Haven 1902.

Annals of the New York Academy of sciences. Vol. 15, P. 1. New York 1903.

American Museum of Natural History. Bulletin. Vol. 16. 18, P. 1. Annual Report for 1902. — List of papers publ. in the Bulletin and Memoirs of the America Museum, Vol. 1—16, 1881—1902. New York 1902. 03.

Bulletin of the American Geographical Society. Vol. 34, No. 5. Vol. 35, No. 1—4. New York 1902. 03.

American Journal of Archaeology. N. S. Vol. 6, No. 4 and Suppl. Vol. 7, No. 1—3. Norwood Mass. 1903.

Oberlin College. The Wilson Bulletin. No. 41—44. Oberlin, Ohio 1902. 03.

Proceedings and Transactions of the R. Society of Canada. Ser. II. Vol. 8. Ottawa 1902.

Geological Survey of Canada. Annual Report. N. S. Vol. 12. Maps. — Catalogue of Canadian Birds. P. 2. Ottawa 1902. 03.

Proceedings of the Academy of natural sciences of Philadelphia. Vol 54, P. 2. 3. Vol. 55, P. 1. Philadelphia 1902. 03.

Transactions of the Wagner Free Institute of Science of Philadelphia. Vol. 3, P. 6. Philadelphia 1903.

Proceedings of the American Philosophical Society, held at Philadelphia. Vol. 41, No. 171. Vol. 42, No. 172. 173. Philadelphia 1902. 03.

Memoirs of the California Academy of sciences. Vol. 3. San Francisco 1903.

Proceedings of the California Academy of sciences. Ser. III. Botany. Vol. 2, No. 10. Geology. Vol. 2, No. 1. — Zoology. Vol. 2, Vol. 3, No. 5. 6. — Math.-phys. Vol. 1, No. 8. San Francisco 1903.

Transactions of the meetings of the Kansas Academie of science. Vol. 18 (1901/02). Topeka 1903.

Proceedings of the Canadian Institute. N. S. Vol. 2, P. 5 (No. 11). Toronto 1902.

Transactions of the Canadian Institute. Vol. 7, P. 2 (No. 14). Toronto 1902.

University of Toronto Studies. Biolog. Ser. No. 3. Geolog. Ser. No. 2. — Psycholog. Ser. Vol. 2, No. 1. — Physical Science Ser. No. 1. 2. — Review of Historical Publications relating to Canada 1902. Toronto 1902. 03.

Illinois State Laboratory [Urbana]. Bulletin. Vol. 5, Index. — Biennial Report of the Director for 1899—1900. Urbana 1901. 02.

Memoirs of the National Academy of sciences. Vol. 8. Mem. 7. Washington 1902.

Bureau of Education. Report of the Commissioner of education for the year 1900/1901. Vol. 1. 2. Washington 1902.

Smithsonian Miscellaneous Collections. No. 1372. 1376. Washington 1902. 03.

Smithsonian Contributions to knowledge. No. 1373 Washington 1903.

Smithsonian Institution. Bureau of American Ethnology. Bulletin. No. 25. 27. Washington 1902. 03. Annual Report. 19 (1897/98) I. II. ibid. 1900. — U. S. National Museum. Contributions from the U. S. National Herbarium. Vol. 8, P. 1—3. ibid. 1903.

Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution for 1900/01. 1901/02. Washington 1902. 03.

Publications of the U. S. Naval Observatory. 2. Ser. Vol. 3. — Report of the Superintendent for 1901/02. Washington 1902. 03.

U. S. Coast and Geodetic Survey. List and Catalogue of the Publications 1816—1902. Washington 1902. — A Bibliography of Geodesy. Edit. 2. By *J. H. Gore*. Appendix, No. 8. ibid. 1903.

Report of the Superintendent of the U. S. Coast and Geodetic Survey, showing the progress of the work from July 1, 1901, to June 30, 1902. Washington 1903.

Department of the Interior. U. S. Geological Survey. Topographical Maps of Assiniboia, the Rocky Mountains [Banff Sheet — Lake Louise Sheet], Saskatchewan, Alberta. — Professional Papers. No. 1—8. — List of new Publications. No. 2. 3. Washington 1902. 03.

Bulletin of the U. S. Geological Survey. No. 191. 195—207. — Water Supply and Irrigation Papers. No. 65—79. Washington 1902. 03.

Annual Report of the U. S. Geological Survey to the Secretary of the Interior. 22. 1900/1901. P. I—IV. 1901/02 Washington 1901. 02.

Monographs of the U. S. Geological Survey. 11—43. Washington 1902. 03.

Mineral Resources of the U. S. 1901. Washington 1902.

## Südamerika.

Anales de la Sociedad científica Argentina. T. 54, Entr. 4—6. T. 55, Entr. 1—6. T. 56, Entr. 1. 3. Buenos Aires 1902. 03.

Boletin de la Academia nacional de ciencias de la Republica Argentina. T. 17, Entr 2. 3. Cordoba 1902. 03.

Boletim del Cuerpo de Ingenieros de minas del Perú. No. 1. 2. Lima 1902.

Anales del Museo nacional de Montevideo. Tom. 5. Flora Uruguaya, p. 1—160. Montevideo 1903.

Annuario publicado pelo Observatorio do Rio de Janeiro para o anno de 1903. (Anno 19.) Rio de Janeiro 1903.

Boletim mensal do Observatorio do Rio de Janeiro de 1902, Ott.—Dec. 1903, Jan.—Março. Rio de Janeiro 1902. 03.

Actes de la Société scientifique du Chili. T. 12, Livr. 1. 2. Santiago 1903.

### Asien.

Notulen van de algemeene en directie vergaderingen van het Bataviaasch Genootschap van kunsten en wetenschappen. Deel 40, Afl. 2—4. Deel 41, Afl. 1. Batavia 1902. 03.

Tijdschrift voor Indische taal-, land- en volkenkunde, uitgeg. door het Bataviaasch Genootschap van kunsten en wetenschappen. Deel 45, Afl. 2. 5. 6. Deel 46, Afl. 1—4. Batavia 1902. 03.

Dagh-Register, gehouden int Casteel Batavia. Uitgeg. door het Batav. Genootsch. van kunsten en wetensch. Ann. 1643/44. 1644/45. 1675. 1676. 's Gravenhage, Batavia 1902.

Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap van kunsten en wetenschappen. Deel 52, St. 3. Deel 54, St. 2. Deel 55, St. 3. Batavia, 's Hage 1902. 03.

Natuurkundige Tijdschrift voor Nederlandsch-Indie, uitgeg. door de Kon. Natuurkundige Vereeniging in Nederlandsch-Indie. Deel 62 (Ser. X, Deel 6). Weltetreden, Amsterdam 1903.

Observations made at the Magnetical and meteorological Observatory at Batavia. Publ. by order of the Government of Netherlands India. Vol. 24. 1901. Batavia 1903. — Regenwaarnemingen in Nederl. Indie. Jaarg. 23. ib. 1902.

Indian Museum. Annual Report. 1901/02. Calcutta 1903.

Publications of the Earthquake Investigation Committee. No. 7. 12—14. Tōkyō 1902. '03.

The Journal of the College of science, Imp. University, Japan. Vol. 17, Art. 11. 12. Vol. 18, Art. 3. 4 Vol. 19, Art. 6—8. Tōkyō 1903.

Mitteilungen aus der medizinischen Fakultät der Kais. Japan. Universität. Bd. 6, No. 1. Tokio 1903.

Annotationes Zoologiae japonensis. Vol. 4, P. 4. 5. Tokyo 1902. '03.

### Australien.

Proceedings of the R. Society of Victoria. N. S. Vol. 15, P. 2. Vol. 16, P. 1. Melbourne 1903.

Journal and Proceedings of the R. Society of New South Wales. Vol. 36 (1902). Abstract of Proceedings. Sept. 1902—Jun. 1903. Sydney d. J.

---

## 2. Einzelne Schriften.

*Abbe, Ernst,* Gesammelte Abhandlungen. Bd. 1. Jena 1902.

*Bashforth, Francis,* A historical sketch of the experimental determination of the resistance of the air to the motion of projectiles. Cambridge 1903.

*Bourget, Henr.,* Éclipse total de soleil du 28. Mai. S.-A. Paris s. a.

*Clemm, Walt. Nic.,* Die Gallensteinkrankheit. Berlin 1903.

*Daeuble, Joann.,* Dissertationes tres (de pendulo, de ratione potentiali, de aequationum plena solutione). Stuttgardiae 1903.

*Forster, Rich.,* Die dritte Bewegung unserer Erde. Wien 1903.

*Fritsche, H.,* Atlas des Erdmagnetismus für die Epochen 1600, 1700, 1780, 1842 und 1915. Riga 1903.

*Hugues, Lachiche,* Un seul Champignon sur le globe! Port-Louis, Maurice 1902.

*Jazykov, D. D.,* Recensija P. N. Rogožima, Ukazetel' k „Opytu rossijskoj P. S. Sopikova. S. Petersburg 1803.

*Lebon, Ernest,* Sur un manuscrit d'un cours de J. N. Delisle au Collège Royal. Paris 1902.

*Pettinelli, Parisino,* Una nuova forza biologica che agisse meccanicamente a distanza. Savona 1903.

*Pichler, Fritz,* Austria Romana. T. 1 (Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie, Heft 2). Leipzig 1902.

*Reynolds, Osborne,* The sub-mechanics of the Universe. Cambridge 1903.

*Schmidt, E.,* Referate in Schwalbes Jahresberichten der Anatomie, XII. Physische Anthropologie, 1899—1991.

*Schuyten, M. C.,* Over de snelheid der uitstralingswarmte van het lichaam. S.-A. 1902.

*Vogel, H. C.,* Der spektroskopische Doppelstern *o* Persei. — *ε* Aurigae, ein spektroskopischer Doppelstern. S.-A. Berlin.

CIRCULATE AS MONOGRAPH

AS
182
S214
Bd.55

Sächsische Akademie der Wissenschaften, Leipzig. Philologisch-Historische Klasse
Berichte über die Verhandlungen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

CIRCULATE AS MONOGRAPH